

Prüfungsbericht

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2022
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2022**

BlackRock Asset Management
Deutschland AG, München

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit – auch gegenüber Dritten – bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

Prüfungsbericht

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2022
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2022**

BlackRock Asset Management
Deutschland AG, München

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PRÜFUNGSaufTRAG	1
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	3
I.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
1.	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	3
2.	Künftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken	4
3.	Zusammenfassende Feststellung	5
II.	Zusammenfassung der übrigen Prüfungsergebnisse	6
C.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
I.	Gegenstand der Prüfung	9
II.	Art und Umfang der Prüfung	10
D.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2.	Jahresabschluss	13
3.	Lagebericht	13
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1.	Erläuterungen zur Gesamtaussage	14
2.	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
E.	ABSCHLUSSORIENTIERTE BERICHTERSTATTUNG	16
I.	Geschäftliche Entwicklung im Mehrjahresvergleich	16
II.	Vermögens- und Finanzlage	17
III.	Ertragslage	18
IV.	Risikolage	18
F.	RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN	19
I.	Wesentliche Änderungen der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen	19

II.	Ausschöpfung der Erlaubnis	19
III.	Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr	19
IV.	Ausländische Zweigstellen und Zweigniederlassungen	20
<hr/>		
G.	ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN	21
<hr/>		
I.	Sorgfaltspflichten	21
	1. Unabhängigkeit von der Verwahrstelle	21
	2. Ausübung der Tätigkeit mit Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit	21
	3. Angemessene Mittel und Verfahren	22
	4. Handeln im besten Interesse der Investmentvermögen bzw. deren Anleger, der Integrität der Märkte sowie faire bzw. gleiche Behandlung aller Anlegergruppen	22
	5. Zusammenfassende Beurteilung	22
II.	Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten	23
III.	Zuwendungen	24
IV.	Ausführung von Handelsentscheidungen und Auftragsabwicklung	25
V.	Zusammenfassende Beurteilung	26
<hr/>		
H.	GESCHÄFTSORGANISATION UND RISIKOMANAGEMENT	27
<hr/>		
I.	Geschäftsorganisation	27
	1. Organisation der wesentlichen Geschäftsprozesse	27
	2. Sonstige organisatorische Anforderungen	27
	a) Regelungen für die persönlichen Geschäfte der Mitarbeiter	27
	b) Aufzeichnungspflichten	29
	c) Vorkehrungen für die interne Meldung von Verdachtsfällen	29
	d) Beschwerdemanagement	30
II.	Internes Kontrollsystem	32
III.	Risikomanagement auf Gesellschaftsebene	33
	1. Internes Kontrollsystem	33
	2. Strategie und Strategieentwicklungsprozess	36
	3. Risikomanagement und Risikocontrolling	38
	a) Risikoidentifizierung	38
	b) Risikokonzentration und Wechselwirkungen	39
	c) Risikotragfähigkeit	39
	d) Stresstests	41
	e) Risikoberichterstattung	41

4.	Risikoarten auf Gesellschaftsebene	42
	a) Adressenausfallrisiken	42
	b) Marktrisiken	43
	c) Liquiditätsrisiken	43
	d) Operationelle Risiken	44
5.	Zusammenfassende Beurteilung	46
IV.	Risikomanagement der Investmentvermögen	47
	1. Organisation des Risikomanagements	47
	2. Risikoarten auf Ebene der Investmentvermögen	47
	a) Adressenausfallrisiken	48
	b) Marktrisiken	51
	c) Liquiditätsrisiken	51
	d) Operationelle Risiken	57
	e) Nachhaltigkeitsrisiken	57
	3. Berechnung und Auswertung der Hebelwirkung	58
	4. Anforderungen der DerivateV	58
	5. Zusammenfassende Beurteilung	59
V.	Compliance-Funktion	60
VI.	Interne Revision	61
VII.	Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen	64
VIII.	Vergütungssysteme	68
IX.	IT-Systeme	71
	1. Gegenstand der Prüfung und geprüfter Zeitraum	71
	2. Vorjahresfeststellungen	71
	3. IT-Revision	71
	4. IT-Organisation und IT-Umfeld	71
	5. IT-Strategie	73
	6. IT-Projektmanagement und Anwendungsentwicklung	73
	7. Informationssicherheit	74
	8. Informationsrisikomanagement	74
	9. Datenschutz	75
	10. Benutzerberechtigungsmanagement	76
	11. IT-Betrieb und Kontrolle des Regelbetriebs	76
	12. Notfallmanagement und Notbetrieb	76
	13. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis	77
I.	ERFÜLLUNG SONSTIGER AUFSICHTSRECHTLICHER ANFORDERUNGEN	78
I.	Kapitalanforderungen	78
	1. Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 KAGB	78

2.	Eigenmittel-Kostenrelation nach § 25 Abs. 4 KAGB	79
3.	Unterlegung der Eigenmittelanforderungen mit liquiden Mitteln nach § 25 Abs. 7 KAGB	80
II.	Anzeige- und Meldewesen	80
III.	Einhaltung der Pflichten aus der European Market Infrastructure Regulation (EMIR)	80
IV.	Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTR)	83
V.	Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	84
VI.	Daten für Referenzwerte	84
VII.	Verordnung für Geldmarktfonds	85
VIII.	Verbriefungsverordnung	85
<hr/>		
J.	VORKEHRUNGEN ZUR EINHALTUNG DER PFLICHTEN AUS VO (EU) 2019/2088 SOWIE VO (EU) 2020/852	86
<hr/>		
K.	VORKEHRUNGEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG SOWIE VON SONSTIGEN STRAFBAREN HANDLUNGEN ZU LASTEN DER GESELLSCHAFT	93
<hr/>		
I.	Prüfung und Berichtszeitraum	93
II.	Interne Sicherungsmaßnahmen	93
1.	Schriftlich fixierte Ordnung	93
2.	Geldwäschebeauftragter und Stellvertretung	94
3.	Risikoanalyse	96
4.	Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen	97
5.	Sicherstellung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter	97
6.	Schulung und Unterrichtung der Mitarbeiter	98
7.	IT-Monitoring-Maßnahmen	99
III.	Einhaltung der Sorgfaltspflichten	99
IV.	Sonstige Pflichten	100
V.	Sonstige strafbare Handlungen	101
1.	Risikoanalyse	101
2.	Interne Sicherungsmaßnahmen	101
3.	IT-Monitoring-Maßnahmen	102
VI.	Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen	102

VII.	Besondere organisatorische Pflichten im bargeldlosen Zahlungsverkehr	102
VIII.	Automatisierter Abruf von Kontoinformationen	102
IX.	Tätigkeit der Internen Revision	102
X.	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	103
L.	PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE NACH § 38 ABS. 5 KAGB I. V. M. § 3 ABS. 3 KAPRÜFBV	104
M.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	112
N.	SCHLUSSBEMERKUNG	116

In Tabellen können Rundungsdifferenzen zu den mathematisch exakt berechneten Werten auftreten.

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Jahresbilanz zum 31. Dezember 2022 der BlackRock Asset Management Deutschland AG
2. Gewinn- und Verlustrechnung der BlackRock Asset Management Deutschland AG für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2022
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
5. Organigramm der BlackRock Asset Management Deutschland AG
6. Auslagerungen der BlackRock Asset Management Deutschland AG
7. Bestätigung der für die Berechnung des EdW-Jahresbeitrags erforderlichen Angaben und der Ermäßigungstatbestände nach § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 4 EdWBeitrV
8. Erfassungsbogen zur Geldwäscheprüfung
9. Datenübersicht für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften (§ 20 KAPrübV)
10. Aufgliederung der Bruttoprovisionserträge gemäß EdWBeitrV
Besondere Auftragsbedingungen
Allgemeine Auftragsbedingungen

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
ACAMS	Association of Certified Anti-Money Laundering Specialists
AG	Aktiengesellschaft
AIF	Alternative Investment Fund
AIFM-VO	Verordnung (EU) Nr. 231/2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung vom 19. Dezember 2012
AktG	Aktiengesetz
AML	Anti-Money Laundering
AO	Abgabenordnung
AP	Authorized Participant
Art.	Artikel
AT	Allgemeine Anforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen
AuAs	Auslegungs- und Anwendungshinweise
AuM	Assets under Management
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
BaFin-Rundschreiben 6/2018	Rundschreiben 06/2018 (BA und WA) – Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement
BAMDE	BlackRock Asset Management Deutschland AG, München
BAMS	BlackRock Asset Management Schweiz AG, Zürich (Schweiz)
BAUL	BlackRock Advisors (UK) Limited, London (Großbritannien)
BDS	BlackRock Data Services
BIM UK	BlackRock Investment Management (UK) Limited, London/Edinburgh (Großbritannien)
BIM UK German Branch	BlackRock Investment Management (UK) Limited, German Branch, Frankfurt am Main/München
BlackRock EMEA	BlackRock Einheit für Europa, Naher Osten und Afrika
BNBV	BlackRock (Netherlands) B.V., Amsterdam (die Niederlande)
BNYM	Bank of New York Mellon SA/NV, Frankfurt am Main

BPIP	BlackRock Performance Incentive Plan
Buchst.	Buchstabe
BVI	Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main
CFT	Combating the Financing of Terrorism
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation, Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012
Del. VO	Delegierte Verordnung
Del. VO (EU) 2017/565	Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorische Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie
DerivateV	Derivateverordnung
DTCC	Depositary Trust and Clearing Corporation, New York (USA)
DVP	Delivery versus payment
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EdWBeitrV	Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (EdW-Beitragsverordnung – EdWBeitrV)
EG	Europäische Gemeinschaft
EMIR	European Market Infrastructure Regulation
EMIR-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister
ESG	Environmental, Social and Governmental
ESMA	European Securities and Markets Authority, Paris (Frankreich)
ETD	Exchange Traded Derivative
ETF	Exchange-Traded Fund (börsengehandelter Fonds)
EU	Europäische Union

EU-OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren innerhalb der EU
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
FCA	Financial Conduct Authority, London (Großbritannien)
FX	Foreign Exchange
GAAPS	Global Accounting and Product Services
Geldmarktverordnung	Verordnung (EU) Nr. 2017/1131 Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds
Gesellschaft	BlackRock Asset Management Deutschland AG, München
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GPO	German Platform Oversight
GwB	Geldwäschebeauftragte
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Human Resources
HSBC	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
IDV	Individuelle Datenverarbeitung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW RS FAIT 1	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
InvG	Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 gültigen Fassung
InvStG	Investmentsteuergesetz
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
ISAE 3402	Assurance Report on Controls at a Service Organisation
i. S. d.	im Sinne des

iShares (DE) I InvAG	iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München
iSOL	iShares Online
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KAIT	Kapitalverwaltungsaufsichtliche Anforderungen an die IT
KAMaRisk	Rundschreiben 01/2017 (WA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften – „KAMaRisk“ in der Fassung vom 10. Januar 2017
KAPrüfbV	Verordnung über den Gegenstand der Prüfung und die Inhalte der Prüfungsberichte für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, Investmentaktiengesellschaften, Investmentkommanditgesellschaften und Sondervermögen (Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung)
KARBV	Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie über die Bewertung der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Kapitalanlage-, Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung)
KAVerOV	Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsregeln nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (Kapitalanlage-Verhaltens- und -Organisationsverordnung)
KG	Kommanditgesellschaft
KPI	Key Performance Indicator
KRI	Key Risk Indicator
KVG	Kapitalverwaltungsgesellschaft
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
L&C	Legal & Compliance
LEI	Legal Entity Identifier
Level II VO	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung

MaBeschwer	Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement
MaComp	Rundschreiben 05/2018 (WA) - Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen
MDCC	Management Development and Compensation Committee
MiFID	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU Text von Bedeutung für den EWR
Mio.	Millionen
n. F.	neue Fassung
OCA	Other Criminal Acts
OffenlegungsVO	Verordnung (EU) 2019/2088
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OGAW-V-Richtlinie	Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014
OTC	Over the Counter
PAI	Principal Adverse Impact
PEP	Politisch exponierte Person
PMG	Portfolio Management Group
PS	Prüfungsstandard
PTA	Personal Trading Account
PUC	Projected Unit Credit
RCSA	Risk and Control Self-Assessment
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung)
Referenzwerte-VO	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2017/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014
S.	Satz
SCD	SimCorp Dimension

SFTR	Securities Financing Transaction Regulation – Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
SLA	Service Level Agreement
SSBI	State Street Bank International GmbH, München
StGB	Strafgesetzbuch
Swap-ETF	iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF (DE)
TaxonomieVO	Verordnung (EU) 2020/852
TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
Tzn.	Textziffern
u. a.	unter anderem
UBS	UBS AG, Zürich (Schweiz)
UCITS	Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities
VaR	Value at Risk
VO	Verordnung
WpDVerOV	Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)

An die BlackRock Asset Management Deutschland AG, München

A. PRÜFUNGSaufTRAG

1 In der Hauptversammlung der

BlackRock Asset Management Deutschland AG
München,
(im Folgenden auch „Gesellschaft“, „BAMDE“ oder „KVG“ genannt)

vom 18. März 2022 wurden wir zum Abschlussprüfer für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr gewählt.

2 Die Gesellschaft hat unsere Bestellung gemäß § 38 Abs. 2 KAGB i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 KWG mit Schreiben vom 6. April 2022 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt.

3 In Ausführung des uns von der Geschäftsführung erteilten Auftrags haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 entsprechend § 38 KAGB i. V. m. § 340k HGB und i. V. m. § 317 HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft.

4 Darüber hinaus wurden mit Schreiben der BaFin vom 10. November 2022 folgende Prüfungsschwerpunkte nach § 38 Abs. 5 KAGB i. V. m. § 3 Abs. 3 KAPrübV angeordnet:

- Prüfung, ob die BAMDE über eine angemessene Geschäftsorganisation verfügt, die dazu dient zu verhindern, dass sie für eigene Rechnung oder für Rechnung der von ihr verwalteten Investmentvermögen gegen steuerrechtliche Vorschriften verstößt
- Prüfung der Angemessenheit des Liquiditätsmanagements für die von der BAMDE verwalteten Investmentvermögen.

5 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

6 Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. [10.2021]) sowie der Verordnung über den Gegenstand der Prüfung und die Inhalte der Prüfungsberichte für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, Investmentaktiengesellschaften, Investmentkommanditgesellschaften und Sondervermögen (KAPrübV) i. V. m. § 38 Abs. 3 KAGB sowie den darüber hinaus zu beachtenden Bekanntmachungen und Schreiben der BaFin erstellt.

7 Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlagen beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs-

gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vom 1. Juni 2019 sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend. Danach ist unsere Haftung nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen begrenzt. Im Verhältnis zu Dritten gelten Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

- 8 Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthält unseres Erachtens folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gesellschaft:
- 9 „Bei der BAMDE führten die negative Marktentwicklung, sowie Nettomittelabflüsse in Höhe von 1,3 Mrd. Euro, zu einer Reduzierung des verwalteten Vermögens im Vergleich zum Vorjahresstichtag. Das eigen- und fremdverwaltete Vermögen der 34 Sondervermögen und der 21 Teilgesellschaftsvermögen der iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft lag zum 30. Dezember 2022 bei 39,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 47,5 Mrd. Euro). Dabei betrug das eigenverwaltete Vermögen in den 34 Sondervermögen der BlackRock Asset Management Deutschland AG 31,1 Mrd. Euro und das Vermögen in den 21 Teilgesellschaftsvermögen der iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen 8,6 Mrd. Euro. Das durchschnittliche verwaltete Vermögen im Jahr 2022 lag 3,6 Mrd. Euro unter dem des Vorjahres.“
- 10 „Das Geschäftsergebnis wird im Wesentlichen von der durchschnittlichen Höhe des verwalteten Vermögens, das durch die Marktentwicklung und den Nettomittelzufluss determiniert wird, und der jeweiligen Verwaltungsvergütung für die Fondsvermögen, beeinflusst. Das verwaltete Vermögen stellt somit einen wesentlichen finanziellen Leistungsindikator dar.“
- 11 „Aufgrund der Marktentwicklung und der Ertragslage für das equity-basierte Geschäftsmodell von BAMDE, konnte im Jahr 2022 ein Netto-Provisionsergebnis von EUR 100,4 Mio. (2021: EUR 109,6 Mio.) erreicht werden. Die größte Position bei den Provisionserträgen stellen die Erträge aus Verwaltungsvergütung für die deutschen iShares ETF in Höhe von EUR 117,8 Mio. (2021: EUR 127,9 Mio.) dar. Daneben hat die Gesellschaft Erträge aus der Finanzportfolioverwaltung für die von BAMDE verwalteten ETFs in Höhe von EUR 3,7 Mio. (2021: EUR 3,4 Mio.) und andere Provisionserträge in Höhe von 0,8 Mio. Euro (2021: EUR 0,6 Mio.) erzielt.“
- 12 „Insgesamt wurde ein Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR 30,0 Mio. (2021: EUR 35,1 Mio.) erzielt.“
- 13 „Die Liquidität der BAMDE war im Berichtsjahr gewährleistet. Der Finanzierungsbedarf konnte durch Eigenmittel erbracht werden.“
- 14 „Bei einer Bilanzsumme von EUR 130,3 Mio. (2021: EUR 138,7 Mio.) beläuft sich das Eigenkapital auf EUR 67,1 Mio. (2021: EUR 67,1 Mio.). Die Eigenkapitalquote liegt damit bei 51,5 % (2021: 48,3 %).“

15 „Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 51,6 Mio. (2021: EUR 60,6 Mio.) beinhalten Verbindlichkeiten aus der Gewinnabführung in Höhe von EUR 30,1 Mio. (2021: EUR 35,1), Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 20,3 Mio. (2021: EUR 24,3 Mio.) und weitere Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1,2 Mio. (2021: EUR 1,2 Mio.).“

16 „Demgegenüber stehen Forderungen an Kreditinstitute in Höhe von EUR 26,0 Mio. (2021: EUR 26,1 Mio.). Darüber hinaus bestehen sonstige Vermögensgegenstände, die sich insbesondere aus Cash-Pool-Forderungen in Höhe von EUR 90,2 Mio. (2021: EUR 79,6 Mio. Euro) gegenüber BlackRock Investment Management (UK) Limited zusammensetzen.“

2. Künftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

17 Im Zusammenhang mit der Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht weisen wir insbesondere auf folgende Kernaussagen hin. Diese basieren vielfach auf Annahmen, bei denen wesentliche Beurteilungsspielräume der gesetzlichen Vertreter vorhanden sind.

18 „Unsicherheiten bestehen aus Sicht der Gesellschaft vor allem in der weiteren Entwicklung der Inflation und der entsprechenden Reaktion der Notenbanken. Ferner stehen neben geopolitischen Konflikten wie in der Ukraine oder Taiwan auch diverse Parlaments- und Präsidentschaftswahlen außerhalb von Europa an.“

19 „Mit BAMDE's breiter, an den Anleger- und Marktinteressen ausgerichteten Produktpalette sieht sich die Gesellschaft für den Wettbewerb weiterhin gut gerüstet, auch wenn ein zunehmender Wettbewerbsdruck zu verspüren ist, der sich unter anderem durch den Markteintritt weiterer und teilweise großer Wettbewerber ergibt, den Margendruck in der Asset-Management-Industrie erhöht. Um die Gesellschaft trotz des zunehmenden Wettbewerbs am ETF-Markt auch in Zukunft zu behaupten, ist für 2023 eine Vielzahl an kundengruppen-spezifischen und individuellen Vertriebsaktivitäten geplant.“

20 „Im Rahmen einer breit angelegten, langfristigen Untersuchung unter Einbeziehung einer Vielzahl von Marktteilnehmern untersuchten Steuerbehörden und Staatsanwälte in Deutschland die steuerliche Behandlung von Dividenden auf Aktien, die Anleger – entweder direkt oder in Fonds – gehalten haben. In diesem Zusammenhang hat die Gesellschaft mit den Ermittlern kooperiert und wird dies auch weiterhin tun. Darüber hinaus hat die BAMDE die von ihr in 2018 initiierte interne Überprüfung der Angelegenheit, welche die Jahre 2007 bis 2011 betrifft, abgeschlossen. Die Gesellschaft kann künftigen Steuer- und Zinsansprüchen ausgesetzt sein, ebenso wie Strafzahlungen. Die BAMDE hat die Zusage der Konzernmuttergesellschaft BlackRock Inc., die Gesellschaft finanziell so ausgestattet zu halten, dass diese jederzeit ihren Verpflichtungen daraus nachkommen kann; dies wurde in der Risikovorsorge entsprechend berücksichtigt. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine konkreten Anhaltspunkte zu Art, Zeitpunkt und Umfang solcher Ansprüche und Zahlungen.“

21 „Auch 2023 bleibt ein Jahr geprägt von Unsicherheiten, insbesondere geopolitischer Natur, mit Blick auf die Weltwirtschaftslage. Makro- und Marktvariablen bleiben volatil. Die multiplen

Krisen, die auch Anlegern komplexe Herausforderungen stellen, erschweren den Ausblick. Vieles hängt vom Ausgang solcher Entwicklungen ab, die man im vergangenen Jahr noch für sehr unwahrscheinlich gehalten hat, darunter Russlands Überfall auf die Ukraine, eine mögliche radikale Neusortierung der Globalisierung oder der Zwang, viel schneller aus der fossilen Abhängigkeit herauszukommen als bisher gedacht. Die Aussicht auf ein baldiges Pausieren der Straffung der Geldpolitik sowohl durch die US-Amerikanische als auch Europäische Notenbank sorgten im Januar für einen schwungvollen Start an den Börsen in das neue Jahr. Inflations- und Zinshoffnungen beflügeln seither weiter die Aufwärtstrend. Abzuwarten bleibt jedoch, wie sich die Lage an den Märkten über den weiteren Jahresverlauf hinweg entwickeln wird. Einhergehend damit, wird sich die Marktlage auch auf die Entwicklung der Assets under Management übertragen.“

- 22 „Die Nachfrage nach transparenten und täglich handelbaren Investmentprodukten, welche eine flexible Positionierung in allen wichtigen Märkten und Anlagesegmenten erlauben, wird vor diesem Hintergrund, BAMDE's Einschätzung nach, auch 2023 weiterwachsen. Unter Berücksichtigung der erläuterten volatilen makroökonomischen Auswirkungen und Marktvariablen und den nachfolgend dargestellten Chancen und Risiken plant BAMDE für das Jahr 2023 mit einem Wachstum der Assets under Management im Jahresvergleich von 7 Prozent. Für das Geschäftsjahr 2023 wird ein Jahresergebnis in Höhe von EUR 32 Mio. vor Steuern prognostiziert.“
- 23 „Die Themenbereiche Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung (ESG) bieten gute Gelegenheiten für die Entwicklung und Implementierung neuer Produkte, um weitere Mittelzuflüsse und Erträge zu generieren. Seit der Einführung von ausschüttenden, thesaurierenden und währungsgesicherten Anteilsklassen im Jahr 2021 können Kundenbedürfnisse gezielter bedient werden. So ergeben sich aus der EMEA Sales Pipeline Opportunitäten für die Auflage weiterer Anteilsklassen, um neue Kundensegmente anzusprechen. Das breit diversifizierte Produktportfolio der BAMDE ermöglicht es bestehenden und neuen Anlegern am Wachstum aufstrebender Wirtschaftszweige durch Investition in die Produkte der Gesellschaft zu partizipieren. Darüber hinaus, können aber auch Reallokationen von Anlagestrategien zu einer erhöhten Nachfrage der BAMDE Produktportfolios führen.“
- 24 „Auf der anderen Seite können die multiplen Krisen als volatile Makro- und Marktvariablen den genannten Chancen entgegenwirken. Allerdings lässt sich der Ausgang solcher Entwicklungen derzeit nicht abschließend beurteilen.“
- 25 „Vor diesem Hintergrund sieht die BAMDE für die bestehende Produktpalette insgesamt gute Chancen für ein solides Wachstum im Geschäftsjahr 2023 und darüber hinaus.“

3. Zusammenfassende Feststellung

- 26 Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht

den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Zusammenfassung der übrigen Prüfungsergebnisse

- 27 Der **Jahresabschluss** für das Geschäftsjahr 2022 wurde nach den Vorschriften des HGB unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung für Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt.
- 28 Der **Anhang** enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben. Der von uns geprüfte **Lagebericht** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.
- 29 Unsere Prüfung ergab die **formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung** entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den übrigen gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet. Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen sind grundsätzlich geeignet, die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.
- 30 Die Prüfung erstreckte sich auch auf die ordnungsmäßige **Bewertung der Bilanzposten**, insbesondere auf die Angemessenheit der gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen, und hat zu keinen Einwendungen geführt.
- 31 Die **Vermögens- und Finanzlage** hat sich gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich verändert. Während das Eigenkapital im Vergleich zum Vorjahr unverändert ist, hat sich die bilanzielle Eigenkapitalquote infolge eines Rückgangs der sonstigen Verbindlichkeiten von 48 % auf 51 % leicht verbessert, wobei die gesunkenen Verbindlichkeiten insbesondere auf einen Rückgang der Verbindlichkeiten aus der Gewinnabführung resultieren. Die Eigenmittel gemäß § 25 Abs. 1 KAGB betragen unverändert zum Vorjahr TEUR 67.070.
- 32 Die **Ertragslage** hat sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert. Das Ergebnis vor Gewinnabführung ist von TEUR 35.052 auf TEUR 30.063 zurückgegangen. Dies ist insbesondere auf ein von TEUR 109.527 auf TEUR 100.365 gesunkenes Provisionsergebnis zurückzuführen, welches sich im Wesentlichen aufgrund im Durchschnitt niedrigerer Assets unter Management infolge einer negativen Kapitalmarktentwicklung, reduziert hat. Das niedrigere Provisionsergebnis wurde teilweise durch um TEUR 4.167 niedrigere Verwaltungsaufwendungen kompensiert, was im Wesentlichen aus geringeren Aufwendungen für konzerninterne Leistungsverrechnungen resultiert.

- 33 Die **Risikolage** hat sich nach unserer Einschätzung im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.
- 34 Verstöße gegen die **Satzung** der Gesellschaft im Geschäftsjahr haben wir nicht festgestellt.
- 35 Eine Überschreitung der **Erlaubnis** zum Betreiben des Geschäfts einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft haben wir nicht festgestellt.
- 36 Die Anforderungen an die **allgemeinen Verhaltensregeln** gemäß § 26 KAGB werden erfüllt. Die von der KVG getroffenen Vorkehrungen zur Vermeidung von **Interessenkonflikten** gemäß § 27 KAGB sind angemessen.
- 37 Die Gesellschaft verfügt über geeignete Regelungen für die **persönlichen Geschäfte** der Mitarbeiter.
- 38 Die Gesellschaft hat geeignete Vorkehrungen für die **Aufzeichnungspflichten** getroffen.
- 39 Die Gesellschaft verfügt über einen angemessenen Prozess für die interne Meldung von **Verdachtsfällen**.
- 40 Wir stellen fest, dass die Gesellschaft wirksame und transparente Verfahren für eine angemessene und unverzügliche Bearbeitung von **Anlegerbeschwerden** eingerichtet hat und anwendet. Die Anforderungen aus dem KAGB und dem BaFin-Rundschreiben 06/2018 „Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement“ wurden angemessen umgesetzt.
- 41 Die Gesellschaft hat unter Berücksichtigung der Komplexität und des Umfangs der für die verwalteten Investmentvermögen erwarteten Risiken ein angemessenes und wirksames **Risikomanagementsystem** gemäß § 29 und 30 KAGB eingerichtet.
- 42 Wir halten die Organisation der **Compliance-Funktion** im Zusammenhang mit den betriebenen Geschäften für angemessen.
- 43 Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Ausgestaltung und Tätigkeit der **Internen Revision** unter Berücksichtigung von Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft angemessen sind.
- 44 Die Anforderungen des § 36 KAGB zu **Auslagerungen** werden von der Gesellschaft beachtet.
- 45 Nach unserer Einschätzung entspricht das von der Gesellschaft implementierte **Vergütungssystem** den Anforderungen gemäß § 37 Abs. 1 und 2 KAGB.
- 46 Die **technisch-organisatorische Ausstattung** bzgl. der IT-Systeme und der zugehörigen IT-Prozesse ist, unter Beachtung der Anforderungen der KAIT, grundsätzlich geeignet, die Informationssicherheit der relevanten Daten sicherzustellen bzw. im Risikomanagement zu berücksichtigen. Wir verweisen auf unsere nicht wesentlichen Feststellungen in Abschnitt H.IX.

- 47 Die aufsichtsrechtlichen **Kapitalanforderungen** nach § 25 KAGB waren im Berichtszeitraum eingehalten.
- 48 Die Organisation des **Anzeige- und Meldewesens** sowie die Vorkehrungen der BAMDE für die Sicherstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Anzeigen und Meldungen, insbesondere nach § 34 KAGB, sind angemessen.
- 49 Die Gesellschaft hat die Anforderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (**EMIR**) erfüllt und angemessene Prozesse implementiert.
- 50 Die Gesellschaft erfüllt die Anforderungen nach Artikel 28 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/1011 an beaufsichtigte Unternehmen, die **Referenzwerte** verwenden.
- 51 Nach unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaft insgesamt die Anforderungen nach Art. 3 bis 10 und 12 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 (**OffenlegungsVO**) und Art. 5 bis 7 Verordnung (EU) 2020/852 (**TaxonomieVO**) – soweit anwendbar – beachtet hat.
- 52 Als Ergebnis unserer Prüfung der Vorkehrungen zur Verhinderung von **Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** sowie von **sonstigen strafbaren Handlungen** zulasten der Gesellschaft stellen wir fest, dass BAMDE die Anforderungen hinsichtlich der Risikoanalyse, der internen Sicherungsmaßnahmen, des Geldwäschebeauftragten, der Schulung und Unterrichtung der Mitarbeiter, der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter und der Einhaltung der Sorgfaltspflichten angemessen erfüllt hat.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

- 53 Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht der Gesellschaft.
- 54 Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den Vorschriften des § 38 Abs. 1 KAGB i. V. m. § 340a HGB, der §§ 242 bis 256a, der §§ 264 bis 288 HGB und der §§ 340a bis 340o HGB sowie der Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes und der weiteren einschlägigen Vorschriften des KAGB aufgestellt worden. Der Lagebericht wurde nach den Vorschriften des § 38 Abs. 1 KAGB i. V. m. § 340a HGB sowie § 289 HGB erstellt.
- 55 Wir weisen darauf hin, dass die Geschäftsführung der BAMDE die Verantwortung für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben trägt.
- 56 Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
- 57 Bei unserer Prüfung waren unter anderem die besonderen Prüfungspflichten nach § 38 Abs. 3 KAGB sowie die von der BaFin herausgegebenen, für die Prüfung wesentlichen Verordnungen, Bekanntmachungen und Schreiben zu beachten.
- 58 Da die Gesellschaft auch eine Nebendienstleistung in Form der Finanzportfolioverwaltung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 KAGB betreibt, ist diese Nebendienstleistung nach § 38 Abs. 4 Satz 2 KAGB grundsätzlich besonders zu prüfen. Mit Bescheid der BaFin vom 23. November 2022 wurde die Gesellschaft von der Pflicht zur jährlichen Prüfung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 befreit.
- 59 Eine Aufgliederung des Postens Bruttoprovisionserträge in Bezug auf die erforderlichen Angaben nach § 2 Abs. 4 Satz 2 EdWBeitrV haben wir vorgenommen. Die Aufgliederung ist diesem Bericht als Anlage 10 beigefügt.
- 60 Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.
- 61 Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der BAMDE oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

II. Art und Umfang der Prüfung

- 62 Unsere Prüfung erfolgte nach § 38 Abs. 1 KAGB i. V. m. §§ 340k, 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.
- 63 Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
- 64 Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Darüber hinaus umfasste die Prüfung diejenigen Prüfungshandlungen, die sich aus den besonderen Prüfungspflichten nach § 38 Abs. 3 und 5 KAGB ergeben.
- 65 Bei unserer Prüfung haben wir die Einhaltung der rechnungslegungsbezogenen gesetzlichen Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung - RechKredV) beachtet.
- 66 Ausgangspunkt war der von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021.
- 67 Auf Basis der von uns festgestellten und beurteilten Fehlerrisiken haben wir ein Risikoprofil für die Angaben in der Rechnungslegung erstellt. Zu diesem Zweck haben wir Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung durchgeführt und uns zunächst ein Verständnis von der Gesellschaft sowie ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld verschafft und darauf aufbauend mit den Unternehmenszielen und -strategien sowie deren Umsetzung beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Ausgehend von Gesprächen mit der Unternehmensleitung und der Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der Gesellschaft haben wir uns darüber hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen von der Ausgestaltung des internen Kontrollsystems ein Verständnis verschafft und beurteilt, welche Maßnahmen die Gesellschaft, insbesondere zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung, ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- 68 Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden daraufhin einzelne Prüffelder identifiziert und ein entsprechendes Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte der Prüfung und für jedes Prüffeld die Prüfungsziele sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterereinsatz geplant.

- 69 Dabei wurden im Berichtsjahr folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:
- Funktionsfähigkeit des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
 - Vollständigkeit, Existenz und Richtigkeit der Provisionserträge
 - Vollständigkeit und Bewertung von Rückstellungen
 - Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht
 - Einhaltung der Verhaltensregeln und Organisationspflichten sowie der Vorschriften an das Risikomanagement unter Berücksichtigung des KAGB und der KAMaRisk
 - Einhaltung der Anforderungen aus der Offenlegungs- sowie Taxonomieverordnung.
- 70 Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests ausgewählter rechnungslegungsrelevanter Geschäftsprozesse, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.
- 71 Die Erkenntnisse aus der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht herangezogen. Daraus wurde die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüffelder durchzuführenden aussagebezogenen Prüfungshandlungen in Form von analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen abgeleitet. Diese umfassten u. a.:
- Einholen von Bestätigungen der Kreditinstitute
 - Einholen von Steuerberaterbestätigungen
 - Einholen von Rechtsanwaltsbestätigungen.
- 72 Soweit angemessen, haben wir, unbeachtlich unserer Eigenverantwortlichkeit, die Ergebnisse Dritter (z. B. Berichte nach ISAE 3402) im Rahmen unserer Prüfung verwertet.
- 73 Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Pensionsverpflichtungen haben wir unser Urteil auf ein Gutachten der Aon Solutions Germany GmbH, München, vom 27. Januar 2023 gestützt. Wir haben uns von der Qualifikation und Unabhängigkeit des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Pensionsverpflichtungen durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens sachgerecht und schlüssig.
- 74 Die Eröffnungsbilanzwerte zum 1. Januar 2022 haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen wurden. Dabei haben wir uns auch auf die Ergebnisse des Abschlussprüfers für den Vorjahresabschluss gestützt. Die Verwertbarkeit dieser Ergebnisse haben wir ausgehend von einer kritischen Durchsicht des entsprechenden Prüfungsberichts anhand von Erörterungen mit dem vorherigen Abschlussprüfer beurteilt. Gegenstand der Erörterungen waren hierbei insbesondere die nachfolgenden Themen:
- Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen
 - Vollständigkeit und Angemessenheit der Prüfungsplanung bzw. der Risikoidentifizierung und -beurteilung

- Festgestellte Anzeichen für Risiken von Verstößen (Fraud-Risiken) bzw. sonstige Gesetzesverstöße
- Beurteilungen und Feststellungen zum internen Kontrollsystem
- Reaktion auf die Risikobeurteilung auf Aussageebene inklusive Prüfungsnachweise für ausgewählte Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- Aufstellung der nicht korrigierten und korrigierten falschen Darstellungen
- Abschließende Würdigung der erlangten Prüfungsnachweise und sonstigen Feststellungen bei der Bildung des Prüfungsurteils.

75 Darüber hinaus haben wir folgende spezifische Prüfungshandlungen in Bezug auf die Eröffnungsbilanzwerte vorgenommen:

- Einholung von Konto- und Depotauszügen des Vorjahres
- Prüfung des Ausgleichs von in den Eröffnungsbilanzwerten ausgewiesenen Forderungen im Geschäftsjahr 2022
- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte des Eigenkapitals unter Heranziehung von Handelsregisterauszügen sowie des Gesellschaftsvertrags
- Prüfungsnachweise über die Eröffnungsbilanzwerte der kurzfristigen Verbindlichkeiten wurden hinsichtlich ihres Vorhandenseins, ihrer Zuordnung zum Unternehmen, ihrer Vollständigkeit und Bewertung durch Zahlungsabflüsse des laufenden Geschäftsjahres erlangt.

76 Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt.

77 Ferner haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind.

78 Wir haben die Prüfung in den Monaten September 2022 bis März 2023 durchgeführt.

79 Die Geschäftsführung hat uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht.

80 Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns in ihrer abgegebenen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass die erteilten Aufklärungen und Nachweise vollständig sind. Ferner haben sie erklärt, dass alle Geschäftsvorfälle erfasst und im Jahresabschluss und Lagebericht wiedergegeben worden sind.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 81 Unsere Prüfung ergab die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den übrigen gesetzlichen Vorschriften.
- 82 Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in allen wesentlichen Belangen in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.
- 83 Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen sind grundsätzlich geeignet, die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

- 84 Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ist in allen wesentlichen Belangen ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.
- 85 Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.
- 86 Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

3. Lagebericht

- 87 Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Erläuterungen zur Gesamtaussage

- 88 Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 waren neben den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften der §§ 242 ff. HGB die ergänzenden Vorschriften für Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 KAGB i. V. m. § 340a ff. HGB anzuwenden.
- 89 Die Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 3) enthalten.
- 90 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen (Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten sowie Ausnutzung von Ermessensspielräumen) oder sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.
- 91 Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei nachfolgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

Sonstige Vermögensgegenstände

- 92 Die BAMDE nimmt am Cross Border Cash Concentration and Pooling Services Agreement mit der BIMUK teil. Es wurden entsprechende Darlehens- bzw. Serviceverträge mit der BIMUK und der HSBC geschlossen. Entlehene Beträge sind taggleich auf Anforderung des Darlehensgebers zurückzuführen. Guthabenbeträge sowie Kreditbeträge werden mit dem EZB-Leitzins abzüglich 0,1 % verzinst. Währungsrisiken werden nicht eingegangen, da die Kontenwährung beibehalten wird. Zum Abschlussstichtag beläuft sich die Forderung aus dem Cash-Pooling, die unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen wird, auf TEUR 90.205.

Rückstellungen

- 93 Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB gebildet und mit dem – unter der Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB – durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten zehn Geschäftsjahre abgezinst. Dabei wurde die Höhe der Rückstellungen für Pensionen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung der Projected Unit Credit (PUC) Methode bestimmt. Der verwendete Zinssatz beträgt 1,78 % und die Steigerung der laufenden Renten wird mit 1,0 % bis 2,25 % sowie die Inflationsrate mit 2,25 % angenommen. Lohn- und Gehaltssteigerungen werden nicht berücksichtigt, da Pensionsansprüche nur noch für ehemalige Mitarbeiter der BAMDE bestehen. Als Sterbetafeln werden die Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck verwendet. Gemäß § 253 Abs. 6 HGB ist der Unterschiedsbetrag aus der Bewertung der Altersversorgungsrückstellung mit dem Zehnjahres-Durchschnittszinssatz

im Vergleich zum Siebenjahres-Durchschnittszinssatz im Anhang angegeben. Dieser beträgt zum 31. Dezember 2022 TEUR 5.235.

- 94 Die Gesellschaft ist weiterhin Gegenstand externer Untersuchungen zur steuerlichen Behandlung von Dividenden auf Aktien. Aufgrund dessen sieht sich der Vorstand die Gesellschaft möglicherweise mit zukünftigen Steuer-, Zins- und/oder Strafzahlungen belastet und hat dementsprechend ungewisse Verpflichtungen identifiziert. Die BAMDE erhielt die Zusage der Konzernmuttergesellschaft BlackRock Inc., die BAMDE finanziell so ausgestaltet zu halten, dass diese bis zu einem Betrag von EUR 60 Mio. jederzeit ihren Verpflichtungen aus diesen Untersuchungen nachkommen kann; es besteht insoweit ein durchsetzbarer und werthaltiger Rückgriffsanspruch gegen die Konzernmutter. Für den Risikobetrag, der die Garantiezusage der Konzernmutter übersteigt, hat die Gesellschaft eine Rückstellung von im Vergleich zum Vorjahr unverändert TEUR 5.707 gebildet.

2. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 95 Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

E. ABSCHLUSSORIENTIERTE BERICHTERSTATTUNG

I. Geschäftliche Entwicklung im Mehrjahresvergleich

96 Der Vergleich der wesentlichen Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie sonstiger Kennzahlen über die vergangenen drei Jahre zeigt folgendes Bild der Entwicklung der Gesellschaft:

		2022	2021	2020
Bilanzdaten zum Jahresende				
Bilanzsumme	TEUR	130.253	138.741	105.735
Forderungen an Kreditinstitute	TEUR	25.996	26.131	26.363
Sonstige Vermögensgegenstände	TEUR	103.768	112.115	78.876
Sonstige Verbindlichkeiten	TEUR	51.607	60.604	26.562
Rückstellungen	TEUR	11.575	11.066	12.102
Eigenkapital	TEUR	67.071	67.071	67.071
Bilanzielle Eigenkapitalquote	%	51,49	48,34	63,43
Ertragslage				
Provisionsergebnis	TEUR	100.365	109.527	75.754
Sonstige betriebliche Erträge	TEUR	1.453	1.040	4.950
Verwaltungsaufwendungen	TEUR	68.808	72.975	53.146
Sonstige betriebliche Aufwendungen	TEUR	3.074	2.282	1.438
Abgeführte Gewinne	TEUR	30.062	35.052	0
Sonstiges				
Verwaltetes Fondsvermögen zum Jahresende	Mio.	39.686	47.453	40.906
Anzahl der Investmentvermögen zum Jahresende	Anzahl	55	55	54
Mitarbeiter ¹	Anzahl	19	21	21

Zu Details der geschäftlichen Entwicklung verweisen wir auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht.

¹ Durchschnittliche Anzahl während des Geschäftsjahres und ohne Geschäftsführer

II. Vermögens- und Finanzlage

- 97 Bezüglich der Darstellung und Analyse der Vermögens- und Finanzlage verweisen wir auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht in Abschnitt 3.1.
- 98 Die Vermögens- und Finanzlage hat sich gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich verändert. Während das Eigenkapital im Vergleich zum Vorjahr unverändert ist, hat sich die bilanzielle Eigenkapitalquote infolge eines Rückgangs der sonstigen Verbindlichkeiten von 48 % auf 51 % leicht verbessert, wobei die gesunkenen Verbindlichkeiten insbesondere auf einen Rückgang der Verbindlichkeiten aus der Gewinnabführung resultieren. Die Eigenmittel gemäß § 25 Abs. 1 KAGB betragen unverändert zum Vorjahr TEUR 67.070.
- 99 Der Überschuss der liquiden Mittel ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen.

Stille Reserven und Lasten

- 100 Zum Bilanzstichtag bestehen keine wesentlichen stille Reserven und Lasten.

Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten von Bedeutung, Patronatserklärungen

- 101 Neben dem mit der BlackRock (Netherlands) B.V., Amsterdam, Niederlande, handelnd unter ihrer Zweigniederlassung BlackRock (Netherlands) B.V. – Frankfurt Branch, Frankfurt am Main, abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag bestehen diverse Auslagerungsverträge mit Gesellschaften des BlackRock-Konzerns. Wir verweisen hierzu auf Anlage 7.
- 102 Wesentliche schwebende Rechtsstreitigkeiten, die sich nachteilig auf die Vermögenslage auswirken könnten, bestehen nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften grundsätzlich nicht. Wir verweisen allerdings auf die laufenden externen Untersuchungen zur steuerlichen Behandlung von Dividenden auf Aktien (vgl. Abschnitt E.IV.).
- 103 Die Gesellschaft hat nach unseren Feststellungen und den uns gegebenen Auskünften keine Patronatserklärungen für andere abgegeben.

Verfügungsbeschränkungen, Verpfändungen, Rückübertragungsverpflichtungen

- 104 Zur Deckung von Pensionsverpflichtungen bestehen Barguthaben und Anteile an BlackRock-Investmentfonds, welche zum Stichtag ein Volumen von insgesamt TEUR 2.149 aufweisen. Sämtliche Guthaben und Fondsanteile werden treuhänderisch durch den IWW Pensions Trust e. V., Feldkirchen, gehalten.
- 105 Darüber hinaus bestanden am Bilanzstichtag nach unseren Feststellungen sowie den uns erteilten Auskünften keine Verpfändungen, Verfügungsbeschränkungen und Rückübertragungsverpflichtungen.

III. Ertragslage

- 106 Bezüglich der Darstellung und Analyse der Ertragslage verweisen wir auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht in Abschnitt 3.2.
- 107 Die Ertragslage hat sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert. Das Ergebnis vor Gewinnabführung ist von TEUR 35.052 auf TEUR 30.063 zurückgegangen. Dies ist insbesondere auf ein von TEUR 109.527 auf TEUR 100.365 gesunkenes Provisionsergebnis zurückzuführen, welches sich im Wesentlichen aufgrund im Durchschnitt niedrigerer Assets under Management infolge einer negativen Kapitalmarktentwicklung, reduziert hat. Das niedrigere Provisionsergebnis wurde teilweise durch um TEUR 4.167 niedrigere Verwaltungsaufwendungen kompensiert, was im Wesentlichen aus geringeren Aufwendungen für konzerninterne Leistungsverrechnungen resultiert.

IV. Risikolage

- 108 Bezüglich der Darstellung und Analyse der Risikolage verweisen wir auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht in Abschnitt 5.
- 109 Die wesentlichen Risiken der Gesellschaft ergeben sich aus der Auflage und Verwaltung von Investmentvermögen. Den Risiken wird mit dem implementierten Risikomanagementsystem unter Berücksichtigung eines Risikotragfähigkeitskonzepts Rechnung getragen. Wir verweisen für weitere Ausführungen zum Risikomanagement auf die Abschnitte H.III. ff.
- 110 Die Risikolage hat sich nach unserer Einschätzung im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.
- 111 Im Geschäftsjahr sind keine Kulanzzahlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentvermögen erfolgt. Es gab im Berichtsjahr eine (Vorjahr: eine) Kundenbeschwerde, die bislang keine finanzielle Auswirkung hatte. Zur Darstellung des Beschwerdemanagements verweisen wir auf Abschnitt H.I.2.d.
- 112 Unverändert zum Vorjahr laufen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Dividenden auf Aktien im Zusammenhang mit sogenannten Cum-Ex-Transaktionen über zwei von der BAMDE verwaltete Investmentvermögen Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Köln gegen unbekanntes Verantwortliche der KVG wegen Vorwürfen der angeblichen Steuerhinterziehung (§ 370 AO) zwischen 2007 und 2010 und der angeblichen gewerbsmäßig begangenen Untreue (§ 266 StGB) im Jahr 2011. Die Gesellschaft sieht sich diesbezüglich weiterhin potenziellen zukünftigen Steuer-, Zins- und/oder Strafzahlungen ausgesetzt. Die in den Vorjahren eingeleiteten risikomindernde Maßnahmen sind weiterhin aufrechterhalten. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen in Abschnitt D.II.

F. RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN

I. Wesentliche Änderungen der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen

- 113 Die wesentlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen der Gesellschaft haben wir in Anlage 6 dargestellt.
- 114 Im Geschäftsjahr 2022 haben sich folgende wesentlichen Änderungen bzgl. der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen ergeben:
- Mit Wirkung zum 19. Januar 2022 ist Frau Justine Anderson zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden und hat Frau Stacey Mullin ersetzt.

II. Ausschöpfung der Erlaubnis

- 115 Die BAMDE verwaltet als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft OGAW in der Form von Sondervermögen. Die Gesellschaft hat die Erlaubnis zum Verwalten von inländischen Investmentvermögen i. S. d. § 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 InvG von der BaFin mit Bescheid vom 19. Februar 2010 erhalten. Die ursprüngliche Erlaubnis vom 30. November 2000 wurde damit ersetzt. Der KVG wurde zuletzt mit Bescheid vom 28. Mai 2014 die Erlaubnis zur Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG angelegten Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum einschließlich der Portfolioverwaltung fremden Investmentvermögens (Finanzportfolioverwaltung) nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 KAGB erteilt.
- 116 Folgende Erlaubnistatbestände wurden im Geschäftsjahr von der BAMDE ausgeschöpft:
- Kollektive Vermögensverwaltung von OGAW gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. §§ 192 ff. KAGB
 - Finanzportfolioverwaltung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 KAGB
- 117 Nach unseren Feststellungen hat die Gesellschaft den Umfang der ihr erteilten Erlaubnis einschließlich der im Erlaubnisschreiben genannten Auflagen im Berichtsjahr beachtet.

III. Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

- 118 Die Gesellschaft erbringt das Portfoliomanagement nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 KAGB von fünf Aktien-ETFs, zwei Aktien-Indexfonds sowie drei Gold-ETFs grenzüberschreitend für die BlackRock Asset Management Schweiz AG, Zürich, Schweiz, (BAMS) im Rahmen einer

Subauslagerung der BAUL. Weitere anzeigepflichtige Dienstleistungen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs sind nach den uns erteilten Auskünften sowie den Erkenntnissen aus unserer Prüfung nicht erbracht worden.

IV. Ausländische Zweigstellen und Zweigniederlassungen

- 119 Die Gesellschaft unterhält gemäß den uns erteilten Auskünften und unseren Feststellungen keine Zweigstellen oder Zweigniederlassungen im Ausland.

G. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

I. Sorgfaltspflichten

1. Unabhängigkeit von der Verwahrstelle

- 120 Gemäß § 26 Abs. 1 KAGB muss die KVG unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse des Anlegers handeln.
- 121 Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen der BAMDE und/oder dem Investmentvermögen und/oder seinen Anlegern wurde eine nicht mit der Gesellschaft verbundene Verwahrstelle ausgewählt. Die State Street Bank International GmbH, München, (SSBI) ist als Verwahrstelle der BAMDE für die Investmentvermögen i. S. d. § 68 KAGB tätig. In einem Verwahrstellenvertrag sind die Überwachungs- und Kontrollaufgaben geregelt, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vorgeschrieben sind. Nach unseren Feststellungen bestehen keinen personellen Verflechtungen bzw. keine Verbindungen oder Gruppenverbindungen im Sinne von Art. 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438.
- 122 Die KVG verwaltet die Investmentvermögen nach den uns erteilten Auskünften und nach unseren Feststellungen unabhängig von Weisungen Dritter.

2. Ausübung der Tätigkeit mit Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit

- 123 Die BAMDE ist gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 KAGB verpflichtet, ihrer Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und redlich nachzugehen.
- 124 Die Gesellschaft ist Mitglied des Bundesverbandes Investment und Asset Management e. V., Frankfurt am Main, (BVI) und hat sich zur Befolgung der Wohlverhaltensrichtlinien des BVI verpflichtet. Die Wohlverhaltensrichtlinien dienen primär der Sicherstellung der Interessen der Anleger sowie der Integrität der Märkte.
- 125 Zur Sicherstellung der qualitativen Personalausstattung hat die BAMDE Verfahren zur Mitarbeiterauswahl und -entwicklung implementiert. Mittels Stellenbeschreibungen wird dokumentiert, welches Anforderungsprofil ein Mitarbeiter zu erfüllen hat. Neben der Überprüfung der Qualifikation und Zuverlässigkeit bei Einstellung, wird mittels gezielter Weiterbildungen sichergestellt, dass die erforderliche Sachkenntnis aufgebaut bzw. aufrechterhalten wird. Wir haben uns anhand von Gesprächen mit den Mitarbeitern der Gesellschaft von ihren fachlichen Kenntnissen überzeugt. Des Weiteren haben wir die Kundenbeschwerden des Geschäftsjahresjahres in Bezug auf Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter ausgewertet.
- 126 Insgesamt kommen wir zum Ergebnis, dass die Mitarbeiter der Gesellschaft ihrer Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachkommen.

3. Angemessene Mittel und Verfahren

- 127 Die BAMDE ist gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 4 KAGB dazu verpflichtet, über die für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit sowie zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen erforderlichen Mittel und Verfahren zu verfügen und diese wirksam einzusetzen.
- 128 Die BAMDE beschäftigt eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern, die über die Kompetenzen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Pflichten erforderlich sind. Ein dezidierter Personalplanungs- und -budgetierungsprozess, der jährlich erfolgt, gewährleistet die rechtzeitige Identifizierung von zusätzlichem Personalbedarf durch die verantwortlichen Geschäftsbereiche. Sofern die Gesellschaft selbst nicht über die nötigen Mittel und Verfahren zur Umsetzung bestimmter Tätigkeiten verfügt, hat sie Auslagerungspartner und Dienstleister an sich gebunden, auf deren Mittel und Verfahren sie zurückgreifen kann.
- 129 Für die Darstellung der Vorkehrungen für eine umgehende und faire Auftragsausführung nach § 2 KAVerOV Abs. 1 i. V. m. Art. 25 AIFM-VO verweisen wir auf Abschnitt H.I.

4. Handeln im besten Interesse der Investmentvermögen bzw. deren Anleger, der Integrität der Märkte sowie faire bzw. gleiche Behandlung aller Anlegergruppen

- 130 Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2, 6 und Abs. 6 KAGB sowie § 2 KAVerOV ist die BAMDE dazu verpflichtet, im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen oder der Anleger dieser Investmentvermögen und der Integrität des Marktes zu handeln. Die Gesellschaft hat angemessene Grundsätze und Verfahren anzuwenden, um eine Beeinträchtigung der Marktstabilität und Marktintegrität zu verhindern. Missbräuchliche Marktpraktiken sind zu verhindern, insbesondere die kurzfristige, systematische Spekulation mit Investmentanteilen durch Ausnutzung von Kursdifferenzen an Börsen und anderen organisierten Märkten. Alle Anleger sind fair zu behandeln.
- 131 Die KVG hält für ihre Investmentvermögen einen Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) vor. Darüber hinaus werden Halbjahres- und Jahresberichte veröffentlicht. In den Verkaufsprospekten werden die Risiken, die mit einer Anlage in dem jeweiligen Investmentvermögen verbunden sind, dargestellt. In den Jahresberichten der Investmentvermögen weist die KVG die Gesamtkostenquote (TER) aus, die sie entsprechend der BVI-Methode ermittelt. Die KVG führt für alle Geschäfte, die für die Investmentvermögen abgeschlossen werden, Marktgerechtigkeitsprüfungen durch. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Regelungen zur Wahrung der Integrität der Märkte und zur Verhinderung von Marktmanipulationen haben wir nicht festgestellt. Unsere Befragungen und die Einsichtnahme von Dokumenten haben ergeben, dass im Berichtszeitraum keine Geschäfte zu nicht marktgerechten Konditionen ausgeführt wurden.

5. Zusammenfassende Beurteilung

- 132 Die BAMDE hat die Anforderungen an die allgemeinen Verhaltensregeln nach § 26 KAGB erfüllt und ordnungsgemäße Regelungen und Maßnahmen implementiert.

II. Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

- 133 Gemäß § 27 KAGB hat die BAMDE zur Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregeln, organisatorische Maßnahmen definiert, um Interessenkonflikte zu vermeiden.
- 134 Im Compliance-Handbuch der Gesellschaft sowie in der konzernweit gültigen „Global Conflicts of Interest Policy“ (Stand: August 2022) sind sowohl der Umgang als auch die Offenlegung von Interessenkonflikten geregelt. Die BAMDE beschreibt Interessenkonflikte als eine Situation, wenn konkurrierende Interessen zwischen
- der Gesellschaft oder einem verbundenem Unternehmen und dem Anleger,
 - verschiedenen Anlegern,
 - einem Anleger und einem Investmentvermögen,
 - zwei verschiedenen Investmentvermögen bestehen
- und infolgedessen ein Risiko besteht, dass die Anlegerinteressen gefährdet werden könnten.
- 135 Beispiele für potenzielle Interessenkonflikte werden im Compliance-Handbuch beschrieben. Der Verdacht konkreter Interessenkonflikte ist dem Compliance-Beauftragten zu melden. Kunden und Anleger werden über bestehende Interessenkonflikte informiert, soweit eine aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.
- 136 Auf Gruppenebene wird ein Interessenkonfliktregister geführt, in dem potenzielle Interessenkonflikte sowie risikomindernde Kontrollen erfasst sind. Dieses wird vierteljährlich aktualisiert. Der Compliance-Beauftragte der BAMDE sichtet neu identifizierte Konflikte im Hinblick auf die Relevanz für die Gesellschaft. Zusätzlich führen der Compliance-Beauftragte und der Leiter Conflicts of Interest der BIMUK einen „Conflicts Call“ in regelmäßigen Abständen. Dieser dient zur Erörterung der globalen Conflicts-Situation und Abstimmung von Fragestellungen, um eine gruppenweit einheitliche Behandlung von Interessenkonflikten zu gewährleisten. Der Compliance-Beauftragte berichtet die relevanten Interessenkonflikte an den Vorstand im Rahmen des vierteljährlichen Compliance-Berichts.
- 137 Zur Verhinderung von Spätgeschäften wurden Annahmeschlusszeiten für Zeichnungs- und Rückgabebefragungen der Authorized Participants verbindlich festgelegt. Diese sind je nach Anlageschwerpunkt des Investmentvermögens börsentäglich nach Uhrzeit gestaffelt. Die Annahmeschlusszeit für Investmentvermögen, deren Anlageschwerpunkt in Asien ist, erfolgt am vorherigen Geschäftstag. Die Cut-Off-Zeitpunkte sind intern sowie bei der Depotbank systemseitig hinterlegt. Danach ist eine Auftragserteilung grundsätzlich nicht mehr möglich. In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, dass der Compliance-Beauftragte eine Ausnahmegenehmigung erteilt, wenn dadurch kein Vorteil gegenüber anderen Anlegern entsteht bzw. andere Anleger nicht benachteiligt werden. Im Berichtszeitraum ist nach Auskunft der Gesellschaft und unseren Feststellungen keine Beantragung eines Spätgeschäfts erfolgt.

- 138 Das Risiko von Market-Timing-Aktivitäten kann als gering eingestuft werden, da die BAMDE Anteilscheingeschäfte ausschließlich über Authorized Participants abwickelt. Die Preisfindung im Bereich des Börsenhandels von ETFs erfolgt basierend auf aktuellen Börsenkursen.
- 139 Für den Umgang mit Zuwendungen verweisen wir auf Abschnitt G.III.
- 140 Wir halten die von der Gesellschaft vorgehaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft für angemessen. Nach unseren Feststellungen sind die von der Gesellschaft implementierten Maßnahmen und internen Dokumentationen unter Berücksichtigung der Struktur der Gesellschaft angemessen, um die Einhaltung des § 27 KAGB zu gewährleisten.

III. Zuwendungen

- 141 In der konzernweit gültigen „Global Gifts & Entertainment Policy“ (Stand: Dezember 2021), welche je nach Region verschiedene Regelungen vorschreibt, wird der Umgang mit der Annahme und Vergabe von Einladungen und Geschenken geregelt. Die Richtlinie sieht für die EMEA-Region insbesondere die folgenden Regelungen vor:
- Verpflichtende Aufzeichnung von Geschenken und Einladungen über das Abrechnungssystem „Concur“ (Einladungen und Geschenke, die durch die KVG an Dritte vergeben werden und die der KVG in Rechnung gestellt werden) oder die „Gifts & Entertainment Platform“ (alle nicht Concur abgerechnete Geschenke und Einladungen sowie erhaltene Geschenke und Einladungen).
 - Der Wert aller Geschenke und Einladungen muss bekannt sein bzw. erhoben werden können.
 - Es wird zwischen der Vergabe und dem Erhalt einer Zuwendung differenziert. Weiterhin ist maßgeblich, ob die Vergabe einer Zuwendung in Verbindung mit einer MiFID-relevanten Dienstleistung steht.
 - Mitarbeiter, die Zuwendungen erhalten oder vergeben, müssen ab einem Schwellenwert von EUR 85 vorab eine Genehmigung ihres Vorgesetzten einholen.
 - Ein Wert von EUR 115 darf nicht überschritten werden, sofern die Zuwendung an Dritte in Verbindung mit einer MiFID-Dienstleistung steht. Sofern diese in keinem Zusammenhang mit einer MiFID-Dienstleistung steht, darf die Zuwendung nicht mehr als EUR 400 betragen.
 - Die oben genannten Schwellenbeträge gelten bei Einladungen pro Person. Eine Überschreitung der Betragsobergrenzen ist strikt untersagt.
 - Es muss explizit in der Gifts & Entertainment Platform dargelegt werden, dass die Zuwendung verhältnismäßig, gerechtfertigt und vertretbar ist sowie letztlich der Verbesserung der Dienstleistung gegenüber dem Kunden dient.
 - Geringwertige Werbegeschenke mit Firmenaufdruck und Einladungen, die einen Wert von unter EUR 10 aufweisen sowie unregelmäßig erfolgen, müssen systemseitig nicht erfasst werden.

- 142 Die Zuwendungen, die über die „Gifts & Entertainment Platform“ aufzuzeichnen sind, müssen über die Plattform innerhalb von 60 Kalendertagen gemeldet werden.
- 143 Im Rahmen eines Auslagerungsverhältnisses kontrolliert das Core Compliance Team der BIMUK die Einhaltung der Standards betreffend die Annahme und Vergabe von Zuwendungen (Einladungen und Geschenken). In einem Service Level Agreement vom 7. Oktober 2019 wurden die Aufgaben des Auslagerungsunternehmens inklusive der einzuhaltenden Berichts- und Servicestandards definiert.
- 144 Das Core Compliance Team der BIMUK hat eine angemessene Überwachungsroutine implementiert, um die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen. Der Compliance-Beauftragte erhält von Core Compliance monatliche Berichte, die er im Hinblick auf inhaltliche Richtigkeit, Plausibilität und Auswirkungen etwaiger Feststellungen würdigt. Das Ergebnis der Prüfung wird quartalsweise an den Vorstand im Rahmen der Compliance-Berichterstattung übermittelt.
- 145 Zudem stellt der Compliance-Beauftragte sicher, dass die in den Richtlinien der Gruppe festgelegten Regelungen nicht im Widerspruch zu den lokalen Regularien stehen.
- 146 Auf Basis der von uns eingesehenen Unterlagen und durchgeführten Befragungen stellen wir fest, dass die BAMDE angemessene Maßnahmen zum Umgang mit Zuwendungen ergriffen hat.

IV. Ausführung von Handelsentscheidungen und Auftragsabwicklung

- 147 Für die umgehende, faire und zügige Ausführung von Handelsentscheidungen sind geeignete Verfahren und Regelungen festzulegen und umzusetzen. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Darstellungen in Anlage 6.
- 148 Gemäß § 168 Abs. 7 KAGB hat die Kapitelverwaltungsgesellschaft angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um bei Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen das bestmögliche Ergebnis für das Investmentvermögen zu erzielen. Dabei hat sie den Kurs oder den Preis, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsführung relevanten Aspekte zu berücksichtigen.
- 149 Die BAMDE wendet die für den gesamten BlackRock-Konzern gültige „Global Execution and Order Placement Policy“ (Stand: Juli 2022) an, um die Anforderungen an die bestmögliche Ausführung von Wertpapiergeschäften einzuhalten. Sämtliche Handelstätigkeiten der KVG werden über die Trading Desks in San Francisco, London und Hongkong abgewickelt. Das Global Transaction Surveillance Team in London prüft, ob die Best-Execution-Grundsätze eingehalten werden. Aufgabe dieses Teams ist insbesondere die Überprüfung der zeitgerechten Ausführung von Transaktionen, der sachgerechten Broker-Auswahl sowie der ausgeführten Kurse. Das Global Transaction Surveillance Team nimmt am Trading Oversight

Committee teil, welches u. a. auch für die regelmäßige Aktualisierung der Best Execution Policy verantwortlich ist. Falls sich aus den Überwachungstätigkeiten des Global Transaction Surveillance Team kritische Sachverhalte ergeben, werden diese der BAMDE unverzüglich mitgeteilt. Nach dem Ergebnis unserer Befragung erfolgten im Berichtszeitraum keine diesbezüglichen Mitteilungen.

- 150 Der Compliance-Beauftragte der BAMDE erhält darüber hinaus vierteljährlich einen Transaction Surveillance Report, der u. a. über die Ergebnisse forensischer Prüfungshandlungen in Themenbereichen wie Cross Trades, potenzielle Insidersachverhalte sowie über die Einhaltung der Best Execution Standards und sonstige Handelsaktivitäten informiert. Der Bericht wird von dem Compliance-Beauftragten ausgewertet und das Ergebnis der Auswertung entsprechend dokumentiert.

V. Zusammenfassende Beurteilung

- 151 Die Anforderungen an die allgemeinen Verhaltensregeln gemäß § 26 KAGB werden erfüllt. Die von der KVG getroffenen Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß § 27 KAGB sind angemessen.

H. GESCHÄFTSORGANISATION UND RISIKOMANAGEMENT

I. Geschäftsorganisation

1. Organisation der wesentlichen Geschäftsprozesse

- 152 Für eine detaillierte Beschreibung der wesentlichen Geschäftsprozesse verweisen wir auf unsere Ausführungen in Anlage 6.
- 153 Neben der Einsichtnahme in Unterlagen und der Durchführung von Befragungen und Beobachtungen haben wir den durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüften ISAE 3402 Typ 2 Bericht des Fondsadministrators SSBI für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 verwertet. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.
- 154 Die von der BAMDE eingerichtete Geschäftsorganisation in den Bereichen Portfolioverwaltung, Investmentkontrolle, Fondsbuchhaltung und Ermittlung der Anteilwerte ist angemessen.

2. Sonstige organisatorische Anforderungen

a) Regelungen für die persönlichen Geschäfte der Mitarbeiter

- 155 Die Gesellschaft hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3 KAGB Vorkehrungen zu treffen, um unzulässige Mitarbeitergeschäfte zu verhindern.
- 156 Nachfolgend sind die von der Gesellschaft ergriffenen Maßnahmen dargestellt:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Schriftlich fixierte Ordnung und Verantwortlichkeiten	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen sind in der nachfolgenden Richtlinie fixiert: <ul style="list-style-type: none"> – „Global Personal Trading Policy“ (Stand: September 2021) ▪ Richtlinie gilt für sämtliche Mitarbeiter und ist im Intranet der KVG verfügbar. ▪ Neue Mitarbeiter erklären bei Einstellung den Erhalt und die Anerkennung der Regelungen zu Mitarbeitergeschäften. ▪ Für die laufende Überwachung von Mitarbeitergeschäften ist das Core Compliance Team der BIMUK verantwortlich, an die die BAMDE den Prozess ausgelagert hat. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Offenlegungsvorschriften für Mitarbeitergeschäfte	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Persönliche Wertpapierdepots müssen von jedem Mitarbeiter über das „PTA-Tool“ (Personal Trading Account) an die BIMUK gemeldet werden. ▪ Alle persönlichen Geschäfte, auch aufgrund einer gesetzlichen Vertretung getätigte Geschäfte oder Vollmachtgeschäfte, sollen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<p>grundsätzlich über Broker der „Global Approved Broker List“ abgewickelt werden, da mit diesen elektronische Schnittstellen eingerichtet wurden und die melderlevanten Daten automatisch an die BIMUK übermittelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sofern ein anderer Broker genutzt wird, sind innerhalb von fünf Tagen Kopien der Wertpapierabrechnungen bzw. Zweitschriften per E-Mail an das Core Compliance Team der BIMUK zu übermitteln. ▪ Darüber hinaus müssen vierteljährlich Übersichten der im abgelaufenen Quartal durchgeführten Transaktionen und der Wertpapierbestand über das PTA-Tool eingereicht werden. ▪ Zusätzlich müssen die Mitarbeiter jährlich bestätigen, dass die Konten, Bestände und Transaktionen, die in PTA hinterlegt sind, richtig und vollständig sind. Falls keine Wertpapierdepots vorhanden sind, müssen die Mitarbeiter eine Negativmeldung abgeben. Eskalationsprozesse bei der Nichtabgabe von Vollständigkeitserklärungen sind implementiert. 	
Überwachungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Watch-List (Beobachtungsliste) und die Restricted-List / Stop-List (Sperrliste) dienen als Überwachungsinstrumente von Wertpapier- und Derivategeschäften. ▪ Eventuelle Mitarbeitergeschäfte werden vom PTA-Tool auf Einhaltung der Stop-List, potenzieller Haltefristen und Blackout-Perioden (Zeitraum, in dem keine privaten Geschäfte getätigt werden dürfen) überprüft. ▪ Sämtliche Mitarbeitergeschäfte sind grundsätzlich vorab genehmigungspflichtig, sodass vor Ordererteilung eine Genehmigung über das PTA-Tool einzuholen ist. Die Genehmigung ist tagesgültig. ▪ Von der Vorabgenehmigungspflicht ausgenommen sind insbesondere Publikumsfonds (exklusive ETFs). ▪ Allgemeine Mindesthaltedauer: 60 Tage ▪ Für Mitarbeiter des Portfoliomanagements gilt ein Verbot von persönlichen Geschäften von sieben bzw. 15 Tagen vor und nach einer Transaktion im Investmentvermögen. ▪ Aktien der BlackRock Inc. dürfen nur im Rahmen definierter Handelsfenster gehandelt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Berichterstattung an BAMDE	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Monatlich erhält der Compliance-Beauftragte der BAMDE Datenauswertungen der BIMUK und verwertet diese. Die Ergebnisse fließen in das Compliance-Berichtswesen ein. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

157 Wir haben im Rahmen unserer Prüfung Befragungen durchgeführt sowie die relevanten Unterlagen eingesehen und Einzelfälle geprüft.

158 Nach unserer Einschätzung hat die Gesellschaft geeignete Regelungen für die persönlichen Geschäfte der Mitarbeiter zur Verhinderung von Missbrauch getroffen.

b) Aufzeichnungspflichten

- 159 Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KAGB hat die Gesellschaft diverse Informationen zu den durchgeführten Portfoliogeschäften bzw. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen aufzuzeichnen und aufzubewahren.
- 160 Nachfolgend sind die von der Gesellschaft ergriffenen Maßnahmen dargestellt:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Schriftlich fixierte Ordnung und Verantwortlichkeiten	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Richtlinien bzw. Anweisungen sind allen Mitarbeitern der BAMDE im EDV-System zugänglich. ▪ In der Richtlinie „Record Retention Policy“ (Stand: Dezember 2022) der BAMDE sind angemessene Regelungen zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen festgelegt. ▪ Daneben finden sich Regelungen zu den Aufzeichnungspflichten in den von der Gesellschaft erlassenen Richtlinien und Arbeitsanweisungen für die unterschiedlichen involvierten Abteilungen (z. B. Portfoliomanagement). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Aufzeichnung von Portfoliogeschäften sowie Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die systemseitige Erfassung der Orderdaten in „Aladdin“ und „iShares Online“ wird die Vollständigkeit der Aufzeichnungen der notwendigen Daten sichergestellt. ▪ Der Mindestaufbewahrungszeitraum von fünf Jahren ist gewährleistet. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

- 161 Auf Basis der von uns eingesehenen Unterlagen sowie durchgeführten Befragungen und Beobachtungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaft geeignete Vorkehrungen für die Erfüllung der Aufzeichnungspflichten getroffen hat.

c) Vorkehrungen für die interne Meldung von Verdachtsfällen

- 162 Nach § 28 Abs. 1 Nr. 9 KAGB muss die BAMDE über einen Prozess verfügen, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen rechtliche Vorschriften an geeignete Stellen zu melden.
- 163 Nachfolgend sind die von der Gesellschaft ergriffenen Maßnahmen dargestellt:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Schriftlich fixierte Ordnung und Verantwortlichkeiten	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die BAMDE gilt die konzernweite „Global Policy for Reporting Potential Illegal or Unethical Conduct“ (Stand: Dezember 2021). ▪ Verdachtsfälle können entweder an interne Stellen oder über einen externen Dienstleister gemeldet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Kommunikation von Verdachtsfällen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meldung von Verdachtsfällen über die folgenden Kommunikationskanäle: <ul style="list-style-type: none"> - Compliance-Beauftragter bzw. sein Stellvertreter 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> - Business Integrity Hotline oder Internetseite des externen Dienstleisters Navex (anonym); Link zur Hotline und Internetseite sind im Intranet der KVG veröffentlicht ▪ Verdachtsmeldungen, die bei dem externen Dienstleister eingehen, werden an den Leiter Legal & Compliance kommuniziert. ▪ Jeder Verdachtsfall wird systematisch aufgezeichnet. ▪ Im Berichtszeitraum sind keine Verdachtsmeldungen eingegangen. 	

164 Auf Basis der von uns eingesehenen Unterlagen und durchgeführten Befragungen verfügt die Gesellschaft über einen angemessenen Prozess für die interne Meldung von Verdachtsfällen.

d) Beschwerdemanagement

165 Gemäß § 28 Abs. 2 KAGB und § 4 Abs. 3 KAVerOV hat eine Kapitalverwaltungsgesellschaft geeignete Verfahren und Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit Anlegerbeschwerden zu implementieren. In diesem Zusammenhang ist auch sicherzustellen, dass Anleger der von ihr verwalteten OGAW ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können. Darüber hinaus hat die BAMDE auch das BaFin-Rundschreiben 06/2018 „Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement“ (MaBeschwer) zu beachten.

Interne Vorkehrungen zur Beschwerdebearbeitung

166 Im Nachfolgenden werden die im Berichtszeitraum gültigen internen Vorkehrungen zur Beschwerdebearbeitung dargestellt:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Begriffsbestimmung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß der „EMEA Complaints Policy“ (Stand: Dezember 2021) definiert die BAMDE eine Beschwerde wie folgt: „Any oral or written expression of dissatisfaction, whether justified or not, from, or on behalf of, a person about the provision of, or failure to provide, financial service or a redress determination, which alleges that the complainant has suffered (or may suffer) financial loss, material distress or material inconvenience.“ ▪ Darüber hinaus ergänzt der „EMEA Complaints Policy – Supplementary Annex“ (Stand: Januar 2022) speziell für Deutschland: „A complaint is any statement of dissatisfaction which a client within the meaning of § 67 para. 1 WpHG or a potential client (complainant) addresses to an investment services company in connection with its provision of an investment service or an ancillary service for securities. The term „complaint“ need not necessarily be used. No specific form of complaint is required.“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Schriftlich fixierte Ordnung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schriftliche Fixierung der Grundsätze und Verfahren der Beschwerdebearbeitung in den Richtlinien <ul style="list-style-type: none"> - „EMEA Complaints Policy“ (Stand: Dezember 2021) mit einem ergänzenden Anhang (Stand: Januar 2022) und - „EMEA Retail Complaints Handling Policy and Procedure“ (Stand: Oktober 2019) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Beschwerdemanagementfunktion	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Teilbereich des Beschwerdemanagements, das „Complaints Monitoring“, wurde an das Core Compliance Team der BIMUK ausgelagert. ▪ Kundenbeschwerden werden hauptsächlich vom Client Relationship Management Team der BNBV Munich und Frankfurt Branch bzw. vom Team, bei dem die Beschwerde eingegangen ist, entgegengenommen und fachlich bearbeitet. ▪ Zusätzlich sind alle Beschwerden an das Complaints Handling Team der BIMUK zu melden, welches die ordnungsgemäße Bearbeitung der Beschwerden überwacht und vierteljährlich dem Compliance-Beauftragten der BAMDE eine Übersicht über den Eingang sowie den Bearbeitungsstand von Beschwerden zur Verfügung stellt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Interne Verfahren zur Beschwerdebearbeitung

167 Die MaBeschwer definiert die internen Verfahren zur Beschwerdebearbeitung in den Tzn. 15 ff. Im Mittelpunkt der Regelungen steht das Führen eines Beschwerderegisters, das eine systematische Auswertung und die jederzeitige Nachverfolgbarkeit der Beschwerden ermöglicht. Des Weiteren sollen Kunden und Interessenten über das Beschwerdeverfahren informiert werden und sich darauf verlassen können, dass ihre Beschwerde angemessen bearbeitet wird.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Erfassung der Kundenbeschwerden	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfassung von Kundenbeschwerden über folgende Kanäle: <ul style="list-style-type: none"> - Telefon - E-Mail - Post - Telefax ▪ Die BAMDE ist Teilnehmer der Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI, sodass sich die Anleger an einen neutralen Schlichter wenden können. ▪ Zudem können über die BaFin Beschwerden eingehen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Beschwerderegister	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sämtliche eingehende Beschwerden werden in einem zentralen Beschwerderegister der BIMUK erfasst. Dieses umfasst alle relevanten Daten und Informationen, die einem externen Dritten den Nachvollzug der ordnungsgemäßen Beschwerdebearbeitung ermöglichen. ▪ Der Mindestaufbewahrungszeitraum von fünf Jahren ist gewährleistet 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Verwertung der Erkenntnisse aus dem Beschwerdemanagement	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Compliance-Beauftragte der BAMDE wertet die regelmäßigen Berichte der BIMUK aus und leitet bei Bedarf weitere Maßnahmen zur Deeskalation ein. ▪ Im Rahmen des vierteljährlichen Compliance-Berichts wird über Sachverhalte des Beschwerdemanagements an den Vorstand berichtet. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Öffentliche Informationen über den Beschwerdeprozess	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweise zum Beschwerdemanagement inkl. Kontaktdaten sind auf der Internetseite der BAMDE öffentlich zugänglich. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Beschwerdebearbeitung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entsprechend der internen Arbeitsanweisung muss der Beschwerdeführer innerhalb von fünf Arbeitstagen eine schriftliche Antwort erhalten, in der erklärt wird, wie lange die voraussichtliche Bearbeitungszeit sein wird. ▪ Der Beschwerdeführer wird regelmäßig über den Stand der Beschwerde informiert, bis die Beschwerde geklärt ist. Die Benachrichtigungen werden im EMEA Complaints Portal aufgezeichnet. ▪ Die Beschwerde muss innerhalb von acht Wochen abschließend geklärt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

- 168 Im Berichtsjahr ist laut Beschwerderegister eine Beschwerde bei der Gesellschaft bezüglich der Produktkosten für ein Investmentvermögen eingegangen. Diese wurde nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß bearbeitet.
- 169 Es wurden auskunftsgemäß und nach unseren Feststellungen keine Kulanzzahlungen im Berichtszeitraum geleistet. Darüber hinaus sind zum Stichtag im Zusammenhang mit Kundenbeschwerden keine Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren anhängig.
- 170 Wir stellen fest, dass die Gesellschaft wirksame und transparente Verfahren für eine angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Anlegerbeschwerden eingerichtet hat und anwendet. Die Anforderungen aus dem KAGB und dem BaFin-Rundschreiben 06/2018 Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement wurden angemessen umgesetzt.

II. Internes Kontrollsystem

- 171 Die Konzeption, Implementierung, Beaufsichtigung, laufende Anpassung sowie Fortentwicklung des internen Kontrollsystems (IKS) obliegt dem Vorstand der KVG.
- 172 Das interne Kontrollsystem der BAMDE besteht aus den folgenden Elementen:
- Organisatorische Sicherungsmaßnahmen,
 - Interne Kontrollen der operativen Geschäftsbereiche,
 - Überwachungshandlungen durch den lokalen Compliance-Beauftragten,
 - Prüfungshandlungen:
 - des Compliance Thematic Monitoring Teams,
 - des Financial Crime Teams und
 - der Internen Revision.
- 173 Die Aufgabe des internen Kontrollsystems ist sowohl potenzielle und bestehende Risiken zu identifizieren, zu vermindern und ggf. zu vermeiden als auch die Funktionalität der

Maßnahmen des Risikofrüherkennungssystems durch ausführliche Prüfungen und Kontrollen zu determinieren.

174 Die BAMDE hat schriftliche Anweisungen für die erheblichen Aufgabengebiete in Form von:

- bereichsübergreifenden Organisationsbeschreibungen,
- fachbereichsbezogenen Prozessbeschreibungen und Arbeitsanweisungen sowie
- personenbezogenen Stellenbeschreibungen

erlassen.

175 Der jeweilige Fachbereich aktualisiert die Anweisungen, die auch Regelungen hinsichtlich der mit der entsprechenden Führungsebene verbundenen Kompetenzen enthalten. Im Intranet der KVG sind die Richtlinien bzw. Anweisungen in ihrer aktuellen Fassung zu finden.

176 Die von uns im Rahmen der risikoorientierten Prüfung unter Berücksichtigung des Aspekts der Wesentlichkeit als relevant eingestuften Teile des Internen Kontrollsystems sind angemessen. Wir haben bei der Prüfung keine Feststellungen getroffen, die der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen entgegenstehen. In den nachfolgenden Abschnitten stellen wir den organisatorischen Rahmen dar.

III. Risikomanagement auf Gesellschaftsebene

1. Internes Kontrollsystem

177 Die BAMDE hat gemäß Abschnitt 4.3 KAMaRisk entsprechend der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts ihrer Geschäftsaktivitäten Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation zu treffen sowie ein Risikomanagement-System im Sinne der Maßnahmen zur Erfassung, Messung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken einzurichten.

178 Gemäß Abschnitt 4.1 KAMaRisk hat BAMDE zudem angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse einzurichten, die eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen gewährleisten.

179 Nachfolgend sind die von der Gesellschaft getroffenen Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation sowie zu den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen dargestellt.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Aufbauorganisation inkl. Verantwortlichkeiten	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Geschäftsleitung ist gesamtverantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation, deren Weiterentwicklung und Überwachung sowie das angemessene und effektive Risikomanagement. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Geschäftsleitung fungiert als Owner der Risk Policy inkl. der Fonds-Limite sowie der Risikostrategie. ▪ Das Risikomanagement ist gemäß Geschäftsverteilungsplan dem Vorstandsvorsitzenden Dirk Schmitz (CEO) unterstellt. ▪ Operativ ist Rayk Philipp (Chief Risk Officer, CRO) für das Risikomanagement der BAMDE verantwortlich und berichtet direkt an den Vorstandsvorsitzenden der BAMDE. ▪ Im funktionalen Aufbau des globalen Risikomanagements der BlackRock Gruppe berichtet der CRO der BAMDE an den Global Head of Regulatory Risk sowie den „Global Chief Risk Officer“ der BlackRock Inc. ▪ Die Aufbauorganisation beachtet den Grundsatz der Funktionstrennung im Sinne der Abschnitte 4.3 sowie 4.5 KAMaRisk und ergibt sich aus dem in Anlage 5 beigefügten Organigramm. ▪ Die BAMDE verfolgt einen ganzheitlichen Risikomanagementansatz, der die Überwachung und Steuerung aller organisatorischen Risiken sowohl in Bezug auf die KVG als auch in Bezug auf die Investmentvermögen vorsieht. ▪ Der Aufsichtsrat wird regelmäßig über die Risikosituation der BAMDE und die Risikocontrolling-Aktivitäten informiert. 	
Grundlagen der schriftlich fixierten Ordnung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gesellschaft verfügt über dokumentierte Grundsätze für das Risikomanagement i. S. v. Art. 40 AIFM-VO. ▪ Die Grundzüge des Risikomanagementsystems der Gesellschaft sind unter anderem in der „BAMDE Risk Policy - Assets under Management“ (Stand: Juli 2022), der „BAMDE Risk Strategy - 2022“ (Stand: Februar 2022) sowie weiteren spezifizierenden Richtlinien zur Früherkennung, Erfassung, Messung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der identifizierten Risikoarten erlassen. ▪ Die Compliance Risk Policy regelt im Einzelnen die Verantwortlichkeiten und Aufgaben des Managements und des Beauftragten sowie weiterer in den Risikomanagementprozess einbezogenen Abteilungen der Gesellschaft. ▪ In der Risikostrategie werden die Risiken sowohl auf der Gesellschaftsebene als auch auf der der Investmentvermögen definiert. ▪ Je Risikoart erfolgt eine Beschreibung der entsprechenden Prozesse, Limite und Berichtspflichten bezüglich der Analyse, Überwachung und Steuerung. ▪ In der Risikostrategie werden Inhalt und Umfang der regelmäßigen Risikoberichterstattung festgelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Risk and Control Committee	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die BAMDE unterhält ein Risk and Control Committee (RCC) unter Leitung des CROs und des Chief Compliance Officers (CCO). ▪ Das RCC ist ein wesentlicher Bestandteil in der Governance des Internen Kontrollsystems (IKS) und unterstützt die Geschäftsleitung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Geschäftsordnung des RCC ist in dem Dokument „BAMDE Risk and Control Committee - Terms of References“ (Stand: Januar 2022) schriftlich fixiert. ▪ Gemäß der Geschäftsordnung sind mindestens sechs Sitzungen pro Kalenderjahr durchzuführen, ad-hoc Sitzungen können bei Bedarf zusätzlich erfolgen. ▪ Im Berichtszeitraum haben sechs Sitzungen des Komitees stattgefunden. ▪ In dem Gremium sind die Abteilungsleiter Portfolio Engineering, GAAPS, GPO (inklusive IT Oversight), Tax, Legal sowie Vertreter der Bereiche Finance und Human Resources ständig vertreten. Bei Bedarf können Vertreter der nicht ständig vertretenen Bereiche hinzugezogen werden. ▪ Sämtliche Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft können als „Standing Invitees“ nach eigenem Ermessen an allen Sitzungen teilnehmen. ▪ Die Mitglieder des Komitees sind angehalten, über potenzielle Risiken oder risikobehaftete Entwicklungen zu berichten. ▪ Zudem wird regelmäßig über aufgetretene Fehler und Schadensfälle, deren Ursachen und sowie eingeleitete Maßnahmen diskutiert. ▪ Darüber hinaus behandelt das RCC aktuelle Themen oder Initiativen aus den Bereichen Risikomanagement sowie Compliance. ▪ Diese werden vom CRO bzw. dem Compliance Beauftragten vorgestellt und gemeinsam erörtert. ▪ Die Protokolle der RCC-Sitzungen werden an alle Mitglieder inkl. der Gastredner sowie an den Gesamtvorstand verteilt. 	
Risikosteuerungs- und -controllingprozesse	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Verantwortung für das Risikomanagementsystem der Gesellschaft obliegt dem Vorstand. ▪ Die damit einhergehenden Risikosteuerungs- und -controllingprozesse sind in der „BAMDE Risk Policy - Assets under Management“ (Stand Juli 2022) i. V. m. weiteren speziellen Policies, Procedures bzw. Guidelines schriftlich fixiert. ▪ Die Identifizierung der (wesentlichen) Risiken hat im Rahmen einer regelmäßig (mindestens jährlich) und anlassbezogen durchzuführenden Risikoinventur und -analyse zu erfolgen. ▪ Zur Beurteilung der Wesentlichkeit hat sich die Geschäftsleitung im Rahmen dieser Risikoinventur einen Überblick über die Risiken der Gesellschaft und der von ihr zu verwaltenden Investmentvermögen zu verschaffen (Gesamtrisikoprofil). ▪ Die BAMDE hat entsprechende Risikocontrolling-Prozesse eingerichtet. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

180 Wir erachten die von der BAMDE getroffenen Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation und implementierten Risikocontrolling- und Steuerungsprozesse im Hinblick auf Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des betriebenen Geschäfts als angemessen.

2. Strategie und Strategieentwicklungsprozess

- 181 Die Geschäftsleitung hat gemäß Abschnitt 4.2 KAMaRisk eine nachhaltige Geschäftsstrategie und eine dazu konsistente Risikostrategie festzulegen. Bei der Ausarbeitung der Risikostrategie sind die in der Geschäftsstrategie niederzulegenden Ziele und Planungen der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Risiken von Auslagerungen zu berücksichtigen. Die Geschäftsleitung muss für die Umsetzung der Strategien Sorge tragen.
- 182 Die Risikostrategie hat die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten zu umfassen. Risikokonzentrationen sind dabei auch mit Blick auf die Ertragsituation der Gesellschaft (Ertragskonzentrationen) zu berücksichtigen.
- 183 Die Geschäftsleitung hat die Strategien mindestens jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diese Maßnahmen hat die Geschäftsleitung zu dokumentieren. Die Strategien sind dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Kenntnis zu geben und mit diesem zu erörtern. Die Inhalte sowie Änderungen der Risikostrategie sind, gegebenenfalls zusammen mit der Geschäftsstrategie, innerhalb der Gesellschaft in geeigneter Weise zu kommunizieren.
- 184 Gemäß KAMaRisk 4.3 Tz. 8 ist zudem bei der Festlegung der Strategien sowie bei deren Anpassung das Risikodeckungspotenzial der Gesellschaft zu berücksichtigen. Alle wesentlichen und einer Limitierung zugänglichen Risiken sind (auch) unter Berücksichtigung des Risikodeckungspotenzials zu limitieren. Die Limitierungen sind in der Risikostrategie festzuhalten. Die Einhaltung der Limite ist zu gewährleisten.
- 185 Nachfolgend sind die von der Gesellschaft getroffenen Regelungen in Bezug auf die Strategien und den Strategieentwicklungsprozess dargestellt.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Geschäfts- und Risikostrategie	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gesellschaft verfügt über eine Geschäfts- und Risikostrategie („BAMDE - Business Strategy 2022“ (Stand: Juli 2022) und „BAMDE Risk Strategy – 2022“ (Stand: Februar 2022)). ▪ Die Risikostrategie definiert den Umgang mit Risiken in allen Bereichen der Gesellschaft. ▪ Die Risikostrategie umfasst die Risiken sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Investmentvermögen. ▪ Die Risikostrategie leitet sich aus der aktuellen Geschäftsstrategie ab und deckt die wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie Risiken aus Auslagerungsverhältnissen der KVG ab. ▪ Darüber hinaus werden Risikokonzentrationen auf Ebene der KVG und auf Ebene der Investmentvermögen berücksichtigt. ▪ Die Risikostrategie verfolgt die nachstehenden übergeordneten Ziele: <ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung der Kernprinzipien von BlackRock – Etablierung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Risikokultur und -bewusstseins – „Three lines of defense Model“, das Verantwortlichkeiten über alle Bereiche der Organisation definiert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> – Schutz der BAMDE, insbesondere unter Berücksichtigung ihres ökonomischen Erfolgspotenzials – Schutz der Marken „iShares“ und „BlackRock“ – Sicherstellung der Verarbeitung risikorelevanter Informationen bei der Entscheidungsfindung des Senior Managements – Zeitgerechte Bereitstellung von wesentlichen und validen Informationen – Risikosteuerung anhand von vier Strategien: Akzeptanz (1), Vermeidung (2), Reduzierung (3) oder Eliminierung (4) – Anwendung geeigneter Richtlinien und Verfahren, um eine Beeinträchtigung der Marktintegrität und Stabilität zu verhindern – Einhaltung relevanter gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen an das Risikomanagement – Schutz von Anlegerinteressen durch angemessene und risikoorientierte Corporate Governance Prozesse – Unterstützung bei der Bewertung und der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken (ESG) in die Prozesse und Geschäftsaktivitäten der BAMDE in Bezug auf Produktangebote für Kunden. 	
Strategieentwicklungsprozess	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Entwicklung der Strategien ist die Geschäftsleitung verantwortlich. ▪ Der Strategieprozess ist innerhalb der Strategie-Dokumente schriftlich erläutert worden. ▪ Die Strategien werden jährlich und, falls erforderlich, anlassbezogen überprüft. ▪ Die Aktualisierungen der Strategien sind von der Geschäftsleitung zu beschließen und vom Aufsichtsrat zur Kenntnis zu nehmen. ▪ Im Berichtszeitraum wurde die Risikostrategie (Stand: Februar 2022) am 21. Februar 2022 vom Vorstand verabschiedet und am 15. März 2022 mit dem Aufsichtsrat erörtert. ▪ Die Geschäftsstrategie wurde zuletzt am 25. Juli 2022 vom Vorstand verabschiedet und in der Folge mit dem Aufsichtsrat erörtert. Die unterjährige Anpassung der Geschäftsstrategie erforderte keine Anpassung der Risikostrategie. ▪ Die Risikostrategie ist konsistent aus der Geschäftsstrategie abzuleiten, die Risikokonzentrationen und deren Behandlung sind zu berücksichtigen. ▪ Die Kommunikation der Risikostrategie innerhalb der BAMDE erfolgt durch den CRO. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

186 Wir erachten wir die von der BAMDE implementierte Vorgehensweise im Hinblick auf die Strategien und den Strategieentwicklungsprozess als angemessen.

3. Risikomanagement und Risikocontrolling

187 Gemäß Abschnitt 4.3 Tz. 7 KAMaRisk müssen die von der BAMDE implementierten Risikosteuerungs- und Risikocontrolling-Prozesse gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken – auch aus ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen – frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und in angemessener Weise dargestellt werden können.

a) Risikoidentifizierung

188 Gemäß Abschnitt 4.1 Tz. 3 KAMaRisk hat sich die Geschäftsleitung zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Risiken regelmäßig und anlassbezogen einen Überblick über alle Risiken zu verschaffen.

189 Die Risiken sind sowohl für jedes Investmentvermögen (Gesamtrisikoprofil des Investmentvermögens) als auch auf der Ebene der Gesellschaft (Gesamtrisikoprofil aller Investmentvermögen und der Gesellschaft) zu erfassen. Grundsätzlich sind zumindest die folgenden Risiken als wesentlich einzustufen: Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken (einschließlich Rechtsrisiken und Reputationsrisiken).

190 Mit den genannten Risiken verbundene Risikokonzentrationen sind zu berücksichtigen. Für Risiken, die als nicht wesentlich eingestuft werden, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen.

191 Nachfolgend sind die von der Gesellschaft getroffenen Regelungen zur Risikoidentifizierung dargestellt.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Risikoidentifizierung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die BAMDE hat einen Prozess der Risikoidentifizierung auf der Ebene der Gesellschaft und des Investmentvermögens implementiert. ▪ Die Risikoidentifizierung erfolgt in Form von Early Warning Systems / Key Risk Indicators (KRI). ▪ Eine schriftliche Prozessdokumentation ist in dem Dokument „Early Warning System - Key Risk Indicator System - Organizational Guideline“ (Stand: Oktober 2022) enthalten. ▪ Es wird sich regelmäßig (jährlich) und anlassbezogen ein Überblick über alle Risiken verschafft und ihre Wesentlichkeit anhand einer qualitativen und einer quantitativen Analyse ermittelt. ▪ Die Risikomanagement-Funktion ist verantwortlich für die Prozessdurchführung und das Reporting der Ergebnisse an die Geschäftsleitung. ▪ Die Key Risk Taxonomy der BAMDE, wird im Rahmen der aktuellen Risikostrategie dargestellt. ▪ Auf Ebene der KVG wird sowohl das operationelle Risiko als auch das Adressenausfallrisiko als wesentliches Risiko eingestuft. ▪ Das Markt- und Liquiditätsrisiko stellen auf Gesellschaftsebene keine wesentlichen Risiken dar, was entsprechend begründet dokumentiert ist. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

b) Risikokonzentration und Wechselwirkungen

192 Nachfolgend sind die von der Gesellschaft getroffenen Regelungen zur Berücksichtigung der Risikokonzentrationen und Wechselwirkungen im Rahmen des Risikomanagements sowie Risikocontrollings dargestellt.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Risikokonzentrationen und Wechselwirkungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gesellschaft hat derzeit die folgenden Risikokonzentrationen auf Ebene der KVG identifiziert: <ul style="list-style-type: none"> – Operationelle Risiken <ul style="list-style-type: none"> - Third Party/Outsourcing - Technologie/IT ▪ Durch die Auslagerung von Geschäftsbereichen an andere Einheiten des Black Rock Konzerns und externe Unternehmen hat das Risikomanagement der BAMDE die mit diesen Auslagerungen verbundenen operationellen Risiken als Risikokonzentration identifiziert. Anhand einer vorgelagerten Outsourcing Analyse sowie eines regelmäßigen Outsourcing Controllings soll dieses Risiko überwacht und gesteuert werden. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Berichtsabschnitt H.VII. ▪ Als weitere Risikokonzentration identifiziert die BAMDE die gesamte Informationstechnologie (IT), da diese im Rahmen des Geschäftsmodells der KVG, welches so weit wie möglich automatisiert ist, als bedeutsam eingestuft wird. ▪ Wechselwirkungen zwischen der Gesellschafts- und Investmentvermögensebene ergeben sich aus den operationellen Risiken und aus der Entwicklung des verwalteten Vermögens, das auf Investmentvermögensebene Marktrisiken ausgesetzt ist. ▪ Berücksichtigung der Risikokonzentrationen und Wechselwirkungen erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Risikostrategie und der Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

c) Risikotragfähigkeit

193 Nach Abschnitt 4.3 Tz. 8 KAMaRisk hat die BAMDE in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch vierteljährlich, das Risikodeckungspotenzial der Gesellschaft dem Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft gegenüberzustellen. Das Risikodeckungspotenzial der Gesellschaft ist bei der Festlegung der Strategien sowie bei deren Anpassung zu berücksichtigen.

194 Nachfolgend sind die von der Gesellschaft getroffenen Regelungen im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse dargestellt.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Risikotragfähigkeitsanalyse	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gesellschaft hat ein Risikotragfähigkeitskonzept implementiert und in „BAMDE Management of economic capital requirements - Organizational Guideline“ (Stand: März 2022) schriftlich fixiert. ▪ Die Risikotragfähigkeit wird regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich geprüft und an die Geschäftsleitung berichtet. ▪ Das Risikodeckungspotenzial ermittelt die BAMDE auf Basis ihres Eigenkapitals im Sinne des § 272 HGB. ▪ In die Berechnung des Gesamtrisikoprofils fließen die Ergebnisse aus der Risikoquantifizierung der operationellen Risiken ein, wobei die Quantifizierung anhand des Standardansatzes gemäß Art. 317 ff. CRR auf Basis der durchschnittlichen Bruttoerträge der letzten drei Geschäftsjahre erfolgt. ▪ Die Adressenausfallrisiken, insbesondere aus der Anlage liquider Mittel, werden nicht für Zwecke der Risikotragfähigkeitsberechnung quantifiziert. Eine Überwachung dieser Risiken erfolgt über das Konzern-Risikomanagement, von dem die BAMDE laufend über die Ergebnisse bzw. etwaige Risiken informiert wird. ▪ Da das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von der Gesellschaft auf Basis ihres Geschäftsmodells als nicht wesentlich eingestuft werden, finden diese Risiken bei der Ermittlung des Gesamtrisikoprofils keine Berücksichtigung. ▪ Zum Stichtag 31. Dezember 2022 berechnet die Gesellschaft die Risikotragfähigkeit wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> – Das Eigenkapital i. H. v. TEUR 67.071 wird dem Risiko aus operationellen Risiken i. H. v. TEUR 11.060 gegenübergestellt. – Damit ergibt sich eine Überdeckung von TEUR 56.011 bzw. eine Auslastung von 16.5 %. ▪ Die Auslastung Gesamtrisikoprofil der Risikotragfähigkeit wird durch die Gesellschaft regelmäßig überwacht, wobei derzeit lediglich die operationellen Risiken berücksichtigt werden. Die operationellen Risiken waren für das Jahr 2022 und zum Stichtag auf TEUR 14.500 limitiert. ▪ Über die Entwicklung der entsprechenden Auslastung wird im vierteljährlichen Risikobericht an den Vorstand berichtet. ▪ Die Risikotragfähigkeit der Gesellschaft war im gesamten Berichtszeitraum und zum 31. Dezember 2022 gegeben. ▪ Die nach § 25 KAGB geforderte Eigenmittelausstattung für die Deckung der Risiken der KVG war im Berichtsjahr ebenfalls erfüllt. Wir verweisen hierzu auf Abschnitt I.I. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

195 Die eingerichteten Verfahren zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit der Gesellschaft erachten wir als angemessen ausgestaltet.

d) Stresstests

- 196 Die Gesellschaft hat gemäß Abschnitt 4.3 Tz. 10 KAMaRisk je nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten regelmäßig angemessene Stresstests für die wesentlichen Risiken durchzuführen. Dies hat auf Basis von für die jeweiligen Risiken identifizierten wesentlichen Risikofaktoren zu geschehen. Die Stresstests haben insbesondere auch Risikokonzentrationen zu adressieren. Die Stresstests sind sowohl auf Ebene der Investmentvermögen (vgl. § 29 Absatz 3 Nummer 2 KAGB und Art. 45 Absatz 3 Buchst. c AIFM-VO sowie Abschnitt 4.8 Tz. 6, 7 und 8 KAMaRisk) als auch auf Gesellschaftsebene durchzuführen.
- 197 Nachfolgend sind die von der Gesellschaft getroffenen Regelungen zu den Stresstests auf Gesellschaftsebene dargestellt.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Stresstests	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die BAMDE hat die Methodik zur Durchführung von Stresstests in der „BAMDE Risk Strategy - 2022“ (Stand: Februar 2022) schriftlich fixiert. ▪ Es werden zum einen die regulatorischen Kapitalanforderungen auf Gesellschaftsebene auf Basis der Szenarien A und B gestresst: <ul style="list-style-type: none"> – A: Anstieg des aktuellen AuM-Volumens um 25 % – B: Anstieg der Kosten (non-deductible expenses) um 25 % auf Basis des letzten festgestellten Jahresabschlusses. ▪ Des Weiteren werden die operationellen Risiken gestresst, indem ein Anstieg der Bruttoerträge für den Standardansatz gemäß Art. 317 ff. CRR um 30 % simuliert und dem aktuellen Risikolimit für die operationellen Risiken sowie dem Risikodeckungspotenzial gegenübergestellt wird. ▪ Per 31. Dezember 2022 ist das Risikodeckungspotenzial der KVG ausreichend, um den potenziellen Kapitalbedarf in allen Stressszenarien abzudecken. ▪ Die Stresstestergebnisse werden im quartalsweisen Risikoreport berichtet. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

e) Risikoberichterstattung

- 198 Die Geschäftsleitung hat sich gemäß den Abschnitten 4.3 und 4.9 KAMaRisk häufig (mindestens jährlich) über die Risikosituation berichten zu lassen. Die Risikoberichterstattung ist in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise zu verfassen. Sie hat neben einer Darstellung auch eine Beurteilung der Risikosituation zu enthalten. In die Risikoberichterstattung sind bei Bedarf auch Handlungsvorschläge, z. B. zur Risikoreduzierung, aufzunehmen.
- 199 Nachfolgend sind die von der Gesellschaft getroffenen Regelungen zur Risikoberichterstattung dargestellt.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Risikoberichterstattung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens vierteljährliche Risikoberichterstattung an die Geschäftsführung erfolgt durch den CRO. ▪ Darauf basierend informiert der Vorstand den Aufsichtsrat im Rahmen des regelmäßigen Berichtwesens. ▪ Der Risikobericht an den Vorstand enthält, bezogen auf einzelne Abteilungen, Informationen aus den Frühwarnsystemen KRI und AIR sowie eine jeweilige Einschätzung und Empfehlung des Risikomanagers. ▪ Ferner werden die Risikotragfähigkeitsberechnung, die Einhaltung der Kapitalanforderungen sowie Schadensfälle dargestellt. ▪ Des Weiteren sind im Bericht Übersichten bezüglich Leverage, Duplication Ratio und Error sowie die Resultate aus dem Liquiditäts-Monitoring-Programm für die Investmentvermögen enthalten. ▪ Wir haben die vierteljährliche Risikoberichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat eingesehen, diese erfüllt die Berichtspflichten gemäß Art. 39 Absatz 1 Buchst. d) und e) AIFM-VO. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

4. Risikoarten auf Gesellschaftsebene

a) Adressenausfallrisiken

200 Nachfolgend sind die von der Gesellschaft getroffenen Regelungen zu den Adressenausfallrisiken dargestellt.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Adressenausfallrisiken	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die KVG definiert Adressenausfallrisiken als Gefahr des Verlustes durch Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten des Vertragspartners. ▪ Die KVG tätigt derzeit keine eigenen Investitionen mit wesentlichen Adressenausfallrisiken. ▪ Die vorzuhaltenden aufsichtsrechtlichen Eigenmittel gemäß § 25 KAGB zuzüglich eines intern festgelegten Puffers von TEUR 2.500 sind auf einem vom Tagesgeschäft separierten Bankkonto bei J.P. Morgan angelegt. ▪ Vor dem Hintergrund der Bedeutung der liquiden Mittel für die Vermögenslage der Gesellschaft wird das Adressenausfallrisiko als wesentliches Risiko eingestuft. ▪ Die Überwachung des Risikos erfolgt durch den BAMDE CRO mittels KRIs sowie laufend über ein globales Monitoring der Vertragsbanken durch die Treasury-Abteilung von BlackRock EMEA und das globale Risikomanagement. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

b) Marktrisiken

201 Nachfolgend sind die von der Gesellschaft getroffenen Regelungen zu Marktrisiken dargestellt.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Marktrisiken	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ BAMDE definiert Marktrisiken als Gefahr des Verlustes durch den unerwarteten Rückgang des Marktwerts eines Investments. Marktrisiken umfassen Zins, Währungs- und Rohstoffrisiken. ▪ Die Gesellschaft betreibt kein Eigengeschäft und tätigt derzeit keine Investitionen mit signifikanten Marktrisiken. Die Beteiligung an der Investmentaktiengesellschaft sowie das Deckungsvermögen für Pensionsrückstellungen sind gemessen am Geschäftsumfang der KVG unwesentlich, sodass daraus keine wesentlichen Marktrisiken entstehen. ▪ Marktrisiken werden daher von der Gesellschaft als nicht wesentlich eingestuft. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

c) Liquiditätsrisiken

202 Nachfolgend sind die von der Gesellschaft getroffenen Regelungen zu Liquiditätsrisiken dargestellt.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Liquiditätsrisiken	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die KVG definiert Liquiditätsrisiken als Gefahr, ihren finanziellen Verpflichtungen durch unzureichende Liquidität nicht mehr nachkommen zu können. ▪ Aufgrund des Geschäftsmodells der BAMDE sind kurzfristige Investitionen in wesentlicher Höhe als unwahrscheinlich anzusehen. Der Liquiditätsbedarf der Gesellschaft wird primär durch die laufenden Einnahmen aus dem operativen Geschäft gedeckt. Die Gesellschaft legt derzeit ihre liquiden Mittel in Bankguthaben bzw. mittels Cash-Pooling-Vereinbarung bei der BIMUK an. Die BIMUK liefert quartalsweise ein Reporting, welches ebenfalls Cashflow-Projektionen enthält, das dem Vorstand eine Bewertung der Liquiditätslage auf Gesellschaftsebene ermöglicht. ▪ Liquiditätsrisiken werden daher von der Gesellschaft als nicht wesentlich eingestuft. ▪ Die Liquidität der Gesellschaft wird im Rahmen der regulären Risikoberichterstattung an die Geschäftsleitung überwacht. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

d) Operationelle Risiken

203 Nachfolgend sind die von der Gesellschaft getroffenen Regelungen zur Risikoquantifizierung von operationellen Risiken (OpRisk) dargestellt.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Operationelle Risiken	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Operationelle Risiken der BAMDE werden in der „Risk Policy - Assets under Management“ (Stand: Juli 2022) sowie in der „BAMDE Risk Strategy – 2022“ (Stand: Februar 2022) definiert und darin zudem der Umgang mit diesen adressiert. ▪ Die KVG definiert operationelle Risiken als Gefahr des Verlustes aufgrund der Unangemessenheit von internen Verfahren bzw. Prozessen, Mitarbeitern, Systemen und externen Ereignissen. ▪ Operationelle Risiken werden auf der Gesellschaftsebene als wesentlich eingestuft. ▪ Das Management dieser Risiken erfolgt in Form von systematischer Identifikation und Monitoring der Risikotreiber. ▪ Zu den Prozessen und Tools zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Frühwarnsystem (Key Risk Indicators und Adhoc Incident Reporting) – Operating Event Management – Risk and Control Self Assessments (RCSA) ▪ Die Risikoidentifizierung erfolgt anhand von Risk and Control Self Assessments (RCSA), die von den einzelnen Abteilungen unter angemessener Einbeziehung des Senior Managements, mindestens jedoch des Abteilungsleiters in Zusammenarbeit mit dem Risikomanager durchgeführt werden. ▪ Die Dokumentation der RCSAs wird durch die global einheitliche eFront Applikation durchgeführt. ▪ RCSAs werden grundsätzlich jährlich durchgeführt. ▪ Eine Bewertung des Risikoprofils erfolgt auf Basis des inhärenten Risikos und des Residualrisikos für die Risiken, die durch die Abteilung als relevant identifiziert und durch den Risikomanager verifiziert wurden. ▪ Dabei werden in einem ersten Schritt die wesentlichen Risiken identifiziert und danach die relevanten Kontrollen ermittelt und klassifiziert. ▪ Die Klassifizierung erfolgt mittels standardisierter Vorgaben in den folgenden Kategorien, um die Kenngröße „Kontrollwirksamkeit“ zu ermitteln: <ul style="list-style-type: none"> – Ausrichtung der Kontrolle (vorbeugend oder nachgelagert) – Kontrollkonfiguration (automatisiert oder manuell) – Häufigkeit der Kontrollausübung – Einschätzung Risiko-Mitigation des aktuellen Kontrolldesigns (vier Ausprägungen von „fast vollständige“ bis „teilweise“) – Einschätzung der Kontrolleffizienz (vier Ausprägungen von „sehr unwahrscheinlich“ kein Kontrollversagen in den letzten 12 Monaten, bis „möglich“ Kontrolle hat in den letzten zwölf Monaten nicht funktioniert wie vorgesehen) – Gewichtung der Kontrollen entsprechend der Relevanz für ein identifiziertes Risiko 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf Basis des identifizierten inhärenten Risikos und des Residualrisikos sowie der Einschätzung der Kontrollwirksamkeit wird durch den jeweiligen Abteilungsleiter zusammen mit dem Risikomanager entschieden, ob das Risiko akzeptiert wird oder ob bestehende Kontrollen einer Anpassung bedürfen bzw. zusätzliche Kontrollen erforderlich sind, um die Kontrolleffektivität zu steigern und damit einhergehend die Höhe des Potenzials eines Residualrisikos zu vermindern. ▪ Die Durchführung der RCSAs für die individuellen Bereiche wird jeweils durch den CRO überwacht. Die finalen Fassungen sind durch die Vorstandsmitglieder, gemäß dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan zu bestätigen. ▪ Maßnahmen, die im Rahmen des RCSA-Programms beschlossen werden, werden durch das Risikomanagement überwacht. Dies beinhaltet die inhaltliche Prüfung hinsichtlich der Umsetzung und die Kontrolle gegenüber Umsetzungsterminen. Das regelmäßige Berichtswesen an den Vorstand enthält entsprechende Details zu in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen sowie solchen, welche seit dem letzten Bericht geschlossen wurden. ▪ Als weiteres Instrument zur Erfassung, Überwachung und Steuerung operationeller Risiken wendet der Risikomanager das sog. „Key Risk Indicator“-System sowie das sog. „Adhoc Incident Reporting“-System an. Diese als Frühwarnsystem konzipierten Instrumente haben das Ziel, dass das Risikomanagement frühzeitig wesentliche Veränderungen der Risikosituation der Gesellschaft systematisch identifiziert, die Einleitung von Gegenmaßnahmen koordiniert und entsprechend Bericht an den Vorstand erstatten kann. ▪ Key Risk Indicators werden auf Funktions- bzw. Abteilungsebene zusammen mit dem jeweiligen Funktions- bzw. Abteilungsleiter festgelegt. Sofern es sich um quantifizierbare Indikatoren handelt, werden Toleranzlevel (Limite) definiert und deren Ausprägung mittels einer Ampeldarstellung (Grün, Gelb, Rot) visualisiert. Bei qualitativen Indikatoren erfolgt die Einschätzung anhand einer standardisierten Skala: <ul style="list-style-type: none"> – Unkritisch (Status „Grün“): Kategorie A – Kritisch (Status „Gelb“): Kategorie B – Nicht akzeptabel (Status „Rot“): Kategorie C ▪ Die KRI werden quartalsweise durch den Risikomanager erfasst und im Rahmen des quartalsweisen Reportings an den Vorstand der BAMDE gemeldet. ▪ Das Adhoc Incident Reporting findet neben dem KRI-System insbesondere dann Anwendung, wenn es zu wesentlichen Veränderungen der Risikosituation kommt und, außerhalb des regelmäßigen Berichtswesens, eine unverzügliche Eskalation an den Vorstand notwendig ist. ▪ Alle Schadensfälle (mit und ohne finanzielle Auswirkungen) sowie „nearmisses“ (Fälle von operationellem Versagen, die weder regulatorische und BlackRock Gruppen Standards noch Kundeninteressen verletzen) werden in einer konzernweiten Schadensfalldatenbank basierend auf dem System „Archer“ dokumentiert. 	

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sofern ein Schadensfall identifiziert ist, werden in Zusammenarbeit zwischen Risikomanagement und den betreffenden Abteilungen die Ursachen analysiert und Maßnahmen zur Minimierung der möglichen Auswirkungen des Schadens erarbeitet. Zu den weiteren Standards im Prozess des Managements von Schadensfällen gehört die Erörterung weiterführender Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Erweiterung von Prozessen und Kontrollen, um die zukünftigen Schäden zu verringern. ▪ Für alle Schadensfälle erfolgt eine vollständige Dokumentation durch den Risikomanager in der Schadensfalldatenbank. Der Gesamtvorstand wird über alle Schäden im Rahmen des quartalsweisen Risikoberichts informiert. ▪ Im Berichtsjahr wurden von der BAMDE 13 (Vorjahr: 16) Fälle von operationellem Versagen erfasst. Dabei führte einer der erfassten Schadensfälle zu finanziellen Auswirkungen in Höhe von insgesamt TEUR 6 (Vorjahr TEUR 0); die anderen Schadensfälle im Geschäftsjahr hatten keine finanzielle Auswirkung für die verwalteten Investmentvermögen oder die Gesellschaft. ▪ Eskalationsmechanismen zur angemessenen Berichterstattung bei wesentlichen Schadensfällen sind bei der KVG ebenfalls eingerichtet. Dies umfasst eine Berichterstattung an den Vorstand sowie bei Bedarf an den Aufsichtsrat. ▪ Die Ermittlung des Eigenmittelbedarfs für operationelle Risiken erfolgt bei der BAMDE durch den Standardansatz, indem der Durchschnitt der Bruttoerträge der letzten drei Jahre herangezogen wird. ▪ Ein wesentlicher Teil des Operationsmodells von BAMDE ist in verschiedene BlackRock Gesellschaften oder externen Anbieter ausgelagert. ▪ BAMDE hat Risikokonzentrationen in Zusammenhang mit Auslagerungen zu Drittparteien sowie aus Abhängigkeit von der IT identifiziert. ▪ Anhand einer vorgelagerten Outsourcing Analyse sowie eines regelmäßigen Outsourcing Controllings soll dieses Risiko überwacht und gesteuert werden. 	

5. Zusammenfassende Beurteilung

- 204 Wir erachten das Risikomanagement auf der Gesellschaftsebene unter Berücksichtigung der Komplexität und des Umfangs der für die verwalteten Investmentvermögen eingegangenen Risiken als angemessen. Wir haben bei der Prüfung keine Erkenntnisse gewonnen, die der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen entgegenstehen.
- 205 Die eingesetzten Systeme und Verfahren sind geeignet, die finanzielle Lage und Risikosituation der Gesellschaft zu überwachen.

IV. Risikomanagement der Investmentvermögen

1. Organisation des Risikomanagements

206 Nachfolgend sind die von der Gesellschaft getroffenen Regelungen zur Organisation und Risikomanagement auf der Ebene des Investmentvermögens dargestellt.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Risikocontrolling der Investmentvermögen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Umsetzung des fondsbezogenen Risikomanagements im Sinne der Risikosteuerung innerhalb der Investmentvermögen liegt in der Verantwortung der Abteilung EII Investments ETF Portfolio Engineering. ▪ Das Risikocontrolling erfolgt unabhängig im Rahmen der Vorgaben und Prozesse des Risikomanagementsystems, insbesondere gefordert von der Risk Policy. ▪ Gegenüber dem Portfoliomanagement besteht die gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 KAGB organisatorische Trennung bis auf die Ebene der Geschäftsleitung. ▪ Ermittlung von Markt- und Liquiditätsrisiken und die Berechnung der Stresstests erfolgt über das Risikomess- und Risikoüberwachungssystem Aladdin (BlackRock Solutions). ▪ Standardisierte Prozesse für die Risikoüberwachung und Risikosteuerung wurden definiert und implementiert. ▪ Interne Limite und Warnschwellen (Warning Thresholds) in Abhängigkeit vom Risikoprofil eines Investmentvermögens sind definiert, um einer Überschreitung von gesetzlichen Risikogrenzen frühzeitig entgegen wirken zu können. ▪ Es erfolgt eine regelmäßige (mindestens jährliche) Risikoinventur und Einschätzung der Risikoprofile sowie Überprüfung der daraus abgeleiteten Implikationen. ▪ Reporting an die Geschäftsleitung erfolgt quartalsweise mittels Risikoprofil Reporte. ▪ Eskalationsmechanismen an das Fondsmanagement und fallbezogen an die Geschäftsleitung sind für den Fall von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Risikoüberwachung oder bei Überschreitungen von Schwellenwerten definiert. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

2. Risikoarten auf Ebene der Investmentvermögen

207 Auf Ebene der Investmentvermögen werden neben dem operationellen Risiko auch Ausfall- und Kredit- sowie Marktrisiken als wesentliche Risiken eingestuft. Hierbei ist berücksichtigt, dass die BAMDE ausschließlich ETFs verwaltet. Hinsichtlich der Steuerung der Ausfall-, Markt- und Liquiditätsrisiken ergeben sich dadurch Besonderheiten, die im Rahmen des Risikomanagements berücksichtigt werden.

a) Adressenausfallrisiken

208 Folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Aspekte im Umgang mit Adressenausfallrisiken.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Verfahren zur Risikosteuerung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gesellschaft hat das Adressenausfallrisiko auf Fondsebene als wesentlich eingestuft. ▪ Eine Definition sowie die von der KVG getroffenen Regelungen in Bezug auf das Adressenausfallrisiko sind in „BAMDE Risk Strategy – 2022“ (Stand: Februar 2022) und „BAMDE RM RQA Counterparty and Credit Risk - Organisational Guideline“ (Stand: November 2022) dargestellt. ▪ Vor dem Hintergrund, dass die BAMDE ausschließlich passiv gemanagte Investmentvermögen (Exchange-traded Fonds, ETFs) verwaltet, identifiziert die KVG Ausfallrisiken bei den folgenden Sachverhalten: <ul style="list-style-type: none"> – Wertpapiertransaktionen (z. B. aufgrund von Anteilscheingeschäften und Indexanpassungen), – Devisengeschäften bzw. – Swap-Geschäften. ▪ Bei den Anteilscheingeschäften handelt es sich um Zug-um-Zug-Geschäfte mit bestimmten ausgewählten Vertragspartnern („Authorized Participants“ (AP)). Die Ausgabe/Rücknahme von Anteilscheinen erfolgt gegen Barmittel, aus denen der zugrunde liegende Wertpapier-Basket entweder mit dem AP (DVP-Modell) oder mit einem von dem AP vorgeschlagenen Broker (Directed Market Dealing) gehandelt wird. ▪ Die entsprechenden Vertragspartner unterliegen einer laufenden Kontrolle und Überwachung der Kreditwürdigkeit durch BlackRocks „Counterparty Risk Group“ mit Sitz in London und New York auf Basis eines durch Konzernrichtlinien und lokale Arbeitsanweisungen dokumentierten Prozesses. ▪ Devisengeschäfte werden in Form von Währungs-Cross-Trades bei Fonds in Fremdwährung mit einer sehr begrenzten Anzahl an Vertragspartnern durchgeführt. Die Überwachung dieser Vertragspartner erfolgt analog zur oben beschriebenen Vorgehensweise zur Überwachung der AP. ▪ Swap-Geschäfte werden aktuell ausschließlich mit der UBS AG sowie mit der Citigroup Global Markets Limited, London (Citi) getätigt. ▪ Die Überwachung des Ausfallrisikos erfolgt täglich als Bestandteil der Ex-post-Compliance-Checks anhand eines Limitsystems. ▪ Gegenüber dem gesetzlichen Limit des Kontrahenten-Risikos von maximal 10 % gemäß § 197 KAGB i. V. m. § 27 DerivateV hat die Gesellschaft intern das Limit auf maximal 5 % festgelegt. Die Vertragspartner stellen eine Sicherheit in Höhe des Swap-Mark-to-Market-Exposures (maximal 10 %), die täglich aktualisiert wird. Der Wert der gestellten Sicherheiten wird dabei täglich von BAMDE überwacht. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darüber hinaus dürfen Fonds, für die währungsgesicherte Anteilklassen eingeführt wurden, Devisentermingeschäfte tätigen. Dabei dürfen diese Geschäfte nur mit der State Street Global Markets LLC. als Gegenpartei getätigt werden; diese unterliegt ebenfalls einer laufenden Kontrolle und Überwachung der Kreditwürdigkeit durch BlackRocks „Counterparty & Concentration Risk Group“. ▪ Portfoliomanager und Wertpapierhändler dürfen nur Geschäfte mit Kontrahenten abschließen, die in einer Liste der zulässigen Kontrahenten (Broker Approval List) aufgeführt sind. 	
Authorized Participants (APs)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gesellschaft hat Regelungen und Prozesse zur Auswahl, Prüfung und laufenden Überwachung der APs sowie deren Einbeziehung in die Risikomanagementprozesse getroffen und in den folgenden Dokumenten schriftlich fixiert: <ul style="list-style-type: none"> – „BlackRock German Platform Oversight- Authorised Participant Oversight - AP - Oversight Guideline“ (Stand: April 2022) – „BAMDE RM RQA Counterparty and Credit Risk - Organisational Guideline“ (Stand: November 2022) – „BAMDE Risk Strategy - 2022“ (Stand: Februar 2022), – „Procedure 1 – AP On-Boarding and Management“ (Stand: Mai 2022). ▪ Sofern ein neuer AP angelegt werden soll, muss ein interner Genehmigungsprozess durchlaufen werden, der für die Region EMEA zentral über die BIMUK koordiniert wird. Es besteht ein entsprechender Auslagerungsvertrag zwischen der BAMDE und der BIMUK. ▪ Die Entscheidung zur Aufnahme eines AP erfolgt auf Basis einer Due Diligence, im Rahmen derer der AP anhand quantitativer und qualitativer Kriterien beurteilt wird. ▪ Neben der Auswertung der letzten Jahresabschlüsse wird unter anderem untersucht, ob der potenzielle AP in der Lage ist, den Liquiditätsanforderungen nachzukommen bzw. ausreichende Liquidität bereitzustellen, Neuprodukte zu platzieren (z. B. technische Ausstattung) und über das Verständnis des gesamten Primary Market Prozesses (vom Trading bis zum Settlement) verfügt. ▪ Die „Counterparty Risk Group“ der BIMUK analysiert die Finanzzahlen der letzten zwei Jahre und ggf. die Geschäftsorganisation des AP-Bewerbers und leitet daraus einen Gesamtscore sowie eine Entscheidung zur Aufnahme oder Ablehnung eines AP ab. ▪ Des Weiteren werden Compliance und Financial Crime Checks durchgeführt. Wird ein hohes Compliance oder Crime Risk identifiziert, erfolgt ferner ein Sanktions-Screening. Die AML-Checks werden durch die SSBI als Transfer Agent übernommen und an die BAMDE kommuniziert. ▪ Mit jedem neuen AP wird ein Vertrag geschlossen, was in der Verantwortlichkeit von Legal liegt. Hierzu werden grundsätzlich Standardverträge verwendet. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeder neue AP muss abschließend durch GPO, Legal & Compliance sowie das Portfoliomanagement genehmigt werden. ▪ Im Falle der AP-Genehmigung wird ein neues AP-Konto in Aladdin und bei der Verwahrstelle angelegt und in einer AP-Liste durch die BIMUK und die BAMDE getrackt. ▪ Die „Counterparty Risk Group“ der BIMUK führt in einem 12- bis 18-monatigen Zyklus eine AP-Überprüfung auf Basis der letztverfügbaren Finanzberichte sowie weiterer öffentlich verfügbarer Informationen (z. B. Rating, Ermittlungsverfahren durch Aufsichtsbehörden) durch und leitet daraus einen aktualisierten Score ab, der in die Entscheidung zur Fortsetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung einfließt. In kritischen Fällen erfolgt eine Eskalation bis zur Ebene des Chief Risk Officers der BlackRock-Gruppe. ▪ Der Risikomanager der BAMDE wird über die Ergebnisse der laufenden Überwachung der APs informiert und eskaliert bei Bedarf an den Vorstand der BAMDE. ▪ Vierteljährlich erfolgt durch Compliance der BAMDE eine Abfrage der aktuellen AP-Liste bei der BIMUK und um Bestätigung, ob etwaige Due Diligences neuer APs ordnungsgemäß durchgeführt wurden. ▪ Zudem führt GPO jährlich eine AP-Reconciliation durch. Hierzu wird die von GPO gepflegte AP-Liste an das Global Markets Team der BIMUK versendet, um den Bestand an aktiven APs abzugleichen. Nach Bestätigung der Liste stellt GPO diese zudem der SSBI zu Abstimmungszwecken zur Verfügung. ▪ Sofern mit einem AP keine Transaktionen mehr erfolgen sollen, informiert Global Markets die Abteilungen Portfoliomanagement, Legal & Compliance und GPO, die wiederum die SSBI unterrichten. 	

209 Das Risikomanagementsystem in Bezug auf Adressenausfallrisiken ist unter Berücksichtigung der Komplexität und des Risikogehalts in den verwalteten Investmentvermögen angemessen.

b) Marktrisiken

210 Nachfolgend sind die von der Gesellschaft getroffenen Regelungen zu Marktrisiken auf der Ebene des Investmentvermögens dargestellt.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Ermittlung des Risikobetrags	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Marktpreisrisiken werden von der Gesellschaft als grundsätzlich wesentlich eingestuft, wobei der Fokus insbesondere auf den relativen Marktpreisrisiken (Abweichungen vom zugrunde liegenden Index (Benchmark)) sowie den Marktpreisrisiken im Rahmen des Creation/Redemption-Prozesses liegt. ▪ Bedingt durch ihr Geschäftsmodell, das passive Management von Indexfonds, stuft die Gesellschaft absolute Marktpreisrisiken als nicht wesentlich ein. ▪ Neben dem Tracking Error zieht die BAMDE den Duplizierungsgrad sowie den Investitionsgrad (Hebelwirkung) des Fonds zur zugrunde liegenden Benchmark als Messgröße für das relative Marktrisiko heran. Entsprechende Grenzen zur Überwachung sind von der Gesellschaft implementiert. ▪ Den Anforderungen der DerivateV folgend, wird das Marktrisiko auf Einzelfondsebene mittels des einfachen (Commitment Approach) täglich überwacht. ▪ Mit der Einführung währungsgesicherter Anteilklassen für deutsche iShares Fonds besteht ein zusätzliches Absicherungsrisiko. Die eigentliche Tätigkeit zur Absicherung der Fremdwährungsanteilklassen ist an die State Street Bank International GmbH ausgelagert. ▪ Alle für das Management des Marktrisikos relevanten Berechnungen erfolgen in Aladdin. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

211 Das Risikomanagement in Bezug auf Marktrisiken ist unter Berücksichtigung der Komplexität und des Umfangs der für die verwalteten Investmentvermögen eingegangenen Risiken angemessen.

c) Liquiditätsrisiken

212 Gemäß § 30 Abs. 1 KAGB hat eine Kapitalverwaltungsgesellschaft über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem für jedes von ihr verwaltete Investmentvermögen zu verfügen. Sie hat Verfahren festzulegen, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Investmentvermögen zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Investmentvermögens mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Investmentvermögens deckt.

213 Nach § 30 Abs. 2 KAGB hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft regelmäßig Stresstests durchzuführen und dabei sowohl normale als auch außergewöhnliche Liquiditätsbedingungen zugrunde zu legen, die die Bewertung und Überwachung der Liquiditätsrisiken der Investmentvermögen ermöglichen. Sie hat ferner nach § 30 Abs. 3 KAGB zu gewährleisten,

dass die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmegrundsätze eines jeden von ihr verwalteten Investmentvermögens übereinstimmen.

214 Mit Schreiben vom 10. November 2022 hat die BaFin gegenüber der BAMDE gemäß § 38 Abs. 5 KAGB i. V. m. § 3 Abs. 3 KAPrÜfBV bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 einen der Prüfungsschwerpunkte dahingehend festgelegt, ob die BAMDE über ein angemessenes Liquiditätsmanagement für die von ihr verwalteten Investmentvermögen verfügt, insbesondere ob sie

1. angemessene Verfahren zur Messung, Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos hat. Insbesondere unter Einbeziehung
 - a) der Regelungen und Prozesse der Gesellschaft zu Auswahl, Prüfung und laufender Überwachung der Authorized Participants sowie deren Einbeziehung in die Risikomanagementprozesse,
 - b) der Redemption-/Creation-Prozesse,
2. Prozesse implementiert hat, die Liquiditätsanforderungen fonds-individuell und Assetklassen-spezifisch ermitteln,
3. die Anforderungen der ESMA-Leitlinien (ESMA 34-39-897) zum Liquiditätsmanagement erfüllt und eine angemessene Liquiditätsstresstests-Strategie schriftlich fixiert hat,
4. die Ergebnisse der Überwachung des Liquiditätsrisikos und der Stresstests in angemessener Form kommuniziert und diese vom Portfoliomanagement bei der Verwaltung der jeweiligen Investmentvermögen berücksichtigt werden,
5. entsprechende Eskalationsprozesse eingerichtet hat und
6. die nach dem KAGB möglichen Liquiditätsmanagementtools für von ihr verwalteten offenen Investmentvermögen entsprechend dem Liquiditätsprofil des Investmentvermögens nachvollziehbar ausgewählt hat und ordnungsgemäß einsetzt.

215 Dabei soll geprüft werden, ob die BAMDE über ein Liquiditätsrisikomanagement verfügt, das sie in die Lage versetzt, Mittelabflüsse ihrer Investmentvermögen zuverlässig bedienen zu können und sie geeignete Vorkehrungen für Extremsituationen getroffen hat, um das Risiko von Fondsschließungen sowohl mit Blick auf die eigene Gesellschaft als auch auf die Stabilität der Finanzmärkte rechtzeitig zu verhindern oder zu minimieren.

216 Nachfolgend ist das von der Gesellschaft implementierte Liquiditätsmanagementsystem für die von ihr verwalteten Investmentvermögen unter Beachtung der von der BaFin festgelegten Schwerpunkte dargestellt.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Messung, Steuerung und Überwachung, Kommunikation, Eskalation	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Definition des Liquiditätsrisikos ist in der „BAMDE Risk Policy - Assets under Management“ (Stand: Juli 2022) sowie in der „BAMDE Risk Strategy – 2022“ (Stand: Februar 2022) gegeben. ▪ Die Gesellschaft definiert das Liquiditätsrisiko auf Ebene der Investmentvermögen als Gefahr, dass der Fonds durch Anteilscheinrückgaben seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr oder nur mit erhöhten Refinanzierungskosten nachkommen kann. ▪ Insbesondere gilt dies im Zusammenhang mit der Liquidität von Wertpapieren, Ausschüttungsverpflichtungen, Fondsgebühren und Swap Resets. ▪ Das Liquiditätsrisikomanagement-Rahmenwerk auf der Ebene des Investmentvermögens ist in der „Liquidity Risk Management Policy and Procedure“ (Stand: September 2021) und „Liquidity Stress Testing Policy and Procedure“ (Stand: März 2021) dargestellt. ▪ Die übergreifende Verantwortung für die Betreuung und Implementierung der Investmentstrategie liegt bei der Geschäftsleitung. ▪ Der Risikomanager ist verantwortlich für die Implementierung des Liquiditätsmanagement-Rahmenwerks, insbesondere für: <ul style="list-style-type: none"> – Auswertung der Ergebnisse der laufenden Überwachung, – Durchführung der Liquiditätsstresstests (LST), – Diskussion der Ergebnisse mit dem Portfoliomanagement – Kommunikation der Ergebnisse an den Vorstand der KVG. ▪ Messung und Steuerung des Liquiditätsrisikos erfolgt mittels einer Reihe von Kennzahlen, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> – Redemption Coverage Ratios (RCR) mit verschiedenen Redemption Rates und Days-to-Trade-Buckets bzw. VaR für derivative Instrumente, – Relativer Anteil des Portfolios mit Liquidationsdauer von über 3 bzw. 6 Monaten, – Avarage days to Unwind, – 1 Day Transaction-Costs. ▪ Die Steuerung der Liquiditätsrisikokennzahlen erfolgt mittels eines Ampelsystems. ▪ Die entsprechenden Ampel-Grenzen je Kennzahl sind in der „Liquidity Risk Management Policy and Procedure“ (Stand: September 2021) definiert. ▪ Die gemäß Ampel-System auffälligen Portfolios werden weiteren Analysen durch den Risikomanager unterzogen. Dabei wird ein qualitatives Risiko-Rating je Portfolio ermittelt. ▪ Fonds, für die das Risiko außerhalb der Toleranzgrenzen liegt, werden an das Portfoliomanagement eskaliert, um zu überprüfen, ob die Liquidität für die Einhaltung der regulatorischen und internen Anforderungen ausreichend ist. ▪ Im Falle von Liquiditätsengpässen wird weiter eine Diskussionsrunde durch die Portfolio Management Oversight Funktion mit dem Investment Oversight Team, RQA Regulatory Risk und RQA Investment Risk initiiert, um weitere Maßnahmen abzuleiten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die ergriffenen Maßnahmen werden an den Vorstand der KVG kommuniziert. ▪ Limite für Portfolioanpassungen werden nicht definiert, da solche Anpassungen bedingt durch die Natur des Produktes ETF nicht einschlägig sind. ▪ Fonds-individuelle und Asset-klassisch spezifischen Liquiditätsanforderungen werden implizit bei dem Creation- und Redemption-Prozess und den in diesem Zusammenhang verwendeten Dealing-Modellen (DVP oder Directed Market Dealing Modell) berücksichtigt. ▪ In Bezug auf der von der Gesellschaft getroffenen Regelungen und Prozesse zu den APs verweisen auf unsere Ausführungen im Abschnitt V. 2 d. 	
Creation- und Redemption-Prozess	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die BAMDE schätzt das Liquiditätsrisiko aus Anteilscheinausgaben- und -rücknahmen auf Ebene der ETFs vor dem Hintergrund der Prozesse für Ausgaben und Rücknahmen als unwesentlich ein. ▪ Anteilscheinausgaben (Creations) werden derzeit nur mit bestimmten Vertragspartnern, die in einer „Approved Counterparty List“ aufgeführt sind und entsprechend in Aladdin hinterlegt sind, durchgeführt. ▪ Die Auswahl und Prüfung sowie die laufende Überwachung der Authorized Participants erfolgt durch das Team „Counterparty & Concentration Risk Group“ des BlackRock Konzerns. Wir verweisen hierzu auf die Darstellung im Abschnitt H.IV.2.a). ▪ Der Creation-Prozess untergliedert sich in zwei Teilschritte: <ul style="list-style-type: none"> – Im ersten Schritt erfolgt die Ausgabe von Anteilscheinen an den Authorized Participant gegen Barmittel. – Die durch die Ausgabe von zusätzlichen Anteilscheinen erforderliche Anpassung der Fondszusammensetzung zur Beibehaltung des Duplizierungsgrads erfolgt in einem zweiten Schritt durch den Kauf eines sogenannten Wertpapierbaskets vom Authorized Participant (DVP-Modell) oder mit einem von dem AP vorgeschlagenen Broker (Directed Market Dealing Modell). Die Bezahlung dieses Baskets wird durch Mittelzuflüsse aus der Ausgabe von Anteilscheinen vorgenommen. ▪ Bei Anteilscheinrückgaben (Redemptions) erfolgt die Rücknahme der Anteilscheine vom Authorized Participant gegen Barmittel. ▪ Diese Barmittel werden durch den Verkauf des entsprechenden Wertpapierbaskets an den Authorized Participant bzw. an den von diesem benannten Broker generiert. ▪ Ausschließlich für iShares Pfandbriefe (DE) sind grundsätzlich Cash-Creations und -Redemptions möglich, bei denen Designated Sponsors Anteilscheine gegen Geld erwerben bzw. die BAMDE Anteilscheine gegen Geld zurückkauft und die BAMDE die entsprechenden Wertpapiertransaktionen durchführt. ▪ Cash-Creations und -Redemptions beinhalten das Risiko einer Über- oder Unterinvestierung des Investmentvermögens, wenn der Markt zu diesem illiquide ist. Um diesem Liquiditätsrisiko zu begegnen, kann das Portfoliomanagement auf den herkömmlichen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<p>Creation- und Redemption-Prozess gegenüber dem Designated Sponsor vertraglich bestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Diese Vorgehensweise bzw. das vertraglich vereinbarte Recht wurde in der Risikostrategie bezüglich des Liquiditätsrisikos entsprechend berücksichtigt. ▪ Bei dem Swap-basierten Investmentvermögen ist das Liquiditätsrisiko auf den Swap-Vertragspartner (derzeit UBS und Citi) verlagert. UBS und Citi sind vertraglich verpflichtet, den Wertpapierbasket, der dem Swap als Basis dient, bei einer Creation oder Redemption entsprechend anzupassen. 	
Liquiditätsstresstests	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements führt die Gesellschaft in Einklang mit § 30 Abs. 2 KAGB monatlich Liquiditätsstresstests durch. ▪ Hierbei werden jeweils ungewöhnliche hohe Anteilscheinrücknahmen in unterschiedlichen Marktsituationen (aktuelles Marktumfeld, erhöhte Marktvolatilität) über verschiedene Zeiträume simuliert. ▪ Für jedes Szenario wird abgeschätzt, ob der jeweilige Fonds seinen Rücknahmeverpflichtungen unter den gegebenen Umständen nachkommen kann. ▪ Zudem hat die BAMDE die Anforderungen der ESMA Leitlinie für Liquiditätsstresstests von OGAW und AIF in ihrer Methodik zur Durchführung von Liquiditätsstresstests umgesetzt und dies entsprechend im Fachkonzept „Liquidity Stress Testing Policy and Procedure“ (Stand: März 2021) und „Liquidity Risk Management Policy and Procedure“ (Stand: September 2021) dokumentiert. ▪ Die Zuständigkeiten und Rollen (u. a. der Geschäftsleitung) sind in der LST-Strategie definiert. Insbesondere liegt die Verantwortung für die <ul style="list-style-type: none"> – Überwachung der Ergebnisse und der Effektivität des LST-Programms bei der Geschäftsleitung – Durchführung des LST-Programms bei der Risiko Management Funktion. ▪ Die Ergebnisse der Stresstests werden durch den Risikomanager ausgewertet und mit den Portfoliomanagern diskutiert. ▪ Die Stresstest-Ergebnisse inkl. Limit-Überwachung werden regelmäßig im Rahmen der quartalsweisen Risikoberichte an die Geschäftsleitung berichtet. ▪ Die Stresstests erfolgen mittels der IT-Plattform Aladdin (BlackRock Solutions). ▪ Im Rahmen von Stresstests werden folgende Risikotreiber berücksichtigt: Marktbedingungen und Investor Redemption Behaviours. ▪ Das LST-Programm besteht aus insgesamt 12 kombinierten Asset-Liability-Stressszenarien. ▪ Im Stresstestprogramm gibt es für die Asset- und die Liability-Seiten sowohl historische als auch hypothetische Szenarien. ▪ Die Asset-Liability-Szenarien bilden verschiedene Kombinationen aus einzelnen Asset- bzw. Liability-Stressszenarien. ▪ Stresstests der Asset-Seite: 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> - Haben die Kennzahl Days-to-Unwind als Stresstest-Zielgröße; - Durch die Anwendung der Stressfaktoren im jeweiligen Stressszenario wird die Markttiefe (charakterisiert durch das durchschnittliche Ein-Tages-Trading-Volumen), Sektor-Kapazität und Default Days-to-Trade gestresst; - Die Fonds-Liquidierung wird mittels modifiziertem Pro-Rata Modell simuliert. ▪ Stresstests der Liability-Seite: <ul style="list-style-type: none"> - Haben die Kennzahl Historic Redemption at Risk (HRaR) mit 99,0%-Konfidenzintervall als Stresstest-Zielgröße; - Es gibt drei spezifische Rücknahmeszenarien: <ul style="list-style-type: none"> - ein hypothetisches Szenario mit 10 % Gate, - ein auf dem Investor-Zahlungsverhalten (historische Redemptions) basierendes Szenario, - ein auf der Investorkonzentration (Rückgabe des größten Investors im Fonds) basierendes Szenario. - Potenzielle Margin-Calls werden mittels BlackRock HVaR+ Modell zum Konfidenzniveau 99,0 % simuliert. ▪ Redemption Coverage Ratio (RCR): <ul style="list-style-type: none"> - Stellt die zentrale Stresstest-Zielgröße dar; - Wird sowohl für normale als auch für gestresste Bedingungen bestimmt und überwacht; - Wird als Quotient aus dem Wert der Assets und Wert der Verbindlichkeiten (Redemption) berechnet; - Wird je Days-to-Liquidate Bucket berechnet. ▪ Für die Überwachung des Liquidity Coverage Ratios ist ein Ampelsystem via vordefinierte Limite und wie folgt gestaltet: <ul style="list-style-type: none"> - < 1.0: RED - 1.0 bis 1.5: AMBER - >= 1.5: GREEN. ▪ Die Ampelfarbe RED löst weitere Untersuchungs- und Eskalationsprozesse aus. ▪ Inverse Stresstests erfolgen mittels zwei Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der Markttiefe bei gleichzeitig fix angenommenen Rücknahmen, - Mithilfe von modifizierten Liquidationsverfahren wird der Anteil des Fonds ermittelt, bei dem das Portfolio zu illiquide wird. ▪ Darüber hinaus werden aggregierte Stresstestszenarien auf der Basis der Einteilung der Portfolien in Gruppen durchgeführt. Dabei werden die Assets und Liabilities der einzelnen Portfolio-Gruppen entsprechend zusammengeführt. 	
Liquiditätsmanagementtools	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die BAMDE setzt aufgrund der bestehenden Prozesse für Anteilscheinausgaben und -rücknahmen für börsengehandelte Fonds kein Swing Pricing gemäß § 71 Abs. 2 KAGB sowie keine Rücknahmefristen und Redemption Gates gemäß § 98 Abs. 1a und 1b KAGB ein. ▪ Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Darstellung des Creation- und Redemption-Prozesses. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

- 217 Die von uns durchgeführten Prüfungshandlungen umfassten neben der Durchführung von Befragungen und Beobachtungen sowie der Durchsicht der schriftlich fixierten Ordnung die einzelfallbezogene Einsichtnahme in Berichte, Auswertungen und weitere Nachweise. Dabei haben wir uns insbesondere an den von der BaFin definierten Schwerpunktthemen orientiert.
- 218 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Hinweise auf wesentliche Mängel der Ausgestaltung des Liquiditätsmanagementsystems auf der Ebene des Investmentvermögens identifiziert. Wir erachten das Liquiditätsmanagementsystem der BAMDE für die von ihr verwalteten Investmentvermögen für angemessen.

d) Operationelle Risiken

- 219 Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Aspekte der operationellen Risiken:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Verfahren zur Risikobeurteilung, Risikosteuerung und -Überwachung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die KVG definiert operationelle Risiken als Gefahr des Verlustes aufgrund der Unangemessenheit von internen Verfahren bzw. Prozessen, Mitarbeitern, Systemen und externen Ereignissen. ▪ Speziell auf der Ebene des Investmentvermögens ergeben sich operationelle Risiken durch potenzielle Verluste aus IT-Anwendungen, Generierung fehlerhafter Order sowie aus fehlerhafter Ermittlung des NAV und dessen Veröffentlichung. ▪ Operationelle Risiken werden auf der Ebene des Investmentvermögens von der Gesellschaft als wesentlich eingestuft. ▪ Die Überwachung der operationellen Risiken für die Investmentvermögen erfolgt analog zu den Prozessen auf Gesellschaftsebene, bspw. Risk and Control Self Assessments (RCSA) sowie Key Risk Indicators (KRI), sowie die systematische Behandlung von identifizierten Operating Events. ▪ Für weitere Ausführungen zur Identifikation, Steuerung und Überwachung von operationellen Risiken verweisen wir auf Berichtsabschnitt H.III.4.d). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

- 220 Das Risikomanagementsystem in Bezug auf operationelle Risiken ist unter Berücksichtigung der Komplexität und des Umfangs der für die verwalteten Investmentvermögen eingegangenen Risiken angemessen.

e) Nachhaltigkeitsrisiken

- 221 Zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung der Sondervermögen verweisen wir auf die Ausführungen in Abschnitt J.

3. Berechnung und Auswertung der Hebelwirkung

222 Nachfolgend ist die Berechnung und Auswertung der Hebelwirkung dargestellt.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Hebelwirkung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach § 29 Abs. 4 KAGB hat die KVG ein Höchstmaß an Leverage festzulegen, den sie für jedes der von ihr verwalteten Investmentvermögen einsetzen kann. ▪ Die Gesellschaft wendet zur Berechnung des Marktrisiko-potenzials den einfachen Ansatz gemäß § 15 ff. DerivateV an. Gemäß § 15 Abs. 1 DerivateV darf der Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach § 16 Abs. 3 DerivateV zu keinem Zeitpunkt den Wert des Investmentvermögens übersteigen. Um die Einhaltung der gesetzlichen Grenze jederzeit sicherzustellen, hat die Gesellschaft konservativere, interne Warnlimits von 5 % bzw. 10 % festgelegt. ▪ Die Überwachung der Einhaltung der Leverage-Limits für die Investmentvermögen erfolgt täglich mithilfe entsprechender Berechnungen in Aladdin. ▪ Die Berichterstattung an den Vorstand erfolgt quartalsweise im Rahmen des Risikoberichts. ▪ Gemäß den uns vorgelegten Risikoberichten lagen im Berichtsjahr keine Verletzungen der gesetzlichen Leverage Höchstwerte vor. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

4. Anforderungen der DerivateV

223 Nachfolgend ist das Risikomanagementsystem in Bezug auf den Einsatz von Derivaten dargestellt.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
DerivateV	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften gemäß der Derivateverordnung wird in der Abteilung GPO im Rahmen der Vorgaben durch das Risikomanagementsystem sichergestellt. Die organisatorische Unabhängigkeit vom Portfoliomanagement ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung gegeben. ▪ Derivative Finanzinstrumente im Sinne der DerivateV kommen bei der BAMDE derzeit bei der indirekten Indexnachbildung mittels Total Return Swaps bei dem Swap-ETF zum Einsatz. Außerdem werden bei diversen Aktien-ETFs Futures zur weiteren Optimierung der Indexnachbildung eingesetzt. Darüber hinaus können im Zusammenhang mit der Einführung der währungs-gesicherten Anteilsklassen für deutsche iShares Fonds Devisentermingeschäfte zur Verwaltung dieser Anteilsklassen eingesetzt werden. ▪ Die KVG wendet bei der Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten den einfachen Ansatz nach Unterabschnitt 3 der DerivateV an. Danach darf der Anrechnungsbetrag für das 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<p>Marktrisiko nach § 16 Abs. 3 DerivateV zu keinem Zeitpunkt den Wert des Investmentvermögens übersteigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß § 28 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 DerivateV hat die Gesellschaft für jedes Investmentvermögen monatliche Stresstests durchzuführen. Wir haben uns durch Einsichtnahme der Ergebnisse der Stresstests davon überzeugt, dass die Gesellschaft monatlich für sämtliche Investmentvermögen Stresstests durchführt. ▪ Die Stresstests werden in Aladdin durchgeführt und simulieren die Wertentwicklung des jeweiligen ETFs mittels historischer und hypothetischer Szenarien in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweiligen Vergleichsvermögens bzw. des Index. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit werden die Stresstestergebnisse vom Risikomanager, den Anforderungen des § 30 Abs. 1 DerivateV entsprechend, auf monatlicher Basis analysiert und dokumentiert. Die Stresstests sind, den Vorgaben des § 29 DerivateV folgend, so gestaltet, dass Risiken angemessen identifiziert und berücksichtigt werden können. ▪ Der Erwerb von strukturierten Produkten ist für die Investmentvermögen ausgeschlossen. Entsprechende Maßnahmen zur Beurteilung und Zerlegung strukturierter Produkte waren bzw. sind dementsprechend nicht erforderlich. ▪ Die KVG tätigt für den Swap-ETF Geschäfte in Form von OTC Total Return Swaps ausschließlich mit der UBS bzw. Citi und damit geeigneten Kreditinstituten gemäß § 25 Abs. 1 DerivateV. ▪ Die Bewertung der Swaps erfolgt täglich durch Zerlegung in deren Bestandteile unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 25 Abs. 2 DerivateV. 	

224 Das Risikomanagementsystem in Bezug auf den Einsatz von Derivaten ist unter Berücksichtigung der Komplexität und des Umfangs der im Rahmen der verwalteten Investmentvermögen eingesetzten Derivate angemessen und entspricht den Anforderungen der DerivateV.

5. Zusammenfassende Beurteilung

225 Die Gesellschaft hat unter Berücksichtigung der Komplexität und des Umfangs der für die verwalteten Investmentvermögen eingegangenen Risiken ein angemessenes Risikomanagementsystem gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAGB eingerichtet.

226 Wir erachten die von der BAMDE getroffenen Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation sowie die implementierten Risikoanalyse- und Steuerungsprozesse im Hinblick auf Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des betriebenen Geschäfts für angemessen.

V. Compliance-Funktion

227 Die BAMDE hat gemäß § 28 Abs. 1 KAGB und § 4 Abs. 1 KAVerOV i. V. m. Artikel 61 AIFM-VO sowie Abschnitt 11 KAMaRisk eine Compliance-Funktion einzurichten, um den Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben können, entgegenzuwirken.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Aufbauorganisation	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Compliance-Beauftragter: Herr Michael Zammert ▪ Stellvertretender Compliance-Beauftragter: Herr Franz Rieder ▪ Gemäß Geschäftsverteilungsplan ist die Compliance-Funktion dem Vorstandsmitglied Dirk Schmitz zugeordnet. ▪ Die Gesamtverantwortung für das Compliance-Programm liegt beim Vorstand der BAMDE. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Schriftlich fixierte Ordnung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeines Compliance-Rahmenwerk ist im „Compliance Manual“ (Stand: Dezember 2022) schriftlich fixiert. ▪ Komplettiert wird dieses Rahmenwerk durch ein gruppenweit geltendes BlackRock Compliance Weisungswesen, das von jedem Mitarbeiter auf der Intranet Policy Library eingesehen werden kann. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Identifizierung und Bewertung relevanter Rechtsnormen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Mitarbeiter müssen sämtliche relevanten Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kennen und einhalten. ▪ Compliance überwacht mit Unterstützung des Regulatory Development and Engagement der BIMUK regulatorische Änderungen; ein zentrales Rechtsnormeninventar mit allen bereits implementierten und zukünftig relevanten Regularien ist über eine zentrale DOX-Intranetseite des BlackRock Regulatory Engagement and Development Teams (RED) verfügbar ▪ Bei Bedarf werden interne Schulungen und Auffrischkurse für die Mitarbeiter durchgeführt. ▪ Der Compliance-Beauftragte berät den Vorstand und die Fachbereiche bzw. Mitarbeiter hinsichtlich relevanter Anforderungen, Regelungen und Prozesse. ▪ Über regulatorische Entwicklungen und anstehende Neuerungen berichtet der Compliance-Beauftragte im Risk and Control Committee sowie im Rahmen seines vierteljährlichen Compliance-Berichts. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Kontrollfunktion der Compliance-Funktion	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Compliance-Beauftragter bzw. die für einzelne Tätigkeiten beauftragten (konzerninternen) Auslagerungsunternehmen verfügen über uneingeschränkte Zugangs- und Einsichtsrechte zu allen relevanten Dokumenten, Unterlagen und Systemen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. ▪ Die Überwachungstätigkeit der Compliance-Funktion basiert auf einem risikoorientierten Ansatz. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> Die BIMUK erstellt unter Mitwirkung des Compliance-Beauftragten die sog. Risk Map (Risikoanalyse) Die BAMDE ist Bestandteil der Compliance Monitoring & Testing Reviews, die EMEA-weit und auf globaler Ebene vom BlackRock Compliance Monitoring & Testing Team (CMT) durchgeführt werden; die Ergebnisse werden von dem Compliance-Beauftragten der BAMDE ausgewertet, auf Plausibilität geprüft und vierteljährlich an den Vorstand berichtet. 	
Berichterstattung	
<ul style="list-style-type: none"> Quartalsweise berichtet der Compliance-Beauftragte sowohl an den Vorstand als auch an den Aufsichtsrat. Der Compliance-Beauftragte erstellt außerdem jährlich einen Compliance-Report. Zudem vierteljährliche Berichterstattung über Compliance-relevante Sachverhalte im Key Risk Indicator Reporting der Abteilung Risikomanagement. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Beanstandungen

228 Wir haben im Rahmen unserer Prüfung Unterlagen eingesehen sowie Befragungen und Beobachtungen durchgeführt. Nach unseren Feststellungen ist die Organisation der Compliance-Funktion im Zusammenhang mit den betriebenen Geschäften angemessen.

VI. Interne Revision

229 Die Gesellschaft muss nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 KAGB und Abschnitt 12 KAMaRisk über eine funktionsfähige Interne Revision verfügen. Darüber hinaus ist § 4 Absatz 1 KAVerOV i. V. m. Art. 62 AIFM-VO zu beachten.

230 Im Folgenden stellen wir die Ausgestaltung der Internen Revision dar:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Aufbauorganisation	
<ul style="list-style-type: none"> Mit Vertrag vom 1. Dezember 2009 hat die Gesellschaft die Funktion der Internen Revision an die BIMUK ausgelagert. Im ergänzenden Service Level Agreement, das jährlich überprüft und ggf. aktualisiert wird, wurden die Aufgaben konkretisiert. Revisionsbeauftragte: Frau Birgit Ludwig 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Beanstandungen
Schriftlich fixierte Ordnung	
<ul style="list-style-type: none"> Die Grundsätze und Aufgaben der Internen Revision sind insbesondere in den folgenden Dokumenten schriftlich fixiert: <ul style="list-style-type: none"> „Internal Audit Procedures Manual“ (Stand: Januar 2023) „Internal Audit Organisational Guidelines“ (Stand: Oktober 2022) 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Beanstandungen
Grundsätze der Internen Revision	
<ul style="list-style-type: none"> Die Interne Revision prüft und beurteilt risikoorientiert und prozessunabhängig die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems sowie die Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sofern Aktivitäten und Prozesse ausgelagert sind, sind diese auch in die Prüfungen der Internen Revision einzubeziehen. ▪ Die Interne Revision hat ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht; ihr sind jederzeit die erforderlichen Informationen zu erteilen, die notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie Einblick in die Aktivitäten, Prozesse und IT-Systeme zu gewähren. ▪ Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig wahr. Sie handelt bei der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse weisungsunabhängig. ▪ Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann unter Einbeziehung der Geschäftsleitung direkt bei der Internen Revision Auskünfte einholen. 	
Aufgaben der Internen Revision	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß dem Service Level Agreement ist die Interne Revision für die folgenden Tätigkeiten verantwortlich: <ul style="list-style-type: none"> - Prüfungsplanung: <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer Risikobewertung aller Aktivitäten und Prozesse der BAMDE - Entwicklung des internen Revisionsplans in Kooperation mit der internen Revisionsbeauftragten und dem Vorstand der BAMDE - Prüfungsdurchführung: <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung risikoorientierter Prüfungen gemäß dem „Internal Audit Policy Manual“ und den deutschen aufsichtsrechtlichen Anforderungen - Auf Anfrage des Vorstands der BAMDE, Durchführung von Sonderprüfungen - Verifikation der Umsetzung des Action Plans - Quartalsweise Berichterstattung an Aufsichtsrat und Vorstand ▪ Begleitet die BAMDE bei wesentlichen Projekten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Prüfungsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Interne Revision führt ihre Prüfungstätigkeit auf Basis eines rollierenden mehrjährigen Prüfungsplans durch, der drei Jahre umfasst. Der Vorstand hat zuletzt am 27. Juni 2022 den Plan für die Jahre 2023 bis 2025 genehmigt. ▪ Die Aktivitäten und Prozesse werden in angemessenen Abständen geprüft, die Interne Revision legt hierfür einen dreijährigen Prüfungsturnus zugrunde. Soweit besondere Risiken bestehen, ist jährlich zu prüfen. ▪ Aus dem mehrjährigen Prüfungsplan wird der jährliche Prüfungsplan in Abstimmung mit der Revisionsbeauftragten abgeleitet und anschließend der gesamten Geschäftsleitung zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung des (aktualisierten) Prüfungsplans für das Geschäftsjahr 2022 erfolgte am 27. Juni 2022. ▪ Wesentliche Anpassungen der Prüfungsplanung sind durch die Geschäftsleitung zu genehmigen. Die Geschäftsleitung kann bei Bedarf zusätzliche Prüfungen durch die Interne Revision anordnen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Prüfungsdurchführung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Prüfungsplan des Berichtsjahres sah die Prüfung der folgenden Bereiche vor: 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> - Governance and Oversight - Outsourced Activities (Fokus auf Framework, German Platform Oversight, German Product Oversight and Governance und Financial Oversight) - Anti-Money Laundering ▪ Die geplanten Prüfungstätigkeiten wurden alle im Geschäftsjahr abgeschlossen. ▪ Die Interne Revision führt daneben Prüfungen bei mehreren regionalen und globalen BlackRock-Teams und Funktionen durch, von denen manche relevant für die BAMDE sind. ▪ Die Dokumentation der Revisionstätigkeit erfolgt in unterschiedlichen Modulen der konzernweiten Anwendung „AWARE“. 	
Klassifizierung der Prüfungsfeststellungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf Basis der Prüfungsfeststellungen wird für jedes Prüfungsgebiet ein Prüfungsurteil nach den folgenden Kategorien getroffen: <ul style="list-style-type: none"> - Adequate - Needs Improvement - Ineffective ▪ Die Klassifizierung einzelner Prüfungsfeststellungen erfolgt anhand der Kategorien „low/medium/high“. Die BAMDE hat diese wie folgt definiert, um die Anforderungen der KAMaRisk zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Low (unwesentliche Feststellung) - Medium (wesentliche Feststellung) - High (schwerwiegende Feststellung) - High (besonders schwerwiegende Feststellung) ▪ Im Berichtszeitraum hat die Interne Revision alle bei der BAMDE geprüften Bereiche mit „Adequate“ eingestuft; Mängel der Kategorie „Medium“ oder „High“ wurden nicht festgestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Berichterstattung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Quartalsweise berichtet die Interne Revision über den Fortschritt und die Ergebnisse der für die BAMDE relevanten Prüfungen bei regionalen und globalen BlackRock-Teams und Funktionen an den Vorstand und den Aufsichtsrat. ▪ Die Interne Revision fertigt über jede Prüfung zeitnah einen schriftlichen Bericht an und leitet diesen an die Geschäftsleitung weiter. ▪ Dieser Bericht beinhaltet insbesondere die Darstellung des Prüfungsgegenstandes und der Prüfungsfeststellungen sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung. Darüber hinaus erfolgt eine Beurteilung der Prüfungsergebnisse. ▪ Nach Geschäftsjahresende erstellt die Interne Revision einen Gesamtbericht über die im Laufe des Jahres durchgeführten Prüfungen, welcher der Geschäftsleitung vorzulegen ist. Der Gesamtbericht informiert über die wesentlichen Mängel und die ergriffenen Maßnahmen und legt dar, ob und inwieweit die Vorgaben des Prüfungsplans eingehalten wurden. Der Gesamtbericht für das Geschäftsjahr 2022 lag bis zum Abschluss unserer Prüfung noch nicht vor. ▪ Darüber hinaus informiert die Interne Revision vierteljährlich die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat über den Erfüllungsstand 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
des Revisionsplanes sowie über den Status wesentlicher Feststellungen. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei schwerwiegenden Feststellungen gegen Geschäftsführer ist der Geschäftsleitung unverzüglich Bericht zu erstatten, welche wiederum unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die BaFin informieren muss. 	
Überwachung der fristgerechten Mängelbeseitigung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Überwachung der fristgerechten Beseitigung der festgestellten Mängel obliegt der Internen Revision. Bei Bedarf führt die Interne Revision eine Nachschauprüfung durch. ▪ In den Revisionsberichten werden die Feststellungen einzeln beurteilt und mit einem Aktionsplan versehen. Das Management und die Interne Revision müssen sich für alle Feststellungen des Prüfungsberichts auf einen bestimmten Aktionsplan mit detaillierten Milestones verständigen, um die vorhandenen Risiken fristgerecht zu beseitigen. ▪ Die Interne Revision überwacht die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen des Aktionsplanes. Die jeweils verantwortliche Abteilung kommuniziert den Abschluss einer Maßnahme an den Revisionsbeauftragten. Die Schließung der Feststellung wird durch die Interne Revision bestätigt. ▪ Im System „Archer“ durch die Interne Revision wird der ganze Prozess der Behebung der Feststellung überwacht. ▪ Der Stand der Mängelbeseitigung wird in den Quartalsberichten sowie im Jahresbericht der Internen Revision dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Durchführung von Sonderprüfungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Berichtszeitraum wurden keine Sonderprüfungen durchgeführt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Aufbewahrung der Revisionsunterlagen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berichte und Arbeitsunterlagen der Internen Revision sind nach Abschnitt 12.5 Tz. 7 KAMaRisk sechs Jahre aufzubewahren, was in der Internal Audit Policy schriftlich fixiert wurde. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

231 Wir haben im Rahmen unserer Prüfung Unterlagen eingesehen sowie Befragungen und Beobachtungen durchgeführt. Insgesamt kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Ausgestaltung und die Tätigkeit der Internen Revision unter Berücksichtigung von Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten angemessen sind.

VII. Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen

232 Nach § 36 KAGB darf eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von typischen Dienstleistungen, die ansonsten von der KVG selbst erbracht werden würden, auf ein anderes Unternehmen auslagern. Dabei sind neben den Regelungen des § 36 KAGB insbesondere Abschnitt 10 der KAMaRisk sowie ergänzende Verlautbarungen der BaFin zu beachten.

233 In Bezug auf die im Berichtszeitraum ausgelagerten Bereiche bzw. Aktivitäten verweisen wir auf Anlage 7.

Aufbau- und Ablauforganisation

234 Die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation des Auslagerungsmanagements und -controllings durch die Gesellschaft ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Schriftlich fixierte Ordnung und Verantwortlichkeiten	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Getroffene Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen sind in der „Outsourcing Management and Controlling Policy“ (Stand: April 2022) schriftlich fixiert ▪ Detaillierte Ausführungen zur Risikoanalyse werden in der Richtlinie „Outsourcing Risk Analysis“ (Stand: November 2022) gemacht ▪ Auslagerungsdefinition und Abgrenzung zu sonstigem Fremdbezug ist in der Auslagerungsrichtlinie enthalten ▪ Regelmäßige Aktualisierung der schriftlich fixierten Ordnung durch die verantwortlichen Fachbereiche ▪ Als Ansprechpartner für die ausgelagerten Tätigkeiten fungiert der Head of German Platform Oversight (GPO). Dieser ist auch für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Outsourcing-Management-Prozesse verantwortlich und koordiniert zusammen mit dem Risikomanager, Legal und Compliance sowie der auslagernden Abteilung die Errichtung neuer Auslagerungen ▪ Führung eines zentralen Auslagerungsregisters obliegt GPO 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsichtnahme in die relevanten Richtlinien und Durchführung von Befragungen ▪ Keine Beanstandungen
Bedingungen zur Auslagerung von Aufgaben nach § 36 Abs. 1 KAGB	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Objektive Gründe für neue oder bestehende Auslagerungen werden in der jeweiligen Risikoanalyse erläutert und auf Basis dieser entschieden ▪ Ressourcen der Auslagerungsunternehmen erscheinen angemessen ▪ Auslagerung beeinträchtigt weder die Wirksamkeit der Auslagerung noch das Handeln im Sinne der Anlegerinteressen ▪ Auswahl des Auslagerungsunternehmens erfolgt nach einem in der Auslagerungsrichtlinie definierten Prozess ▪ Überwachung der Auslagerungsunternehmen erfolgt in regelmäßigen Abständen in sog. „Service Review Meetings“ sowie anhand von vorab definierten KPIs und KRIs ▪ Kündigungs- und Weisungsrechte werden vertraglich vereinbart ▪ Regelmäßige Berichterstattung über die Dienstleistungsqualität an den Vorstand 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsichtnahme in die relevanten Richtlinien und Durchführung von Befragungen ▪ Keine Beanstandungen
Klassifizierung der Auslagerungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einstufung der Auslagerungsverhältnisse erfolgt im Rahmen der Risikoanalyse; dabei wird zwischen „Auslagerungen i. S. d. § 36 KAGB (Regulatory Outsourcing)“ und „nicht Auslagerungen i. S. d. § 36 KAGB (Service Provision)“ unterschieden ▪ Gesellschaft unterscheidet innerhalb regulatorischer Auslagerungen und dem Fremdbezug von Dienstleistungen zwischen „high risk“ und „low risk“ ▪ Im Rahmen der Risikoanalyse wird eine quantitative sowie eine qualitative Analyse durchgeführt: 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsichtnahme in die relevanten Richtlinien und das Auslagerungsregister sowie Durchführung von Befragungen ▪ Stichprobenhafte Überprüfung von Risikoanalysen ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> – Quantitative Analyse: Evaluierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von mit der Auslagerung verbundenen Risiken sowie deren potenzielle Auswirkungen (monetäre Schadenshöhe, Reputationsrisiken) und anschließende Ermittlung eines Gesamtratings durch multiplikative Aggregation – Qualitative Analyse: Experteneinschätzungen und Voten durch initiiierende Fachabteilung, GPO, Risikomanagement, Compliance und Legal ▪ Die Risikoanalyse wird mittels einer standardisierten Excel-Vorlage dokumentiert und abschließend dem Vorstand vorgelegt ▪ Nicht als Auslagerungen i. S. d. § 36 KAGB werden insbesondere Human-Resources-Funktionen (Ausführung durch BIMUK), die Vertriebs- und Marketing-Funktion (Ausführung durch BIMUK Frankfurt Branch bzw. BAUL) sowie das Facility Management (Ausführung teils durch konzernexterne Dritte und die BIMUK) und sonstige fremdbezogene Leistungen eingestuft ▪ Die in der Auslagerungsrichtlinie festgehaltenen Maßnahmen gelten auch für Dienstleistungen, die nicht als Auslagerung i. S. d. § 36 KAGB eingestuft wurden, denen jedoch ein hohes inhärentes Risiko im Rahmen der Risikoinventur beigemessen wurde 	
Auslagerungscontrolling nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB bzw. AT 10 Tz. 4 KAMaRisk	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Risikoorientierte Überwachung der einzelnen Auslagerungsverhältnisse ▪ Beurteilung der Leistung erfolgt regelmäßig anhand definierter KPIs, die entweder durch die auslagernde Abteilung oder den Auslagerungspartner ermittelt werden ▪ Zusammenfassende Bewertung des Auslagerungsverhältnisses anhand einer Ratingskala von A (Green) bis F (Red) durch den Outsourcing Owner ▪ Eskalationsprozesse und Einleitung von Gegenmaßnahmen orientieren sich an der Klassifizierung der Auslagerung ▪ Aggregierte Berichterstattung über die Beurteilung der Auslagerungspartner erfolgt durch GPO im Rahmen des Risk and Control Committee und den Vorstandssitzungen ▪ Des Weiteren informiert der jeweilige Outsourcing Owner in Abhängigkeit vom Risikogehalt in regelmäßigen Abständen den Vorstand über die Zusammenarbeit mit dem Auslagerungsunternehmen ▪ Konzerninterne sowie externe Auslagerungsunternehmen sind Gegenstand des Prüfungsplans der Internen Revision 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsichtnahme in die relevanten Richtlinien und interne Berichterstattung ▪ Durchsicht der Dokumentation zur Auslagerungsüberwachung ausgewählter Auslagerungen ▪ Keine Beanstandungen
Anzeigepflicht nach § 36 Abs. 2 KAGB	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzeigen erfolgen zentral durch Legal und Compliance ▪ Im Berichtszeitraum ist eine Anzeige im Zusammenhang mit einer neuen Weiterverlagerung der BIMUK erfolgt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsichtnahme in Anzeige nach § 36 Abs. 2 KAGB ▪ Keine Beanstandungen
Notfallkonzepte i. S. d. AT 10 Tz. 3 KAMaRisk	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beurteilung der Handlungsoptionen erfolgt aufgrund der überwiegend konzerninternen Auslagerungen nach dem von der Gesellschaft eingerichteten Provider-Contingency-Prozess ▪ Für den Fall der bestehenden Auslagerung des Fund Administration/Collateral Management an die SSBI wurde eine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsichtnahme in die relevanten Richtlinien und Vereinbarungen ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Absichtserklärung mit der Bank of New York Mellon und für den Bereich des Middleoffice/Operations mit der SSBI getroffen	
Inhalt von Auslagerungsverträgen i. S. d. AT 10 Tz. 4 KAMaRisk	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertragliche Vereinbarungen für alle Auslagerungspartner vorhanden ▪ Vertragliche Rahmenbedingungen einschließlich vereinbarter Key Performance Indicators und Key Risk Indicators 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelfallbezogene Prüfung von Auslagerungsverträgen ▪ Keine Beanstandungen
Auslagerung der Portfolioverwaltung nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 KAGB	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Portfoliomanagement für die acht Renten-ETFs ist auf das PMG Fixed Income Team der BIMUK in London ausgelagert ▪ BIMUK unterliegt in England der Aufsicht der FCA und besitzt die Erlaubnis zur Vermögensverwaltung ▪ Überwachung der Tätigkeiten des ausgelagerten Portfoliomanagements obliegt dem Portfoliomanagement der BAMDE. Zu diesem Zweck wird auf Basis täglich und monatlich verfügbarer Performance-Reports die Performance der Renten-ETFs mit der Benchmark verglichen. Unerwartete Abweichungen werden vom PMG Fixed Income Team analysiert ▪ Darüber hinaus wurde ein Ad-hoc-Reporting an die BAMDE für auftretende operative Probleme und entstandene Schäden etabliert. In quartalsweise stattfindenden Review-Meetings wird die Qualität der Zusammenarbeit erörtert ▪ Eine qualitative Einschätzung der Auslagerung erfolgt anhand von KPIs, die regelmäßig an den Risikomanager berichtet und im Rahmen des Risikoberichts dem Vorstand vorgelegt werden und anhand derer jährlich entschieden wird, ob die Auslagerung in dieser Form fortgeführt werden soll 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsichtnahme in die Service-Review-Meetings und Risikoberichte ▪ Keine Beanstandungen
Neuauslagerungen innerhalb des Berichtszeitraumes	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine neue Auslagerung nach § 36 KAGB im Berichtszeitraum 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Zusammenfassende Beurteilung

235 Zusammenfassend stellen wir fest, dass die BAMDE den Anforderungen des § 36 KAGB an Auslagerungssachverhalte wesentlicher Bereiche entsprochen hat und Abschnitt 10 der KAMaRisk beachtet wurde. Anhaltspunkte, die auf eine Beeinträchtigung der Auskunfts-, Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten der BaFin sowie der Auskunfts- und Prüfungsrechte der Internen Revision oder der Abschlussprüfer hindeuten, haben sich während unserer Prüfung nicht ergeben. Die ausgelagerten Prozesse und Aktivitäten sind wirksam in das Risikomanagement der Gesellschaft eingebunden. Ferner beeinträchtigen die Auslagerungen die BAMDE nicht dabei, im Interesse ihrer Anleger zu handeln oder die Investmentvermögen im Interesse ihrer Anleger zu verwalten. Die Portfolioverwaltung wurde nur auf Unternehmen übertragen, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung oder Finanzportfolioverwaltung zugelassen oder registriert sind und einer Aufsicht unterliegen.

VIII. Vergütungssysteme

236 Das Vergütungssystem ist gemäß § 37 KAGB i. V. m. Artikel 14a Absatz 2 und Artikel 14b Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie 2009/65/EG derart auszugestalten, dass keine Anreize zur Eingehung von Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil, den Anlagebedingungen oder dem Gesellschaftsvertrag der von der KVG verwalteten Investmentvermögen vereinbar sind, entstehen und das die KVG nicht daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Investmentvermögens zu handeln.

237 Nachfolgend stellen wir die Grundzüge des Vergütungssystems sowie unsere Prüfungsergebnisse dar:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Vergütungsstrategie	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die BAMDE ist in den EMEA-Teilkonzern der BlackRock Group Limited eingegliedert, dem eine Vielzahl von Gesellschaften angehören, welche mitunter voneinander abweichenden sektorspezifischen Anforderungen an Vergütungssysteme unterliegen. Des Weiteren sehen die Arbeitsverträge für BlackRock-Mitarbeiter in EMEA teilweise Tätigkeiten für verschiedene Gesellschaften des Teilkonzerns vor. ▪ Für die Vereinheitlichung von Vergütungsregeln, werden in EMEA bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme die Anforderungen der IFR / IFD zugrunde gelegt, wenn diese den Regelungen der OGAW-Richtlinie nicht widersprechen. ▪ Die Vergütungsstrategie der BAMDE ist in der „BlackRock Undertakings for the Collective Investment in Transferable Securities („UCITS“) Remuneration Policy“ (Stand: Dezember 2022) schriftlich fixiert. ▪ Folgende Grundsätze sind darin formuliert: <ul style="list-style-type: none"> – Vergütungspolitik soll mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sein und dieses fördern und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die unvereinbar mit den Risikoprofilen der verwalteten Fonds sind. – Vergütungspolitik soll mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der KVG und der von ihr verwalteten Fonds oder der Anleger dieser Fonds in Einklang stehen und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthalten. – Vergütungen sollen sich am nachhaltigen Unternehmenserfolg der Gesellschaft orientieren und unter Berücksichtigung der Leistung einzelner Geschäftseinheiten und Fonds gerechtfertigt sein. – Variable Vergütungsbestandteile (inkl. abgegrenzter Vergütungen) sollen im Falle schlechter finanzieller Performance der Gesellschaft oder der Fonds signifikant reduziert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> - Variable Vergütungen werden nicht über Vehikel oder Methoden gezahlt, die die Umgehung der Anforderungen der OGAW-Vergütungsvorschriften ermöglichen. 	
Steuerung des Vergütungssystems und MDCC	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Vergütungssystem innerhalb des BlackRock-Konzerns wird über eine mehrstufige Struktur gesteuert. ▪ Auf globaler Ebene trägt das Management Development and Compensation Committee (MDCC) und auf lokaler Ebene der Aufsichtsrat bzw. Vorstand der KVG die Verantwortung für die Umsetzung. ▪ Das MDCC überprüft und gibt Empfehlungen hauptsächlich in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - Vergütungsprogramme für Führungskräfte, - Versorgungspläne für Mitarbeiter, - alle übrigen potenziell von BlackRock aufgestellten Vergütungspläne und - Unterstützung der Vorstände der EMEA-regulierten Gesellschaften bei der Erledigung ihrer vergütungsbezogenen Verpflichtungen durch Überwachung der Gestaltung und Umsetzung der EMEA-Vergütungspolitik in Übereinstimmung mit den gültigen Vorschriften. ▪ Als Leitungsorgan der BAMDE gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchstabe c) der OGAW-Richtlinie, das in seiner Aufsichtsfunktion keine Aufgaben des Vorstands übernimmt, dient die Hauptversammlung der Gesellschaft. Die Hauptversammlung hat zuletzt am 18. März 2022 das Vergütungssystem überprüft und genehmigt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Ausgestaltung des Vergütungssystems	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Vergütungssystem der BAMDE beinhaltet sowohl ein vertraglich festgelegtes Grundgehalt als auch einen Bonus, wobei keine vertragliche Verpflichtung zur Gewährung eines Bonus besteht. ▪ Ausgewählte Mitglieder der oberen Führungsebene können aktienbasierte, performanceabhängige Zuteilungen aus dem BlackRock Performance Incentive Plan (BPIP) erhalten. ▪ Die Höhe des individuellen Bonus wird auf Basis der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung getroffen. Dabei werden grundsätzlich keine Formeln oder fixe Benchmarks herangezogen. Die Festlegung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen Zielerreichung, des Geschäftsergebnisses der Gesellschaft oder der relevanten Fonds, des Erreichens operativer und strategischer Ergebnisse und der Erkenntnisse anderer Auswertungen wie die Einhaltung der Risikomanagementpolitik, interner und externer Regeln sowie der Management- und Führungsfähigkeiten. ▪ Sofern die variable Vergütung einen Betrag von TEUR 50 übersteigt und mehr als zehn Prozent der Gesamtvergütung eines Risikoträgers ausmacht, werden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<p>mindestens 50 % der variablen Vergütung über einen Zeitraum von drei Jahren zurückbehalten und zu mindestens 50 % in aktienbasierten Vergütungsbestandteilen (BPIP) gewährt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktienbasierte Vergütungen aus dem BPIP unterliegen einer Mindesthaltefrist von sechs Monaten. ▪ Alle variablen Vergütungskomponenten, die einem Risikoträger gewährt werden, unterliegen einer Risikoanpassung (Malus und Clawback) bei Eintritt bestimmter Ereignisse wie Fehlverhalten. 	
Identifizierung der Risikoträger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jährlich werden der Identified Staff bzw. die Risikoträger der BAMDE im Rahmen des „Code Staff Self-Assessment“ der BlackRock Group Limited bestimmt. ▪ Für das Geschäftsjahr 2022 wurden die vier Vorstände der BAMDE („Management Board“) sowie die Leiter der Abteilungen Legal & Compliance und Risikomanagement („Other Identified Staff“) als Identified Staff identifiziert. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Angemessenes Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für ein angemessenes Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung hat die Gesellschaft prozentuale Höchstgrenzen festgelegt. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 16. März 2016 wurde das Verhältnis der variablen Vergütung zur fixen Vergütung auf eine Obergrenze von 200 % festgelegt. Diese Obergrenze steht im Einklang mit der seitens der BaFin am 16. Mai 2022 über den BVI kommunizierten Verwaltungspraxis, die eine Obergrenze von bis zu 300 % für zulässig erachtet. ▪ Für den Leistungszeitraum 2022 wurde keinem Mitarbeiter der Gesellschaft eine variable Vergütung von mehr als 200 % der fixen Vergütung gewährt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

238 Wir haben im Rahmen unserer Prüfung Unterlagen eingesehen, Befragungen und Beobachtungen durchgeführt sowie anhand von Einzelfällen die Einhaltung der Regelungen im Berichtszeitraum geprüft. Nach unserer Einschätzung entspricht das von der Gesellschaft implementierte Vergütungssystem den Anforderungen gemäß § 37 Abs. 1 und 2 KAGB.

IX. IT-Systeme

1. Gegenstand der Prüfung und geprüfter Zeitraum

- 239 Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Datenverarbeitung stützt sich im Wesentlichen auf das interne Kontrollsystem in der Entwicklung und Anwendung der IT-Systeme der Gesellschaft. Dabei haben wir die Anforderungen nach den §§ 28, 29, 30 und 36 KAGB, §§ 4 bis 6 KAVerOV, Art. 38 bis 66 und 75 bis 82 AIFM-VO, KAMaRisk sowie KAIT berücksichtigt. Weiter wurde die Prüfung auf Basis der im IDW-Prüfungsstandard „Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW PS 330) vorgegebenen Grundsätze durchgeführt.
- 240 Die Prüfung deckt den Prüfungszeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ab.

2. Vorjahresfeststellungen

- 241 Im Vorjahresprüfungsbericht der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden keine Feststellungen im Rahmen der IT-Prüfung getroffen. Entsprechend erfolgt keine Darstellung zur Abarbeitung von Vorjahresfeststellungen in diesem Abschnitt.

3. IT-Revision

- 242 Für die Darstellung der Internen Revision verweisen wir auf Abschnitt H.VI. Eine Prüfung des Bereichs IT ist im Berichtszeitraum nicht erfolgt. Anhand des Prüfungsplans haben wir nachvollzogen, dass die nächste planmäßige IT-Prüfung für das Jahr 2023 vorgesehen ist.

4. IT-Organisation und IT-Umfeld

- 243 Die Abteilung IT/IT-Security/InformationSecurity ist aufbauorganisatorisch dem Vorstandsmitglied Harald Klug zugeordnet und bestand im Berichtsjahr aus einem Mitarbeiter. Die IT-Organisation berücksichtigt die erforderliche Funktionstrennung zu den Fachbereichen innerhalb der Gesellschaft, sodass Interessenkonflikte und unvereinbare Tätigkeiten vermieden werden können.
- 244 Die quantitative und qualitative Personalausstattung der Gesellschaft orientiert sich im Wesentlichen an den betriebsinternen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation der KVG. Wesentliche Teile der IT sind an die BIMUK ausgelagert, wodurch der Fokus der BAMDE insbesondere auf der Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Auslagerungscontrollings liegt.
- 245 Die Verarbeitung rechnungslegungsrelevanter sowie aufsichtsrechtlich relevanter Daten erfolgte im Berichtszeitraum vor allem mithilfe der nachfolgend aufgeführten Kernanwendungen:

Bezeichnung	Anwendungsbereich	Standard-/Individualsoftware
Aladdin	Portfoliomanagement, Datenanalyse, Risikomanagement	Individualsoftware
Oracle Fusion Cloud (ab 6. Oktober 2022) / Oracle R12 (bis 5. Oktober 2022)	Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung, Anlagenbuchhaltung	Standardsoftware

- 246 Für die Kernanwendungen der KVG existieren diverse Verfahrensdokumentationen auf globaler und lokaler Ebene, die unter anderem aus Anwenderdokumentation, technischer Systemdokumentation sowie Betriebsdokumentation bestehen.
- 247 Darüber hinaus kommt im Bereich der rechnungslegungsrelevanten sowie der aufsichtsrechtlich relevanten Datenverarbeitung auch Individuelle Datenverarbeitung (IDV) zum Einsatz. Die KVG hat Vorgaben für den Umgang mit IDV-Anwendungen in den folgenden Richtlinien festgelegt:
- „Global Critical Spreadsheet Standard“ (Stand: Februar 2022)
 - „Information Classification and Handling Guideline“ (Stand: August 2022)
- 248 Die Eigenschaften einer kritischen IDV und die Prozesse für erhöhte Risiken wurden ordnungsgemäß schriftlich fixiert. **Wir haben festgestellt, dass die Kategorisierung des Schutzbedarfs entgegen der Anforderung aus Abschnitt II Kap. 6 Tz. 54 KAIT nicht schriftlich dokumentiert ist.**
- 249 Im Rahmen der Prüfung konnten wir hinreichend nachvollziehen, dass eine gesellschaftsspezifische Definition einer IDV gemäß Abschnitt II Kap. 6 Tz. 55 KAIT schriftlich fixiert ist. Zudem sind Ausführungen hinsichtlich des Access & Identity Managements in der IDV-Richtlinie enthalten. Wir empfehlen, die Ausführung in Bezug auf die Zugriffsberechtigung in der Richtlinie zu spezifizieren.
- 250 Die jährliche Rezertifizierung wurde ordnungsgemäß durchgeführt und zeigt, dass die KVG keine eigenen, kritischen IDVs verwendet.
- 251 Insgesamt erachten wir den Prozess sowie die eingerichteten Kontrollen für die individuelle Datenverarbeitung, unter Berücksichtigung der nicht wesentlichen Feststellungen, als im Wesentlichen angemessen und wirksam umgesetzt.
- 252 Die Gesellschaft hat wesentliche Teile der EDV auf Grundlage eines Auslagerungsvertrags vom 1. Dezember 2021 an die BIMUK ausgelagert. Zum Umfang der Auslagerung gehört u. a.:
- E-Mail Services
 - Access & Identity Management
 - Rechenzentrum und Netzwerk
 - Datensicherung und Infrastruktur
 - Desktop Software Delivery
 - Help Desk

- Sprach- und Video-Umgebung
- Anwendungsentwicklung und -pflege

253 Die von der BIMUK gegenüber der BAMDE erbrachten Dienstleistungen werden aufgrund des Umfangs und der Relevanz für die KVG als Auslagerung gemäß § 36 KAGB klassifiziert.

254 Die Organisationseinheit German Platform Oversight stellt den Auslagerungsbeauftragten und ist für die IT-Dienstleistersteuerung in Bezug auf die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse innerhalb des Konzerns, insbesondere der BIMUK, zentral verantwortlich. Die Beurteilung der Leistung erfolgt durch Key Performance Indikatoren (KPIs). Hinsichtlich der weiteren Ausführungen zum Auslagerungscontrolling verweisen wir auf Abschnitt H.VII.

5. IT-Strategie

255 Es besteht eine mit der Geschäfts- und der Risikostrategie konsistente IT-Strategie (Stand: Februar 2022), deren Umsetzung durch den Vorstand kontrolliert und freigegeben wird.

256 Als zu berücksichtigende IT-Standards wurden von der Gesellschaft insbesondere das FFIEC Examination Handbook (CAT), NIST, NYDFS500, ISO27001/2 and CIS genannt. Hinsichtlich der Zuständigkeiten und Einbindung der Informationssicherheit der Gesellschaft, der strategischen Entwicklung der IT-Architektur und der selbst betriebenen bzw. entwickelten IT-Systeme, erfolgt, bedingt durch die Auslagerung dieser wesentlichen Teilbereiche, eine enge Abstimmung mit der BIMUK.

257 Unsere Prüfung der Unterlagen ergab keine Auffälligkeiten. Die implementierte IT-Strategie erfüllt die Anforderungen gemäß Abschnitt 4.2 Tz. 1 KAMaRisk und steht im Einklang mit Abschnitt II Kap. 2 Tz. 1 & 2 KAIT.

6. IT-Projektmanagement und Anwendungsentwicklung

258 IT-Projekte werden innerhalb des BlackRock-Konzerns auf globaler Ebene initiiert und gesteuert. Das Management der BAMDE wird über die Anwendbarkeit und den Einbezug der Gesellschaft in das globale Projekt informiert und prüft hierbei, ob der Einbezug bzw. die Umsetzung des Projekts gegen die nationale Gesetzgebung bzw. Vorschriften verstößt. Sofern hierfür keine Anhaltspunkte vorliegen, erfolgt die Einbeziehung der Gesellschaft in das globale Projekt. Der Vorstand wird im Rahmen der quartalsmäßigen Berichterstattung über den Stand der Projektumsetzung informiert.

259 Falls die BAMDE ein IT-bezogenes Projekt innerhalb des BlackRock-Konzerns initiieren möchte, wird hierzu ein Vorschlag in das übergreifende Abstimmungs- und Entscheidungsgremium auf Konzernebene eingebracht, indem die Anwendbarkeit für die Gesellschaft sowie für weitere BlackRock-Gesellschaften erörtert und priorisiert wird.

260 Im abgelaufenen Berichtsjahr wurden keine Projekte mit IT-Bezug durchgeführt oder angestoßen.

261 Die KVG führt selbst keine Anwendungsentwicklung und -pflege durch. Die Entwicklung sowie die Pflege der Kernanwendung Aladdin erfolgt zentral innerhalb des BlackRock-Konzerns. Da es sich bei der Anwendung Oracle Fusion Cloud um eine SaaS handelt, liegen die entsprechenden Kontrollen beim Dienstleister. Die Kontrollen in Bezug auf die Anwendungsentwicklung und -pflege erfolgen im Wesentlichen durch das Auslagerungscontrolling.

7. Informationssicherheit

262 Wir haben die ablauf- und aufbauorganisatorischen Maßnahmen von BlackRock für das IT-Sicherheitsmanagement sowie für das Informationsmanagement anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft und beurteilt, welche der Maßnahmen die Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität der verarbeitenden Informationen tangieren. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

263 Die „Information Security Operations Policy“ (Stand: Mai 2022) stellt innerhalb des BlackRock-Konzerns die global gültige Informationssicherheitsleitlinie dar, in der die grundlegenden Ziele und der Geltungsbereich für die Informationssicherheit festgelegt und die wesentlichen organisatorischen Aspekte des Informationssicherheitsmanagements beschrieben werden.

264 In der lokalen Informationssicherheitsleitlinie wurden die Aufgaben und die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) dargelegt und mittels einer Rollen- und Stellenbeschreibung definiert. Die BAMDE hat, unter Berücksichtigung der Mitarbeiteranzahl sowie der weitestgehenden Auslagerung des IT-Betriebs, die Funktion des ISB an die BIMUK ausgelagert und den lokalen Compliance-Beauftragten als internen Ansprechpartner für den ISB benannt.

265 Die Gesellschaft hat ein internes, quartalsmäßiges Reporting des ISB gegenüber dem Vorstand eingerichtet. Die Berichterstattung beinhaltet einen Überblick des aktuellen Stands der Informationssicherheit und der Informationssicherheitsvorfälle. Unserer Einschätzung nach erfüllt die Berichterstattung des ISB gegenüber dem Vorstand die Anforderung der KAIT.

266 Insgesamt erachten wir die Kontrollkonzeption- und Wirksamkeit der Informationssicherheit als angemessen.

8. Informationsrisikomanagement

267 Zur Umsetzung der Anforderung der KAIT hinsichtlich des Informationsrisikomanagements hat die Gesellschaft ein Informationsrisikomanagement-Rahmenkonzept (Stand: August 2022) erstellt. Dieses beinhaltet die Schritte Identifikation, Bewertung, Überwachung und Steuerung. Die Kerninhalte zur Umsetzung der Anforderung bestehen aus einem Vier-Phasen-Modell, welches sich aus der Planungs-, Durchführungs-, Überprüfungs- und Umsetzungsphase zusammensetzt.

268 Innerhalb der Planungsphase werden alle für die Gesellschaft relevanten IT-Systeme und die dazugehörigen IT-Prozesse aus dem bestehenden Applikationeninventar übernommen und die jeweiligen Business- und Anwendungowner zugeordnet. Mittels eines standardisierten Fragenkatalogs wird der Schutzbedarf für die Schutzziele Integrität, Verfügbarkeit,

Vertraulichkeit und Authentizität ermittelt, indem jedem System für jedes Schutzziel, unter Beachtung von vordefinierten Kriterien, eine Punktezahl zugeordnet wird. Der Compliance- sowie Informationssicherheitsbeauftragte besitzen die Befugnisse, die Einstufungen begründet zu verändern.

- 269 In der darauffolgenden Durchführungsphase werden, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Planungsphase und ausgehend von dem von der Gesellschaft definierten Sollmaßnahmenkatalog, für jedes IT-System und jeden IT-Prozess Control Self-Assessments (CSA) erstellt und dem Kontrollbesitzer zur Beantwortung geschickt. Durch dieses Vorgehen ist die Konsistenz und Nachvollziehbarkeit der ermittelten Schutzbedarfs sichergestellt.
- 270 In der Überprüfungsphase erfolgt eine Auswertung der Ergebnisse der CSA mit dem aktuell vorliegenden Schutzbedarf, wobei in der Umsetzungsphase identifizierte Lücken zwischen dem notwendigen Schutzbedarf und dem aktuell bestehenden Schutzniveau geschlossen werden sollen.
- 271 Im Berichtsjahr wurden alle vorgesehenen Phasen des Rahmenkonzepts durchlaufen.
- 272 Insgesamt erachten wir die Kontrollkonzeption und Wirksamkeit des Informationsrisikomanagements als angemessen.

9. Datenschutz

- 273 Die KVG hat Vorgaben für den Umgang hinsichtlich des Datenschutzes in den folgenden Richtlinien schriftlich fixiert:
- „Global Privacy and Data Protection Policy“ (Stand: März 2021)
 - „BAMDE Compliance Manual“ (Stand: Dezember 2022)
 - „BAMDE Record Retention Policy“ (Stand: Dezember 2022)
- 274 **Wir stellen fest, dass die globale Richtlinie „Global Privacy and Data Protection Policy“ im Berichtszeitraum keiner Aktualisierung unterzogen worden ist.**
- 275 Im Berichtsjahr 2022 war die Funktion des Datenschutzbeauftragten (DSB) an die BIMUK ausgelagert. Der DSB stand im regelmäßigen Austausch mit der KVG. Es wurden, gemäß DSB, keine Datenschutzverstöße, die von der KVG oder dem DSB identifiziert wurden, festgestellt.
- 276 Die KVG hat ein umfassendes Löschkonzept mit Löschi- sowie Aufbewahrungsfristen schriftlich fixiert. Der Umgang und die Prozesse in Bezug auf die Betroffenenrechte gem. Art. 12 ff. DSGVO wurde durch die Gesellschaft hinreichend sichergestellt. Im Berichtsjahr wurden umfangreiche Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Datenschutz durchgeführt und auch die allgemeinen Anforderungen an den Datenschutz hinreichend umgesetzt.
- 277 Die konzeptionellen Anforderungen der DSGVO, insbesondere die Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses sowie der Umgang mit Auftragsverarbeitern, waren

implementiert. Die mit den Dienstleistern geschlossenen Auftragsverarbeitungsverträge wiesen alle durch Art. 28 DSGVO geforderten Inhalte auf. **Das Verarbeitungsverzeichnis enthielt jedoch nicht die folgenden in Art. 30 DSGVO geforderten Mindestinhalte:**

- **Kategorie von Datenempfängern**
- **Datentransfer in Drittländer**
- **Löschfristen**
- **Technische und organisatorische Maßnahmen**

278 Insgesamt erachten wir die globale Umsetzung des Datenschutzes für die KVG, unter der Berücksichtigung der nicht wesentlichen Feststellungen, als angemessen und wirksam.

10. Benutzerberechtigungsmanagement

279 Die Anlage und Löschung von Benutzerkonten sowie die Vergabe und Löschung von Berechtigungen ist auf Konzernebene geregelt und erfolgt nicht lokal durch die KVG. Für alle Abteilungen sind rollenbasierte Benutzerprofile definiert. Innerhalb der Gesellschaft bestehen keine technischen Benutzer bzw. keine nicht personalisierten Berechtigungen. Für die Durchführung der turnusmäßigen Überprüfung der Berechtigungen (Rezertifizierung) sind entsprechende Zuständigkeiten und Prozesse implementiert. Die Übersicht der jeweiligen Zugriffsrechte ist nachvollziehbar und auswertbar dokumentiert. Alle weiteren Kontrollen im Berechtigungsmanagement erfolgen ebenfalls zentral in New York auf Konzernebene.

11. IT-Betrieb und Kontrolle des Regelbetriebs

280 Der Betrieb der für die Gesellschaft relevanten Anwendungen erfolgt ebenfalls durch die BIMUK. Die Kontrolle in Bezug auf den IT-Betrieb erfolgt im Rahmen des Auslagerungscontrollings.

281 Das Verfahren der Datensicherung und Archivierung zur Erfüllung der Aufbewahrungsfristen erfolgt ebenfalls durch die BIMUK. Die Sicherung der Daten und Programme wird durch tägliche, wöchentliche, monatliche, vierteljährliche und jährliche Sicherungsläufe gewährleistet. Die Aufbewahrungsfristen orientieren sich dabei an den lokalen Anforderungen.

12. Notfallmanagement und Notbetrieb

282 Die KVG hat zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in Not- bzw. Ausnahmesituationen wie z. B. Naturkatastrophen ein Notfallkonzept entwickelt (Business-Continuity-Plan). Die aktuelle Strategie sieht einen Remote Access (Virtual-Desktops) für Mitarbeiter vor. Hierbei wird die Fortführung der täglichen Aufgaben der Mitarbeiter auf beliebigen Rechnern gewährleistet.

283 Bezüglich der Auslagerungen von Finanz- und Fondsbuchhaltung an die BIMUK bzw. SSBI gibt es den jeweiligen Anforderungen entsprechende Prozesse, die eine Fortführung des Geschäftsbetriebs im Notfall, insbesondere die Bereitstellung der Daten und Informationen, sicherstellen.

284 Zudem hat die KVG eine gültige Absichtserklärung mit der SSBI, in der sich die SSBI verpflichtet, im Falle eines Notfalls bei der KVG, operative und technische Leistungen im Rahmen der Administration der von der KVG verwalteten und/oder beratenen Sondervermögen zu erbringen. Mit der Auslagerung dieser Tätigkeiten und der Nutzung der hierzu erforderlichen Systeme an die SSBI, verfolgt die KVG die Absicht, marktübliche Leistungen hinsichtlich des Portfoliomanagements, der Zusatzfunktionen und Systemtechnik zu erhalten und in diesem Rahmen Synergie-Effekte hinsichtlich der Kosten zu erreichen sowie die Professionalität eines erfahrenen Providers nutzen zu können.

285 Insgesamt erachten wir das Notfallkonzept für die IT-Systeme als angemessen.

13. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis

286 Nach unserer Beurteilung orientieren sich die Qualität und der Umfang der organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität der aufsichtlich rechnungslegungsrelevanten Daten grundsätzlich angemessen an den betriebsinternen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation der Gesellschaft.

287 Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1) sowie die IT-bezogenen Aspekte der KAMaRisk und der KAIT wurden, unter Berücksichtigung unserer nicht wesentlichen Feststellungen in den Bereichen der individuellen Datenverarbeitung (Tz. 248) und des Datenschutzes (Tz. 274 und Tz. 277), im Berichtszeitraum angemessen und wirksam umgesetzt.

I. ERFÜLLUNG SONSTIGER AUFSICHTSRECHTLICHER ANFORDERUNGEN

I. Kapitalanforderungen

288 Zur Erfüllung der Kapitalanforderungen nach § 25 KAGB hat die BAMDE Verantwortlichkeiten für die Ermittlung und Überwachung der erforderlichen Kennzahlen und Werte festgelegt. Diese sind in Richtlinien und Arbeitsanweisungen schriftlich fixiert.

1. Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 KAGB

289 Die Eigenmittel der BAMDE umfassen ausschließlich hartes Kernkapital. Die harten Kernkapitalbestandteile stehen der KVG uneingeschränkt und unmittelbar zur sofortigen Deckung von Verlusten und Risiken zur Verfügung. Sie erfüllen damit die Voraussetzungen gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis f CRR i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 CRR.

290 Die zum Bilanzstichtag bzw. nach Feststellung des Jahresabschlusses bestehenden Eigenmittel stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2022		31.12.2021	
	nach Feststellung des Jahresabschlusses	Geschäftsschluss am Bilanzstichtag	nach Feststellung des Jahresabschlusses	Geschäftsschluss am Bilanzstichtag
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Gezeichnetes Kapital	5.000	5.000	5.000	5.000
Kapitalrücklage	28.447	28.447	28.447	28.447
Gewinnrücklagen	33.624	33.624	33.624	33.624
Kernkapital	67.071	67.071	67.071	67.071
abzgl. immaterielle Anlagewerte	-	-	-	-
Eigenmittel gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 9 KAGB i. V. m. Art. 72 CRR	67.071	67.071	67.071	67.071

291 Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b KAGB müssen externe Kapitalverwaltungsgesellschaften mit einem Anfangskapital von mindestens TEUR 125 ausgestattet sein. Soweit der Wert der von der KVG verwalteten Investmentvermögen EUR 250 Mio. übersteigt, erhöht sich dieser Betrag um 0,02 % des übersteigenden Betrags bis zu maximal EUR 10 Mio. Daneben hat die BAMDE gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 KAGB i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 WpIG ein zusätzliches Anfangskapital in Höhe von TEUR 38 vorzuhalten, da sie die Finanzportfolioverwaltung nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 KAGB erbringt.

		31.12.2022	31.12.2021
Anfangskapital gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b KAGB	TEUR	125	125
Anfangskapital gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 KAGB	TEUR	38	
Wert der verwalteten Investmentvermögen	TEUR	39.686.140	47.453.137
Wert der verwalteten Investmentvermögen, der EUR 250 Mio. übersteigt	TEUR	39.436.140	47.203.137
davon 0,02 %	TEUR	7.887	9.441
Gesamt	TEUR	8.050	9.566
Überdeckung gemäß § 25 Abs. 1 KAGB	TEUR	59.021	57.505

292 Die unterjährige Berechnung der Eigenmittel erfolgt auf Basis der Daten aus der Finanzbuchhaltung. Auf Basis der von uns einzelfallbezogen eingesehenen Unterlagen zur Eigenmittelberechnung und -berichterstattung waren die Mindestkapitalanforderungen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 KAGB im Berichtszeitraum durchgängig eingehalten.

2. Eigenmittel-Kostenrelation nach § 25 Abs. 4 KAGB

293 Unabhängig von der Eigenmittelanforderung gemäß § 25 Abs. 1 KAGB muss die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 25 Abs. 4 KAGB zu jeder Zeit Eigenmittel i. H. v. mindestens dem in Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG geforderten Betrag aufweisen.

294 Die Eigenmittel-Kosten-Relation gemäß § 25 Abs. 4 KAGB stellt sich für die BAMDE zum 31. Dezember 2022 auf Basis der zugrunde zulegenden Aufwendungen des letzten festgestellten Jahresabschlusses im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2022 TEUR	31.12.2021 TEUR
Summe der Aufwendungen	97.918	89.313
abzgl. abzugsfähige Provisionsaufwendungen	-73.858	-51.913
abzgl. variable Personalaufwendungen	-469	-664
abzgl. einmalige Aufwendungen aus unüblichen Tätigkeiten	-	-7.352
abzgl. abzugsfähige Steuern	-75	-5.842
abzgl. Aufwendungen aus der Währungsumrechnung	-	-1.012
Summe der fixen Gemeinkosten	23.515	22.350
Untergrenze für die Eigenmittel (25 % der fixen Gemeinkosten)	5.879	5.587
Eigenmittel nach Feststellung des Jahresabschlusses	67.071	67.071
Überdeckung gemäß § 25 Abs. 4 KAGB	61.192	61.484

295 Die Verwahrstellen- und Fondsadministrationsgebühren sowie die Servicegebühren hat die BAMDE als abzugsfähige Provisionsaufwendungen, die mit entsprechenden Provisionserträgen im Zusammenhang stehen, berücksichtigt.

296 Die Eigenmittel-Kosten-Relation nach § 25 Abs. 4 KAGB wurde im Berichtszeitraum und zum Bilanzstichtag eingehalten.

3. Unterlegung der Eigenmittelanforderungen mit liquiden Mitteln nach § 25 Abs. 7 KAGB

297 Die Eigenmittelanforderung muss gemäß § 25 Abs. 7 KAGB in liquiden Mitteln gehalten werden. Die Anforderungen nach § 25 Abs. 7 KAGB sind zum 31. Dezember 2022 eingehalten. Die BAMDE hält die Eigenmittel vollumfänglich in täglich fälligen Bankguthaben.

II. Anzeige- und Meldewesen

298 Die Anzeigepflichten der Gesellschaft sind in der Arbeitsanweisung „Aufsichtsrechtliches Reporting, Meldungen und Genehmigungsverfahren“ (Stand: Januar 2022) schriftlich dokumentiert.

299 Die Abteilung Legal & Compliance ist zuständig für die Erfüllung sämtlicher gesellschafts-relevanten Anzeigepflichten der BAMDE, der Anzeigepflichten im Zusammenhang mit Auslagerungen auf andere Unternehmen sowie der allgemeinen Anzeigepflichten für die Gesellschaft und teilweise für die Sondervermögen. Die Anzeigepflichten nach KAGB und DerivateV bezüglich der Sondervermögen obliegen der Abteilung GAAPS mit Unterstützung der Abteilung Legal & Compliance. Die Anzeigen werden durch den Vorstand bzw. durch Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte gemäß geltender Kompetenzregelung abgegeben.

300 Wir haben anhand von Einzelfällen nachvollzogen, ob die nach § 34 KAGB abzugebenden Anzeigen im Berichtszeitraum vollständig, richtig und fristgerecht erfolgt sind. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

III. Einhaltung der Pflichten aus der European Market Infrastructure Regulation (EMIR)

301 Die Umsetzung der Anforderungen nach EMIR wird für BlackRock EMEA zentral durch die BIMUK sichergestellt. Im Rahmen eines zwischen der BAMDE und der BIMUK bestehenden Auslagerungsvertrags wird geregelt, dass die BIMUK die Melde- und Aufzeichnungspflichten sowie das Collateral-Management übernimmt. Ein entsprechendes Auslagerungscontrolling durch die BAMDE wurde eingerichtet.

302 Die EMIR-Anforderungen betreffen im Wesentlichen den iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF (DE), da die BAMDE in keinem anderen Investmentvermögen OTC-Derivate einsetzt. In diesem Investmentvermögen kommen Total Return Swaps für die synthetische Replizierung zum Einsatz.

- 303 Darüber hinaus tätigt die BAMDE Futures-Geschäfte für diverse Investmentvermögen, die ausschließlich der Meldepflicht nach Art. 9 EMIR unterliegen.
- 304 Nachfolgend sind die von der BAMDE ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung von EMIR dargestellt:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Clearingpflicht gemäß Art. 4 EMIR	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zum 21. Oktober 2019 ist die Clearingpflicht durch eine zentrale Gegenpartei gemäß Art. 4a EMIR für finanzielle Gegenparteien, die keine Clearing Member sind, in Kraft getreten. ▪ Die ESMA hat für die Assetklasse Total Return Swaps noch keinen Umsetzungstermin vorgegeben, sodass eine Clearingpflicht für die von der BAMDE eingesetzten OTC-Derivate derzeit nicht besteht. ▪ Im Jahr 2019 hat die BAMDE der BaFin erstmalig nachgewiesen, dass für die eingesetzten Derivate die Clearing-Schwellen i. S. d. Art. 10 Abs. 4 Buchst. b EMIR nicht überschritten wurden. ▪ Im Berichtszeitraum hat die BAMDE eine Überprüfung der Clearing-Schwellen vorgenommen und die Ergebnisse der BaFin gemeldet. ▪ Die Umsetzung der Clearinganforderungen wird innerhalb der BlackRock-Gruppe zentral durch Teams in Edinburgh (Großbritannien), Gurgaon (Indien) und Delaware (USA) gesteuert. Eine Anbindung von mehreren Clearing-Brokern ist durch die BIMUK bereits erfolgt, um bei Bedarf die Anforderungen an das zentrale Clearing erfüllen zu können. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Meldepflicht an ein Transaktionsregister gemäß Art. 9 EMIR	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß Art. 9 EMIR muss die BAMDE sicherstellen, dass die Einzelheiten aller von ihr geschlossenen Derivatekontrakte und jegliche Änderungen und Bedingungen von Kontrakten an ein von der ESMA zugelassenes Transaktionsregister gemeldet werden. ▪ Die gesamte BlackRock-Gruppe nutzt, in Abhängigkeit von der Art der Derivate, DTCC und UnaVista als Transaktionsregister. ▪ Bezüglich des Swap ETFs tätigt die BIMUK die Meldungen an das Transaktionsregister. Die Meldepflichten für börsengehandelte Derivate (ETDs) hat die BIMUK auf die entsprechenden Clearing Broker delegiert. Die Meldungen der Clearing Broker werden für Swaps täglich und für Futures wöchentlich durch die BIMUK kontrolliert. ▪ Die BAMDE überwacht monatlich die Einhaltung der Meldepflichten durch die BIMUK im Rahmen des Auslagerungscontrollings, was in der Arbeitsanweisung „EMIR Reporting“ (Stand: Oktober 2022) schriftlich festgelegt ist. ▪ Auf Basis der von der BIMUK bereitgestellten Dokumente über die gemeldeten und abgeschlossenen Geschäfte nimmt die BAMDE stichprobenartig Abstimmungen zwischen den aus den BlackRock-internen Systemen generierten Informationen und den von den Kontrahenten erhaltenen Informationen vor. Im Falle von Abweichungen werden diesen intern eskaliert und einer Klärung zugeführt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Anforderungen an die Risikominderungstechniken gemäß Art. 11 EMIR	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für OTC-Derivate, die nicht über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden, gelten gemäß Art. 11 EMIR gesonderte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<p>Anforderungen an Risikominderungstechniken. Die Regelung wird in den Level-II-Maßnahmen der ESMA, besonders in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013, konkretisiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtzeitige Bestätigung: <ul style="list-style-type: none"> – Die BIMUK trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Bestätigung der für den iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF (DE) getätigten Swapgeschäfte (spätestens fünf Tage nach Abschluss). Die Bedingungen zur Bestätigung von Geschäften sind vertraglich fixiert. – Alle Swap-Resets werden per E-Mail an die Kontrahenten kommuniziert. Die BIMUK vergleicht die Daten mit denen der Gegenpartei und berichtet an die BAMDE, falls Geschäfte länger als fünf Tage nicht gegenbestätigt wurden. – Falls erforderlich, bereitet die BIMUK in Abstimmung mit Legal der BAMDE die Meldungen an die BaFin i. S. d. Art. 12 Abs. 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 vor. ▪ Portfolioabgleich: <ul style="list-style-type: none"> – Mit dem Kontrahenten werden die OTC-Derivate täglich abgestimmt. – Die Gegenpartei übermittelt Dateien mit den OTC-Derivate-transaktionen und den dazugehörigen Collateral-Transaktionen an die BIMUK, die die Infos auf Korrektheit und Vollständigkeit überprüft. – Alle aufgetretenen Unregelmäßigkeiten werden an die BAMDE gemeldet. ▪ Streitbeilegung: <ul style="list-style-type: none"> – Verantwortung obliegt der BIMUK. – Jede Diskrepanz von EUR 5 Mio. und mehr wird durch die BIMUK auf täglicher Basis an die Gegenpartei berichtet. – Falls der Streit nicht innerhalb von zehn Tagen nach einem fünfstufigen Eskalationsprozess beigelegt wird, wird entschieden, ob gemäß den Vorgaben des ISDA-Vertrags eine sog. „Dispute Notice“ an den Kontrahenten gesendet wird. – Bei Differenzen, die EUR 15 Mio. übersteigen und länger als 15 Tage andauern, erfolgt durch die BIMUK eine Meldung an die BAMDE, die wiederum eine entsprechende Meldung an die BaFin initiiert. Des Weiteren wird die BAMDE in diesem Fall täglich über den Stand des Streitbeilegungsverfahrens informiert. ▪ Bewertung von OTC-Derivaten: <ul style="list-style-type: none"> – Die SSBI führt täglich eine Bewertung durch und stimmt die Bewertung mit der Verwahrstelle und dem Kontrahenten ab. – Dabei werden die in der Arbeitsanweisung „Investment Compliance/Collateral Management Commodity SWAP Fund“ (Stand: Mai 2022) vorgegebenen Regelungen beachtet. ▪ Angemessene Eigenkapitalausstattung: <ul style="list-style-type: none"> – Die Regelungen über eine Eigenmittelausstattung sind nicht einschlägig, weil die im Berichtszeitraum relevanten Swap-Verträge sicherstellen, dass die Unterlegung des entsprechenden Geschäfts mit Sicherheiten immer wenigstens 100 % des Swap-Barwertes entsprechen muss. 	

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Portfoliokomprimierung: <ul style="list-style-type: none"> – Weder zum Stichtag noch unterjährig waren mehr als 500 bilaterale OTC-Positionen offen, weshalb im Berichtsjahr keine Portfoliokomprimierung durchgeführt wurde. ▪ Sicherheitenmanagement: <ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund des Unterschreitens der Schwellenwerte für nicht geclearte OTC-Derivate ist eine Besicherungspflicht in Form einer Initial Margin derzeit für die BAMDE nicht relevant. – Mit den im Berichtszeitraum relevanten Gegenparteien hat die BAMDE vertraglich Vereinbarungen zur bilateralen Besicherung getroffen. Die Verträge sehen vor, dass die Unterlegung des jeweiligen Geschäfts immer mindestens 100 % des Swap-Barwertes entspricht. – Das Collateral-Management für den Swap-ETF wird von der BIMUK durchgeführt. – Im Rahmen des monatlichen Resets wird die vom Vertragspartner gestellte Sicherheit in Form von Cash oder Anleihen i. H. v. maximal 10 % angepasst. Der Wert der gestellten Sicherheiten wird täglich sowohl von der BIMUK als auch lokal von GPO im Zuge des Auslagerungscontrollings überwacht, sodass bei Erreichen von internen Warngrenzen entsprechende Cash-Sicherheiten nachgezogen werden. 	

305 Auf Basis der von uns eingesehenen Unterlagen sowie durchgeführten Befragungen und Beobachtungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Verfahren zur Ermittlung aller OTC-Derivate-Kontrakte, die der Pflicht zum Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, und zur Einhaltung der Clearingpflicht gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 Unterabsatz 2 EMIR angemessen sind. Die Prozesse zur Erfüllung der Meldepflichten nach Art. 9 Abs. 1 bis 4 EMIR sind angemessen. Die Risikominderungstechniken nach Art. 11 EMIR, insbesondere die Prozesse zur rechtzeitigen Bestätigung der Bedingungen abgeschlossener Geschäfte und zur Abstimmung von Portfolios sowie Prozesse zur Identifizierung streitbefangener Geschäfte und zur Beilegung solcher Streitigkeiten, einschließlich der Anzeige streitbefangener Geschäfte nach Art. 15 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013, sind angemessen.

IV. Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTR)

306 Die Gesellschaft schließt als finanzielle Gegenpartei gemäß Art. 3 Nr. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFTR) für ein Investmentvermögen Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) i. S. d. Art. 3 Nr. 18 SFTR ab.

307 Gemäß Art. 4 SFTR ist von finanziellen Gegenparteien sicherzustellen, dass jeder Abschluss, jede Änderung und die Beendigung eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts bis zum Ende des folgenden Geschäftstages an ein autorisiertes Transaktionsregister gemeldet wird.

Meldungen gemäß Art. 4 SFTR waren nicht notwendig, weil im Berichtsjahr keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und nur Gesamtrendite-Swaps abgeschlossen wurden.

308 Die SSBI trägt die Verantwortung im Rahmen des Auslagerungsvertrags für die durch die SFTR erforderlichen zusätzlichen Anhangangaben in den Jahresberichten der Investmentvermögen. Die jeweiligen Angaben aus den Verwahrstellenbestätigungen werden dabei benutzt. Die Angaben in den Jahresberichten werden regelmäßig durch die Abteilung GAAPS der BAMDE im Rahmen des Auslagerungscontrolling überprüft.

V. Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

309 Die von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen waren im Berichtsjahr in keine Finanzinstrumente investiert, die eine Handlungspflicht nach Art. 28 der Verordnung (EU) 600/2014 auslösen.

VI. Daten für Referenzwerte

310 Im Rahmen der Verwaltung der OGAW-Sondervermögen und Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft bezieht die BAMDE Indizes, die als Referenzwerte i. S. d. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (nachfolgend „Referenzwerte-VO“) gelten. Somit unterliegt die BAMDE den Anforderungen der Art. 28 und 29 Referenzwerte-VO.

311 Die Anforderungen, die sich aus der Referenzwerte-VO ergeben, wurden von der BAMDE wie folgt umgesetzt:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Verantwortlichkeiten	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Abteilung BlackRock Data Services (BDS) der BIMUK überwacht täglich die Registrierung der Referenzwerte und Administratoren. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Verwendete Referenzwerte	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die BAMDE hat im Berichtszeitraum für die Sondervermögen und Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft Referenzwerte von neun (Vorjahr: neun) unterschiedlichen Administratoren bezogen. Alle Administratoren mit dem Sitz in der EU sind im Register der ESMA gemäß Art. 36 Referenzwerte-VO eingetragen. ▪ Vier von der BAMDE verwendete Referenzwerte, deren Administratoren ihren Sitz außerhalb der EU haben, sind bisher nicht registriert. Für diese noch nicht registrierten Referenzwerte gilt gemäß Änderungsverordnung EU 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
2021/168 eine verlängerte Übergangsfrist bis Dezember 2023.	
Notfallplan gemäß Art. 28 Abs. 2 Referenzwerte-VO	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwender von Referenzwerten müssen seit dem 1. Januar 2018 schriftliche Notfallpläne aufstellen und pflegen, für den Fall, dass ein verwendeter Referenzwert wegfällt oder sich wesentlich verändert. ▪ In der Richtlinie „Benchmark Usage: BlackRock Asset Management Deutschland AG Material Change and Cessation Procedure“ (Stand: Dezember 2019; letzter Review im Dezember 2022 erfolgt) werden Kriterien zur Differenzierung zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Änderungen von Referenzwerten definiert und darüber hinaus Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für den Fall festgelegt, dass Referenzwerte eingestellt bzw. nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Alternative Referenzwerte für die verwalteten Sondervermögen werden nicht explizit angegeben, es werden jedoch für solche Szenarien Maßnahmen definiert. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

312 Auf Basis der von uns eingesehenen Unterlagen sowie durchgeführten Befragungen und Beobachtungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaft die Anforderungen nach Art. 28 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/1011 an beaufsichtigte Unternehmen, die Referenzwerte verwenden, erfüllt.

VII. Verordnung für Geldmarktfonds

313 Da im Berichtszeitraum gemäß Auskunft der Gesellschaft und gemäß unseren Feststellungen keine Geldmarktfonds von der BAMDE verwaltet wurden, sind die Anforderungen an Geldmarktfonds gemäß Verordnung (EU) 2017/1131 Art. 4 bis 6, Art. 9 bis 21, Art. 23 bis 34 sowie Art. 36 für die Gesellschaft nicht einschlägig.

VIII. Verbriefungsverordnung

314 Nach Auskunft der Gesellschaft hat die BAMDE für die von ihr verwalteten Investmentvermögen im Jahr 2022 keine Verbriefungspositionen erworben, sodass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/2402 nicht einschlägig sind.

J. VORKEHRUNGEN ZUR EINHALTUNG DER PFLICHTEN AUS VO (EU) 2019/2088 SOWIE VO (EU) 2020/852

- 315 Infolge der Einführung der VO (EU) 2019/2088 (im Folgenden: OffenlegungsVO) sowie deren Änderung durch die VO (EU) 2020/852 (im Folgenden: TaxonomieVO) ist die BAMDE als OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die nach Art. 2 OffenlegungsVO als Finanzmarktteilnehmer gilt, zur Offenlegung verschiedener nachhaltigkeitsbezogener Informationen verpflichtet. Die Offenlegung erfolgt zum einen in Bezug auf das Unternehmen und zum anderen auf der Ebene der einzelnen Produkte.
- 316 Der Abschlussprüfer hat bei der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 7 und 8 KAGB festzustellen, ob die Anforderungen aus den Art. 3 bis 10, 12 und 13 OffenlegungsVO sowie den Art. 5 bis 7 TaxonomieVO eingehalten wurden.
- 317 Bei unserer Prüfung haben wir den IDW Praxishinweis 2/2021 „Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 3 bis 10 und 12 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 (OffenlegungsVO) und der Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 (TaxonomieVO)“ berücksichtigt.
- 318 In Bezug auf die Beurteilung der Vollständigkeit sowie Richtigkeit der Informationen gemäß den Anforderungen aus den Artikeln 4 und 7 bis 9 der OffenlegungsVO sowie 5 und 6 der TaxonomieVO haben wir nach pflichtgemäßem Ermessen Prüfungsschwerpunkte gesetzt und eine Systemprüfung mit Funktionstests sowie Einzelfallprüfungen durchgeführt.
- 319 Zur Prüfung der Vollständigkeit sowie Plausibilität der Angaben aus den Artikeln 3, 5, 6 und 10, 12 und 13 der OffenlegungsVO sowie Artikel 7 der TaxonomieVO haben wir Einzelfallprüfungen vorgenommen. Es erfolgte keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben.
- 320 Nachfolgend sind die von der Gesellschaft ergriffenen Maßnahmen dargestellt:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Unternehmensebene) (Art. 3 OffenlegungsVO)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 3 Abs. 1 OffenlegungsVO verpflichtet Finanzmarktteilnehmer zur Bereitstellung von Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen auf ihrer Internetseite. ▪ Auf der Internetseite der BAMDE finden sich unter der Rubrik „Nachhaltig Investieren“ umfassende Informationen zu nachhaltigen Investitionen. ▪ Unter der Überschrift „Unser Ansatz“ wird die Nachhaltigkeitsstrategie der BAMDE beschrieben. ▪ Es wird u. a. zwischen aktiven und (passiven) Indexstrategien beim Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vom BlackRock-Konzern unterschieden. Nur Investmentfonds mit passiven Indexstrategien werden von der BAMDE verwaltet, womit lediglich bei Indexanpassungen und 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<p>innerhalb des Indexuniversums aktive Investmententscheidungen stattfinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Indexstrategien ohne ausdrückliche Nachhaltigkeitsziele erfolgt die Berücksichtigung durch eine offene Berichterstattung über die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen auf der Produktebene oder über Nachhaltigkeitsmerkmale sowie Angaben zu den Investment-Stewardship-Aktivitäten und durch fortlaufenden Dialog mit den Indexanbietern. ▪ Bei Indexstrategien mit Nachhaltigkeitszielen erfolgt die Berücksichtigung basierend auf u. a. ESG-Ratings oder Emittenten-Ausschlüssen. 	
Principle Adverse Impacts (Unternehmensebene) - Artikel 4 OffenlegungsVO	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Da die BAMDE die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sieht Art. 4 Abs. 1 Buchst. a OffenlegungsVO die Abgabe einer Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit diesen Auswirkungen (sog. Principal Adverse Impact Statement) auf der Internetseite der Gesellschaft vor. ▪ Die Gesellschaft hat eine solche Erklärung unter Berücksichtigung ihres Produktportfolios, des Umfangs und der Art ihrer Geschäftstätigkeit veröffentlicht (Comply-Ansatz). ▪ Im Berichtszeitraum beschäftigte die BAMDE durchschnittlich nicht mehr als 500 Mitarbeiter. ▪ Die Strategie verfolgt das Ziel, Investments in bestimmten Branchen oder Sektoren mit Verbindung zu umstrittenen Waffen, zivilen Schusswaffen, Atomwaffen und Tabak sowie bei Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, teilweise unter Berücksichtigung der Geringfügigkeitsschwelle, zu verringern oder auszuschließen. ▪ Der Prozess sieht bei sämtlichen neuen nachhaltigen Indexstrategien eine Kooperation mit dem entsprechenden Indexanbieter vor, um dieselben Ausschlusskriterien anzuwenden. ▪ Bei nicht nachhaltigen Indexstrategien werden nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen ausschließlich über Stewardship- und Engagement-Aktivitäten berücksichtigt. ▪ Eine Erklärung unter Berücksichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 ist planmäßig zum 30. Juni 2023 vorgesehen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik (Art. 5 OffenlegungsVO)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach Art. 5 Abs. 1 OffenlegungsVO haben Finanzmarktteilnehmer im Rahmen ihrer Vergütungspolitik anzugeben, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht. Diese Angabe ist auf der Internetseite des Finanzmarktteilnehmers zu veröffentlichen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Vergütungspolitik der BAMDE enthält den Hinweis auf Nachhaltigkeitsrisiken und die KVG hat auf ihrer Internetseite eine entsprechende Erklärung im Rahmen der Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Art. 3 OffenlegungsVO veröffentlicht. ▪ Die offengelegten Informationen stehen im Einklang mit den internen Regelungen zum Vergütungssystem. 	
Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Produktebene) (Art. 6 OffenlegungsVO)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 6 Abs. 1 OffenlegungsVO betrifft die vorvertraglichen Informationen des jeweiligen Produkts. Der Finanzmarktteilnehmer ist verpflichtet, Erläuterungen zu der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen einbezogen werden, sowie zu den Ergebnissen der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte zu veröffentlichen. ▪ In Zusammenhang mit Art. 6 OffenlegungsVO gilt seit dem 1. Januar 2022 Art. 7 TaxonomieVO. Dieser verlangt, sollte ein Finanzprodukt nicht als „light-green“ nach Art. 8 OffenlegungsVO oder „dark-green“ nach Art. 9 OffenlegungsVO eingestuft sein, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die vorvertraglichen Informationen des Finanzprodukts. ▪ Wir haben uns stichprobenartig vom Vorhandensein der Erläuterungen nach Art. 6 OffenlegungsVO in den Verkaufsprospekten der ausgewählten Investmentvermögen überzeugt. ▪ Des Weiteren haben wir in diesen Fällen das Vorhandensein einer Erklärung i. S. d. Art. 7 TaxonomieVO in den vorvertraglichen Informationen nachvollzogen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Principle Adverse Impacts (Produktebene) (Art. 7 OffenlegungsVO)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sofern ein Unternehmen den Comply-Ansatz in Bezug auf Art. 4 OffenlegungsVO gewählt hat, sieht Art. 7 Abs. 1 OffenlegungsVO die Veröffentlichung einer Erklärung dazu vor, ob und – wenn ja – wie in einem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Zudem ist eine Erklärung, dass Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der gemäß Artikel 11 Abs. 2 offenzulegenden Informationen verfügbar sind, vorgesehen. ▪ Da die BAMDE nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a OffenlegungsVO die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, sofern einem Fonds ein Index zugrunde liegt, der explizit Nachhaltigkeitsziele beinhaltet, ist die Konkretisierung aus Art. 7 OffenlegungsVO ab dem 30. Dezember 2022 verpflichtend anzuwenden. ▪ Die BAMDE veröffentlicht entsprechende Angaben in den Verkaufsprospekten der Investmentvermögen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Produktspezifische Angaben für Art.-8- und Art.-9-Produkte	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 8 OffenlegungsVO sind das Bewerben von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen mit einem Finanzprodukt sowie die Anwendung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch die Unternehmen, in die investiert wird. ▪ Sind die Voraussetzungen erfüllt, sind die vorvertraglichen Informationen des Produkts um Angaben dazu, wie die ökologischen bzw. sozialen Merkmale erfüllt werden und, sollte ein Index als Referenzwert bestimmt sein, um Angaben dazu, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist, zu ergänzen. Zudem müssen, sollte ein Index als Referenzwert bestimmt sein, Angaben dazu gemacht werden, wo eine Beschreibung der Methode zur Berechnung des Index zu finden ist. ▪ Als weitere Konkretisierung zu Art. 8 OffenlegungsVO gilt seit dem 1. Januar 2022 Art. 6 TaxonomieVO. Dieser verweist auf die Anwendung von Art. 5 TaxonomieVO und legt die Aufnahme einer Erklärung in die vorvertraglichen Informationen des Finanzprodukts fest. ▪ Primär verantwortlich für die Erstellung und fortlaufende Aktualisierung der vorvertraglichen Informationen ist die Abteilung Legal & Compliance mit Unterstützung der BIMUK. Es existieren Musterprospekte, die fortlaufend auf Aktualisierungsbedarf überprüft werden. ▪ Im Berichtsjahr hatte die BAMDE zwei Produkte gemäß Art. 8 OffenlegungsVO aufgelegt. Wir haben uns bei diesen zwei Produkten vom Vorhandensein der erforderlichen Pflichtangaben sowie deren inhaltlichen Plausibilität überzeugt. ▪ Die BAMDE hat im Zuge der letztmaligen Aktualisierung der Verkaufsprospekte im Dezember 2022 die Vorgaben der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, die verpflichtend ab Januar 2023 zu beachten sind, bereits berücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Angaben zu beworbenen Merkmalen von Art.-8- und Art.-9-Produkten	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 9 OffenlegungsVO gibt weitere Angaben vor, die zu sog. „dark-green-Produkten“ veröffentlicht werden müssen. Hierbei handelt es sich um Finanzprodukte, mit denen eine nachhaltige Investition oder die Reduzierung von CO2-Emissionen angestrebt wird. ▪ Gemäß Information der Gesellschaft ist keines der verwalteten Investmentvermögen als „dark-green-Produkt“ eingestuft. Daher hat keines der Produkte die konkretisierten Anforderungen aus Art. 9 OffenlegungsVO sowie Art. 5 TaxonomieVO zu erfüllen. ▪ Für „light-green“- sowie „dark-green“-Produkte verlangt Art. 10 OffenlegungsVO die Veröffentlichung einer Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale des jeweiligen Finanzprodukts sowie Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<p>oder sozialen Merkmale oder die Auswirkungen der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen. Zudem sind die Informationen nach den Art. 8, 9 und 11 OffenlegungsVO für jedes Finanzprodukt offenzulegen. Alle genannten Angaben und Informationen sind durch die Gesellschaft auf dem aktuellen Stand zu halten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die „light-green“-Produkte der BAMDE haben wir durch stichprobenhafte Einsicht auf der jeweiligen Produkt-Website nachvollzogen, ob Angaben zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen sowie zu den verwendeten Methoden, Datenquellen und Kriterien zur Bewertung gemacht wurden. Dabei haben wir die offengelegten Informationen mit unseren Kenntnissen aus der inhaltlichen Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 8 OffenlegungsVO abgeglichen. In diesem Zusammenhang haben wir auch nachvollzogen, ob die Informationen klar, prägnant und für den Anleger verständlich sind. Zudem haben wir beurteilt, ob diese in einer präzisen, redlichen, klaren, nicht irreführenden und in einer einfachen, knappen, deutlich sichtbaren und leicht zugänglichen Form publiziert wurden. 	
Überprüfung der Informationen (Art. 12 Abs. 1 OffenlegungsVO)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 12 Abs. 1 OffenlegungsVO verpflichtet Finanzmarktteilnehmer die veröffentlichten Informationen nach Art. 3, 5 und 10 OffenlegungsVO jederzeit auf dem aktuellen Stand zu halten sowie Änderungen an diesen Informationen zu erläutern. ▪ Auf Basis der regelmäßigen Überprüfung der veröffentlichten Informationen nach Art. 3, 5 und 10 OffenlegungsVO durch Legal & Compliance in Zusammenarbeit mit der BIMUK soll die Aktualität der Angaben sichergestellt werden. Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass die veröffentlichten Informationen nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Wesentliche Änderungen wurden zuletzt im Dezember 2022 auf der Internetseite der BAMDE im Rahmen eines gesonderten Dokuments offengelegt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Marketingmitteilungen (Art. 13 Abs. 1 OffenlegungsVO)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach Art. 13 Abs. 1 OffenlegungsVO ist jeder Finanzmarktteilnehmer dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass seine Marketingmitteilungen nicht im Widerspruch zu den i. R. d. OffenlegungsVO veröffentlichten Informationen stehen. ▪ Da alle Veränderungen in verwendeten Marketingunterlagen und Verkaufsprospekten einen internen Genehmigungs- und Freigabeprozess durchlaufen müssen, ist sichergestellt, dass keine widersprüchlichen Informationen veröffentlicht werden. Im Laufe unserer Prüfung ergaben sich keine gegenteiligen Feststellungen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

321 Nach unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaft insgesamt die Anforderungen nach Art. 3 bis 10 und 12 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 (OffenlegungsVO) und Art. 5 bis 7 Verordnung (EU) 2020/852 (TaxonomieVO) – soweit anwendbar – beachtet hat.

322 Im Vorjahr wurden drei Empfehlungen und Beobachtungen im Zusammenhang mit dem Thema in diesem Berichtsabschnitt getroffen. Die nachfolgende Tabelle stellt die Vorjahresanmerkungen sowie die Maßnahmen der Gesellschaft zur Behebung dieser dar.

Empfehlungen und Beobachtungen aus der Vorjahresprüfung der Deloitte GmbH	Maßnahmen zur Behebung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wurde empfohlen, die Beschreibung des Fonds hinsichtlich seiner ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausführlicher zu gestalten. Der alleinige Verweis auf die Internetseite des Indexanbieters wurde als nicht ausreichend anerkannt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gesellschaft hat die Prospekte zur Umsetzung der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 im Dezember 2022 aktualisiert und dadurch weitere Angaben in Bezug auf Artikel-8-Fonds ergänzt. Wir erachten die Vorjahresanmerkung damit als behoben.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung wurde in einem Fall eine Inkonsistenz bei einem Art.-8-Fonds sowie bei der Verwendung von Daten auf der Internetseite des Unternehmens im Unterschied zu dem Indexanbieter festgestellt. Zwar basierten die Daten des Indexanbieters und auf der Internetseite von BlackRock veröffentlichte Daten auf den gleichen Ausschlusskriterien, der Indexanbieter hatte jedoch als Grundlage für die Informationen auf seiner Internetseite einen Datenlieferanten (Sustainalytics) genutzt, der mit dem von BlackRock genutzten Datenlieferanten (MSCI) nicht identisch ist. Als Ergebnis hatte sich im Fonds bzw. Index ein Investment befunden, das laut MSCI offenbar gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstößt, wohingegen der Indexanbieter bei Nutzung seiner eigenen Datenquelle befand, dass dieses Investment im Rahmen der Indexmethode zulässig war. BlackRock hat die Quelle der Daten auf ihrer Internetseite genannt und eine Erklärung zu dieser Inkonsistenz auf der Produktseite des entsprechenden Fonds abgegeben. Es wurde empfohlen, dass die Gesellschaft weitere Klarstellungen veröffentlicht, um zu erläutern, dass Indexanbieter sich auf andere Daten als die auf der Internetseite des Unternehmens verfügbaren Daten stützen können. Die BAMDE erfüllte grundsätzlich die Vorgaben des Art. 10 der OffenlegungsVO. Die Beschreibung der angewandten Methoden zur Messung, Bewertung und Überwachung der ökologischen & sozialen Merkmale war jedoch knapp. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Prospekte wurden angepasst und erweitert, um die angewandten Methoden zur Evaluierung und Überwachung der ESG-Kriterien ausführlicher zu beschreiben. Zusätzlich wurde ein entsprechender Hinweis bezüglich der Einbeziehung unterschiedlicher Datenanbieter auf der Internetseite eingefügt. Wir erachten die Vorjahresanmerkung damit als behoben.

Empfehlungen und Beobachtungen aus der Vorjahresprüfung der Deloitte GmbH	Maßnahmen zur Behebung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Quantitative Informationen zu Umweltzielen gemäß Art. 9 TaxonomieVO waren in den Prospekten nicht enthalten. Ferner fehlte es an einer Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten gemäß Art. 3 der TaxonomieVO als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass die in den Prospekten vorgenommenen Aktualisierungen für die Fonds eine Erklärung bezüglich der EU-Taxonomie-Verordnung darstellen sowie erläutern, dass die Fonds zum damaligen Zeitpunkt keine Angleichung der Taxonomie verlangt haben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Prospekte wurden angepasst und quantitative Informationen zu Umweltzielen gemäß Art. 9 TaxonomieVO implementiert. Ferner wurde die Beschreibung, wie und in welchem Umfang die den Fonds zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten gemäß Art. 3 der TaxonomieVO als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, hinzugefügt. Die Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen (derzeit 0 %) wurde in den Prospekten angegeben. Wir erachten die Vorjahresanmerkung damit als behoben.

K. VORKEHRUNGEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG SOWIE VON SONSTIGEN STRAFBAREN HANDLUNGEN ZU LASTEN DER GESELLSCHAFT

I. Prüfung und Berichtszeitraum

- 323 Kapitalverwaltungsgesellschaften i. S. d. § 17 Abs. 1 KAGB werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 GwG als Verpflichtete i. S. d. Geldwäschegesetzes definiert. Sie sind gemäß § 6 GwG verpflichtet, angemessene kunden- und geschäftsbezogene Sicherungssysteme zur Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie sonstiger strafbarer Handlungen zu implementieren. Es gelten neben dem GwG nach § 28 Abs. 1 Satz 3 KAGB auch die §§ 24 c und 25h bis 25m KWG.
- 324 Der Abschlussprüfer hat gemäß § 38 Abs. 4 KAGB sowie §§ 12, 13 KAPrüfV festzustellen und zu berichten, ob die KVG den Verpflichtungen gemäß dem GwG nachgekommen ist.
- 325 Die Prüfung der Verpflichtungen findet gemäß § 12 Abs. 1 KAPrüfV im zweijährigen Turnus statt. Wir haben die getroffenen Maßnahmen der KVG zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 geprüft.

II. Interne Sicherungsmaßnahmen

1. Schriftlich fixierte Ordnung

- 326 Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG sind insbesondere interne Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf
- den Umgang mit Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,
 - die Kundensorgfaltspflichten,
 - die Erfüllung der Meldepflicht,
 - die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten sowie
 - die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften
- auszuarbeiten.
- 327 Die nachfolgende Tabelle fasst die durch die BAMDE erfolgte Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG) zusammen:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung und Umsetzung von Richtlinien und Verfahren durch den Geldwäschebeauftragten (GWB) ▪ Anlassbezogene und regelmäßige Überprüfung des Aktualisierungsbedarfs durch den GWB 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

328 Die schriftliche fixierte Ordnung deckt die relevanten Themen in ausreichender Art und Weise ab.

329 Die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat die BAMDE im Wesentlichen in den nachfolgenden Richtlinien schriftlich fixiert:

Thema	Name der Richtlinie (Datum der Freigabe nach Aktualisierung)
Bedeutung der Geldwäschebekämpfung; Begriffsdefinitionen; Hinweisgebersystem; Verdachtsmeldungen; Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ AML und CFT Richtlinie (Stand: Dezember 2022)
Die Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen über die Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinaus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ OCA-Richtlinie (OCA = Other Criminal Acts) (Stand: Dezember 2022)
Aufbewahrung von Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Record Retention Richtlinie (Stand: Dezember 2022)

2. Geldwäschebeauftragter und Stellvertretung

330 Nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG sind ein GWB und seine Stellvertretung zu bestellen. Diese Pflicht wird in § 7 GwG weiter konkretisiert.

331 Die nachfolgende Tabelle stellt die Verantwortlichkeiten für die GWB- und Stellvertretungsfunktion i. S. d. §§ 6 Abs. 2 Nr. 2 und 7 Abs. 1, Abs. 4 GwG bei der BAMDE dar:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
GWB und Stellvertretung (§§ 6 Abs. 2 Nr. 2 und 7 Abs. 1, Abs. 4 GwG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Berichtszeitraum war unverändert Herr Michael Zammert der verantwortliche GWB i. S. d. § 4 Abs. 3 GwG ▪ Stellvertretender GWB war Herr Franz Rieder ▪ Beide sind bei der BAMDE angestellt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

332 Die nachfolgende Tabelle stellt die organisatorische Stellung des GWB und seiner Stellvertretung i. S. d. § 7 Abs. 5 GwG, Kapitel 3.2 der AuAs dar:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Organisatorische Stellung des GWB und seiner Stellvertretung (§ 7 Abs. 5 GwG, Kapitel 3.2 der AuAs)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fixierung der Aufgaben in der „Stellenbeschreibung zur Funktion des GWB“ (Stand: Januar 2021) ▪ Fixierung des uneingeschränkten Weisungsrechts sowie Vertretungsbefugnis in geldwäscherelevanten Angelegenheiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Organisatorische Stellung des GWB und seiner Stellvertretung (§ 7 Abs. 5 GwG, Kapitel 3.2 der AuAs)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansprechpartner für die Mitarbeiter der BAMDE, für die BaFin sowie für die Strafverfolgungsbehörden 	

333 Die nachfolgende Tabelle fasst die Kapazitäten des GWB und seiner Stellvertretung unter Bezugnahme auf die Anforderungen nach Kapitel 3.2 der AuAs zusammen:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Kapazitäten des GWB und seiner Stellvertretung (Kapitel 3.2 der AuAs)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angabegemäß ausreichende sachliche und zeitliche Ressourcen vorhanden ▪ Erreichbarkeit aussagegemäß auch während Urlaubs- / Krankheitszeiten sichergestellt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen ▪ Kein Hinweis auf Arbeitsrückstände ▪ Keine Hinweise auf eingeschränkte Erreichbarkeit

334 Die nachfolgende Tabelle fasst, die durch den GWB und seine Stellvertretung erfolgte, Fort- und Weiterbildung i. S. d. Kapitel 3.2 der AuAs zusammen:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Schulungen des GWB und seiner Stellvertretung (Kapitel 3.2 der AuAs)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßige Teilnahme an externen fachspezifischen Schulungen durch den GWB und seinen Stellvertreter ▪ Schulungen im Jahr 2021: <ul style="list-style-type: none"> – Akademie Heidelberg, Professionelle Verdachtsfallbearbeitung – Akademie Heidelberg, Aufbau-Seminar zur Bekämpfung der Finanzkriminalität – Akademie Heidelberg, Deep Dive – Wirtschaftlich Berechtigter & Transparenzregister – Akademie Heidelberg, Basis-Seminar zur Bekämpfung der Finanzkriminalität ▪ Schulungen im Jahr 2022: <ul style="list-style-type: none"> – BeckAkademie, Geldwäsche-Prävention für Kapitalverwaltungsgesellschaften – ACAMS, 17 ACAMS Annual Anti-Financial Crime Conference 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stichprobenhafte Durchsicht der Schulungsnachweise ergab keine Beanstandungen

335 Die nachfolgende Tabelle stellt die Kontrolltätigkeiten des GWB unter Bezugnahme auf die Anforderungen des § 6 GwG bzw. Kapitel 3.2 der AuAs dar:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Kontrolltätigkeiten des GWB (§ 6 GwG, Kapitel 3.2 der AuAs)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung eines Kontrollplans ▪ Wesentliche Kontrollbereiche: <ul style="list-style-type: none"> – Verfolgung aktueller Veröffentlichungen – Erstellung einer Risikoanalyse – Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen – Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

336 Die nachfolgende Tabelle stellt die regelmäßige Berichterstattung i. S. d. Anforderungen des § 7 Abs. 5 GwG dar:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Jährliche Berichterstattung - „Geldwäsche(jahres)bericht“ (§ 7 Abs. 5 GwG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geldwäschejahresbericht 2021 <ul style="list-style-type: none"> – Erstellung durch den GWB – Dated auf den 25. Februar 2022 – Kenntnisnahme durch das zuständige Vorstandsmitglied am 14. März 2022 ▪ Geldwäschejahresbericht 2022 <ul style="list-style-type: none"> – Erstellung durch den GWB – Dated auf den 27. Februar 2023 – Kenntnisnahme durch das zuständige Vorstandsmitglied am 27. Februar 2023 ▪ Daneben vierteljährliche Berichterstattung an den Vorstand im Rahmen des Compliance-Quartalsberichts ▪ Zusätzlich angabegemäß auch anlassbezogener Austausch mit der Geschäftsleitung, wenn erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsichtnahme in den Jahresbericht sowie die Quartalsberichte ergab keine Beanstandungen

3. Risikoanalyse

337 Ziel der Risikoanalyse ist es, die institutsspezifischen Risiken zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren, zu gewichten sowie darauf aufbauend institutsinterne Präventionsmaßnahmen zu treffen.

338 Die nachfolgende Tabelle fasst die formellen Anforderungen an die Risikoanalyse i. S. d. § 5 GwG der KVG zusammen:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Risikoanalyse (§ 5 GwG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktualisierung der Risikoanalyse erfolgt jährlich ▪ Letzte Fassung datiert auf den Dezember 2022 ▪ Kenntnisnahme durch das zuständige Vorstandsmitglied am 14. Dezember 2022 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

339 Die nachfolgende Tabelle stellt die Beurteilung der Produkt- und Dienstleistungs-, Kunden-, und Transaktionsstruktur sowie weitere Risikoaspekte der KVG gemäß vorgelegter Risikoanalyse dar:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Produkt- und Dienstleistungs-, Kunden-, und Transaktionsstruktur sowie weitere Risikoaspekte	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestandsaufnahme der unternehmensspezifischen Situation, Risikobewertung, Ableitung von Maßnahmen ▪ Bewertung der identifizierten Risiken anhand der vier Risikoausprägungen „gering“ / „mittel“ / „mittel hoch“ / „hoch“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strukturierte Darstellung und Methodik ▪ Angemessen vor dem Hintergrund der Geschäftstätigkeit

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Produkt- und Dienstleistungs-, Kunden-, und Transaktionsstruktur sowie weitere Risikoaspekte	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wesentliche Strukturmerkmale per 31. Dezember 2022 gemäß den Ausführungen der Risikoanalyse: <ul style="list-style-type: none"> – Keine direkten Kundenkontakte; es werden keine Kundenkonten bzw. -depots geführt – Geschäftsabwicklung aus der Verwaltung der ETFs erfolgt ausschließlich über die Verwahrstelle – Vertrieb von ETF-Anteilen erfolgt über „Authorized Participants“ (APs), welche einen Genehmigungsprozess durchlaufen – Keine politisch exponierten Personen (PEP) als Kunden ▪ Inhärente Risikobeurteilung: <ul style="list-style-type: none"> – Anleger-/Kundenrisiko: gering – Geografisches Risiko: gering – Transaktionsrisiko: gering – Produktrisiko: gering – Vertriebskanalrisiko: gering – Risiko der delegierten Tätigkeit: gering – Neu auftretende Risiken: gering 	

4. Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen

- 340 Neben der Risikoanalyse umfasst das Risikomanagement auch die Schaffung von angemessenen internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG. Angemessen sind dabei solche Sicherungsmaßnahmen, die in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen der individuellen Risikosituation des Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Sicherungsmaßnahmen sind vom Verpflichteten in angemessenem Umfang regelmäßig zu überwachen.
- 341 Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Sicherungsmaßnahmen erfolgt insbesondere auf Basis des Kontrollplans des GWB; die Durchführung und Ergebnisse werden im Quartals- sowie Jahresbericht zusammengefasst.

5. Sicherstellung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter

- 342 Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG ist die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme sicherzustellen.
- 343 Die nachfolgende Tabelle stellt die Ausgestaltung der Anforderungen durch die KVG dar und fasst die Würdigung seitens des Abschlussprüfers zum jeweiligen Themenfeld zusammen:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Zeitpunkte der Durchführung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Neueinstellungen Überprüfung der Zuverlässigkeit vor Einstellung ▪ Bei Bestandsmitarbeitern erfolgt die Beurteilung der Zuverlässigkeit anlassbezogen bzw. mittelbar im Rahmen der Mitarbeitergespräche mit dem jeweiligen Vorgesetzten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Einbindung des GWB	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ GWB ist eingebunden in den MitarbeiterEinstellungsprozess ▪ Kontrollhandlungen des GWB, u. a. <ul style="list-style-type: none"> – Erstellung einer entsprechenden Richtlinie – Schulungsnachverfolgung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Methoden zur Beurteilung der Zuverlässigkeit	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neueinstellungen: <ul style="list-style-type: none"> – Bewerbungsgespräch inkl. -unterlagen – Ggf. polizeiliches Führungszeugnis – Ggf. Ausweiskopie – Weitere Recherchemaßnahmen (u. a. Einbindung eines externen Dienstleisters) ▪ Bestandsmitarbeiter: <ul style="list-style-type: none"> – Bei Anhaltspunkten, dass Mitarbeiter nicht zuverlässig ist 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchsicht der Backgroundchecks für Neueinstellungen innerhalb des Prüfungszeitraumes ergab keine Beanstandungen

6. Schulung und Unterrichtung der Mitarbeiter

344 Nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG ist die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen, zu gewährleisten.

345 Die nachfolgende Tabelle stellt die Ausgestaltung der Anforderungen durch die BAMDE dar und fasst die Würdigung seitens des Abschlussprüfers zum jeweiligen Themenfeld zusammen:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Verantwortlichkeiten, Systeme und Konzept	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulungskonzept <ul style="list-style-type: none"> – BlackRock Inc. erstellt die Schulungsunterlagen und stellt diese über ein Online-Tool zur Verfügung (Web-based Trainings) – Teilnehmer werden vermerkt und nachverfolgt – Kommunikationskanal der Schulungen ist festgelegt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Einbindung des GWB	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ BlackRock erstellt die Schulungsunterlagen und stellt diese zentral über ein Online-Tool zur Verfügung (Web-based Trainings) ▪ Überwachung der Schulungsteilnahme der Mitarbeiter erfolgt auf Basis einer elektronischen Auswertung, die der GWB erhält 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Frequenzen und Schulungsinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Mitarbeiter müssen verpflichtend die Online-Schulungen absolvieren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stichprobenhafte Durchsicht der Schulungsnachweise ergab keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Verantwortlichkeiten, Systeme und Konzept	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schulung von neuen Mitarbeitern hat unmittelbar nach Unternehmenseintritt zu erfolgen ▪ Inhalte der Schulungen umfassen insbesondere das Know-Your-Customer-Prinzip, die Betrugsbekämpfung sowie eine prinzipielle Sensibilisierung der Mitarbeiter hinsichtlich der Themen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen 	

7. IT-Monitoring-Maßnahmen

346 Aufgrund des Geschäftsmodells der BAMDE und der nicht vorhandenen Kundenbeziehungen findet kein laufendes IT-Monitoring statt.

III. Einhaltung der Sorgfaltspflichten

347 Gemäß § 10 Abs. 3 GwG hat ein Verpflichteter im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung, im Falle der außerhalb der bestehenden Geschäftsbeziehung anfallenden Transaktionen (Schwellenwert: TEUR 15), im Verdachtsfall und bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Vertragspartners oder der wirtschaftlich Berechtigten die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

348 Die Gesellschaft unterhält mit Ausnahme der Übernahme der Finanzportfolioverwaltung für ihre Schwestergesellschaften BAUL bzw. BAMS keine Geschäftsbeziehungen im geldwäscherrechtlichen Sinn. Bezüglich der APs führt die KVG einen Due-Diligence-Prozess durch und holt bei Vertragsabschluss Bestätigungen ein, dass die Vertragspartner der Überwachung einer Finanzmarktaufsicht unterliegen. Darüber hinaus werden die APs durch die BIMUK hinsichtlich des Vorliegens von internen Sanktionsbestimmungen überprüft.

349 APs sind Broker, die im Rahmen des sog. „Creation and Redemption“-Prozesses berechtigt sind, mit dem ETF-Anbieter auf dem Primärmarkt direkt Anteile zu zeichnen und zurückzunehmen. In den Jahren 2021 und 2022 wurden nach Auskunft des Geldwäschebeauftragten und nach unseren Feststellungen keine neuen Geschäftsbeziehungen im Sinne des GwG geschlossen.

350 Das im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung übernommene Portfoliomanagement der Schweizer BlackRock Investmentvermögen ist durch einen Sub-Auslagerungsvertrag zwischen der BAMDE und der BAUL geregelt. Insofern obliegen der BAUL bezüglich dieser Geschäftsbeziehung die entsprechenden Sorgfaltspflichten. Folglich wurde seitens der BAMDE auf eine Identifizierung i. S. d. GwG verzichtet. Wir teilen die Einschätzung der BAMDE. Diesbezüglich ergaben sich keine Feststellungen.

351 Gemäß § 15 GwG sind bei einem erhöhten Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusätzlich zu den allgemeinen auch die verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

§ 15 Abs. 3 Nr. 1a) GwG sieht die Erfüllung verstärkter Sorgfaltspflichten gegenüber politisch exponierten Personen (PEP) vor.

352 Die Geldwäscherichtlinie der Gesellschaft beinhaltet neben einer Begriffsbestimmung auch die erforderliche Vorgehensweise bzw. Pflichten in Zusammenhang mit PEPs. BAMDE unterhält derzeit keine Geschäftsbeziehung zu einer politisch exponierten Person.

353 Sofern sich aus der Risikoanalyse ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ergibt, kann der Geldwäschebeauftragte Erleichterungen bei der Durchführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten anordnen. Im Berichtszeitraum fanden vereinfachte Sorgfaltspflichten keine Anwendung. Vor dem Hintergrund, dass die KVG keine eigenen Konten oder Depots führt, sind die Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß § 10 i. V. m. § 11 GwG bei der Gesellschaft als ausreichend anzusehen.

IV. Sonstige Pflichten

354 Im Folgenden werden sonstige Pflichten, welche durch die BAMDE im Rahmen des GwG zu erfüllen sind, dargestellt:

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Erfüllung der Auskunftspflichtung (§ 6 Abs. 6 GwG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ GWB ist u. a. Ansprechpartner für externe Stellen <ul style="list-style-type: none"> – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) – Strafverfolgungsbehörden – BaFin ▪ Angabegemäß keine Anfragen der externen Stellen im Berichtsjahr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Definition der Aufbewahrungsfrist i. S. d. § 8 GwG in der schriftlich fixierten Ordnung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen
Gruppenweite Einhaltung von Pflichten (§§ 9 i. V. m. 5 Abs. 3 GwG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Da BAMDE kein Mutterunternehmen einer Gruppe i. S. d. § 9 GwG ist, sind diese Anforderungen nicht anzuwenden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht anwendbar
Hinweisgeber- und Verdachtsmeldeverfahren einschließlich Beachtung des Verbots der Informationsweitergabe (§§ 6 Abs. 5 und 43 i. V. m. 47 Abs. 1 bis 4 GwG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Internes Hinweisgebersystem <ul style="list-style-type: none"> – Möglichkeit zur vertraulichen Abgabe von Verdachtsmeldungen, an den GWB oder seinen Stellvertreter per E-Mail oder telefonisch oder anonym über die Business Integrity Hotline des externen Dienstleisters Navex ▪ Verdachtsmeldewesen <ul style="list-style-type: none"> – Prozessverlauf einer Verdachtsmeldung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Meldung an GWB ○ Entscheidungsbefugnis des GWB bzgl. der Abgabe einer Verdachtsmeldung an die zuständige Behörde ○ Schriftliche Information des GWB an den Mitarbeiter über Fortgang der Meldung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beanstandungen

Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> ○ Abgabe der Verdachtsmeldungen elektronisch über „goAML“ durch den GWB sowie dessen Stellvertretung ○ Verbot der Information des Kunden oder eines Dritten über den Verdachtsmoment ▪ Sammlung sämtlicher Auffälligkeiten in einer vom GWB geführten Exceldatei ▪ Soweit einschlägig, zusätzliche Maßnahmen bei potenziell verdächtigen Aktivitäten bzw. Einreichung einer Verdachtsmeldung, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> – Aufnahme des Kunden in eine längerfristige Überwachung – Kontosperre oder Einschränkungen der Konten- bzw. Kundenaktivität – Beendigung der Kundenbeziehung ▪ Gemäß Jahresbericht des GWB gab es keine Verdachtsmeldungen im Prüfungszeitraum 	
Befolgung von Anordnungen (§ 6 Abs. 8 und 9 GwG, § 7 Abs. 3 GwG, § 9 Abs. 3 Satz 3 GwG, § 15 Abs. 8 GwG, § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 GwG, § 39 Abs. 3 GwG, § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG, § 6a KWG, § 25h Abs. 5 KWG, § 25i Abs. 4 KWG)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Anordnungen im Berichtszeitraum 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht anwendbar

355 Die Mitarbeiter der KVG können über das Hinweisgebersystem Verdachtsmomente an den GWB berichten. Der GWB entscheidet darüber, ob er eine externe Verdachtsmeldung erstattet. Gemäß den AuAs Abschnitt 10.6 steht es dem meldenden Mitarbeiter frei, ggf. mittels des beim Verpflichteten bzw. bei der BaFin eingerichteten Hinweisgebersystems eine aus seiner Sicht unzutreffende Behandlung seiner Meldung zu kommunizieren.

V. Sonstige strafbare Handlungen

356 Gemäß § 25h Abs. 7 KWG werden die Funktion des GWB nach § 7 GwG sowie die Pflicht zur Verhinderung strafbarer Handlungen nach § 25h Abs. 1 KWG von einer Stelle (der sog. Zentralen Stelle) wahrgenommen. Zu den Aufgaben der Zentralen Stelle zählen sämtliche Maßnahmen der Gesellschaft zu den Risiken der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen zu koordinieren und für ein „risikominimierendes Gesamtkonzept“ zu sorgen.

1. Risikoanalyse

357 Die BAMDE hat die Risikoanalyse für „Sonstige strafbare Handlungen“ in die Risikoanalyse für „Geldwäscheprävention und Terrorismusfinanzierung“ integriert.

2. Interne Sicherungsmaßnahmen

358 Nach § 25h Abs. 1 KWG i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 4 KAGB müssen Institute im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und des angemessenen Risikomanagements interne Grundsätze, angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und

Kontrollen zur Verhinderung von sonstigen strafbaren Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens der Gesellschaft führen können, implementieren und laufend aktualisieren.

- 359 Zur Ausgestaltung der Anforderungen durch die BAMDE verweisen wir auf die Ausführungen in den Abschnitten K.II.4 ff., die auch auf die internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen Anwendung finden.

3. IT-Monitoring-Maßnahmen

- 360 Aufgrund des Geschäftsmodells der BAMDE und der nicht vorhandenen Kundenbeziehungen findet kein laufendes IT-Monitoring statt.

VI. Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen

- 361 Gemäß § 17 GwG kann zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1- 4 GwG ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreifen. Die Verantwortung für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bleibt jedoch beim Verpflichteten. Von dieser Möglichkeit wird bei der KVG kein Gebrauch gemacht. Auslagerungen von internen Sicherungsmaßnahmen oder kundenbezogenen Sorgfaltspflichten sind von der Gesellschaft nicht vorgenommen worden. Die Vorschriften des § 17 GwG sind für die Gesellschaft somit nicht einschlägig.

VII. Besondere organisatorische Pflichten im bargeldlosen Zahlungsverkehr

- 362 Die Gesellschaft tätigt keine bargeldlosen Geschäfte, weshalb die Anforderungen zu den organisatorischen Pflichten zur Feststellung, Überprüfung und Übermittlung von vollständigen Auftraggeberdaten und Maßnahmen zur Erkennung und Behandlung von eingehenden Zahlungsaufträgen mit unvollständigen Auftraggeberdaten im bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht einschlägig sind.

VIII. Automatisierter Abruf von Kontoinformationen

- 363 Da die KVG keine eigenen Konten oder Depots führt, ist die Einhaltung der Regelungen des § 24c KWG für die Gesellschaft nicht einschlägig.

IX. Tätigkeit der Internen Revision

- 364 Die Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem GwG, den damit verbundenen Vorschriften des KWG sowie anderen einschlägigen geldwäscherelevanten Verordnungen ist Bestandteil des Prüfungsplans der Internen Revision. Der Prüfungsplan sieht einen jährlichen

Prüfungsturnus vor, wobei die dabei abgedeckten Prüfungsfelder jährlich rotiert werden und jedes Thema mindestens alle drei Jahre geprüft wird.

365 Gemäß dem Prüfungsbericht der Internen Revision aus dem Jahr 2022 gab es keine Feststellungen.

X. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

366 Als Ergebnis unserer Prüfung der Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen zulasten der Gesellschaft stellen wir fest, dass BAMDE die Anforderungen hinsichtlich der Risikoanalyse, der internen Sicherungsmaßnahmen, des Geldwäschebeauftragten, der Schulung und Unterrichtung der Mitarbeiter, der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter und der Einhaltung der Sorgfaltspflichten angemessen erfüllt hat.

367 Da die KVG keine eigenen Konten oder Depots führt, ist die Einhaltung der Regelungen des § 24c KWG für die Gesellschaft nicht einschlägig.

368 Anordnungen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 28 Abs. 1 Nr. 5, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Nr. 3 GwG sind nicht ergangen.

L. PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE NACH § 38 ABS. 5 KAGB I. V. M. § 3 ABS. 3 KAPRÜFBV

369 Mit Schreiben der BaFin vom 1. November 2022 wurden folgende Prüfungsschwerpunkte nach § 38 Abs. 5 KAGB i. V. m. § 3 Abs. 3 KAPrÜfbV angeordnet:

- Prüfung, ob die BAMDE über eine angemessene Geschäftsorganisation verfügt, die dazu dient zu verhindern, dass sie für eigene Rechnung oder für Rechnung der von ihr verwalteten Investmentvermögen gegen steuerrechtliche Vorschriften verstößt
- Prüfung der Angemessenheit des Liquiditätsmanagements für die von der BAMDE verwalteten Investmentvermögen.

370 Nachfolgend sind Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen zu den beiden Prüfungsschwerpunkten dargestellt.

a) Verhinderung von Verstößen gegen steuerrechtliche Vorschriften

371 Zur Verhinderung von Verstößen gegen steuerrechtliche Vorschriften auf Gesellschafts- und Investmentvermögensebene hat die BAMDE aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen ergriffen, die nachfolgend ausgeführt werden.

372 Für die Erarbeitung und Umsetzung steuerrechtlicher Vorschriften sind in der BAMDE grundsätzlich die operativen Bereiche Corporate Tax und Product Tax verantwortlich. Dabei nimmt Corporate Tax sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit steuerlichen Aspekten auf Gesellschaftsebene wahr, während Product Tax für steuerliche Themen auf Produktebene verantwortlich ist.

373 Ziel der von der BAMDE implementierten Aufbau- und Ablauforganisation ist es, sicherzustellen, dass Risiken in Bezug auf die deutschen steuerrechtlichen Anforderungen in der gesamten Organisation rechtzeitig erkannt, angemessen bewertet und durch geeignete Maßnahmen gemildert werden. Die Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation ist nachfolgend zusammengefasst.

Corporate Tax	
Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Geschäftsorganisation	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bereich Corporate Tax ist aufbauorganisatorisch in die BAMDE eingebunden. ▪ Die organisatorische Verantwortlichkeit für das Thema Corporate Tax liegt im Vorstandsressort von Frau Birgit Ludwig. ▪ Die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die operativen Prozesse im Bereich Corporate Tax sowie die Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit Tax-Compliance (Einhaltung der steuerrechtlichen Anforderungen und Verhinderung von Verstößen gegen steuerrechtliche Vorgaben) sind im Sinne des Three-Lines-of-Defense Modells in die Unternehmensorganisation integriert. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es sind angemessene offizielle, schriftliche Regelungen (inkl. Rollenzuordnung und Aufgabenverteilung) zur Aufbauorganisation vorhanden. ▪ Die Prozessbeschreibungen sind aktuell, sachgerecht und nachvollziehbar dargestellt.

Corporate Tax	
Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die aufbauorganisatorischen Regelungen (u. a. Organigramm und Geschäftsverteilungsplan sowie schriftlich fixierte Ordnung) ist eine angemessene Funktionstrennung bzw. Aufgabenverteilung geregelt. ▪ Die operative Tätigkeit (1st-Line) im Bereich Corporate Tax wird nicht durch die BAMDE selbst durchgeführt, sondern ist über einen Auslagerungsvertrag an die BIMUK ausgelagert. Hier übernimmt das EMEA Corporate Tax (CT) Team mit Unterstützung des externen steuerlichen Beraters EY die Umsetzung steuerrechtlicher Verpflichtungen von BlackRock übergreifend für 25 Länder. ▪ Die Aufsicht über die an die BIMUK ausgelagerten Tätigkeiten obliegt auf operativer Ebene der Abteilung Financial Oversight. Daneben nehmen der Risiko- und Kontrollausschuss (RCC) der BAMDE sowie das Risk and Quantitative Analysis (RQA) Team der BAMDE bzw. der BlackRock-Gruppe zentrale Risikomanagement- und Kontrollfunktionen (2nd-Line) wahr. ▪ Die BIMUK hat auf ihrer Internetseite eine frei zugängliche Tax-Strategie veröffentlicht, deren Inhalte analog für die BAMDE gelten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die eingerichtete Aufbauorganisation ist ordnungsgemäß, um Verstöße gegen steuerrechtliche Anforderungen zu verhindern.
Ablauforganisation	
<p>EMEA Corporate Tax Team – 1st Line</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das CT-Team übernimmt gemäß den Service-Level-Agreements (SLA) des Auslagerungsvertrags für die BAMDE die nachfolgenden wesentlichen Tätigkeiten im Bereich Corporate Tax: <ul style="list-style-type: none"> – Erstellung der Steuerbilanz – Erstellung und Einreichung von Steuererklärungen – Bearbeitung/Abwicklung von Steuerzahlungen (insb. in Form von quartalsweisen Abschlagszahlungen) – Beantragung von Steuererstattungen – Koordination sowie fachliche Begleitung von Revisions- und Jahresabschlussprüfungen. ▪ Informationen zu den länderspezifischen steuerrechtlichen Änderungen (z. B. Anpassung des Steuersatzes) erhält das CT-Team von EY im Rahmen der laufenden steuerlichen Beratung und mittels themenbezogener Newsletter. ▪ Durch verschiedene interne Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Steuererklärungs- und Berichterstattungspflichten im Einklang mit dem deutschen Steuerrecht stehen und etwaige regulatorische Entwicklungen und Risiken angemessen berücksichtigt werden. Dazu zählen u. a.: <ul style="list-style-type: none"> – Einbindung in wichtige strategische Steuerprojekte, Initiativen und Transaktionen. – Integration in das SOX-Rahmenwerk der Gruppe, welches für den Bereich Corporate Tax insgesamt sieben Kontrollen vorgibt. Ziel der Kontrollen ist es, die Vollständigkeit und Richtigkeit der erstellten Unterlagen (z. B. Steuerbilanz und Steuererklärung) sowie die Einhaltung der Fristen und inhaltlichen Vorgaben bei den an die Steuerbehörden abzugebenden steuerrechtlichen Meldungen und Erklärungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Prozesse und Verantwortlichkeiten sind insgesamt angemessen ausgestaltet und implementiert. ▪ Die Prozessbeschreibungen sind aktuell, sachgerecht und nachvollziehbar dargestellt. ▪ Die eingerichtete Ablauforganisation (insb. Prozesse und Kontrollen) der 1st und 2nd Line ist ordnungsgemäß, um Tax-Compliance-Risiken angemessen zu überwachen und Verstöße gegen steuerrechtliche Anforderungen rechtzeitig aufzudecken bzw. zu verhindern. <p>Empfehlung: Bislang verfügt der Bereich Corporate Tax über keine steuerliche Risikokontrollmatrix (inkl. Legal Inventory), in dem die einschlägigen steuerrechtlichen Anforderungen zentral dokumentiert sind. Wir empfehlen, die Einführung eines solchen Inventars, um gesamthaft sicherzustellen, dass alle steuerrechtlich relevanten</p>

Corporate Tax	
Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<p>sicherzustellen. Die Kontrollhandlungen beinhalten dabei u. a. Nachberechnungen und Vier- bzw. Sechs-Augen-Kontrollen von Ergebnisdokumenten.</p> <p>RCC & RQA – 2nd Line</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das globale RQA-Team ist in Zusammenarbeit mit dem lokalen RQA-Team und RCC dafür zuständig, <ul style="list-style-type: none"> – proaktiv Risiken aus dem Geschäftsbetrieb zu identifizieren, – die eingerichteten Kontrollen regelmäßig zu bewerten und bedarfsweise zu optimieren, – die Einhaltung aufsichtsrechtlicher und rechtlicher Verpflichtungen sicherzustellen, – die BAMDE vor finanziellen, rechtlichen und Reputations-schäden zu bewahren und – das Kontrollumfeld kontinuierlich zu verbessern. ▪ Ausgangspunkt des Risikomanagementprozesses ist grundsätzlich zunächst das Risk and Control Self-Assessment, das die für steuerliche Themen verantwortlichen Mitarbeiter der BAMDE dazu verpflichtet, sämtliche Situationen/Ereignisse und Risiken im Zusammenhang mit der potenziellen Nichteinhaltung der steuerrechtlichen Vorgaben zu erkennen und an RQA zu berichten. ▪ Durch RQA erfolgt eine Einstufung der Auswirkungen bei Eintritt des Risikoszenarios. Dabei werden sowohl finanzielle Faktoren (z. B. Schäden in Form von Strafzahlungen) als auch rechtliche Auswirkungen (z. B. Sanktionen) und mögliche Reputationsschäden bewertet. ▪ Anhand der Risikoeinstufung (Kategorie 3 (gering) bis 1 (hoch)) erfolgt eine Einbindung/Information der Managementebenen in der BAMDE (insb. RCC). ▪ Je nach Risikoeinstufung ist eine entsprechende Deadline definiert, innerhalb der geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um das Risiko angemessen zu reduzieren. ▪ Die Dokumentation jedes Risikos erfolgt in dem System „Archer“. 	<p>Sachverhalte vollständig und richtig bei der Erstellung der steuerlichen Ergebnisdokumente und Meldungen/Erklärungen berücksichtigt werden.</p>
Outsourcing-Management / Dienstleistersteuerung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ In dem Auslagerungsvertrag sowie den zugehörigen Service-Level-Agreements (SLAs) sind die Leistungen definiert, die durch die BIMUK bzw. CT für die BAMDE im Bereich Steuern auf Unternehmensebene wahrgenommen werden. ▪ Die Kontrolle der ausgelagerten Tätigkeiten erfolgt durch die Abteilung Financial Oversight. Dies beinhaltet beispielsweise die Durchsicht der von CT vorbereiteten Steuerklärungen sowie die Durchführung von quartalsweisen Service-Review-Meetings. ▪ In diesem Zusammenhang wird die Erfüllung/Einhaltung der SLAs anhand definierter KPIs/KRIs besprochen. Die KPIs/KRIs umfassen dabei die wichtigsten Kennzahlen bzgl. der zu erbringenden Leistungen und Risiken für die Unternehmensbesteuerung (z. B. die 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Outsourcing-Management in Bezug auf die Auslagerung der operativen Prozesse im Bereich Corporate Tax ist angemessen, um eine ordnungsgemäße Überwachung der Leistungserfüllung sowie die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. ▪ Hinsichtlich der Prüfung des gesamten Auslagerungs-managements inkl. der weiterhin erforderlichen Prozesse und

Corporate Tax	
Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<p>rechtzeitige Abgabe von Steuererklärungen und fristgerechte Zahlung von Steuern).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedarfsweise werden die Ergebnisse an den Vorstand sowie das RCC der BAMDE berichtet. 	<p>Kontrollen gemäß § 36 KAGB wird auf den Abschnitt VI „Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen“ im Kapitel H „Geschäftsorganisation und Risikomanagement“ des Prüfungsberichts verwiesen.</p>
Herstellung und Erhalt der notwendigen fachlichen Qualifikationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch regelmäßige Schulungsmaßnahmen wird innerhalb des CT-Teams sichergestellt, dass alle Mitarbeiter die erforderliche fachliche Qualifikation haben, um eine angemessene Bearbeitung und Kontrolle der steuerrechtlich relevanten Ergebnisdokumente zu gewährleisten. ▪ Schulungsmaßnahmen sind hierbei: <ul style="list-style-type: none"> – Laufendes Monitoring der Rechtsvorschriften anhand von gängigen Newslettern und Fachzeitschriften – Monatliche steuerrechtliche Informationen durch EY – Monatliche interne Schulungen aller Mitarbeiter zu relevanten Änderungen – Fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter durch regelmäßige interne oder externe Maßnahmen. Bedarfsorientiert (z. B. bei fehlender interner Qualifikation oder Berufserfahrung) werden sachkundige Dritte hinzugezogen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die eingerichteten Maßnahmen zur Schulung der Mitarbeiter sind strukturiert und angemessen ausgestaltet, um eine aktuelle und den definierten Aufgaben entsprechende Sachkunde im Bereich Corporate Tax zu gewährleisten.
Prüfungen der Internen Revision	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die Interne Revision der BAMDE wurde im Betrachtungszeitraum eine Revisionsprüfung des Bereichs „Financial Oversight“ durchgeführt, die auch die an Corporate Tax ausgelagerten Tätigkeiten bzw. deren Überwachung umfasste. Dabei ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Interne Revision führt in regelmäßigen Abständen Prüfungen in dem Bereich Corporate Tax durch. ▪ Im Rahmen der letztmaligen Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Mängel in der Aufbau- und Ablauforganisation.

Product Tax	
Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
Geschäftsorganisation	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bereich Product Tax ist aufbauorganisatorisch in die BAMDE eingebunden. ▪ Die organisatorische Verantwortlichkeit für das Thema Product Tax liegt im Vorstandsressort von Herrn Harald Klug. ▪ Operativ wird der Bereich von Herrn Florian Herzberg (Director) geleitet, der von einem weiteren Mitarbeiter (Dennis Prösch) sowie bei Bedarf durch Ressourcen der BlackRock-Gruppe unterstützt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es sind angemessene offizielle, schriftliche Regelungen (inkl. Rollenzuordnung und Aufgabenverteilung) zur Aufbauorganisation vorhanden. ▪ Die eingerichtete Aufbauorganisation ist ordnungsgemäß, um Verstöße gegen steuerrechtliche Anforderungen zu verhindern.

Product Tax	
Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die operativen Prozesse im Bereich Product Tax sowie die Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit Tax-Compliance sind im Sinne des Three-Lines-of-Defense Model in die Unternehmensorganisation integriert. ▪ Durch die aufbauorganisatorischen Regelungen (u. a. Organigramm und Geschäftsverteilungsplan sowie schriftlich fixierte Ordnung) ist eine angemessene Funktionstrennung bzw. Aufgabenverteilung sichergestellt. ▪ Die operative Tätigkeit (1st-Line) obliegt der Abteilung Product Tax der BAMDE. Die Tätigkeiten sind grundsätzlich nicht ausgelagert. Es besteht allerdings ein Auslagerungsvertrag mit der BIMUK für einzelne steuerliche Tätigkeiten auf Produktebene (siehe nachfolgende Ausführungen unter „Outsourcing-Management / Dienstleistersteuerung“). ▪ Die zentralen und für Product Tax relevanten Risikomanagement- und Kontrollfunktionen (2nd-Line) werden durch das globale Tax Risk Oversight Gremium (Fachausschuss speziell für steuerliche Themen auf Produktebene), das RCC der BAMDE sowie das RQA-Team der BAMDE bzw. der BlackRock-Gruppe wahrgenommen. 	
Ablauforganisation	
<p>BAMDE-Product Tax-Team – 1st Line</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Product Tax Team übernimmt gemäß den schriftlich fixierten Regelungen für die BAMDE die nachfolgenden wesentlichen Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> – Bearbeitung von Ad-hoc-Anfragen des Finanzamtes München oder des Bundeszentralamtes für Steuern – Begleitung von Steuerprüfungen in Bezug auf die deutschen iShares-ETFs – Management und Entwicklung des BAMDE-Produktsteuer-Risikorahmens, einschließlich der Definition und Berichterstattung von BAMDE-spezifischen KRIs und RCSA – Unterstützung bei Fondsauflegungen, Fusionen und Liquidationen auf der deutschen Fondsplattform – Beratung des GAAPS-Teams bei der steuerlichen Behandlung von Kapitalmaßnahmen – Zusammenarbeit mit den Abschlussprüfern der Fonds und dem Financial Reporting Team – Leitung oder Unterstützung von Projekten, die sich aus regulatorischen Entwicklungen ergeben und die die deutschen iShares-ETFs betreffen <p>TRO-Gremium – 2nd Line</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für eine adäquate Sicherstellung der Tax-Compliance ist das TRO-Gremium auf Gruppenebene etabliert. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die eingerichtete Ablauforganisation (insb. Prozesse und Kontrollen) ist insgesamt angemessen ausgestaltet und implementiert. ▪ Die eingerichteten Prozesse und Kontrollen der 1st- und 2nd-Line sind ordnungsgemäß, um Tax-Compliance-Risiken angemessen zu überwachen und Verstöße gegen steuerrechtliche Anforderungen rechtzeitig aufzudecken bzw. zu verhindern.

Product Tax	
Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Gremium ist mit mindestens einem Mitglied aus jedem Product-Tax-Bereich der einzelnen BlackRock-Einheiten besetzt. Für Product Tax EMEA ist Dennis Prösch das Gremiummitglied. Die Leitung des Gremiums auf Gruppenebene obliegt Herrn Herzberg. ▪ Das TRO-Gremium ist für das operative Tax-Compliance-Risikomanagement verantwortlich, einschließlich Risikobewertung, täglichem Management und Einhaltung von Richtlinien. ▪ Tätigkeiten des TRO-Gremiums lassen sich wie folgt zusammenfassen: <ul style="list-style-type: none"> – Vierteljährliche Risikoidentifizierung anhand von Business Risk Indicators (BRIs) – Monatliches Monitoring des operativen Geschäfts im Hinblick auf Fehler und Ereignisse etc. – Kontrolle - Am Monatsende ist durch alle TRO-Mitglieder eine Kontrolle/Bestätigung der Vollständigkeit der erfassten Fehler und Ereignisse durchzuführen – Regelmäßiges Meeting des TRO-Gremiums bzgl. aktueller Entwicklungen – Quartalsweise Aktualisierung der BRIs in Bezug auf das Compliance Risiko – Quartalsweises Update an das gruppenweite Tax Leadership Team hinsichtlich der BRIs und der risikorelevanten Ereignisse – Jährliche Validierung der BRI-Parameter – Jährliche Durchführung eines Risk and Control Self-Assessment, das über RQA koordiniert wird – Jährliche Überprüfung (inkl. GAP-Analyse) und bedarfsweise Aktualisierung des Risk Register (Risikoanalyse aller vorhandenen Risiken in Bezug auf des Thema Product Tax inkl. Ableitung notwendiger Kontrollmaßnahmen). <p>RCC & RQA – 2nd Line</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Analog zum Bereich Corporate Tax nimmt das globale RQA-Team in Zusammenarbeit mit dem lokalen RQA-Team und RCC die Risikomanagement- und Kontrollfunktionen wahr. Wir verweisen auf die Darstellung der Methodik und Vorgehensweise im obigen Abschnitt zu Corporate Tax. 	
Outsourcing-Management / Dienstleistersteuerung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelne Tätigkeiten werden durch die BIMUK mit Unterstützung externer steuerlicher Berater durchgeführt. Dafür sind im Rahmen des Dienstleistungsvertrags konkrete Service-Level-Agreements (SLAs) definiert worden. ▪ Bei den Dienstleistungen handelt es sich vorrangig um die Durchführung von steuerrechtlicher Berichterstattung sowohl auf Fonds- als auch auf Investoren- und Investmentebene. ▪ In der schriftlich fixierten Ordnung der BAMDE sind die einzelnen Tätigkeiten und involvierten Servicepartner festgehalten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Outsourcing-Management in Bezug auf die operativen Prozesse im Bereich Product Tax sind angemessen, um eine ordnungsgemäße Überwachung der Leistungserfüllung sowie die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorgaben und ein angemessenes risikoorientiertes

Product Tax	
Erläuterungen	Würdigung des Abschlussprüfers
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Überwachung der angemessenen Einhaltung der SLAs werden quartalsweise Service-Review-Meetings mit der BIMUK durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird die Einhaltung der gemäß SLA definierten KPIs/KRIs besprochen. ▪ Bedarfsweise werden die Ergebnisse an den Vorstand sowie das RCC der BAMDE berichtet. 	<p>Management-Reporting sicherzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinsichtlich der Prüfung des gesamten Auslagerungsmanagements inkl. der weiterhin erforderlichen Prozesse und Kontrollen gemäß § 36 KAGB wird auf den Abschnitt VI „Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen“ im Kapitel H „Geschäftsorganisation und Risikomanagement“ des Prüfungsberichts verwiesen.
Herstellung und Erhalt der notwendigen fachlichen Qualifikationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch regelmäßige Schulungsmaßnahmen wird innerhalb von Product Tax sichergestellt, dass alle Mitarbeiter die erforderliche fachliche Qualifikation haben, um eine angemessene Bearbeitung und Kontrolle der steuerrechtlich relevanten Ergebnisdokumente zu gewährleisten. ▪ Schulungsmaßnahmen sind hierbei: <ul style="list-style-type: none"> – Laufendes Monitoring der Rechtsvorschriften anhand von gängigen Newslettern und Fachzeitschriften – Interne und externe fachliche Weiterbildungen durch spezielle Seminare, Beteiligung an Arbeitsgruppen oder Gremien (unternehmensintern oder über Verbände und Berater) – Bedarfsorientierte Schulungen, z. B. als Ergebnis der jährlichen Mitarbeiterfeedbackgespräche. ▪ Die aktuelle Mitarbeiterstruktur (Berufserfahrung und Qualifikation) des Bereichs Product Tax gewährleistet eine fachgerechte Aufgabenerfüllung. Die verantwortlichen Mitarbeiter sind entsprechend den Anforderungen der Position qualifiziert. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die eingerichteten Maßnahmen zur Schulung der Mitarbeiter sind strukturiert und angemessen ausgestaltet, um eine aktuelle Sachkunde im Bereich Product Tax zu gewährleisten und somit die definierten Aufgaben unter Berücksichtigung der geltenden steuerrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß zu erfüllen.
Prüfungen der Internen Revision	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die Interne Revision der BAMDE wurden im Betrachtungszeitraum keine Revisionsprüfungen im Bereich Product Tax durchgeführt. ▪ Die letztmalige Prüfung der Internen Revision erfolgte im Dezember 2020 und findet laut mehrjährigen Prüfungsplan im Dreijahresturnus statt. ▪ Das Prüfungsergebnis war gemäß Internal Audit Report „Adequate“ und beinhaltete im Zusammenhang mit der Aufbau- und Ablauforganisation im Bereich Product Tax zwei geringfügige Feststellungen. ▪ Nach Auskunft der Gesellschaft sind diese Feststellungen fristgerecht behoben worden. Zum Prüfungsstichtag sind keine Feststellungen offen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Interne Revision führt in regelmäßigen Abständen Prüfungen im Bereich Product Tax durch. ▪ Im Rahmen der letztmaligen Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Mängel in der Aufbau- und Ablauforganisation.

- 374 Unsere Prüfung beinhaltete die Untersuchung und Beurteilung der Angemessenheit der von der Gesellschaft eingerichteten Aufbau- und Ablauforganisation sowie des Internen Kontrollsystems im Hinblick auf die Verhinderung von Verstößen gegen steuerrechtliche Vorschriften auf Gesellschafts- und Investmentvermögensebene. Die Prüfungshandlungen umfassten die Durchführung von Befragungen der verantwortlichen Mitarbeiter der Fachbereiche und der externen steuerlichen Berater, die Durchsicht der zur Verfügung gestellten schriftlich fixierten Ordnung (insb. Strategien, organisatorische Regelungen und Prozessbeschreibungen) sowie die Untersuchung und Auswertung von Prozessunterlagen.
- 375 Insgesamt kommen wir zu dem Ergebnis, dass die eingerichtete Aufbau- und Ablauforganisation sowie das implementierte Interne Kontrollsystem angemessen ausgestaltet sind, um Verstöße gegen steuerrechtliche Anforderungen rechtzeitig aufzudecken bzw. zu verhindern.

b) Angemessenheit des Liquiditätsmanagements

- 376 Wir verweisen hierzu auf Abschnitt H.IV.2.c).

M. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die BlackRock Asset Management Deutschland AG, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der BlackRock Asset Management Deutschland AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BlackRock Asset Management Deutschland AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit

diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

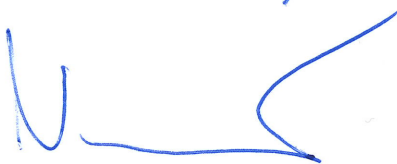
N. SCHLUSSBEMERKUNG

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in einer von der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten, bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird hingewiesen.

Unsere grundsätzlichen Feststellungen im Sinne einer zusammenfassenden Schlussbemerkung nach § 5 KAPrüfbV enthält der Abschnitt B.II.

Frankfurt am Main, 14. März 2023

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Steffen Neuweiler
Wirtschaftsprüfer



Marvin Strache
Wirtschaftsprüfer



Jahresbilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva	31.12.2022	Vorjahr	Passiva	31.12.2022	Vorjahr
	EUR	EUR		EUR	EUR
1. Forderungen an Kreditinstitute			1. Sonstige Verbindlichkeiten	51.607.196,66	60.604.044,06
täglich fällig	25.996.244,74	26.130.541,47	2. Rückstellungen		
2. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	187.516,31	193.514,47	a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.810.035,29	2.281.968,10
3. Anteile an verbundenen Unternehmen	300.000,00	300.000,00	b) Andere Rückstellungen	<u>8.765.305,25</u>	<u>8.784.345,94</u>
4. Sachanlagen	995,19	2.380,71		11.575.340,54	11.066.314,04
5. Sonstige Vermögensgegenstände	103.768.467,48	112.114.607,97	3. Eigenkapital		
			a) Gezeichnetes Kapital	5.000.000,00	5.000.000,00
			b) Kapitalrücklage	28.446.514,22	28.446.514,22
			c) Gewinnrücklagen		
			ca) gesetzliche Rücklage	1.000.000,00	1.000.000,00
			cb) andere Gewinnrücklage	32.624.172,30	32.624.172,30
			d) Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
				67.070.686,52	67.070.686,52
	<u>130.253.223,72</u>	<u>138.741.044,62</u>		<u>130.253.223,72</u>	<u>138.741.044,62</u>

Für Anteilinhaber verwaltete Investmentvermögen

Inventarwert zum 31. Dezember 2022: EUR 39.686.140.836 (Vorjahr: EUR 47.453.137.085)

Anzahl zum 31. Dezember 2022: 55 (Vorjahr: 55)

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

	EUR	EUR	2022 EUR	Vorjahr EUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften			70.652,93	-184.151,92
2. Laufende Erträge aus				
Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			943,74	1.216,33
3. Provisionserträge		122.289.628,17		131.928.312,18
4. Provisionsaufwendungen		<u>21.924.866,61</u>		<u>22.400.874,27</u>
			100.364.761,56	109.527.437,91
5. Sonstige betriebliche Erträge			1.453.321,38	1.040.022,33
6. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	2.951.198,03			3.222.509,63
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter für Altersversorgung: EUR 295,658.90 (Vorjahr: EUR 454,889.69)	850.146,76			858.866,61
		<u>3.801.344,79</u>		<u>4.081.376,24</u>
b) Andere Verwaltungsaufwendungen		<u>65.006.488,34</u>	68.807.833,13	<u>72.974.504,18</u>
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			1.385,52	1.385,51
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen			3.073.985,03	2.281.587,23
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			<u>6.941,90</u>	<u>0,00</u>
10 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			29.999.534,03	35.127.047,73
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			-63.002,73	75.270,83
12. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne			<u>30.062.536,76</u>	<u>35.051.776,90</u>
13. Jahresüberschuss = Bilanzgewinn			<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München

ANHANG ZUM GESCHÄFTSJAHR 2022

BlackRock Asset Management Deutschland AG („die Gesellschaft“) ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) in der gesellschaftsrechtlichen Form einer Aktiengesellschaft.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB), des Aktiengesetzes (AktG), des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) erstellt. Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Gliederungsvorschriften der RechKredV. In Fällen von Unterschieden der RechKredV zwischen Banken und Finanzdienstleistungsinstituten, wird bei der Gesellschaft einheitlich wie bei einem Finanzdienstleistungsinstitut bilanziert.

Die BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, ist im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter der Register-Nr. 134527 eingetragen.

A. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Forderungen an Kreditinstitute

Diese werden zum Nennwert bilanziert.

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie Anteile an verbundenen Unternehmen

Diese werden zu den Anschaffungskosten bzw. bei Annahme einer voraussichtlich dauernden Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Sachanlagen

Sachanlagen werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibung bewertet. Die bei der Abschreibung jeweils zugrunde gelegte Nutzungsdauer basiert auf den von den Finanzbehörden veröffentlichten Werten.

Sonstige Vermögensgegenstände

Diese werden zum Nennwert ausgewiesen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Rückstellungen

Bei der Bewertung der Rückstellungen wurden alle erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend berücksichtigt. Die Pensionsverpflichtungen wurden nach dem Projected-Unit-Credit-Verfahren unter Anwendung versicherungsmathematischer Grundsätze und eines Zinssatzes von 1,78% p.a. (2021: 1,87% p.a.) auf der Grundlage der 2018 veröffentlichten Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ermittelt.

Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Altersversorgung sind entsprechende Mittel in Wertpapieren (Investmentvermögen) angelegt. Sie sind dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert; dieser wird mit den jeweils zugrunde liegenden Verpflichtungen verrechnet. Ergibt sich ein Verpflichtungsüberhang, wird dieser unter den Rückstellungen erfasst. Übersteigt der Wert der Wertpapiere die Verpflichtungen, erfolgt der Ausweis als „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ auf der Aktivseite der Bilanz.

Fremdwährungstransaktionen

Verbindlichkeiten in Fremdwährung, deren Restlaufzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt, werden mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Forderungen in Fremdwährung mit einer Restlaufzeit von höchstens einem Jahr werden zum entsprechenden Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Bei Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von höchstens einem Jahr werden Gewinne nach § 256a Satz 2 HGB realisiert.

Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge und Aufwendungen werden periodengerecht abgegrenzt.

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

FORDERUNGEN AN KREDITINSTITUTE

Die Forderungen an Kreditinstitute in Höhe von EUR 25.996 Tsd. (2021: EUR 26.131 Tsd.) bestehen aus täglich fälligen Guthaben von EUR 25.910 Tsd. (2021: EUR 26.021 Tsd.) bei JP Morgan, Frankfurt am Main und EUR 86 Tsd. (2021: EUR 110 Tsd.) bei State Street Bank International GmbH, München.

AKTIEN UND ANDERE NICHT FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere werden zu fortgeführten Anschaffungskosten von EUR 188 Tsd. (2021: EUR 194 Tsd.) bewertet und enthalten die börsenfähigen, aber nicht börsennotierten Anteile des Amundi Total Return A (DA) Fonds; ausgeschüttete Erträge werden reinvestiert.

Der Marktwert der Anteile an dem Amundi Total Return A (DA) Fonds beträgt EUR 188 Tsd.

ANLAGENGITTER

Tsd. EUR	Anschaffungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	01.01. 2022	Zu-gänge	Umbu-chun-gen	Ab-gänge	31.12. 2022	01.01. 2022	Zu-gänge	Zuschrei-bungen	Ab-gänge	31.12. 2022	31.12. 2022	Vor-jahr
Sachanlagen	18	-	-	-	18	16	1	-	-	17	1	2
Wertpapiere des Anlagevermögens	194	-	-	-	194	-	6	-	-	6	188	194
Anteile an verbundenen Unternehmen	300	-	-	-	300	-	-	-	-	-	300	300
Summe	512	0	-	-	512	16	7	-	-	23	489	496

Sachanlagen von EUR 1 Tsd. (2021: EUR 2 Tsd.) stellen die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Gesellschaft dar.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 300 Tsd. (2021: EUR 300 Tsd.) entfallen vollständig auf die Anteile an der „iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen“.

SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die sonstigen Vermögensgegenstände stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
	Tausend EUR	Tausend EUR
Verwaltungsvergütung	9.400	11.139
Forderungen gegen verbundene Unternehmen aus interner Leistungsverrechnung und übernommenen Zahlungsverpflichtungen	3.325	3.363
Forderungen gegen verbundene Unternehmen aus Cash-Pooling-Vereinbarungen	90.204	79.637
Steuervorauszahlungen	1	16.915
Sonstiges	838	1.061
Summe sonstige Vermögensgegenstände	103.768	112.115

Die Gesellschaft nimmt an einem BlackRock Cash-Pool teil. Im Rahmen der Cash-Pool-Vereinbarungen werden überschüssige Barmittel an die BlackRock Investment Management (UK) Limited, London (Großbritannien), abgeführt und von dieser verwaltet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Insgesamt bestehen Forderungen gegen verbundene Unternehmen von EUR 93.529 Tsd. (2021: EUR 83.000 Tsd.).

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die sonstigen Verbindlichkeiten stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
	Tausend EUR	Tausend EUR
Verbindlichkeiten aus Gewinnabführung	30.063	35.052
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unter- nehmen aus interner Leistungsverrechnung und übernommenen Zahlungsverpflichtungen	20.325	24.320
Übrige Verbindlichkeiten	1.219	1.232
Summe sonstige Verbindlichkeiten	51.607	60.604

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus internen Leistungsverrechnungen in Höhe von EUR 5.387 Tsd. (2021: EUR 5.618 Tsd.). Die Verbindlichkeiten aus übernommenen Zahlungsverpflichtungen belaufen sich auf EUR 14.938 Tsd. (2021: EUR 18.702 Tsd.).

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Insgesamt bestehen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen von EUR 50.388 Tsd. (2021: EUR 59.372 Tsd.).

RÜCKSTELLUNGEN

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Pensionsverpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß der Projected-Unit-Credit-Method berechnet. Dabei sind Inflation mit 2,25 % (2021: 1,75 %) sowie die jährliche Rentenanpassung von 1,0 % bis 2,25 % (2021: 1,0 % bis 1,75 %) entsprechend berücksichtigt. Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden nicht mehr berücksichtigt, da Pensionsansprüche nur noch für ehemalige Mitarbeiter der BAMDE bestehen. Als Rechnungszins wurde der durchschnittliche Marktzinssatz der letzten 10 Jahre verwendet (Bundesbankzins), der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Er beträgt 1,78 % (2021: 1,87%). Es wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde gelegt.

Gemäß §246 Abs. 2 Satz 2 HGB wurden Investmentanteile sowie das dazugehörige Verrechnungskonto bei der DAB BNP Paribas, die dem Zugriff der übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich zur Erfüllung von Schulden aus Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, mit diesen Verpflichtungen verrechnet. Die Zeitwerte der Wertpapiere sowie das Guthaben auf dem Verrechnungskonto betragen insgesamt EUR 2.149 Tsd. (2021: EUR 2.407 Tsd.), die Anschaffungskosten belaufen sich auf EUR 2.434 Tsd., der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden beträgt EUR 4.959 Tsd. (2021: EUR 4.689 Tsd.). Es ergibt sich daher eine zu passivierende Pensionsverpflichtung von EUR 2.810 Tsd. (2021: EUR 2.282 Tsd.). Der Zeitwert wurde anhand der Kurswerte der Wertpapiere zum Bilanzstichtag ermittelt.

Die Anwendung des BilRuG führte zu einer Änderung des Abzinsungszeitraums für die versicherungsmathematische Bewertung der Pensionsrückstellungen. Gemäß §253 Abs. 2 HGB sind Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen, welcher sich aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ergibt (2022: 1,78 % / bei sieben Geschäftsjahren 1,44 %; 2021: 1,87 % / 1,35 %). Die Änderung des durchschnittlichen Abzinsungszeitraums führt gemäß §253 Abs. 6 HGB zu einer Erhöhung der Verbindlichkeit in Höhe von EUR 275 Tsd. (2021: EUR 421 Tsd.).

Der Zinsaufwand aus der Pensionsverpflichtung beträgt EUR 155 Tsd. (2021: EUR 408 Tsd.). Der Aufwand aus dem Pensionsvermögen beläuft sich auf EUR 258 Tsd. (2021: EUR 6 Tsd. Ertrag). Daraus ergibt sich in der Gewinn- und Verlustrechnung ein zu berücksichtigender sonstiger betrieblicher Aufwand von EUR 413 Tsd. (2021: EUR 402 Tsd.).

Andere Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
	Tausend EUR	Tausend EUR
Personalbezogene Rückstellungen	505	503
Verwahrstellengebühren	1.824	2.727
Fondsbezogene Rückstellungen	672	269
Sonstige	5.764	5.285
Summe anderer Rückstellungen	<u>8.765</u>	<u>8.784</u>

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen allgemeine Aufwendungen, die aus der Verwaltung der Investmentfonds resultieren.

EIGENKAPITAL

Das gezeichnete Grundkapital beträgt EUR 5.000 Tsd. (2021: EUR 5.000 Tsd.) und ist unterteilt in 5.000.000 (2021: 5.000.000) Stück Namensaktien ohne Nennbetrag.

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
	Tausend EUR	Tausend EUR
Gezeichnetes Kapital	5.000	5.000
Kapitalrücklage	28.447	28.447
gesetzliche Rücklage	1.000	1.000
andere Gewinnrücklagen	32.624	32.624
Summe Eigenkapital	<u>67.071</u>	<u>67.071</u>

SONSTIGE ANGABEN ZUR BILANZ

Der Gesamtbetrag der Vermögensgegenstände, die auf Fremdwährung lauten, beläuft sich zum Abschlussstichtag auf EUR 2.327 Tsd. (2021: EUR 1.785 Tsd.); der Gesamtbetrag der Schulden, die auf Fremdwährung lauten, beträgt EUR 16.015 Tsd. (2021: EUR 20.744 Tsd.).

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

ZINSERTRÄGE

Im 2022 sind Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften von EUR 71 Tsd. (2021: EUR negativ 184 Tsd.) angefallen.

LAUFENDE ERTRÄGE AUS AKTIEN UND ANDEREN NICHT FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN

Die Erträge betreffen die Ausschüttungen des gehaltenen Amundi Total Return A (DA) Fonds von EUR 1 Tsd. (2021: EUR 1 Tsd.).

PROVISIONSERTRÄGE

Die Provisionserträge von EUR 122.290 Tsd. (2021: EUR 131.928 Tsd.) resultieren im Wesentlichen aus der Verwaltung der ETFs in Deutschland.

	2022	2021
	Tausend EUR	Tausend EUR
Verwaltungsvergütung für die deutschen iShares ETFs	117.816	127.930
Finanzportfolioverwaltung der Schweizer ETFs	3.707	3.397
Andere Provisionserträge	<u>767</u>	<u>601</u>
Summe Provisionserträge	<u>122.290</u>	<u>131.928</u>

PROVISIONSAUFWENDUNGEN

Die Provisionsaufwendungen in Höhe von EUR 21.925 Tsd. (2021: EUR 22.401 Tsd.) betreffen im Wesentlichen Aufwendungen für Verwahrstellenvergütung und Fondsadministration, Servicegebühren sowie Transaktionskosten.

SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

Die sonstigen Erträge beinhalten Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von EUR 1.393 Tsd. (2021: EUR 823 Tsd.) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von EUR 34 Tsd. (2021: EUR 34 Tsd.).

ANDERE VERWALTUNGSaufWENDUNGEN

Die anderen Verwaltungsaufwendungen in Höhe von EUR 65.006 Tsd. (2021: EUR 68.893 Tsd.) entfallen mit EUR 58.205 Tsd. (2021: EUR 63.373 Tsd.) auf Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung.

SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Kosten der Währungsumrechnung in Höhe von EUR 2.617 Tsd. (2021: EUR 1.831 Tsd.).

STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM ERTRAG

Aufgrund der durch den Gewinnabführungsvertrag mit der direkten Muttergesellschaft BlackRock (Netherlands) B.V. mit Sitz in Amsterdam, handelnd durch die Zweigniederlassung BlackRock (Netherlands) B.V. – Frankfurt Branch, zum 01. Januar 2021 etablierten steuerlichen Organschaft, waren für das Jahr 2022 keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag von der Gesellschaft zu entrichten bzw. abzugrenzen.

D. SONSTIGE ANGABEN

Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Summe der finanziellen Verpflichtungen beträgt jährlich EUR 10.003 Tsd. Verpflichtungen aus Auslagerungsverträgen, die nicht befristet sind, belaufen sich auf EUR 9.755 Tsd. – davon gegenüber verbundenen Unternehmen EUR 2.122 Tsd. – pro Jahr. Die finanziellen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag betragen jährlich EUR 248 Tsd., davon entfallen EUR 248 Tsd. auf verbundene Unternehmen. Der Mietvertrag ist bis August 2027 geschlossen.

Die Gesellschaft hat einen wesentlichen Teil der betrieblichen Funktionen ausgelagert. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Finance, Interne Revision, IT, Fund Administration, Vertrieb & Marketing, HR, Compliance sowie Teile des Portfolio- und Risikomanagements. Zweck der Auslagerung ist im Wesentlichen die Nutzung von Synergieeffekten innerhalb des BlackRock-Konzerns. Durch die vertragliche Bindung an das jeweilige Auslagerungsunternehmen, ergeben sich entsprechende Auswirkungen auf die Finanzlage der Gesellschaft.

Gewinnabführungsvereinbarung

Im Laufe des Jahres 2021 wurde ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen mit der Muttergesellschaft BlackRock (Netherlands) B.V. mit Sitz in Amsterdam, handelnd durch die Zweigniederlassung BlackRock (Netherlands) B.V. – Frankfurt Branch.

Anteilbesitz

Die Gesellschaft hält zu 100 % die Unternehmensaktien der „iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen“ („InvAG“) mit Sitz in München. Das Grundkapital der InvAG von EUR 300 Tsd. (2021: EUR 300 Tsd.) ist eingeteilt in 3.000 (2021: 3.000) Unternehmensaktien in Form von auf den Namen lautenden Stückaktien, die von der Gesellschaft als Gründerin übernommen wurden und ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen iShares I Foundersshares gewähren. Das Ergebnis der iShares (DE) I InvAG für das Geschäftsjahresende am 28. Februar 2022 war ein Gewinn in Höhe von EUR 1.473.508 Tsd. (2020/2021: EUR 155.355 Tsd.). Das Gesellschaftskapital zum Geschäftsjahresende am 28. Februar 2022 betrug EUR 9.779.510 Tsd. (2021: EUR 8.763.167 Tsd.).

Ausschüttungsgesperrte Beträge

Zum Stichtag betragen die ausschüttungsgesperrten Beträge insgesamt EUR 275 Tsd. (2021: EUR 421 Tsd.). Die Anwendung des BilRuG führte zu einer Änderung des Abzinsungszeitraums, der bei den versicherungsmathematischen Bewertungen für die Pensionsrückstellungen verwendet wurde. Nach § 253 Abs. 6 HGB ergibt sich ein ausschüttungsgesperrter Unterschiedsbetrag in Höhe von EUR 275 Tsd. (2021: EUR 421 Tsd.). Die zur Deckung vorhandenen frei verfügbaren Eigenkapitalbestandteile betragen EUR 61.071 Tsd. (2021: EUR 61.071 Tsd.). Andererseits unterliegt die Gesellschaft auch aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen.

Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 berechnete Gesamthonorar beträgt EUR 181 Tsd. (2021: EUR 162 Tsd.). Davon entfallen EUR 179 Tsd. (2021: EUR 159 Tsd.) auf die Abschlussprüfungsleistungen sowie EUR 2 Tsd. (2021: EUR 3 Tsd.) auf andere Bestätigungsleistungen.

Aktienbasierte Zahlungen

Das Mutterunternehmen BlackRock, Inc. gewährt bestimmten Mitarbeitern des Unternehmens beschränkt übertragbare Aktien (Restricted Stock) und Aktienbezugsrechte (Restricted Stock Units, RSUs). Die Aktienbezugsrechte werden an jedem Ausübungsdatum in Aktien der Mutterunternehmen umgewandelt. Für diese Aktienbezugsrechte gelten Sperrfristen bzw. Erwerbszeiträume zwischen einem und drei Jahren.

Für die Bewertung der Aktienbezugsrechte und Long-Term-Incentive Pläne (LTIPs) wird vom Unternehmen der Zeitwert zum Gewährungszeitpunkt entsprechend dem Kurs der Stammaktien von BlackRock Inc., zugrunde gelegt.

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren 19 (2021: 21) Mitarbeiter beschäftigt. Davon sind 6 (2021: 9) Mitarbeiter leitende Angestellte und 13 (2021: 12) Angestellte.

Organe der Gesellschaft

Der **Aufsichtsrat** setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Herr Michael Rüdiger
Vorsitzender
Unternehmensberater, Deutschland

Frau. Jane Sloan
Stellvertretende Vorsitzende
Managing Director, EMEA Head of iShares and Index Investments and EMEA Head of Trading, Liquidity and Lending, BlackRock, London, UK

Frau Stacey Mullin (bis 19. Januar 2022)
Mitglied des Aufsichtsrats
Managing Director, Deputy COO, BlackRock, New York, USA

Frau Justine Anderson (seit 19. Januar 2022)
Mitglied des Aufsichtsrats
Managing Director, EMEA COO, BlackRock, London UK

Der **Vorstand** setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Herr Dirk Schmitz, Vorstandsvorsitzender – CEO
Herr Peter Scharl – CIO
Herr Harald Klug – Mitglied des Vorstands
Frau Birgit Ludwig – Mitglied des Vorstands

Den Vorständen wurden im Berichtsjahr von der Gesellschaft Gesamtbezüge von EUR 666 Tsd. (2021: EUR 704 Tsd.), den Aufsichtsräten EUR 124 Tsd. (2021: EUR 499 Tsd.), gewährt. Die oben aufgeführten Beträge beziehen sich auf ihre Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft auf der Grundlage einer geschätzten Zeitzuteilung, mit Ausnahme von 1 (2021: 1) Verwaltungsratsmitglied, dem ein vereinbartes Honorar gezahlt wurde.

Weiterhin wurden den Vorständen im Berichtsjahr insgesamt 272 (2021: 352) Bezugsrechte auf Aktien der Muttergesellschaft BlackRock Inc. gewährt, die zum Zeitpunkt des Bezugs einen Marktwert von EUR 215 Tsd. (2021: EUR 221 Tsd.) hatten.

Für ehemalige Mitglieder des Vorstands bestehen Pensionsrückstellungen von insgesamt EUR 2.238 Tsd. (2021: EUR 2.071 Tsd.).

Angaben zum Mutterunternehmen

Alleinige Gesellschafterin der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, und Konzernmutter im Sinne des §285 Nr. 14 Buchstabe a HGB für den kleinsten Kreis von Unternehmen ist die BlackRock (Netherlands) B.V., Amsterdam, handelnd durch ihre Zweigniederlassung BlackRock (Netherlands) B.V. - Frankfurt Branch (§160 Abs. 1 Nr. 8 AktG), die keinen Teilkonzernabschluss aufstellt.

Konzernmutter im Sinne des §285 Nr. 14 HGB für den größten Kreis von Unternehmen ist die BlackRock, Inc., New York (USA). Der Konzernabschluss der BlackRock Inc. ist erhältlich unter der Firmenanschrift BlackRock Inc., Investor Relations, 50 Hudson Yards, New York, NY 10001, USA oder via Webseite www.blackrock.com oder per E-Mail an invrel@blackrock.com.

Nachtragsbericht

Nach dem Abschlussstichtag sind keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die die wirtschaftliche Lage der BAMDE beeinflusst haben oder beeinflussen werden.

München, den 13. März 2023

BlackRock Asset Management Deutschland AG

Vorstand



Dirk Schmitz



Harald Klug



Peter Scharl



Birgit Ludwig



Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

BlackRock Asset Management Deutschland AG, München („BAMDE“)

1. Grundlagen

BlackRock Asset Management Deutschland AG („BAMDE“) ist der Anbieter der iShares ETFs in Deutschland. ETF steht für "Exchange Traded Fund", auf Deutsch "börsengehandelter Fonds". Ein ETF zielt darauf ab, die Wertentwicklung eines Index wie beispielsweise des DAX, dem deutschen Leitindex, nachzubilden und die gleiche Rendite, (abzüglich Gebühren) wie dieser Index zu erzielen.

Die BAMDE mit Sitz in München ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der BlackRock (Netherlands) B.V. („BNBV“), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts mit Sitz in den Niederlanden.

Konzernmuttergesellschaft aller BlackRock-Gesellschaften und somit auch der BAMDE ist die BlackRock Inc., New York, USA.

BlackRock baut das regionale Geschäft und Durchdringung der lokalen Märkte insbesondere über Niederlassungen der BNBV in Kontinentaleuropa mit über 500 Mitarbeitern aus. Die BAMDE bildet hierbei einen Baustein dieser BlackRock-Strategie.

Des Weiteren hängt die langfristige Nachhaltigkeit und Entwicklung der BAMDE als Teil des globalen BlackRock Konzerns stark von den Mitarbeitern ab.

Global, wie auch lokal, werden eine einheitliche Unternehmenskultur gelebt, Innovationen gefördert und sichergestellt, dass Talente eingestellt, entwickelt und gehalten werden. Die Anreize und Risikobereitschaft der Mitarbeiter werden mit denen des Unternehmens in Einklang gebracht und Inklusion sowie Vielfalt werden auf allen Ebenen des Unternehmens aktiv gefördert. BAMDE ist bestrebt, Vielfalt in jeder Form zu pflegen und zu fördern, weil das Unternehmen der Meinung ist, dass ein breites Spektrum an Perspektiven und Talenten ausschlaggebend für die Schaffung einer reichhaltigen Kultur für dessen Mitarbeiter und hervorragenden Ergebnissen für dessen diversifizierten globalen Kundenstamm sind. Beispielsweise ist die Mitarbeiterzufriedenheit auf einem konstant hohen Niveau und die Mitarbeiterfluktuation bei BAMDE niedriger als im globalen Konzernvergleich.

BlackRock

iShares ist der, gemessen am verwalteten Vermögen, größte ETF-Anbieter in Europa und konnte, trotz eines erhöhten Wettbewerbs, den Marktanteil in 2022 bei 44,3 % (Vorjahr 44,0 %) halten.¹

Die Fonds der BAMDE fokussieren sich auf die Replizierung einzelner Segmente des Kapitalmarktes, die in einem Index abgebildet sind. Durch möglichst genaue Nachbildung soll ein geringer Tracking Error erzielt werden. Bei Replizierung eines Performanceindex werden die Dividenden oder Zinsen reinvestiert, bei Abbildung eines Kursindex werden anfallende Erträge bis zur Ausschüttung an die Anteilinhaber reinvestiert.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Entwicklung der Branche und Gesamtwirtschaft 2022

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) nach ersten Berechnungen im Jahr 2022 um 1,9 % höher als im Jahr 2021. Kalenderbereinigt betrug das Wirtschaftswachstum 2,0 %. Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland war im Jahr 2022 geprägt von den Folgen des Kriegs in der Ukraine wie den extremen Energiepreiserhöhungen. Hinzu kamen verschärfte Material- und Lieferengpässe, massiv steigende Preise beispielsweise für Nahrungsmittel sowie der Fachkräftemangel und die andauernde, wenn auch im Jahresverlauf nachlassende Corona-Pandemie. Trotz dieser nach wie vor schwierigen Bedingungen konnte sich die deutsche Wirtschaft im Jahr 2022 insgesamt gut behaupten. Im Vergleich zum Jahr 2019, dem Jahr vor Beginn der Corona-Pandemie, war das BIP 2022 um 0,7 % höher.²

Die Entwicklung der Wirtschaftsleistung verlief im Jahr 2022 in den einzelnen Wirtschaftsbereichen gegenüber dem vorangegangenen Jahr sehr unterschiedlich. Die preisbereinigte Bruttowertschöpfung stieg im Jahr 2022 insgesamt um 1,8 % gegenüber dem Jahr 2021. Die sonstigen Dienstleister, zu denen auch die Kreativ- und Unterhaltungsbranche zählt, konnten nach dem Wegfall nahezu aller Corona-Schutzmaßnahmen besonders stark von Nachholeffekten profitieren und um 6,3 % stark zulegen. Weitere Profiteure der Aufhebung der Schutzmaßnahmen waren die Wirtschaftsbereiche Verkehr und Gastgewerbe, welche im zusammengefassten Wirtschaftsbereich Handel, Verkehr und Gastgewerbe für ein kräftiges Plus von 4,0 % sorgten.

Trotz der Zuwächse im Jahr 2022 hat die Wirtschaftsleistung in einigen Wirtschaftsbereichen noch nicht wieder das Vorkrisenniveau erreicht. So ging die Bruttowertschöpfung im Handel zurück, nachdem sie im Vorjahr noch gestiegen war. Der Bereich Information und Kommunikation knüpfte an seine langjährige, nur im ersten Corona-Jahr 2020 gebremste Wachstumsgeschichte an und verzeichnete ebenfalls einen deutlichen

¹ Quelle: BlackRock Global ETP Landscape (Quarterly Highlights | Q4 2022), Seite 12, Durch den Börsenhandel sind exakte Angaben zum deutschen ETF-Absatzmarkt nicht möglich, lediglich im europäischen Kontext kann mit ausreichend genauen Schätzungen gearbeitet werden.

² Quelle: Statistisches Bundesamt, 13. Januar 2023, Pressemitteilung Nr. 020/23, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2023/bip2022/pm-bip.pdf?__blob=publicationFile

BlackRock

Zuwachs. Material- und Fachkräftemangel, hohe Baukosten und zunehmend schlechtere Finanzierungsbedingungen führten im Baugewerbe zu einem deutlichen Rückgang der Bruttowertschöpfung von -2,3 %. Auch die Wirtschaftsleistung im Verarbeitenden Gewerbe wurde durch hohe Energiepreise und die immer noch eingeschränkte Verfügbarkeit von Vorprodukten gebremst und nahm im Vorjahresvergleich mit einem Plus von 0,2 % kaum zu. Das Verarbeitende Gewerbe litt vor allem in der ersten Jahreshälfte 2022 wie schon im Jahr 2021 unter gestörten internationalen Lieferketten. Hinzu kam der massive Anstieg der Energiepreise infolge des Kriegs in der Ukraine.

Neue Belastungen infolge der Energiekrise überlagern die Entlastung des Staatshaushalts durch auslaufende Corona-Maßnahmen und haben erneut zu einem Finanzierungsdefizit geführt. Wie das Statistische Bundesamt mitteilte, haben im Jahr 2022 die Ausgaben von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung die Einnahmen um 101,6 Milliarden Euro überstiegen. Das waren knapp 33 Milliarden Euro weniger als im Jahr 2021 (134,3 Milliarden Euro). Die Entlastungen des Staatshaushalts durch die auslaufenden Corona-Maßnahmen wurden von neuen Belastungen durch die Energiekrise infolge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine überlagert. Das Defizit 2022 entspricht 2,6 % des Bruttoinlandsproduktes, das damit deutlich niedriger war als in den beiden vorangegangenen Jahren.

BAMDE verfügt über ein breites Produktportfolio, welches sehr gut die Gesamtwirtschaft in Deutschland und Europa abbildet. Eine gute wirtschaftliche Entwicklung wirkt sich auch positiv auf die Entwicklung der administrierten Produkte aus und ist daher für die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft von entscheidender Bedeutung.

Die deutsche Fondsbranche verzeichnete in dem Jahr 2022 Zuflüsse von 66 Milliarden Euro, etwa ein Viertel der Zuflüsse verglichen mit den 256 Milliarden Euro aus dem Vorjahr per Ende 2021. Neue Anlagen in offene Spezialfonds summieren sich auf 62 Milliarden Euro. Davon stammen 56 Milliarden Euro von Altersvorsorgeeinrichtungen. Offene Publikumsfonds verbuchten Abflüsse von 4,2 Milliarden Euro. Hierbei standen Zuflüsse in Mischfonds (12,5 Milliarden Euro), Immobilienfonds (4,5 Milliarden Euro) und Geldmarktfonds (38,2 Millionen Euro), Abflüsse aus Rentenfonds (17,4 Milliarden Euro) gegenüber.

Der deutsche Fondsmarkt bestätigte erneut seine Spitzenposition in Europa. Nach Angaben der Europäischen Zentralbank ist Deutschland mit einem Anteil von 28 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU. Auch beim Wachstum ist Deutschland führend. Innerhalb der letzten fünf Jahre stieg das Vermögen hierzulande im Schnitt um 6,1 Prozent pro Jahr und damit deutlich stärker als in anderen Absatzmärkten wie Italien (2,5 Prozent pro Jahr) und Frankreich (1,4 Prozent pro Jahr).

Nachdem Spezial- und Publikumsfonds im Januar 2022 mit Rekordzuflüssen von insgesamt 30 Milliarden Euro gestartet waren, markierte der Ukrainekrieg den Wendepunkt im Neugeschäft. Aus offenen Publikumsfonds flossen im Gesamtjahr netto 4 Milliarden Euro ab. Das ist dennoch weniger als in den Krisenjahren 2008 (27 Milliarden Euro) und

BlackRock

2011 (15 Milliarden Euro). Allein im vierten Quartal erhielten Publikumsfonds wiederum Zuflüsse von 5 Milliarden Euro. Seit 2020 stammt ein Großteil des Neugeschäfts der Publikumsfonds nach Angaben der Bundesbank von Privatanlegern. 2022 haben Sparer bis Ende September 40 Milliarden Euro neu angelegt – trotz der steigenden Zinsen. Einen wichtigen Beitrag zu dieser Entwicklung leisten Fondssparpläne, deren Zahl in den letzten Jahren stark gestiegen ist.

Das Absatzbild der Publikumsfonds zeigt ein differenziertes Bild. Mischfonds erhielten im Jahr 2022 netto 12,5 Milliarden Euro Zuflüsse. Nach einem starken ersten Quartal (13 Milliarden Euro) stagnierte das Neugeschäft im weiteren Jahresverlauf. Auch bei Immobilienfonds ging das Neugeschäft im Jahresverlauf zurück. Insgesamt erzielten sie 4,5 Milliarden Euro neue Gelder. Rentenfonds verzeichneten Abflüsse von 17,4 Milliarden Euro – allen voran Rentenfonds mit Schwerpunkt Euro oder europäische Währungen (insgesamt 9 Milliarden Euro) und Unternehmensanleihen-Fonds (2 Milliarden Euro). Bei Aktienfonds waren Produkte mit globalem Anlageschwerpunkt gefragt. Ihnen flossen 20 Milliarden Euro zu. Aus Fonds, die europaweit investieren, zogen Anleger insgesamt 11 Milliarden Euro ab. Nordamerika-Fonds verzeichneten 3,5 Milliarden Euro Abflüsse, Schwellenländer-Fonds 2,5 Milliarden Euro. Unter dem Strich verbuchten Aktienfonds 0,5 Milliarden Euro Zuflüsse. Dabei flossen 4,4 Milliarden Euro aus Aktien-ETFs ab.³

Im Jahr 2022 hat sich der Markt für Exchange Traded Products (ETPs) in Europa weiter dynamisch entwickelt. ETPs sind eine Auswahl an Finanzinstrumenten, z.B. ETFs, die über den Tag an nationalen Börsen gehandelt werden. Von dieser Entwicklung hat besonders iShares profitiert. iShares erzielte in der gesamten EMEA-Region (Europe, Middle East & Africa) in 2022 Nettomittelzuflüsse von 48,3 Mrd. US-Dollar bzw. 45,3 Mrd. Euro⁴ (Vorjahr: 82,4 Mrd. US-Dollar bzw. 72,8 Mrd. EUR). Dies entsprach mit 51% dem höchsten Anteil an Mittelzuflüssen in ETFs in der Region EMEA.⁵

Börsengehandelte Indexfonds (ETFs) sind auch ein wichtiger Bestandteil der Investmentfondsbranche in Deutschland. Zum Jahresende 2022 lag das Anlagevolumen der 55 von BAMDE in Deutschland aufgelegten und verwalteten ETFs der Marke iShares bei rund 42,4 Mrd. US-Dollar bzw. 39,7 Mrd. Euro. Der iShares STOXX Europe 600 UCITS ETF (DE) ist der größte von BAMDE aufgelegte und verwaltete Publikumsfonds mit einem Volumen in Höhe von 5,7 Mrd. US-Dollar bzw. 5,4 Mrd. Euro zum 30. Dezember 2022.

2.2. Fondsvermögen und Netto-Mittelaufkommen der Gesellschaft

Bei der BAMDE führten die negative Marktentwicklung, sowie Nettomittelabflüsse in Höhe von 1,3 Mrd. Euro, zu einer Reduzierung des verwalteten Vermögens im Vergleich

³ Quelle: BVI, 09.02.2023, Pressemitteilung, https://www.bvi.de/fileadmin/user_upload/Presse/PM_2023_02_09_Markt_und_Regulierung/2023_02_09_BVI_-_Fondsbranche_zeigte_sich_in_Marktturbulenzen_2022_widerstandsfaehig_Internet.pdf,

und Quelle BVI, 31.12.2022, Investmentstatistik, https://www.bvi.de/fileadmin/user_upload/Presse/PM_2023_02_09_Markt_und_Regulierung/Investmentstatistik_2212_Gesamtmarkt_DE.pdf.

⁴ Die Umrechnung erfolgte mit dem Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum 31. Dezember 2022 (1 Euro = 1,0666 USD).

⁵ Quelle: BlackRock, iShares Global Daily Flash, 31. Dezember 2022, Seite 4.

BlackRock

zum Vorjahresstichtag. Das eigen- und fremdverwaltete Vermögen der 34 Sondervermögen und der 21 Teilgesellschaftsvermögen der iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft lag zum 30. Dezember 2022 bei 39,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 47,5 Mrd. Euro). Dabei betrug das eigenverwaltete Vermögen in den 34 Sondervermögen der BlackRock Asset Management Deutschland AG 31,1 Mrd. Euro und das Vermögen in den 21 Teilgesellschaftsvermögen der iShares (DE) I Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen 8,6 Mrd. Euro. Das durchschnittliche verwaltete Vermögen im Jahr 2022 lag 3,6 Mrd. Euro unter dem des Vorjahres.

3. Darstellung der Lage

3.1. Vermögens- und Finanzlage

Die Liquidität der BAMDE war im Berichtsjahr gewährleistet. Der Finanzierungsbedarf konnte durch Eigenmittel erbracht werden.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5 Mio. (2021: EUR 5 Mio.) und ist in 5.000.000 Stück Namensaktien ohne Nennbetrag aufgeteilt.

Bei einer Bilanzsumme von EUR 130,3 Mio. (2021: EUR 138,7 Mio.) beläuft sich das Eigenkapital auf EUR 67,1 Mio. (2021: EUR 67,1 Mio.). Die Eigenkapitalquote liegt damit bei 51,5 % (2021: 48,3 %).

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 51,6 Mio. (2021: EUR 60,6 Mio.) beinhalten Verbindlichkeiten aus der Gewinnabführung in Höhe von EUR 30,1 Mio. (2021: EUR 35,1), Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 20,3 Mio. (2021: EUR 24,3 Mio.) und weitere Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1,2 Mio. (2021: EUR 1,2 Mio.).

Die sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen setzen sich aus Verbindlichkeiten aus konzerninternen Auslagerungsvereinbarungen in Höhe von EUR 5,4 Mio. Euro (2021: EUR 5,6 Mio.), und Verbindlichkeiten aus übernommenen Zahlungen für die BAMDE in Höhe von EUR 14,9 Mio. (2021: EUR 18,7 Mio.) zusammen.

Rückstellungen wurden zum Geschäftsjahresende in Höhe von EUR 11,6 Mio. (2021: EUR 11,1 Mio.) gebildet und beinhalten Pensionsrückstellungen nach der Verrechnung mit dem Deckungsvermögen in Höhe von EUR 2,8 Mio. (2021: EUR 2,3 Mio.) sowie andere Rückstellungen von EUR 8,8 Mio. (2021: EUR 8,8 Mio.).

Demgegenüber stehen Forderungen an Kreditinstitute in Höhe von EUR 26,0 Mio. (2021: EUR 26,1 Mio.). Darüber hinaus bestehen sonstige Vermögensgegenstände, die sich insbesondere aus Cash-Pool-Forderungen in Höhe von EUR 90,2 Mio. (2021: EUR 79,6 Mio. Euro) gegenüber BlackRock Investment Management (UK) Limited zusammensetzen.

BlackRock

3.2. Ertragslage

Das Geschäftsergebnis wird im Wesentlichen von der durchschnittlichen Höhe des verwalteten Vermögens, das durch die Marktentwicklung und den Nettomittelzufluss determiniert wird, und der jeweiligen Verwaltungsvergütung für die Fondsvermögen, beeinflusst. Das verwaltete Vermögen stellt somit einen wesentlichen finanziellen Leistungsindikator dar.

Aufgrund der Marktentwicklung und der Ertragslage für das equity-basierte Geschäftsmodell von BAMDE, konnte im Jahr 2022 ein Netto-Provisionsergebnis von EUR 100,4 Mio. (2021: EUR 109,6 Mio.) erreicht werden. Die größte Position bei den Provisionserträgen stellen die Erträge aus Verwaltungsvergütung für die deutschen iShares ETF in Höhe von EUR 117,8 Mio. (2021: EUR 127,9 Mio.) dar.

Daneben hat die Gesellschaft Erträge aus der Finanzportfolioverwaltung für die von BAMDE verwalteten ETFs in Höhe von EUR 3,7 Mio. (2021: EUR 3,4 Mio.) und andere Provisionserträge in Höhe von 0,8 Mio. Euro (2021: EUR 0,6 Mio.) erzielt.

Die Provisionsaufwendungen in Höhe von EUR 21,9 Mio. (2021: EUR 22,4 Mio.) setzen sich aus konzerninternen Serviceumlagen und Verwahrstellen-, Fondsadministrations- und Transaktionsgebühren zusammen.

Durch konzerninterne Auslagerungsvereinbarungen über globale bzw. zentralisierte Dienstleistungen wurden der BAMDE für das Jahr 2022 insgesamt EUR 58,2 Mio. (2021: EUR 63,4 Mio.) in Rechnung gestellt.

Insgesamt wurde ein Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit in Höhe von EUR 30,0 Mio. (2021: EUR 35,1 Mio.) erzielt.

Die Vermögens- und Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ist geordnet.

4. Risikobericht

4.1. Organisation und Governance

Zur Sicherstellung der Einhaltung der treuhänderischen Pflichten sowie relevanter aufsichts- beziehungsweise gesellschaftsrechtlicher Vorgaben hält die Gesellschaft ein umfassendes Risikomanagementsystem (RMS) vor. Das RMS unterstützt den Vorstand bei der Erreichung einer möglichst effizienten sowie risikoorientierten Gestaltung von Prozessabläufen in den wesentlichen Geschäftsbereichen. Für die Umsetzung nutzt BAMDE neben lokalen Ressourcen auch die Expertise global beziehungsweise regional agierender Funktionen innerhalb der BlackRock Gruppe.

Um eine angemessene Leistungserbringung der Dienstleister im Sinne der Gesellschaft zu erreichen, konzentriert BAMDE einen wesentlichen Teil der Aktivitäten und Ressourcen auf die laufende Überwachung, Kontrolle und Qualitätssicherung der ausgelagerten Prozesse. Der Anwendung findende prozess- und risikoorientierte Ansatz soll ein angemessenes Auslagerungscontrolling bei gleichzeitiger Sicherung gewonnener Synergien ermöglichen.

BlackRock

Zur Sicherstellung einer angemessenen und konsistent gelebten Risikokultur in allen Bereichen der Gesellschaft hat BAMDE ein „three lines of defense“ Modell implementiert. Die damit verbundenen Anforderungen werden regelmäßig innerhalb der Organisation kommuniziert sowie in Mitarbeiterschulungen thematisiert.

In der aktuellen Definition werden unter der „first line of defense“ die operativen Geschäftsbereiche verstanden, welche für die Steuerung der jeweiligen, ihrem Tätigkeitsbereich inhärenten Risiken verantwortlich sind. Dies beinhaltet neben der fortlaufenden aktiven Steuerung wesentlicher Prozesse auch die Überwachung relevanter Risiken, um einen angemessenen und effektiven Umgang innerhalb des Tagesgeschäfts zu ermöglichen.

Die internen Kontrollfunktionen, Compliance und Risikomanagement, formen die sogenannte „second line of defense“. Risikomanagement und Compliance sind für die Unterstützung der operativen Bereiche sowie die fortlaufende, von den Geschäftsbereichen unabhängige Überwachung der Aktivitäten und den damit verbundenen Risiken innerhalb von BAMDE verantwortlich. Diese Funktionen sind organisatorisch von den operativen Geschäftsbereichen („first line of defense“) getrennt.

Die Aufgaben der „third line of defense“ werden durch die Interne Revision wahrgenommen. Die Interne Revision ist organisatorisch von den operativen Geschäftsbereichen sowie Compliance und Risikomanagement getrennt; sie berichtet direkt an den Vorstand der Gesellschaft. Dieser Aufsatz ermöglicht der Revision, eine regelmäßige, unabhängige und objektive Prüfung von Prozessen und den damit verbundenen Risiken und Kontrollen innerhalb der „first line“ und „second line“ Funktionen.

Compliance, Risikomanagement und die Interne Revision berichten regelmäßig an den Vorstand der BAMDE.

4.2. Methoden und Ziele des Risikomanagementsystems

4.2.1. Allgemeine Anforderungen

Die Gesamtverantwortlichkeit für die Umsetzung eines angemessenen Risikomanagementsystems (RMS) obliegt dem Vorstand der Gesellschaft. Der Vorstand wird dabei durch den Risikomanager unterstützt. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist der Risikomanager für die Koordination, die operative Umsetzung sowie, bei Erfordernis, die Weiterentwicklung des RMS von BAMDE verantwortlich. Wie bereits unter dem Punkt 5.1 dargestellt, operiert der Risikomanager unabhängig von den operativen Bereichen, insbesondere dem Portfoliomanagement, und berichtet direkt an den Sprecher des Vorstandes der BAMDE.

Das RMS umfasst sämtliche Bereiche der Gesellschaft (Gesellschaftsrisiken bzw. „Enterprise Risks“) sowie die Ebene der verwalteten Sondervermögen (treuhänderische Risiken bzw. „Fiduciary Risks“). Primäres Ziel ist die fortlaufende angemessene Sicherstellung der Wahrung von Anlegerinteressen im Kontext der verwalteten Sondervermögen. Zudem hat das Risikomanagement die Aufgabe, die Gesellschaft vor Vermögens- sowie Reputationsschäden zu schützen.

BlackRock

Neben der Sicherstellung von adäquaten organisatorischen Rahmenbedingungen liegt ein wesentlicher Fokus auf einer angemessenen Risikokultur, also auf einem fortlaufenden bewussten und adäquaten Umgang mit sich aus dem Tagesgeschäft ergebenden Risiken. Die zentrale Positionierung – Rolle und Autorität – des Risikomanagements sowie die Relevanz für alle Bereiche der Gesellschaft soll einen systematischen und konsistenten Umgang mit Risiken unterstützen.

Um aktuelle sowie potenzielle Risiken für Anleger und Gesellschaft möglichst effizient und effektiv zu handhaben, zielt das RMS auf eine möglichst frühzeitige Identifikation von aktuellen sowie potenziellen Risiken. Ein frühzeitiges Erkennen potenzieller Risiken soll es der Gesellschaft ermöglichen, diese angemessen analysieren und in der Folge effektiv, im Sinne von risiko-minimierend steuern zu können.

Das RMS der BAMDE ist in das globale Risikomanagementsystem des BlackRock-Konzerns eingebunden. Zur Umsetzung konzernweiter Standards, unter Einhaltung lokaler gesetzlicher sowie aufsichtsrechtlicher Anforderungen, nutzt die Gesellschaft auch Systeme und Prozesse aus dem globalen Risikomanagementsystem.

4.2.2. *Geschäfts- und Risikostrategie*

Die Rahmenbedingungen für das RMS und den Umgang mit relevanten Risiken werden durch die Risikostrategie der Gesellschaft vorgegeben. Die mindestens jährlich überprüfte und bei Bedarf angepasste Risikostrategie basiert auf der, ebenfalls jährlich überprüften, Geschäftsstrategie. Die in der BAMDE IT-Strategie beschriebene Ausrichtung der Gesellschaft wird in der Risikostrategie berücksichtigt.

Neben der Risikostrategie hat die Gesellschaft eine Risk-Policy implementiert, welche die Risikosteuerungs- und Controlling Prozesse auf Ebene der Sondervermögen detailliert. Die Risikostrategie und Risk-Policy werden durch weitere Arbeitsanweisungen bzw. Prozessbeschreibungen zu einzelnen Komponenten des RMS ergänzt.

4.2.3. *Risikokomitee*

Das RMS der Gesellschaft wird zudem durch ein lokales Risikokomitee („Risk and Control Committee“) unterstützt. Sitzungen finden mindestens sechs Mal pro Kalenderjahr unter der Leitung des Risikomanagers und des Compliance Officers der Gesellschaft statt. Im Berichtszeitraum 2022 fanden turnusgemäß sechs Sitzungen statt. Abteilungsleiter bzw. Stabsstellen, in deren Bereichen die wesentlichen operativen Tätigkeiten der Gesellschaft verantwortet werden, sind in diesem Gremium ständig vertreten. Das Risikokomitee dient als zentrales Forum für die vertretenen Geschäftsbereiche, um potenzielle Risiken frühzeitig aufzuzeigen, bzw. um über den Umgang mit bestehenden, bekannten Risiken zu berichten.

Des Weiteren erstatten sowohl der Risikomanager als auch der Compliance Officer Bericht über die aktuellen Entwicklungen zur Risikolage sowie, bei Bedarf, zu aktuellen Themen oder Initiativen aus den beiden Kontrollfunktionen.

BlackRock

4.2.4. Risikomanagement auf Ebene der Gesellschaft

4.2.4.1. Operationelle Risiken

Wesentliche Komponente zum Management und Controlling von operationellen Risiken ist das Frühwarnsystem, bestehend aus dem Risikoindikatorensystem (Key Risk Indicator System) und dem ad hoc-Reporting. Weiterhin sind sämtliche identifizierte Schadensfälle Gegenstand einer Analyse und entsprechender Dokumentation. Die Durchführung von Risikoinventuren („Risk and Control Self Assessment“) dient der konsistenten Identifikation von wesentlichen, relevanten Risiken in den relevanten Bereichen der Gesellschaft.

Das Risikoindikatorensystem dient zur regelmäßigen Überwachung von Risiken in sämtlichen Geschäftsbereichen. Es wird durch das ad hoc-Reporting ergänzt. Mittels dieses Instruments werden signifikante, die Fonds oder die Gesellschaft betreffende, risikobehaftete Entwicklungen bei Bedarf unverzüglich eskaliert, um der unmittelbaren Berichtspflicht bei kritischen Sachverhalten angemessene Rechnung zu tragen.

Schadensfälle sowie Fälle von operationellem Versagen (Operating Events sowie Incidents) werden in einer Verlustdatenbank dokumentiert. Dies erfolgt auch für Schadensfälle, die keine finanziellen Auswirkungen haben. Im Rahmen der Behandlung von Schadensfällen bzw. Fällen von operationellem Versagen werden bei Erfordernis notwendige Prozessanpassungen zur Risikoreduktion erörtert und entsprechend implementiert. Die finale Entscheidung inwieweit Prozessanpassungen vorzunehmen sind, obliegt dem Risikomanagement. Bei eingetretenen Schadensfällen erfolgt entsprechend der Schadenshöhe eine entsprechende Eskalation an den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat der BAMDE.

Das „Risk and Control Self Assessment“ (RCSA) ist ein weiteres zentrales Instrument zur Identifikation und zum Management von operationellen Risiken. Hierbei handelt es sich um eine Risikoinventur zur Ermittlung der wesentlichen Risiken (Key Risks) in dem untersuchten Bereich. Den identifizierten wesentlichen Risiken werden die vorhandenen Kontrollen gegenübergestellt. Durch die Bewertung von Design und Zuverlässigkeit einer Kontrolle bzw. der Kontrollen wird die Kontrolleffizienz je Risiko sowie, nachgelagert, auf aggregierter Ebene für den untersuchten Geschäftsbereich ermittelt. Auf Basis der Kontrolleffizienz und der Höhe des identifizierten Residualrisikos wird etwaiger Handlungsbedarf durch den Risikomanager in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich evaluiert.

Darüber hinaus ist die Risikomanagementfunktion bei der Umsetzung von geplanten Auslagerungen maßgeblich involviert. Hierbei obliegt dem Risikomanager die Erstellung bzw. Koordination einer Outsourcing - Risiko - Analyse. Diese dient der Ermittlung des potenziellen Risikos in Verbindung mit einer Auslagerungsinitiative. Auf Basis der Ergebnisse dieser Analyse wird eine Entscheidungsvorlage für den Vorstand erstellt.

BlackRock

4.2.4.2. Ausfall- und Kreditrisiken

Ausfall- bzw. Kreditrisiken auf Ebene der Gesellschaft leiten sich aus der Anlage der liquiden Mittel als Bankguthaben sowie aus der Teilnahme am gruppenweiten Cash-Pooling ab. Es erfolgt eine fortlaufende Überwachung der durch die Gesellschaft genutzten Kreditinstitute. Darüber hinaus werden keine Aktivitäten mit wesentlichen Ausfall- bzw. Kreditrisiken durchgeführt.

4.2.4.3. Liquiditätsrisiken

Erforderliches Kapital (regulatorisch und ökonomisch) wird ausschließlich in Bankguthaben gehalten. Die weiteren liquiden Mittel der Gesellschaft werden ebenfalls in Bankguthaben angelegt und sind im Cash-Pooling in der BlackRock Group Limited, UK eingebunden. Die Liquiditätsüberwachung und -planung für die Gesellschaftsebene obliegt dem Bereich Finance-Oversight.

4.2.5. Risikoberichterstattung

Der Vorstand der Gesellschaft erhält quartalsweise einen Risikobericht, in dem durch den Risikomanager über das aktuelle Risikoprofil der Gesellschaft sowie der verwalteten Sondervermögen aus der Perspektive des Risikomanagements berichtet wird. Der Risikobericht enthält neben der Darstellung der relevanten Risiken bei Bedarf auch Empfehlungen durch den, von den operativen Bereichen unabhängigen Risikomanager.

Im Falle von signifikanten, die verwalteten Sondervermögen oder die Gesellschaft betreffende risikobehaftete Entwicklungen, die eine unverzügliche Eskalation an den Vorstand erforderlich machen, erfolgt dies mittels einer ad hoc-Meldung, zusätzlich zum regelmäßigen Risikoberichtswesen.

4.3. Gefährdungspotentiale

Der fulminante Jahresauftakt an den Aktienmärkten, angeführt von Europa, ist bemerkenswert und scheint so gar nicht zu den lediglich vorsichtig konstruktiven Konsenserwartungen für das Jahr 2023 zu passen. Rückläufige Renditen und Risikoaufschläge an den Anleihemärkten sowie stark invertierte Zinsstrukturkurven verdeutlichen, dass die Aufwärtss rally zum Jahresauftakt maßgeblich durch Inflationserwartungen und Zinssenkungsfantasien begünstigt wurde. Dies steht den Konsenserwartungen gegenüber, die in Ihren Kapitalmarktausblickten im letzten Jahr noch von einem verhaltenen Jahresstart für risikoreichere Anlageklassen angesichts einer drohenden Rezession und enttäuschenden Unternehmensgewinnen sprachen. Die Euphorie sollte jedoch mit gewisser Vorsicht betrachtet werden, denn die fundamentale Lage hat sich seit dem Jahreswechsel nicht nennenswert verändert: So lässt erstens die Inflationsdynamik in den USA fortgesetzt nach, während sich der dortige Arbeitsmarkt weiterhin robust zeigt. Zweitens bleiben die US-Notenbank Fed und die Europäische Zentralbank (EZB) in ihrer Rhetorik unverändert auf (Inflationsbekämpfungs-)Kurs. Drittens wird Chinas abrupter Kurswechsel in der Covid-Politik zu einem höheren Wirtschaftswachstum der zweitgrößten Volkswirtschaft der Welt beitragen, wovon für sich genommen auch das durch die Energiekrise und straffere Finanzierungsbedingungen gebeutelte Europa profitieren dürfte.

BlackRock

Kurzfristig jedoch dürfte das hohe Infektionsgeschehen zunächst die konjunkturelle Erholung noch bremsen.

Unsicherheiten bestehen aus Sicht der Gesellschaft vor allem in der weiteren Entwicklung der Inflation und der entsprechenden Reaktion der Notenbanken. Ferner stehen neben geopolitischen Konflikten wie in der Ukraine oder Taiwan auch diverse Parlaments- und Präsidentschaftswahlen außerhalb von Europa an.

Mit BAMDE's breiten, an den Anleger- und Marktinteressen ausgerichteten Produktpalette sieht sich die Gesellschaft für den Wettbewerb weiterhin gut gerüstet, auch wenn ein zunehmenden Wettbewerbsdruck zu verspüren ist, der sich unter anderem durch den Markteintritt weiterer und teilweise großer Wettbewerber ergibt, den Margendruck in der Asset-Management-Industrie erhöht. Um die Gesellschaft trotz des zunehmenden Wettbewerbs am ETF-Markt auch in Zukunft zu behaupten, ist für 2023 eine Vielzahl an kundengruppenspezifischen und individuellen Vertriebsaktivitäten geplant.

Den operativen Risiken trägt die Gesellschaft durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen Rechnung. Die BAMDE verfügt im Hinblick auf die genannten Risiken über entsprechende Erfassungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente. Im operativen Modell sind wesentliche Teile konzernintern bzw. an externe Dienstleister ausgelagert. Um die operationellen Risiken aus den Auslagerungsbeziehungen angemessen steuern zu können, hat die Gesellschaft ein Auslagerungscontrolling-Rahmenwerk erstellt, welches mit dem Risikomanagementsystem verknüpft ist.

Im Rahmen einer breit angelegten, langfristigen Untersuchung unter Einbeziehung einer Vielzahl von Marktteilnehmern untersuchten Steuerbehörden und Staatsanwälte in Deutschland die steuerliche Behandlung von Dividenden auf Aktien, die Anleger – entweder direkt oder in Fonds - gehalten haben. In diesem Zusammenhang hat die Gesellschaft mit den Ermittlern kooperiert und wird dies auch weiterhin tun. Darüber hinaus hat die BAMDE die von ihr in 2018 initiierte interne Überprüfung der Angelegenheit, welche die Jahre 2007 bis 2011 betrifft, abgeschlossen. Die Gesellschaft kann künftigen Steuer- und Zinsansprüchen ausgesetzt sein, ebenso wie Strafzahlungen. Die BAMDE hat die Zusage der Konzernmuttergesellschaft BlackRock Inc., die Gesellschaft finanziell so ausgestattet zu halten, dass diese jederzeit ihren Verpflichtungen daraus nachkommen kann; dies wurde in der Risikovorsorge entsprechend berücksichtigt. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine konkreten Anhaltspunkte zu Art, Zeitpunkt und Umfang solcher Ansprüche und Zahlungen.

Neben den vorgenannten Punkten waren der Gesellschaft keine weiteren wesentlichen Risiken im Bereich der Liquiditätsrisiken, Fremdwährungsrisiken, Adressenausfallrisiken, Marktrisiken und sonstige Rechtsrisiken zum Berichtsstichtag bekannt.

BlackRock

5. Prognosen- und Chancenbericht

5.1. Prognose der künftigen Entwicklung des Erfolgs

Auch 2023 bleibt ein Jahr geprägt von Unsicherheiten, insbesondere geopolitischer Natur, mit Blick auf die Weltwirtschaftslage. Makro- und Marktvariablen bleiben volatil. Die multiplen Krisen, die auch Anlegern komplexe Herausforderungen stellen, erschweren den Ausblick. Vieles hängt vom Ausgang solcher Entwicklungen ab, die man im vergangenen Jahr noch für sehr unwahrscheinlich gehalten hat, darunter Russlands Überfall auf die Ukraine, eine mögliche radikale Neusortierung der Globalisierung oder der Zwang, viel schneller aus der fossilen Abhängigkeit herauszukommen als bisher gedacht. Die Aussicht auf ein baldiges Pausieren der Straffung der Geldpolitik sowohl durch die US-Amerikanische als auch Europäische Notenbank sorgten im Januar für einen schwungvollen Start an den Börsen in das neue Jahr. Inflations- und Zinshoffnungen beflügeln seither weiter die Aufwärtsrally. Abzuwarten bleibt jedoch, wie sich die Lage an den Märkten über den weiteren Jahresverlauf hinweg entwickeln wird. Einhergehend damit, wird sich die Marktlage auch auf die Entwicklung der Assets under Management übertragen.

Die Nachfrage nach transparenten und täglich handelbaren Investmentprodukten, welche eine flexible Positionierung in allen wichtigen Märkten und Anlagesegmenten erlauben, wird vor diesem Hintergrund, BAMDE's Einschätzung nach, auch 2023 weiterwachsen. Unter Berücksichtigung der erläuterten volatilen makroökonomischen Auswirkungen und Marktvariablen und den nachfolgend dargestellten Chancen und Risiken, plant BAMDE für das Jahr 2023 mit einem Wachstum der Assets under Management im Jahresvergleich von 7 Prozent. Für das Geschäftsjahr 2023 wird ein Jahresergebnis in Höhe von EUR 32 Mio. vor Steuern prognostiziert.

5.2. Chancen für die künftige Geschäftsentwicklung

Die Themenbereiche Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung (ESG) bieten gute Gelegenheiten für die Entwicklung und Implementierung neuer Produkte, um weitere Mittelzuflüsse und Erträge zu generieren. Seit der Einführung von ausschüttenden, thesaurierenden und währungsgesicherten Anteilsklassen im Jahr 2021 können Kundenbedürfnisse gezielter bedient werden. So ergeben sich aus der EMEA Sales Pipeline Opportunitäten für die Auflage weiterer Anteilsklassen, um neue Kundensegmente anzusprechen. Das breit diversifizierte Produktportfolio der BAMDE ermöglicht es bestehenden und neuen Anlegern am Wachstum aufstrebender Wirtschaftszweige durch Investition in die Produkte der Gesellschaft zu partizipieren. Darüber hinaus, können aber auch Reallokationen von Anlagestrategien zu einer erhöhten Nachfrage der BAMDE Produktportfolios führen.

Auf der anderen Seite können die multiplen Krisen als volatile Makro- und Marktvariablen den genannten Chancen entgegenwirken. Allerdings lässt sich der Ausgang solcher Entwicklungen derzeit nicht abschließend beurteilen.

BlackRock

Vor diesem Hintergrund sieht die BAMDE für die bestehende Produktpalette insgesamt gute Chancen für ein solides Wachstum im Geschäftsjahr 2023 und darüber hinaus.

München, den 13. März 2023

BlackRock Asset Management Deutschland AG Vorstand



Dirk Schmitz



Peter Scharl



Harald Klug

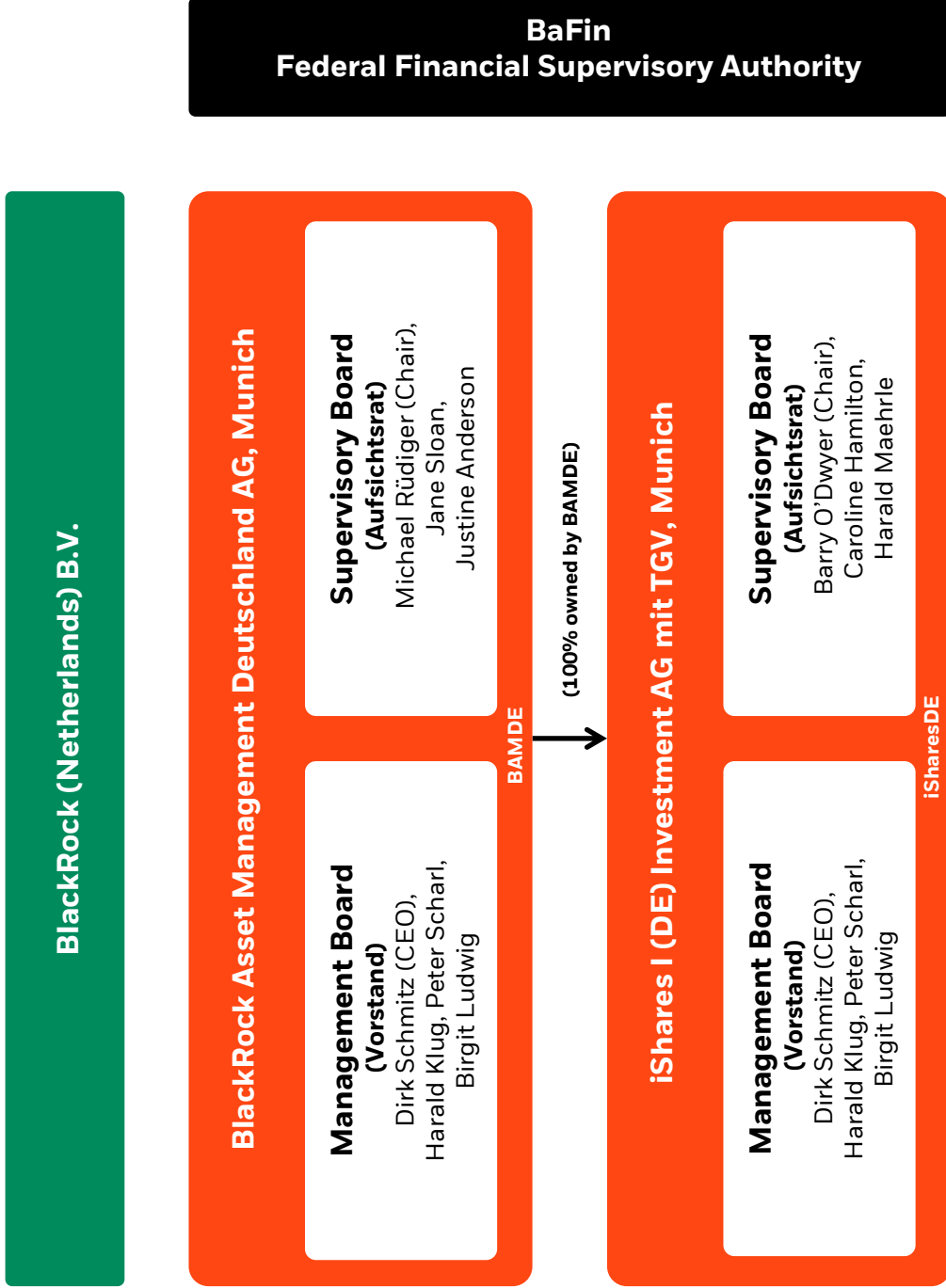


Birgit Ludwig

BlackRock®

**Organisational Structure as
it relates to the Schedule of
Responsibilities for BAMDE
and iShares (DE) InvAG**

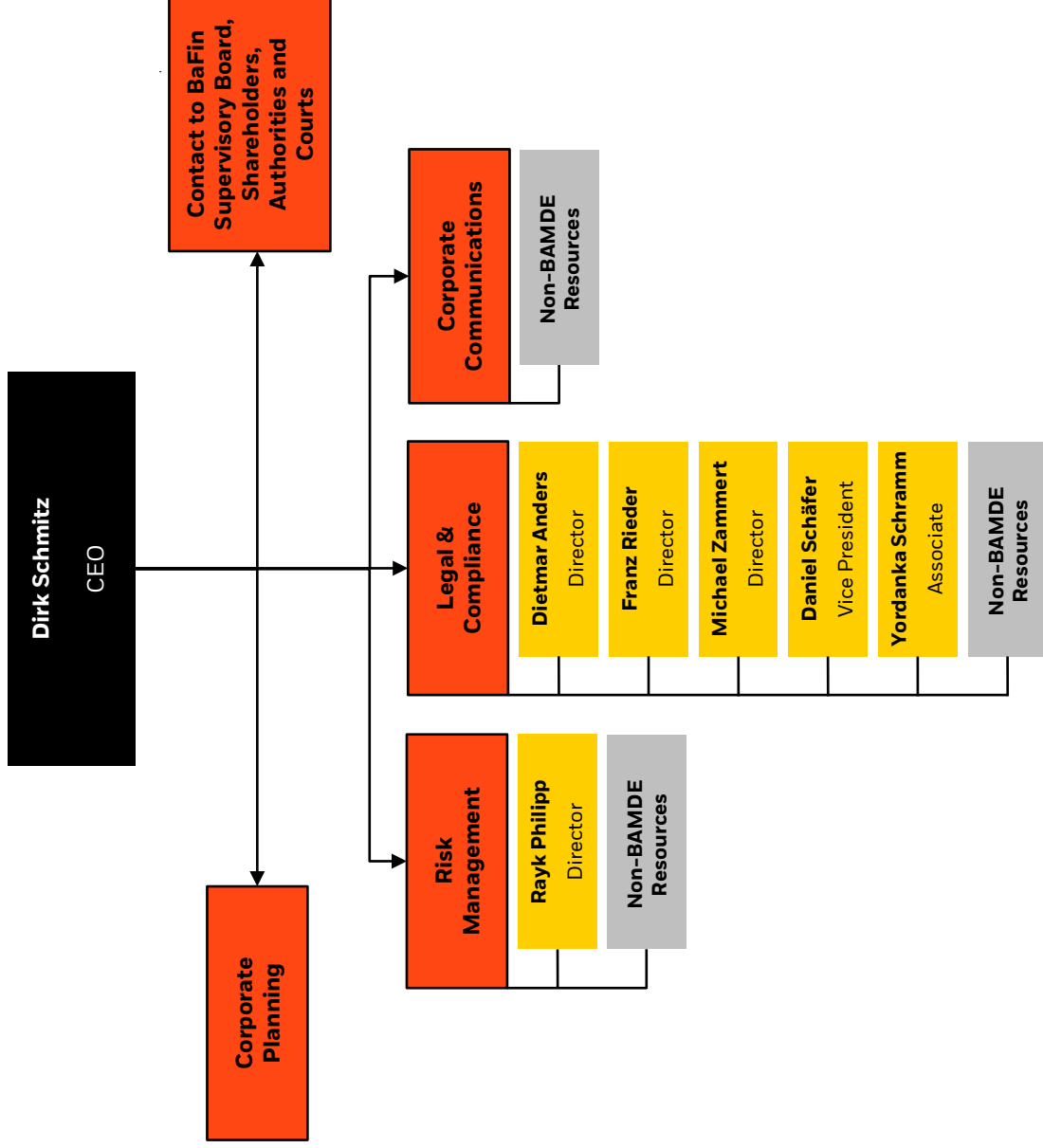
Current Boards of German iShares Related Legal Entities



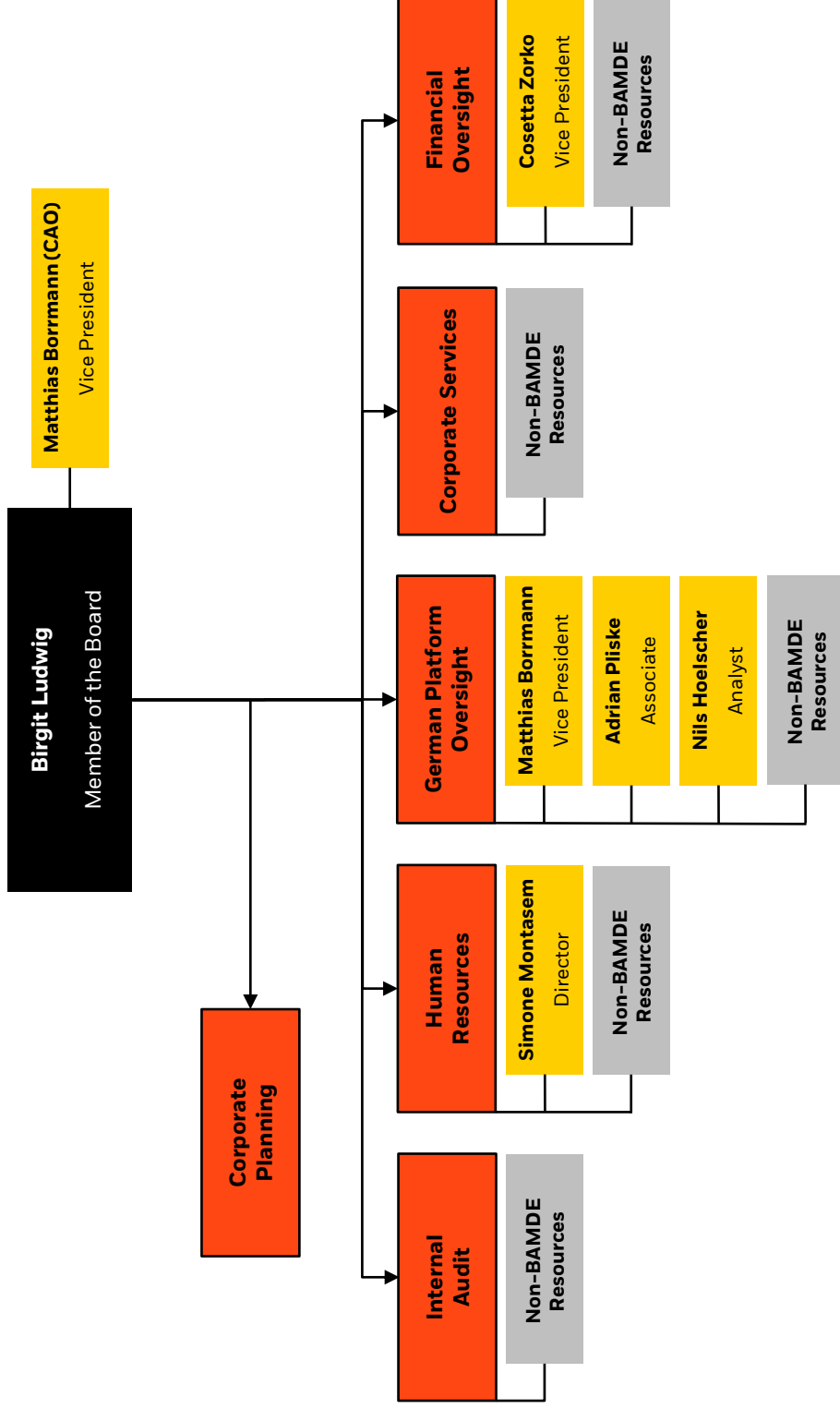
Schedule of Responsibilities to the Rules of Regulations of the Management Board of BlackRock Asset Management Deutschland AG / iShares (DE) I Investment AG mit TGV

Funktionsverantwortung	Responsibilities	Dirk Schmitz	Birgit Ludwig	Harald Klug	Peter Scharl
Vorstandsvorsitzender	Chairman of the Management Board	X		(X)	
Unternehmensplanung und Koordination innerhalb des Vorstandes	Corporate Planning and Coordination within the Board	X	X	X	X
Öffentlichkeitsarbeit	Public Relations	X		(X)	
Investmentstrategie	Investment Strategy			(X)	X
Kapitalmarktangelegenheiten	Capital Markets			(X)	X
Produktmanagement	Product Management		(X)		X
Marketing	Marketing			X	(X)
Vertrieb / Kundenservice	Sales / Client Service	(X)			X
Fondsmanagement	Fund Management			(X)	X
Rechnungswesen und Kontrolle der Sondervermögen	Financial Fund Administration and Controlling		(X)	X	
Produktspezifische Steuerangelegenheiten	Product Tax			X	(X)
Risikomanagement	Risk Management	X	(X)		
Auslagerungskontrolle	Outsourcing Monitoring		X	(X)	
Rechnungswesen der KVG	Financial Accounting of KVG		X	(X)	
Recht & Compliance (inkl. Datenschutz und Geldwäsche)	Legal & Compliance (incl. Data Protection and Money Laundering)	X	(X)		
Investment Compliance & Restriktionen	Investment Compliance & Restrictions		(X)	X	
BaFin	Federal Agency of Financial Services Supervision	X	(X)		
Aufsichtsrat, Gesellschafter, Ämter und Gerichte	Supervisory Board, Shareholders, Authorities and Courts	X		(X)	
Innenrevision und externe Revision	Internal and external Audit	(X)	X		
Personal	Human Resources	(X)	X		
EDV / IT Sicherheitsbeauftragter / Informationssicherheit	IT / IT Security Officer / Information Security		(X)	X	
Gebäudemanagement	Facility Management		X		(X)
X = Verantwortlichkeit (X) = Vertretung	X = Responsibility (X) = Deputy				

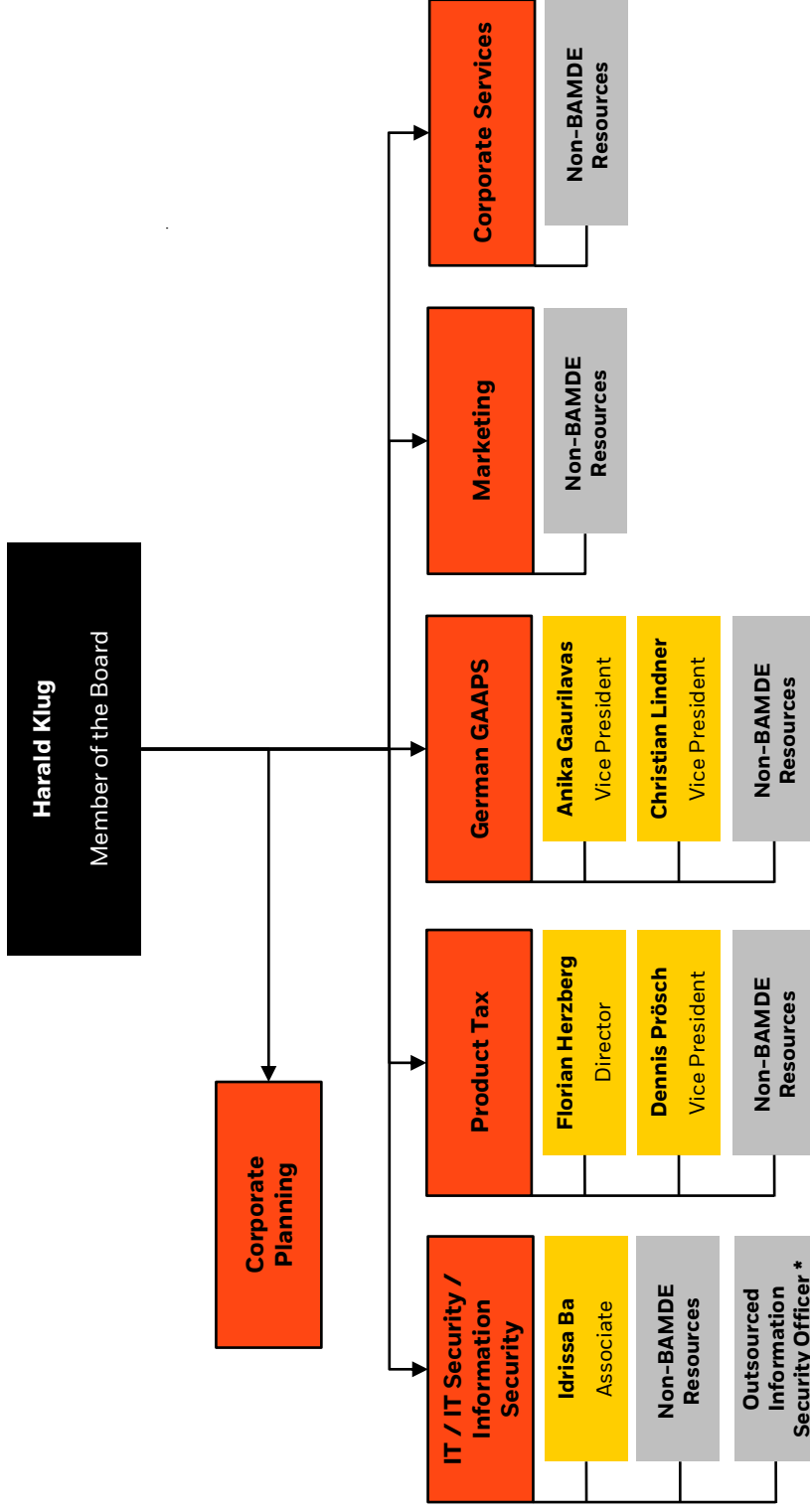
BlackRock Asset Management Deutschland AG – Organisational Structure as it relates to the Board’s Schedule of Responsibilities



BlackRock Asset Management Deutschland AG – Organisational Structure as it relates to the Board’s Schedule of Responsibilities

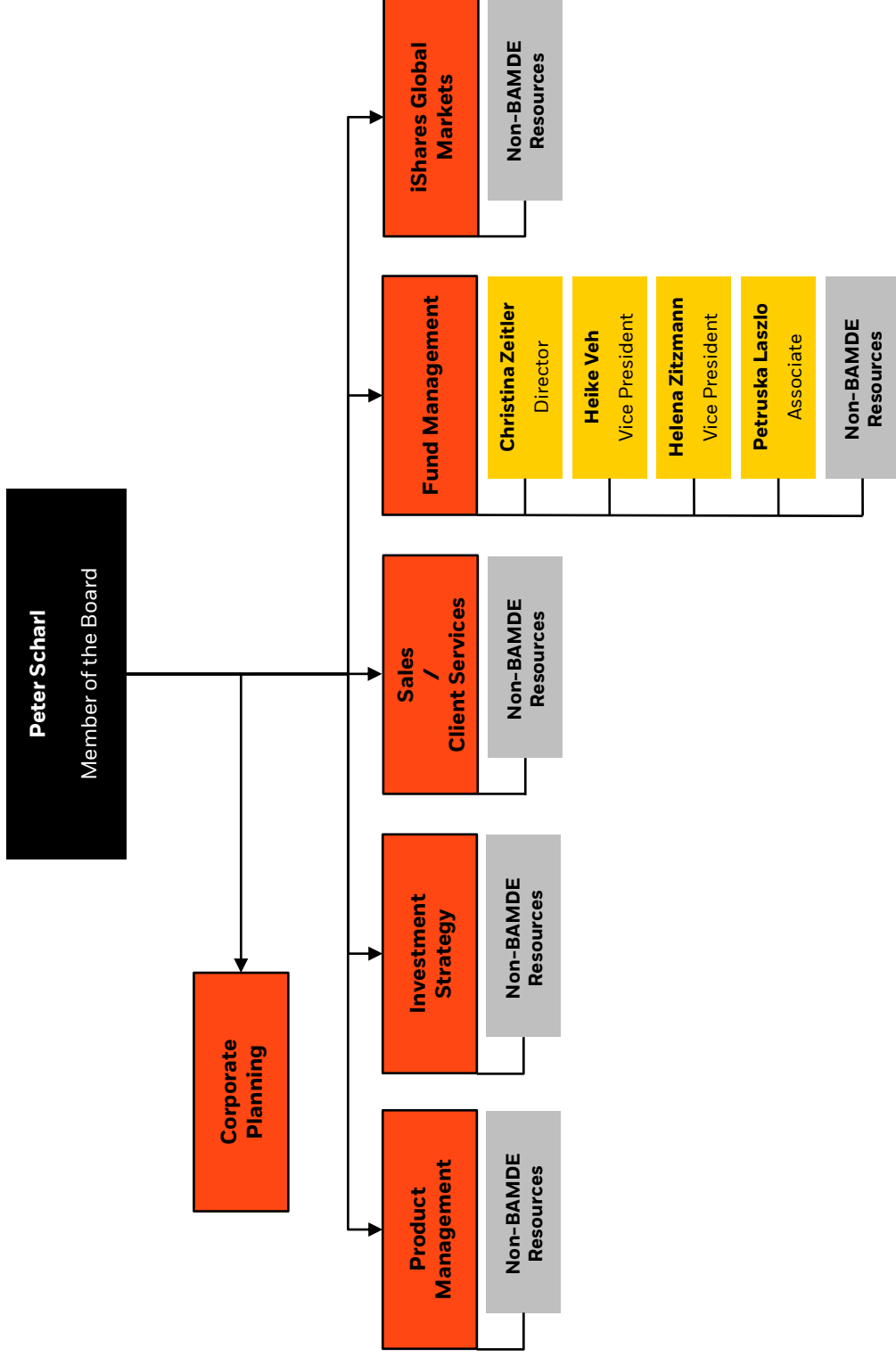


BlackRock Asset Management Deutschland AG – Organisational Structure as it relates to the Board’s Schedule of Responsibilities



* Local Information Security Contact Person: Michael Zammert

BlackRock Asset Management Deutschland AG – Organisational Structure as it relates to the Board’s Schedule of Responsibilities



Gesamtdarstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Firma	▪ BlackRock Asset Management Deutschland AG
Sitz	▪ München
Zweigstellen/ -niederlassungen	▪ Keine
Gesellschaftsvertrag	▪ Fassung vom 4. April 2014
Handelsregister	▪ Amtsgericht München, HRB 134527 ▪ Auszug vom 27. Februar 2023 liegt uns vor
Unternehmensgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ▪ Unternehmensgegenstand ist die kollektive Vermögensverwaltung (Verwaltung von inländischen Investmentvermögen) ▪ Folgende inländische Investmentvermögen sind Gegenstand der kollektiven Vermögensverwaltung: <ul style="list-style-type: none"> – Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 192 bis 213 KAGB, – Extern verwaltete Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital im Sinne des § 112 Abs. 1 KAGB, wenn es sich um Investmentvermögen im Sinne des vorstehenden Buchstaben a) handelt. ▪ Die Gesellschaft betreibt folgende Dienst- und Nebendienstleistungen: <ul style="list-style-type: none"> – Den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an fremden Investmentvermögen; – Die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen (Finanzportfolioverwaltung); und – Sonstige Tätigkeiten, die mit den in diesem Absatz genannten Dienst- und Nebendienstleistungen unmittelbar verbunden sind. ▪ Die Gesellschaft darf sich an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen, wenn der Geschäftszweck des Unternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im Wesentlichen auf die Geschäfte ausgerichtet ist, welche die Gesellschaft selbst betreiben darf und eine Haftung der Gesellschaft aus der Beteiligung durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist. Insbesondere darf sich die Gesellschaft als Aktionär an einer Investmentaktiengesellschaft beteiligen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten oder erwerben. ▪ Außer den vorher genannten Geschäften und Tätigkeiten darf die Gesellschaft nur solche Geschäfte betreiben, die zur Anlage des eigenen Vermögens erforderlich sind.
Geschäftsjahr	▪ Entspricht dem Kalenderjahr
Gewinnverteilung	▪ Gewinnabführungsvertrag mit der BlackRock (Netherlands) B.V. – Frankfurt Branch
Kapital- und Gesellschafterverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gezeichnetes Grundkapital i. H. v. TEUR 5.000 ▪ Alleinige Gesellschafterin ist die BlackRock (Netherlands) B.V., Amsterdam, handelnd durch ihre Zweigniederlassung BlackRock (Netherlands) B.V. – Frankfurt Branch
Größe der Gesellschaft	▪ Große Kapitalgesellschaft entsprechend § 38 Abs. 1 KAGB i. V. m. § 340a Abs. 1 HGB
Aufsichtsrat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Michael Rüdiger (Vorsitzender) ▪ Jane Sloan ▪ Justine Anderson

<p>Vorstand</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dirk Schmitz (CEO; Verantwortlichkeiten: Vorstandsvorsitzender, Unternehmensplanung und Koordination innerhalb des Vorstandes, Öffentlichkeitsarbeit, Risikomanagement, Recht & Compliance (inkl. Datenschutz und Geldwäsche), BaFin, Aufsichtsrat, Gesellschafter, Ämter und Gerichte; Vertretungen: Vertrieb / Kundenservice, Innenrevision und externe Revision, Personal) ▪ Harald Klug (Verantwortlichkeiten: Unternehmensplanung und Koordination innerhalb des Vorstandes, Marketing, Rechnungswesen und Kontrolle der Sondervermögen, Produktspezifische Steuerangelegenheiten, Investment Compliance & Restriktionen, EDV / IT Sicherheitsbeauftragter / Informationssicherheit; Vertretungen: Vorstandsvorsitzender, Öffentlichkeitsarbeit, Investmentstrategie, Kapitalmarktangelegenheiten, Fondsmanagement, Auslagerungskontrolle, Rechnungswesen der KVG, Aufsichtsrat, Gesellschafter, Ämter und Gerichte) ▪ Peter Scharl (Verantwortungen: Unternehmensplanung und Koordination innerhalb des Vorstandes, Investmentstrategie, Kapitalmarktangelegenheiten, Produktmanagement, Vertrieb / Kundenservice, Fondsmanagement; Vertretungen: Marketing, Produktspezifische Steuerangelegenheiten, Gebäudemanagement) ▪ Birgit Ludwig (Verantwortlichkeiten: Unternehmensplanung und Koordination innerhalb des Vorstandes, Auslagerungskontrolle, Rechnungswesen der KVG, Innenrevision und externe Revision, Personal, Gebäudemanagement; Vertretungen: Produktmanagement, Rechnungswesen und Kontrolle der Sondervermögen, Risikomanagement, Recht & Compliance (inkl. Datenschutz und Geldwäsche), Investment Compliance & Restriktionen, BaFin, EDV / IT Sicherheitsbeauftragter / Informationssicherheit)
<p>Steuerliche Organschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Organgesellschaft in einer ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Organschaft mit der BlackRock (Netherlands) B.V., Betriebsstätte Frankfurt am Main

Wirtschaftliche Grundlagen

Struktur des betriebenen Geschäfts
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kollektive Vermögensverwaltung Die BAMDE verwaltet die von ihr aufgelegten inländischen OGAW-Investmentvermögen gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. §§ 192 bis 213 KAGB sowie extern verwaltete Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital im Sinne des § 112 Abs. 1 KAGB, wenn es sich um OGAW gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. §§ 192 bis 213 KAGB handelt. ▪ Finanzportfolioverwaltung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 KAGB Die BAMDE betreibt neben der Verwaltung von inländischen Investmentvermögen auch die Nebentätigkeit nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 KAGB. Die Verträge mit den Kunden geben der BAMDE nicht das Recht, sich Besitz oder Eigentum an Wertpapieren oder Geldern von Kunden zu verschaffen.
Rechtliche und geschäftliche Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und zu anderen Unternehmen (einschließlich Unternehmensverträge)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Konzernmuttergesellschaft BlackRock Inc., New York, USA sowie alle Tochtergesellschaften sind verbundene Unternehmen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – BlackRock (Netherlands) B.V., Amsterdam/Niederlande (BN BV) – BlackRock Investment Management (UK) Limited, London/England (BIMUK) – BlackRock Fund Advisors, San Francisco/USA (BFA) – BlackRock Asset Management Ireland Limited, Dublin/Irland (BMIL) – BlackRock Advisors (UK) Limited, London/England (BAUL) ▪ Gewinnabführungsvertrag zwischen der BN BV und der BAMDE <ul style="list-style-type: none"> – Am 25. November 2021 hat die BAMDE einen Gewinnabführungsvertrag mit ihrer 100%-Muttergesellschaft, der BlackRock (Netherlands) B.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, abgeschlossen, welcher am 2. Dezember 2021 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen wurde. Die BAMDE befindet sich als Organgesellschaft in einer ertragsteuerlichen Organschaft mit der BN BV, Betriebsstätte Frankfurt am Main mit steuerlicher Rückwirkung auf den 1. Januar 2021. ▪ Darüber hinaus besteht auch eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der BN BV, Betriebsstätte Frankfurt am Main seit dem 1. Januar 2021. Davor bestand eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der BIMUK, Betriebsstätte Frankfurt am Main bis zum 31. Dezember 2020. ▪ Darlehensvertrag zwischen der BAMDE und der BIMUK vom 4. Dezember 2012 mit Gültigkeit ab dem 1. Dezember 2012 <ul style="list-style-type: none"> – Die gegenseitigen Darlehensverträge über unbestimmte Höhe und Laufzeit sind Bestandteile des Cross Border Cash Concentration and Pooling Services Agreement mit der HSBC. ▪ Aktualisierter Unterauslagerungsvertrag zwischen der BAUL und der BAMDE vom 4. Oktober 2016 <ul style="list-style-type: none"> – Vertragsgegenstand ist die Erbringung der Finanzportfolioverwaltung für ETFs und Indexfonds der BlackRock Asset Management Schweiz AG, Zürich (Schweiz) durch die BAMDE. ▪ Fremdverwaltungsvertrag zwischen der BAMDE und der iShares (DE) I InvAG vom 5. Dezember 2008/23. März 2009 mit Änderung vom 7. Dezember 2009 <ul style="list-style-type: none"> – Durch den Fremdverwaltungsvertrag übernimmt die BAMDE die Anlage und Verwaltung der Mittel der Investmentaktiengesellschaft, einschließlich der Teilgesellschaftsvermögen sowie die Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit. ▪ Mietvertrag vom 8./14. Februar 2017 zwischen AXA Lebensversicherung AG, Köln, und BIMUK German Branch, München <ul style="list-style-type: none"> – Zum 7. August 2017 haben die BAMDE sowie die BIMUK German Branch das Bürogebäude am Lenbachplatz 1, 80333 München, bezogen. Der entsprechende Mietvertrag wurde durch die BIMUK German Branch unterzeichnet. Der Mietvertrag hat eine Mindestlaufzeit von

10 Jahren bis zum 14. August 2027. Die Miete wird der BAMDE anteilig im Rahmen des Transfer Pricings belastet.

- Nutzungsvereinbarung zwischen der BAMDE und der BIMUK German Branch, vom 24. Februar/ 2. März 2011
 - Das Distribution Agreement regelt die Zusammenarbeit im Bereich Sales und Marketing von Anteilen der Sondervermögen.
- Nutzungsvereinbarung zwischen der BAMDE und der BFA vom 1. November 2012
 - Zur Nutzung der geschützten Warenzeichen und/oder Dienstleistungsmarken der verschiedenen Indexanbieter erhält die BAMDE über diese Vereinbarung mit der BFA die entsprechenden Nutzungsrechte. Die BFA erwirbt die Nutzungsrechte, die sie allen Unternehmen im BlackRock-Konzern zur Verfügung stellt, wiederum über direkte Lizenzverträge mit dem jeweiligen Indexanbieter.
- Das Portfoliomanagement für und der Handel in den Renten-Fonds der BAMDE ist an die BIMUK ausgelagert (Outsourcing-Vertrag vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017))
- Mit einem IT-Outsourcing Agreement vom 1. Dezember 2021 wurde die Übertragung verschiedener IT-Prozesse vereinbart. Die BIMUK übernimmt danach die Verantwortung für die IT Systeme wie Telekommunikation, Netzwerk, Speicherung und E-Mail von der BAMDE. Zusätzlich verwaltet die BIMUK auch die IT-Unterstützung für Aladdin, iShares/Index Portfolio-Management-Anwendungen und ist Ansprechpartner für alle von der BAMDE ausgelagerten Technologiedienste.
- Mit dem Range Management and Fund Servicing Agreement vom 1. Oktober 2012 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017) führt die BFA die Verhandlungen von Indexlizenzen mit dem bestmöglichen Ergebnis und Vergabe von entsprechenden Nutzungsrechten an die BAMDE und dem Beziehungsmanagement mit Indexanbietern für BAMDE durch.
- Daneben verweisen wir auf die Liste der Auslagerungsverhältnisse in Anlage 7.

Wirtschaftlich bedeutsame Verträge geschäftspolitischer Natur

- Es bestehen folgende wesentliche Verträge mit der State Street Bank International GmbH, München (SSBI):
 - Vertrag zur Übernahme der Fondsbuchhaltung durch die SSBI (Fund Administration Services Outsourcing Agreement vom 27. Juli 2010 (mit Ergänzung vom 6. August 2012))
 - Währungsmanagement der währungsabgesicherten Anteilsklassen durch die SSBI mit Unterauslagerung an State Street Global Markets (Currency Management Agreement vom 19. Juli 2021)

Allgemeine organisatorische Grundlagen

Organisatorischer Aufbau
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die BAMDE ist eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). ▪ Die Geschäftsführung der KVG hat Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) eingerichtet, um die organisatorische Umsetzung der Managemententscheidungen sicherzustellen. ▪ Das IKS der BAMDE beinhaltet folgende Elemente: organisatorische Sicherungsmaßnahmen, interne Kontrollen der operativen Geschäftsbereiche, Überwachungshandlungen durch den lokalen Compliance-Beauftragten, Prüfungshandlungen des Compliance Thematic Monitoring sowie des Financial Crimes Teams und der Internen Revision. Das IKS hat die Aufgabe potenzielle Risiken früh zu erkennen, sie zu vermindern und, wenn möglich, zu vermeiden. Außerdem stellt das IKS durch verschiedene Prüfungen fest, wie die Funktionsfähigkeit des Risikofrüherkennungssystems ist und wie es verbessert werden könnte. ▪ Für alle wesentlichen Funktionsbereiche der KVG bestehen schriftliche Anweisungen in Form von bereichsübergreifenden Organisationsbeschreibungen, fachbereichsbezogenen Prozessbeschreibungen und Arbeitsanweisungen sowie personenbezogene Stellenbeschreibungen. Die Richtlinien werden im Intranet der KVG online bereitgestellt und sind damit für jeden Mitarbeiter der KVG verfügbar. Die jeweiligen Fachbereiche aktualisieren regelmäßig die Anweisungen. Die verbundenen Kompetenzen für die jeweilige Führungsebene sind auch enthalten.
Organisation des Rechnungswesens der KVG
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Rechnungswesen der BAMDE ist auf der Grundlage des Outsourcing Agreements vom 19. Dezember 2011 auf die BIMUK ausgelagert. Am 3. Dezember 2019 wurde ein aktualisiertes Service Level Agreement (SLA) vereinbart, das die Leistungen der BIMUK konkretisiert. ▪ Die BIMUK wird von der Financial Conduct Authority (FCA), London (Großbritannien) in ihrem Heimatland reguliert und überwacht. ▪ Die Buchhaltung erfolgte im Berichtszeitraum zunächst über die Anwendung Oracle R/12. Zum 1. Oktober 2022 ist eine Migration auf Oracle Cloud Fusion erfolgt. Es handelt sich um ein standardisiertes (cloud-basiertes) Buchhaltungssystem, dessen Kontenrahmen und Kontenplan die Abbildung der Geschäftsvorfälle der BAMDE gewährleistet. Der Systemzugang wird durch die Einrichtung spezifischer Benutzerprofile, einen Passwortschutz sowie eine Benutzeridentifikation kontrolliert. ▪ Die Fondsbuchhaltung für die Investmentvermögen ist an die SSBI ausgelagert, welche hierfür die Standardanwendung SimCorp Dimension der Firma SimCorp GmbH, Bad Homburg, nutzt.
Neue-Produkte-Prozess
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aufnahme von Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten i. S. v. Abschnitt 9 KAMaRisk wurde in der Richtlinie „New Product and New Instrument Process“ (Stand: November 2022) geregelt. <ul style="list-style-type: none"> – Diese deckt sowohl die Anforderungen an die Entwicklung und Einführung neuer Produkte als auch die Pflege der bestehenden Produktpalette ab. – Der Neue-Instrumente-Prozess, der auf die Entwicklung und den Einsatz neuer Finanzinstrumente auf Fondsebene abzielt, wird ebenfalls in der Richtlinie beschrieben. ▪ Die Abteilung Produktmanagement trägt die Verantwortung für den Neue-Produkte-Prozess; entsprechende Fachabteilungen innerhalb des BlackRock Konzerns und externe Dienstleister (bei Bedarf) unterstützen die Abteilung. ▪ Zu Beginn des Prozesses genehmigt der Aufsichtsrat der Gesellschaft das Konzept des neuen Produkts. Danach wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet und ein Projektplan aufgestellt, der wesentliche Milestones festlegt. Dabei wird auch die Genehmigungspflicht durch den Vorstand der Gesellschaft und die BaFin entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus ist auch das Risikomanagement in den Entwicklungsprozess eingebunden.

- Die Pflege und Verbesserung bzw. Anpassung der aktuellen Produktpalette ist von der Entwicklung neuer Produkte abzugrenzen. Dabei werden von der BAMDE diskretionäre und nicht-diskretionäre Gründe für eine Anpassung unterschieden. Diskretionäre Anpassungen beinhalten Sachverhalte, die in der Entscheidungsgewalt der KVG liegen, z. B.:
 - Benchmark-Änderungen
 - Änderungen der Anlagestrategie
 - Fondsschließungen und -verschmelzungen
- Für diskretionäre ist ein standardisierter Prozess eingerichtet, der sich im Ablauf an dem oben beschriebenen Prozess für neue Produkte orientiert.
- Als nicht diskretionäre Anpassungen definiert die BAMDE Sachverhalte, die mit einem geringen oder keinem Handlungsspielraum einhergehen, bspw. in Folge regulatorischer oder aufsichtsrechtlicher Veränderungen. Für solche Veränderungen hat die Gesellschaft individuelle einzelfallbezogene Implementierungsprozesse installiert.
- Beim Neue-Instrumente-Prozess unterscheidet die BAMDE zwei Fälle.
 - Falls eine neue Gruppe von Finanzinstrumenten bei der BAMDE eingesetzt werden soll, ist das Produktmanagement für die Durchführung des Prozesses verantwortlich.
 - Falls ein neues Instrument einer schon gehandelten Gruppe von Finanzinstrumenten eingesetzt werden soll, richtet sich das Vorgehen nach der globalen „New Instrument Policy“ unter Leitung der Abteilung Portfoliomanagement.
- Im Berichtszeitraum wurde kein Neue-Produkte-Prozess durchgeführt.

Geschäftsorganisation bei der Verwaltung der Sondervermögen

Fondsmanagement
Funktionstrennung und organisatorische Eingliederung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß Geschäftsverteilungsplan unterstehen innerhalb der Geschäftsführung das Portfoliomanagement einerseits und die Abwicklung und Kontrolle sowie das Rechnungswesen andererseits unterschiedlichen Vorständen. Die funktionale Trennung von Orderaufgabe einerseits sowie Abwicklung und Kontrolle, Rechnungswesen und Überwachung andererseits ist bis einschließlich der Ebene des Vorstands gegeben. ▪ Die Gesellschaft hat wesentliche Organisationsbereiche an die SSBI und die BIMUK sowie weitere Gesellschaften des BlackRock-Konzerns ausgelagert. ▪ Die Ablauforganisation ist in Form von Prozessbeschreibungen, Organisations- und Arbeitsanweisungen sowie Stellenbeschreibungen schriftlich fixiert und für jeden Mitarbeiter zugänglich im EDV-System der Gesellschaft hinterlegt.
Anlageentscheidungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Anlageentscheidungen des Portfoliomanagements sind aufgrund des passiven Managements vorgegeben und umfassen die Anpassung des Wertpapierportfolios an den zugrunde liegenden Index. Anpassungen ergeben sich dabei im Wesentlichen aufgrund von Anteilscheingeschäften („Creations/Redemptions“) sowie im Fall von Indexänderungen (inklusive Kapitalmaßnahmen) oder Gewichtungänderungen. ▪ Auswirkungen auf die Anlageentscheidung ergeben sich aufgrund des in den Anlagebedingungen festgelegten Anlageziels, der Nachbildung des Index, nicht. ▪ Die Auswahl der zu kaufenden bzw. verkaufenden Wertpapiere und Finanzinstrumente in den von der BAMDE verwalteten Investmentvermögen liegt in der Verantwortung des Portfoliomanagements. Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist die Verwaltung von richtlinienkonformen Investmentvermögen sowie die Finanzportfolioverwaltung. Allen Investmentvermögen liegt jeweils ein Index zugrunde, der gemäß den Anlagebedingungen auf direkte oder indirekte Weise nachgebildet wird. ▪ Das Portfoliomanagement des iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF (DE), der Aktien-ETFs sowie der Schweizer ETFs und Index-Fonds (im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung) obliegt der BAMDE. Das Portfoliomanagement für die acht Renten-ETFs ist auf das PMG Fixed Income Team der BIMUK in London ausgelagert. Die BIMUK unterliegt in England der Aufsicht der FCA und besitzt die Erlaubnis zur Vermögensverwaltung.
Ordererfassung und Abwicklung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Orderprozess bei Creations/Redemptions <ul style="list-style-type: none"> – Die Eingabe von Zeichnungs- und Rückgabebefehlen durch die Authorised Participants erfolgt in dem Online-Portal „iShares-Online“ (iSOL), das eine direkte Anbindung zum Aladdin Dashboard hat. Der Annahmeschluss für Zeichnungs- und Rückgabebefehle von Anteilscheinen ergibt sich aus den Schlusszeiten. Für Anteilscheingeschäfte in den Fixed Income ETFs ist eine Anbindung von iSOL zu den vom Fixed Income PMG in London genutzten Subapplikationen von Aladdin eingerichtet. – Für den größten Teil der iShares-Fonds verwendet BAMDE das „Directed Market Dealing“-Modell. Bei diesem Modell bestimmt der Authorised Participant bei der Ordereingabe in iSOL den Broker zur Durchführung der Handelsgeschäfte. BlackRock unternimmt angemessene Anstrengungen, um die relevanten Wertpapiere über den designierten Broker zu handeln. Alle Differenzen aus Kursbewegungen und Währungsumrechnungen, die zwischen den Preisen der Benchmark und der tatsächlichen Ausführung entstehen, sowie anfallende Transaktionskosten, werden mit den APs verrechnet. – Daneben kommt für einzelne Investmentvermögen (Fixed- Income Fonds und Schweizer ETFs) noch das Dealing-Modell „OTC/Delivery-Versus-Payment (DVP)“ zum Einsatz. Dabei tätigt ein Authorised Participant die Wertpapierkäufe und -verkäufe im Markt und liefert diese an BlackRock im Austausch für ETF-Fondsanteile.

- Die Berechnung der Stückzahl der zu liefernden/abzunehmenden Wertpapiere (DVP-Modell) bzw. der von dem designierten Broker zu erwerbenden/an den designierten Broker zu veräußernden Wertpapiere (Directed-Market-Dealing-Modell) erfolgt anhand von täglich vor Börseneröffnung auf dem Onlineportal veröffentlichten Fund Data Files (FDF). Diese stellen einen Snapshot des Portfolios jedes Fonds dar, womit die Designated Sponsors die Größe ihrer Aufträge ermitteln. Dabei stellt ein Auftrag ein Vielfaches des Snapshots und somit auch die Stückzahlen der zu kaufenden und zu verkaufenden Wertpapiere dar. Die FDF werden in Aladdin bzw. Dixie jeweils am Vortag durch das Portfoliomanagement mit den Tagesschlusskursen vorbereitet. Der Prozess selbst läuft über Nacht. Bei der Vorbereitung der FDF wird auch die Ex-ante-Anlagegrenzprüfung des Portfoliomanagements durchgeführt, bei der sichergestellt wird, dass die Anlagegrenzen korrekt im Snapshot berücksichtigt werden.
- Die weiteren Schritte zur Ausführung der Aufträge erfolgen nach Eingabe in iSOL durch die Authorised Participants automatisiert. Dazu werden über iSOL Auftragsbestätigungen mit allen relevanten Informationen per SWIFT-Meldung an den Authorised Participant, die Verwahrstelle sowie die ausgelagerte Fondsbuchhaltung versendet. Zusätzlich erhält der zuständige Portfoliomanager die Auftragsdaten per E-Mail und überprüft sie auf ihre Plausibilität. Ferner überprüft er die korrekte Darstellung der Order in Aladdin. Eine formale Auftragsbestätigung über das entsprechende Anteilscheingeschäft erfolgt am Vormittag des Folgetages direkt von der Verwahrstelle per SWIFT-Meldung an den Designated Sponsor mit Anweisungen zum Settlement.
- Für den Fonds iShares Pfandbriefe UCITS ETF (DE) sind zusätzlich Cash-Creations und -Redemptions möglich, bei denen Authorised Participants Anteilscheine gegen Geld erwerben bzw. BAMDE Anteilscheine gegen Geld zurückkaufen und BIMUK die entsprechenden Wertpapiertransaktionen durchführt. Zur Deckung der Transaktionskosten wird ein Aufschlag verlangt. Für den Fall illiquider Märkte hat sich die Gesellschaft das Recht vorbehalten, Anteilscheingeschäfte wie bisher nur gegen einen Wertpapierbasket abzuschließen. Der Orderprozess bei Cash-Creations und -Redemptions entspricht dem Prozess für Indexanpassungen (siehe nachfolgender Abschnitt) mit der Ausnahme, dass sich die Ordergrößen aus der Zusammensetzung des PCF-Files ergeben.

▪ **Orderprozess bei Indexanpassungen**

- Indexanpassungen können in reguläre und außerordentliche Indexanpassungen unterschieden werden. Reguläre Indexanpassungen erfolgen je nach Index quartalsweise oder monatlich, während außerordentliche Indexanpassungen aufgrund von außerordentlichen Änderungen – im Wesentlichen durch Kapitalmaßnahmen und Änderungen des Free Floats – vorgenommen werden. Die technische Vorgehensweise bei der BAMDE ist bei beiden Varianten identisch.
- Bereits am Vortag werden sog. „Index Projections“ vom Index Research Team der BIMUK in London und San Francisco erstellt. Diese Index Projections geben die voraussichtliche Indexzusammensetzung am Tag der Anpassung vor und dienen als Grundlage der entsprechenden Berechnungen in Aladdin. Das Portfoliomanagement prüft die Index Projections anhand der Originaldaten des Providers und meldet fehlerhafte oder unvollständige Daten an das BlackRock IRG Team in London/San Francisco, welches entsprechende Ergänzungen in Aladdin vornehmen kann.
- Die Erteilung und Kontrolle der Aufträge unterliegen einem Autorisierungskonzept. Demnach können Portfoliomanager Trades innerhalb vorgegebener Grenzen autorisieren. Die Grenzen sind abhängig von der Erfahrung des Portfoliomanagers, orientieren sich somit an der Position im Unternehmen und stellen sich wie folgt dar:
 - Associate TEUR 25.000 pro Order
 - Vice President TEUR 100.000 pro Order
 - Director TEUR 500.000 pro Order

- Für alle Order oberhalb der definierten Grenzen muss ein zweiter Portfoliomanager mit ausreichend hoher Grenze eine Kontrolle und Autorisierung im Vier-Augen-Prinzip durchführen. Die Aufträge werden in der Folge an das Trading Desk weitergeleitet. Voraussetzung für die Weiterleitung zum Trading Desk ist die erfolgreich durchgeführte automatische Ex-ante-Grenzprüfung in Aladdin.

Auslagerung des Fondsmanagements

- Das Portfoliomanagement für die acht Renten-ETFs ist auf das PMG Fixed Income Team der BIMUK in London ausgelagert. Die BIMUK unterliegt in England der Aufsicht der FCA und besitzt die Erlaubnis zur Vermögensverwaltung.
- Die Überwachung der Tätigkeiten des ausgelagerten Portfoliomanagements obliegt dem Portfoliomanagement der BAMDE. Zu diesem Zweck wird auf Basis täglich und monatlich verfügbarer Performancereports die Performance der Renten-ETFs mit der Benchmark verglichen. Unerwartete Abweichungen werden vom PMG Fixed Income Team analysiert. Darüber hinaus wurde ein Ad-hoc-Reporting an die BAMDE für auftretende operative Probleme und entstandene Schäden etabliert. In quartalsweise stattfindenden Review-Meetings wird die Qualität der Zusammenarbeit erörtert.
- Eine qualitative Einschätzung der Auslagerung erfolgt anhand von KPIs, die regelmäßig an den Risikomanager berichtet und im Rahmen des Risikoberichts dem Vorstand vorgelegt werden und anhand derer jährlich entschieden wird, ob die Auslagerung in dieser Form fortgeführt werden soll.
- Die Überwachung im Rahmen der Investment Compliance und der Marktgerechtigkeitsprüfung erfolgt analog den Aktien-ETFs in der Abteilung GAAPS.

Investmentkontrolle

Abwicklung der Handelsgeschäfte und Abstimmung der Cash- und Wertpapierbestände

- **Überwachung der Einhaltung der Anlagegrenzen**
 - Die Überwachung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen findet durch das Portfoliomanagement (ex-ante) und durch die Abteilung GAAPS (ex-post) statt.
 - Die Ex-ante-Anlagegrenzprüfung erfolgt vor der Orderausführung durch das Portfoliomanagement in Aladdin. Aladdin überprüft hierzu automatisiert jede eingegebene Order auf Einhaltung der Anlagegrenzen sowie der gruppenweiten Anlagebeschränkungen der Stop List. Dabei werden zwei Kategorien von Anlagebeschränkungen unterschieden. Vertragliche und gesetzliche Anlagegrenzen sowie Wertpapiere, die auf der Stop List als „no buy“ bzw. „no sell“ aufgeführt sind, lösen einen sogenannten „hard stop“ aus, d. h. die Order kann erst nach Erteilung einer zeitweiligen Ausnahmegenehmigung des EMEA Compliance Teams zum Zwecke der Indexnachbildung ausgeführt werden.
 - Wertpapiere, die auf der Stop List als „benchmark buy only“ aufgeführt sind, lösen zwar ein „warning“ aus, können durch das Portfoliomanagement aber ausgeführt werden. In diesem Fall erfolgt eine systemseitige Benachrichtigung, die von Portfolio Management Group (PMG) zu kommentieren ist und von Global Portfolio Compliance geprüft sowie freigegeben werden muss. Die Verantwortung hinsichtlich der Identifizierung neuer gesetzlicher und vertraglicher Regelungen sowie der Überwachung der korrekten Codierung im System liegt beim Compliance-Beauftragten.
- **Kontrolle zur Sicherheit der Indexnachbildung**
 - Vertragsmäßig bildet die KVG mit ihren Investmentvermögen die Entwicklung diverser Indizes nach. Der Duplizierungsgrad eines Indexfonds in Bezug auf den abzubildenden Index muss mindestens 95% betragen. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgabe erfolgt täglich auf Basis der in den Anlagebedingungen beschriebenen Formel und mithilfe des Frontoffice-Systems Aladdin. Bei den Investmentvermögen iShares Pfandbriefe UCITS ETF (DE), iShares Dow Jones Global Titans 50 UCITS ETF (DE) und iShares China Offshore 50 UCITS ETF (DE) wird eine Optimierungstechnik zur Nachbildung des zugrunde liegenden Index angewendet, sodass für diese drei Investmentvermögen kein Duplizierungsgrad festgelegt ist.

<ul style="list-style-type: none"> – Zur laufenden Überwachung wurde außerdem ein Frühwarnsystem eingerichtet. Die Prüfung findet ex post (t+1) bei German Platform Oversight (GPO) statt. Der sog. „Divergenzcheck“ erfolgt durch die Ermittlung der quantitativen Abweichung der einzelnen Wertpapiere von der Indexzusammensetzung. Dabei wird bereits bei Duplizierungsgraden zwischen 96% und 98% an das Portfoliomanagement berichtet und um eine Erklärung gebeten. Fällt der Duplizierungsgrad unterhalb von 96%, wird zusätzlich unverzüglich dem Vorstand Bericht erstattet. Die Durchführung der täglichen Kontrolle wird in einer post-trade Checkliste bei GPO dokumentiert.
<p>Marktgerechtigkeitskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Marktgerechtigkeitsprüfung ist im Bereich GPO angesiedelt. Da im Rahmen der Fondspreisermittlung sämtliche Wertpapiere zu Tagesschlusskursen bewertet werden, werden in der Marktgerechtigkeitsprüfung die Schlusskurse mit den Ausführungsanzeigen abgeglichen. Abweichungen, die größer als 3,5% sind, werden an das Portfoliomanagement der BAMDE bzw. an das an die BIMUK ausgelagerte Portfoliomanagement der Fixed Income Fonds zur Kommentierung gegeben und innerhalb der BAMDE im Rahmen der Berichterstattung an den Vorstand abgebildet.
<p>Ex-post-Grenzprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Ex-post-Kontrolle wurde im Berichtszeitraum zunächst die Standard-Software MIG21 von Princeton Financial Systems GmbH, Frankfurt am Main, verwendet. Im Jahresverlauf 2022 wurde schrittweise die Anlagegrenzprüfung über das System Aladdin eingeführt, welches ab dem 1. November 2022 das führende Tool war und zum 1. Januar 2023 MIG21 vollständig abgelöst hat. Dem Go-Live ist ein entsprechender Testbetrieb vorangegangen. ▪ Die Regelungen zu den gesetzlichen, vertraglichen und internen Anlagegrenzen der Fonds sind in Aladdin hinterlegt. Neue Anlagegrenzen oder Veränderungen der Anlagegrenzen werden über das Investment Compliance Team der BIMUK implementiert und von GAAPS freigegeben. ▪ Einmal täglich erfolgte durch die Abteilung GAAPS die Ex-post-Kontrolle mittels einer von der BIMUK übermittelten Auswertung. GAAPS überprüft die Ergebnisse der Grenzprüfung. Potenzielle Grenzverletzungen werden an das Portfoliomanagement zur weiteren Prüfung und Stellungnahme eskaliert. Bei bestätigten Grenzverletzungen ist das Portfoliomanagement angehalten, entsprechende Maßnahmen zur Rückführung einzuleiten. ▪ Aufgrund des ausgelagerten Portfoliomanagements der Renten-ETFs, müssen entsprechende Grenzverletzungen durch das PMG Fixed Income Team kommentiert und zurückgeführt werden. Dazu erhält dieses den Hinweis über die Grenzverletzung per E-Mail von GAAPS, das auch eine Kopie der E-Mail zu Auslagerungskontrollzwecken an das Portfoliomanagement der BAMDE verschickt. ▪ Bei allen Investmentvermögen gilt, dass bei aktiven Anlagegrenzverletzungen die Rückführung innerhalb von drei Börsentagen erfolgen muss und zusätzlich der Vorstand und der Compliance-Beauftragte in Kenntnis gesetzt werden. Passive Anlagegrenzverletzungen sind innerhalb von zehn Börsentagen zurückzuführen, wobei entsprechende Erinnerungen durch GAAPS an das Portfoliomanagement bzw. den Abteilungsleiter des Portfoliomanagements geschickt werden. Die Überwachung der Rückführung von Grenzverletzungen erfolgt durch GAAPS.
<p>Fondsbuchhaltung</p>
<p>Organisation der Fondsbuchhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fondsbuchhaltung sowie die Reporting-Tätigkeiten wurden von der BAMDE an die SSBI ausgelagert, welche als Fondsverwaltungssystem SCD verwendet.
<p>Abbildung wesentlicher Geschäftsvorfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Service Level Agreement zwischen der BAMDE und der SSBI werden u. a. die folgenden Leistungen geregelt: <ul style="list-style-type: none"> – Fund Accounting: <ul style="list-style-type: none"> – Verbuchung von Geschäftsvorfällen, insbesondere Wertpapiertransaktionen, Anteilscheingeschäfte, Dividenden, Kuponzahlungen und Gebühren – Verbuchung von Backoffice-Transaktionen – Tägliche Abstimmung der NAV-relevanten Positionen mit der Verwahrstelle

- Tägliche Einzelabstimmung der Cashkonten zur Verwahrstelle
- Berechnung des NAV (Net Asset Value) bzw. der Anteilwertermittlung
- Kursversorgung aller für die NAV-Berechnung relevanten Bewertungskurse
- Berechnung des Ertragsausgleichs
- Reporting:
 - Erstellung von Finanzberichten
 - Berechnung der Total Expense Ratio (TER)
 - Veröffentlichung der Berichte im elektronischen Bundesanzeiger
 - Reporting (DPG-Meldung, BVI-Meldungen, AWW-Meldungen, EZB-Statistik etc.)
- Bei der SSBI besteht für jedes Investmentvermögen ein gesonderter Buchungskreis auf Basis eines standardisierten Kontenplans.
- SCD ist über Schnittstellen mit dem BlackRock-System Aladdin sowie iShares-Online verbunden. Die von Aladdin und iShares-Online per SWIFT exportierten Datensätze zu einzelnen Geschäftsvorfällen werden von der SSBI automatisiert verarbeitet.
- Die SSBI hat verschiedene Benutzerprofile angelegt, die sich an der Funktion und dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Mitarbeiters orientieren. Die Vergabe von Zugriffsberechtigungen erfolgt durch den entsprechenden Vorgesetzten, welcher die Anfrage an das für die Kontrolle und Genehmigung zuständige Team weiterleitet. Nur dieses Team ist gegenüber der IT-Abteilung berechtigt, Aufträge zur Neuanlage bzw. Veränderung von Benutzerprofilen zu erteilen.
- Der Serverbetrieb für die Fondsbuchhaltung erfolgt ebenfalls durch die SSBI; der Serverstandort ist Frankfurt am Main. Ausschließlich autorisierte Mitarbeiter haben Zugang zu den Serverräumen.
- Zur Sicherstellung der Fortführung des Geschäftsbetriebs hat die SSB ein eigenes Notfallkonzept aufgesetzt.
- Die an die SSBI ausgelagerten Dienstleistungen werden bei dieser durch die Teams „Fund Accounting“ und „Reporting“ ausgeführt. Die SSBI erbrachte im Jahr 2022 die von der BAMDE ausgelagerten Prozesse durch Teams an den Standorten München, Frankfurt am Main, Leipzig, Luxemburg und Krakau (Polen) sowie Danzig (Polen).
- „Fund Administration“ verwendet die Software SCD zur Verbuchung aller anfallenden Geschäftsvorfälle (inklusive Corporate Actions) sowie zur Verwaltung der Stammdaten. Zwischen SCD und dem bei der BAMDE eingesetzten System Aladdin bestehen Schnittstellen, mittels derer standardisierte Datensätze zu sämtlichen Transaktionen aus Aladdin an SCD versendet werden. Pro Transaktion werden hier zwei Datensätze erzeugt, die zeitgleich an das „Fund Accounting“ und die Verwahrstelle versendet werden. Die Verbuchung erfolgt durch das Fund Accounting in SCD und durch die Verwahrstelle unabhängig hiervon im System MC Horizon. Die Verbuchungen werden im Rahmen eines „Matchings“ am Ende des täglichen Buchungszyklus zwischen „Fund Accounting“ und Verwahrstelle abgestimmt; aufkommende Abweichungen werden analysiert und geklärt.

Kontrolltätigkeiten in der Fondsbuchhaltung

- Die Überwachung und Verwaltung von Corporate Actions wird durch das Fund Accounting Team der SSBI in Frankfurt am Main vorgenommen. Diese Abteilung sammelt und verdichtet verfügbare Daten und Informationen und stellt diese in SCD ein. Die Verbuchung von Corporate Actions ist weitgehend automatisiert. Ausschließlich Mitarbeiter der Abteilung „Fund Accounting“ in Frankfurt am Main sind gemäß ihren Benutzerprofilen berechtigt, die entsprechenden Daten zu Corporate Actions zu verändern. Die Überwachung und Verwaltung der Stammdaten erfolgt ebenfalls zentral durch eine separate Abteilung der SSBI. Als Datengrundlage für die Stammdaten werden die im State-Street-Konzern verwendeten Datenquellen sowie weitere externe Quellen, wie z. B. WM-Daten oder Bloomberg, herangezogen.

- Auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen sind die Verwaltungsvergütungen in SCD für jedes einzelne Investmentvermögen parametrisiert. Einmal im Monat werden von der SSBI ein Managementfee-Report und ein Verwahrstellengebührenreport erzeugt, der die Entwicklung wesentlicher Indikatoren (z. B. Assets under Management (AuM), Verwaltungsvergütung etc.) beinhaltet und sowohl vom Finance Team der BIMUK, der Abteilung GAAPS als auch vom Management der BAMDE für Kontrollzwecke herangezogen wird.

Auslagerungen der BlackRock Asset Management Deutschland AG

Nummer	Auslagerungsunternehmen	Auslagerungsbereich	Art und Datum des Vertrags	Datum der Auslagerung (Beginn)
1	BlackRock Investment Management (UK) Limited, London, England (BIMUK)	Portfolio Management - Fixed Income	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017)	15. August 2011
2		Corporate Actions	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017)	19. Dezember 2011
3		Compliance (Investment Guideline Coding)	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 10. August 2021)	19. Dezember 2011
4		Data Integrity Group (DIG) - Verwaltung statischer Daten	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017)	19. Dezember 2011
5		APS - Green Package	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017)	19. Dezember 2011
6		Finance - Accounts Payable	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017)	22. November 2010
7		Finance - Financial Control Accounting	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017)	22. November 2010
8		Finance - Tax	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017)	22. November 2010
9		Finance - Treasury	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017)	23. Dezember 2011
10		Risikomanagement - Counterparty Risk	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017)	22. November 2010
11		Risikomanagement - Technology Risk	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 16. März 2020)	16. März 2020
12		Compliance - Personal Transaction Monitoring (PTA)	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 16. März 2020)	19. Dezember 2011
13		Compliance - Disclosure/Threshold Reporting	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 16. März 2020)	19. Dezember 2011
14		Compliance - andere	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 16. März 2020)	19. Dezember 2011
15		IT Infrastruktur	IT-Outsourcing Agreement vom 1. Dezember 2021	27. Juni 2011
16		IT Infrastruktur - Application Development and Support	IT-Outsourcing Agreement vom 1. Dezember 2021	27. Juni 2011
17		Information Security	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 16. März 2020)	16. März 2020
18		Product Tax Services	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 16. März 2020)	16. März 2020
19		Trade Operations Confirmations & Settlements	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017)	19. Dezember 2011
20		Derivative Operations - Futures	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017)	16. November 2014
21		APS - Cash Reconciliation	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017)	19. Dezember 2011
22		APS - Position Reconciliation	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017)	19. Dezember 2011
23		Fund Administration - Oversight, Net Asset Value (NAV) Monitoring	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017 und vom 5. Februar 2021)	19. Dezember 2011
24		Derivative Operations - Swaps Collateral Management	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017)	19. Dezember 2011
25		EMIR	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017)	16. November 2014
26		Interne Revision	Service Agreement on Outsourcing of Internal Audit and other Audit Activities vom 1. Dezember 2009	1. Dezember 2009
27		Asset Pricing Services (insb. Fair Valuation of Assets)	Outsourcing Agreement vom 19. Dezember 2011 (mit Ergänzung vom 7. April 2017)	19. Dezember 2011

Nummer	Auslagerungsunternehmen	Auslagerungsbereich	Art und Datum des Vertrags	Datum der Auslagerung (Beginn)
28	BlackRock Fund Advisors, San Francisco, USA (BFA)	Index-Lizenzen	Range Management and Fund Servicing Agreement vom 1. Oktober 2012 (mit Ergänzung vom 30. Juni 2017)	1. Oktober 2012
29	BlackRock Asset Management Ireland Limited, Dublin, England (BMIL)	Registrierung und Notierung von Fonds	Outsourcing Agreement vom 5. Oktober 2021	15. Oktober 2021
30	State Street Bank International GmbH, München (SSBI)	Fund Administration	Fund Administration Services Outsourcing Agreement vom 27. Juli 2010 (mit Ergänzung vom 6. August 2012)	27. Juli 2010
31		Currency Management	Currency Management Agreement vom 19. Juli 2021	19. Juli 2021

Datenübersicht für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften und intern verwaltete Investmentgesellschaften

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR); Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben (kaufmännische Rundung).

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(1) Daten zu den organisatorischen Grundlagen			
1.	Investmentaktiengesellschaft: ja (= 0) / nein (= 1)	1	1
2.	Investmentkommanditgesellschaft: ja (= 0) / nein (= 1)	1	1
3.	Wurden Altersvorsorgeverträge abgeschlossen oder Mindestzahlungszusagen abgegeben (§ 25 Absatz 5 KAGB): ja (= 0) / nein (= 1)	1	1
4.	Personalbestand gemäß § 267 Absatz 5 HGB	19	21
(2) Daten zur Vermögenslage			
1.	Eigenmittel gemäß § 25 KAGB	67.071	67.071
2.	Kursreserven bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren		
	a) Bruttobetrag der Kursreserven	0	0
	b) Nettobetrag der Kursreserven (unter Berücksichtigung von Sicherungsgeschäften) ¹	0	0
3.	Kursreserven bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sowie bei Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen		
	a) Bruttobetrag der Kursreserven	0	0
	b) Nettobetrag der Kursreserven (unter Berücksichtigung von Sicherungsgeschäften) ¹	0	0
4.	Vermiedene Abschreibungen auf Schuldverschreibungen und auf andere festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	0	0
5.	Vermiedene Abschreibungen auf Aktien und auf andere nicht festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	0	0
(3) Daten zur Ertragslage			
1.	Provisionsergebnis (Erträge und Aufwendungen)		
	a) Vergütung für die Verwaltung von Sondervermögen ²	117.815	127.930
	b) Vergütung für individuelle Vermögensverwaltung im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 2 KAGB	3.707	3.397
	c) Vereinnahmte Entgelte für Beratungsleistungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 3 KAGB in Bezug auf die		
	aa) Portfolioverwaltung von Sondervermögen	0	0
	bb) durch andere erbrachte individuelle Vermögensverwaltung	0	0
	d) Provisionen für den Vertrieb von Investmentanteilen ³	0	0
	e) Rückvergütungen nach § 101 Absatz 2 Nummer 4 Alt. 1, ggf. in Verbindung mit § 120 Absatz 4 Satz 2, §§ 148 und 158 Satz 2 KAGB ³	0	0
	f) Sonstige Provisionserträge ⁴	767	601
	g) Für Rechnung der Gesellschaft gezahlte Vergütung für die durch andere erbrachte individuelle Vermögensverwaltung im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 2 KAGB	0	0
	h) Für Rechnung der Gesellschaft gezahlte Entgelte für Beratungsleistungen in Bezug auf die		
	aa) Portfolioverwaltung von Sondervermögen	0	0
	bb) individuelle Vermögensverwaltung im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 2 KAGB	0	0
	i) Für die Vermittlung von Investmentanteilen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, für Rechnung der Gesellschaft gezahlte Provisionen ³	0	0
	j) Sonstige Provisionsaufwendungen	21.925	22.401
	k) Provisionsergebnis (Saldo)	100.364	109.527

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
2.	Zinsergebnis		
	a) Zinserträge ⁵	71	-184
	b) Zinsaufwendungen	0	0
	c) Zinsergebnis (Saldo)	71	-184
3.	Ergebnis aus dem sonstigen nichtzinsabhängigen Geschäft ⁶	-1.627	-1.240
4.	Bewertungsergebnis Wertpapiere nach strengem Niederstwertprinzip	0	0
5.	Allgemeiner Verwaltungsaufwand		
	a) Personalaufwand ⁷	3.801	4.081
	b) Andere Verwaltungsaufwendungen ⁸	65.007	68.895
6.	Sonstige und außerordentliche Erträge und Aufwendungen	0	0
7.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-63	75
8.	Erträge aus Verlustübernahmen und baren bilanzunwirksamen Ansprüchen	0	0
9.	Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	30.063	35.051
10.	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0	0
11.	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0	0
12.	Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen	0	0
13.	Einstellungen in Kapital- und Gewinnrücklagen	0	0
14.	Entnahmen aus Genusssrechtskapital	0	0
15.	Wiederauffüllung des Genusssrechtskapitals	0	0
(4) Ergänzende Angaben			
1.	Abweichungen im Sinne des § 284 Absatz 2 Nummer 3 HGB		
	a) Von Bilanzierungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	1	1
	b) Von Bewertungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	1	1
2.	Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände bei echten Pensionsgeschäften (§ 340b Absatz 4 Satz 4 HGB)	0	0
3.	Betrag der nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere bei den folgenden Posten (§ 35 Absatz 1 Nummer 2 RechKredV)		
	a) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nummer 5)	0	0
	b) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nummer 6)	0	0
4.	Nachrangige Vermögensgegenstände		
	a) Nachrangige Forderungen an Kreditinstitute	0	0
	b) Nachrangige Forderungen an Kunden	0	0
	c) Sonstige nachrangige Vermögensgegenstände	0	0

¹ Hier sind negative Ergebnisbeiträge aus den Sicherungsgeschäften mit den Kursreserven der gesicherten Aktiva zu verrechnen.

² Einschließlich einmalig erhobener Vergütungen wie Kauf-, Verkaufs- oder Bauvergütungen bei Immobilien-Sondervermögen.

³ Einschließlich Ausgabeaufschläge.

⁴ Einschließlich Erträgen aus Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften.

⁵ Einschließlich laufender Erträge aus Beteiligungen, Erträgen aus Ergebnisabführungsverträgen.

⁶ Hier sind alle anderen ordentlichen Ergebnisse aus dem nichtzinsabhängigen Geschäft einzuordnen, die nicht unter Nummer (3) 1 fallen.

⁷ Einschließlich Aufwendungen für vertraglich vereinbarte feste Tätigkeitsvergütungen an die persönlich haftenden Gesellschafter. Aufwendungen für von fremden Arbeitgebern angemietete Arbeitskräfte sind den anderen Verwaltungsaufwendungen zuzurechnen.

⁸ Hierunter fallen unter anderem Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, ausgenommen außerordentliche Abschreibungen. Zu erfassen sind hier alle Steuern außer Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

Erfassungsbogen zur Geldwäscheprüfung

Kapitalverwaltungsgesellschaft: BlackRock Asset Management Deutschland AG
 Berichtszeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022
 Prüfungsstichtag: 31.12.2022
 Prüfungsleiter vor Ort: Marvin Strache, marvin.strache@mazars.de,
 (inkl. E-Mail und Telefonnummer): Tel: +49 69 967 65 1270

A. Angaben zu folgenden Risikofaktoren anhand der aktuellen und vollständigen unternehmenseigenen Risikoanalyse (§ 13 Abs. 8 KaPrüfbV):

1.	Angaben zu verwalteten Investmentvermögen:	
I.	Anzahl sämtlicher verwalteter OGAW nach § 1 Abs. 2 KAGB	55
II.	Anzahl sämtlicher verwalteter AIF nach § 1 Abs. 3 KAGB	0

2. Anzahl, Anzahl der Kunden/Anleger und Gesamtvolumen folgender AIF:

	Anzahl	Anzahl Kunden / Anleger	Wert der Investmentvermögen in TEUR
i. offene Spezial-AIF	0	0	0
ii. geschlossene Spezial-AIF	0	0	0
iii. geschlossene Publikums-AIF	0	0	0
iv. AIF, die in Kryptowerte investieren	0	0	0
v. AIF, die Kryptowerte einer klassischen Portfolioallokation beimischen	0	0	0

3.	Anzahl der Kunden / Anleger (juristische Personen) der unter 2 genannten AIF:	0
I.	Anteil der Kunden / Anleger, auf welche die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß § 14 GwG angewendet werden	0,0 %
II.	Anteil der Kunden / Anleger, auf welche die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 15 GwG angewendet werden	0,0 %
III.	Anzahl der Kunden / Anleger, die in Drittstaaten ansässig sind:	0
	davon in Hochrisikostaaten nach der jeweils aktuellen Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675	0

4.	Anzahl der Kunden / Anleger (natürliche Personen) der unter 2. genannten AIF:	0
I.	Anteil der Kunden / Anleger, auf welche die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß § 14 GwG angewendet werden	0,0 %
II.	Anteil der Kunden / Anleger, auf welche die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 15 GwG angewendet werden	0,0 %
III.	Anzahl der Kunden / Anleger, die in Drittstaaten ansässig sind:	0
	davon in Hochrisikostaaen nach der jeweils aktuellen Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675	0

5.	Anzahl der politisch exponierten Personen gem. § 1 Abs. 12 GwG einschließlich Familienmitglieder und bekanntermaßen nahestehende Personen gem. § 1 Abs. 13 und 14 GwG:	0
----	--	---

6.	Anzahl Korrespondenzbeziehungen gem. § 1 Abs. 21 GwG mit Unternehmen mit Sitz in:	0
I.	EU/EWR-Staaten	0,0 %
II.	Drittstaaten	0,0 %
	davon in Hochrisikostaaen nach der jeweils aktuellen Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675	0

7.	Anzahl der Zweigstellen/Zweigniederlassungen/nachgeordneten Unternehmen, sofern diese selbst Verpflichtete des Geldwäschegesetzes sind:	
I.	im Inland	0 / 0 / 0
II.	in EU/EWR-Staaten	0 / 0 / 0
III.	in Drittstaaten	0 / 0 / 0
	davon in Hochrisikostaaen nach der jeweils aktuellen Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675	0 / 0 / 0

8.	Anzahl der für die Kapitalverwaltungsgesellschaft tätigen gebundenen Vermittler:	
I.	im Inland	0
II.	in EU/EWR-Staaten	0

B. Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen

Für die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen ist der Prüfungsleiter vor Ort verantwortlich.

Feststellung F 0 – keine Mängel

Feststellung F 1 – geringfügige Mängel

Feststellung F 2 – mittelschwere Mängel

Feststellung F 3 – gewichtige Mängel

Feststellung F 4 – schwergewichtige Mängel

Feststellung F 5 – nicht anwendbar

Eine F 0-Feststellung beschreibt ein völliges Fehlen von Normverstößen.

Eine F 1-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit leichten Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 2-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit merklichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 3-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit deutlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 4-Feststellung beschreibt einen Normverstoß, der die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung erheblich beeinträchtigt oder vollständig beseitigt.

Eine F 5-Feststellung beschreibt die Nichtanwendbarkeit des Prüfungsgebiets im geprüften Institut.

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
-----	------------	-------------------	--------------	------------

A. Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung

I. Interne Sicherungsmaßnahmen

1.	§ 5 Abs. 1 und 2 GwG	Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung	F0	
2.	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 4, Abs. 5 GwG	Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung	F0	
3.	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 GwG	Erfüllung von Pflichten in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten (Bestellung, Mitteilung, Ausstattung, Kontrollen)	F0	
4.	§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG	Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen	F0	
5.	§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG	Durchführung von Schulungen und Unterrichtung von Mitarbeiter/-innen	F0	
6.	§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG	Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung	F0	
7.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i.V.m. § 25h Abs. 2 KWG	Schaffung und Betreiben eines EDV-Monitoring-Systems in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung	F5	
8.	§ 6 Abs. 7 GwG	Vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen	F5	

II. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden / Anleger der Investmentvermögen

9.	§ 10 Abs. 2 GwG, § 14 Abs. 1 GwG, § 15 Abs. 2 GwG	Durchführung von Risikobewertungen von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen	F0	
----	---	---	----	--

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
10.	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 (i.V.m. §§ 11 bis 13 GwG, § 25j KWG), § 10 Abs. 9 GwG	Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen auftretenden Personen (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung)	F0	
11.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG (i.V.m. § 11 Abs. 1 und 5 GwG), § 10 Abs. 9 GwG, § 23a GwG	Abklärung und ggf. Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung)	F0	
12.	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG, § 10 Abs. 9 GwG	Einholung von Informationen zum Zweck/zur Art der Geschäftsbeziehung (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung)	F0	
13.	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG, § 10 Abs. 9 GwG	Abklärung der Eigenschaft als politisch exponierte Person (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung)	F0	
14.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 1 GwG	Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen	F0	
15.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 2 GwG	Durchführung von Aktualisierungen	F0	
16.	§ 14 Abs. 1 und 2 GwG i.V.m. § 10 Abs. 9 GwG	Durchführung von vereinfachten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)	F0	
17.	§ 15 Abs. 1 bis 7, Abs. 9 i.V.m. § 10 Abs. 9 GwG, § 25k KWG	Durchführung von verstärkten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)	F0	
18.	§ 17 Abs. 1 bis 7 GwG	Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte und vertragliche Auslagerung	F5	
19.		Nicht belegt	F5	

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
-----	------------	-------------------	--------------	------------

III. Sonstige Pflichten

20.	§ 6 Abs. 6 GwG	Organisation und Erfüllung der Auskunftsverpflichtung	F0	
21.	§ 8 GwG	Durchführung von Aufzeichnungen und Einhaltung von Aufbewahrungspflichten	F0	
22.	§ 9 i.V.m. § 5 Abs. 3 GwG	Durchführung von gruppenweiten Pflichten	F5	
23.	§ 43 GwG i.V.m. § 47 Abs. 1 bis 4 GwG	Durchführung des Verdachtsmeldeverfahrens (einschließlich Beachtung des Verbots der Informationsweitergabe)	F0	
24.	§ 6 Abs. 8 und 9, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 5a und 8 GwG, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG, § 39 Abs. 3 GwG, § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG, § 6a KWG, § 25h Abs. 5 KWG	Befolgung von Anordnungen	F5	
25.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i.V.m. § 25m KWG	Einhaltung von Geschäftsverboten	F5	

B. Strafbare Handlungen im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i.V.m. § 25h Abs. 1 KWG

26.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i.V.m. § 25h Abs. 1 KWG	Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf strafbare Handlungen	F0	
27.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i.V.m. § 25h Abs. 1 KWG	Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf strafbare Handlungen	F0	

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
28.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i.V.m. § 25h Abs. 1 KWG	Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von strafbaren Handlungen	F0	
29.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i.V.m. § 25h Abs. 2 KWG	Betreiben und Aktualisierung von EDV-Monitoring-Systemen in Bezug auf die Verhinderung strafbarer Handlungen	F5	
30.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i.V.m. § 25h Abs. 3 Satz 1 und 2 KWG i.V.m. § 8 GwG	Durchführung der Untersuchungspflicht	F0	
31.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i.V.m. § 25h Abs. 4 KWG	Vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen	F5	
32.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i.V.m. § 25h Abs. 5 KWG	Befolgung von Anordnungen	F5	
33.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i.V.m. § 25h Abs. 7 KWG i.V.m. § 7 GwG	Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Stelle (ggf. zulässiges Absehen)	F0	

C. Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers

34.		Nicht belegt	F5	
35.		Nicht belegt	F5	

D. Automatisierter Abruf von Kontoinformationen

36.	§ 28 Abs. 1 Satz 4 KAGB i.V.m. § 24c KWG	Pflichten der KVG im Zusammenhang mit dem automatisierten Abruf von Kontoinformationen	F5	
-----	--	--	----	--

Aufgliederung der Bruttoprovisionserträge gemäß EdWBeitrV

	EUR	Ermäßigungstatbestände nach § 2 Abs. 2 EdWBeitrV	beitrags- pflichtig
	EUR	EUR	EUR
Nicht aus Wertpapiergeschäften stammende Provisionen (§ 2 Abs. 2 S. 4 Nr. 4 EdWBeitrV)	118.582.557,14	118.582.557,14	0,00
Erträge (Vergütungen der Verwaltungs- und Beratungsleistung), die nicht auch aus Geschäften mit entschädigungs- berechtigten Kunden resultieren (§ 2 Abs. 2 S. 4 Nr. 6 EdWBeitrV)	3.707.071,03	3.336.363,93	370.707,10
Beitragsrelevante Provisionserträge und Erträge aus Finanzgeschäften	122.289.628,17	121.918.921,07	370.707,10

Die Gesellschaft hat keine Rückstellungen für EdW-Beiträge gebildet.

Im Berichtsjahr wurden keine beitragspflichtigen Erträge aus Geschäften mit entschädigungs-
berechtigten Kunden i. S. d. § 3 Abs. 1, 2 AnlEntG getätigt.

Wir haben uns von der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der oben aufgeführten
Beträge im Rahmen unserer Prüfung überzeugt.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungs- nahe Leistungen

der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Mazars KG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („Mazars-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („Mazars-Personen“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

- der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
- der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- der Prüfung von Interessenkonflikten,
- des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassungen der Mazars KG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von

solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter <https://www.mazars.de/Datenschutz> abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.